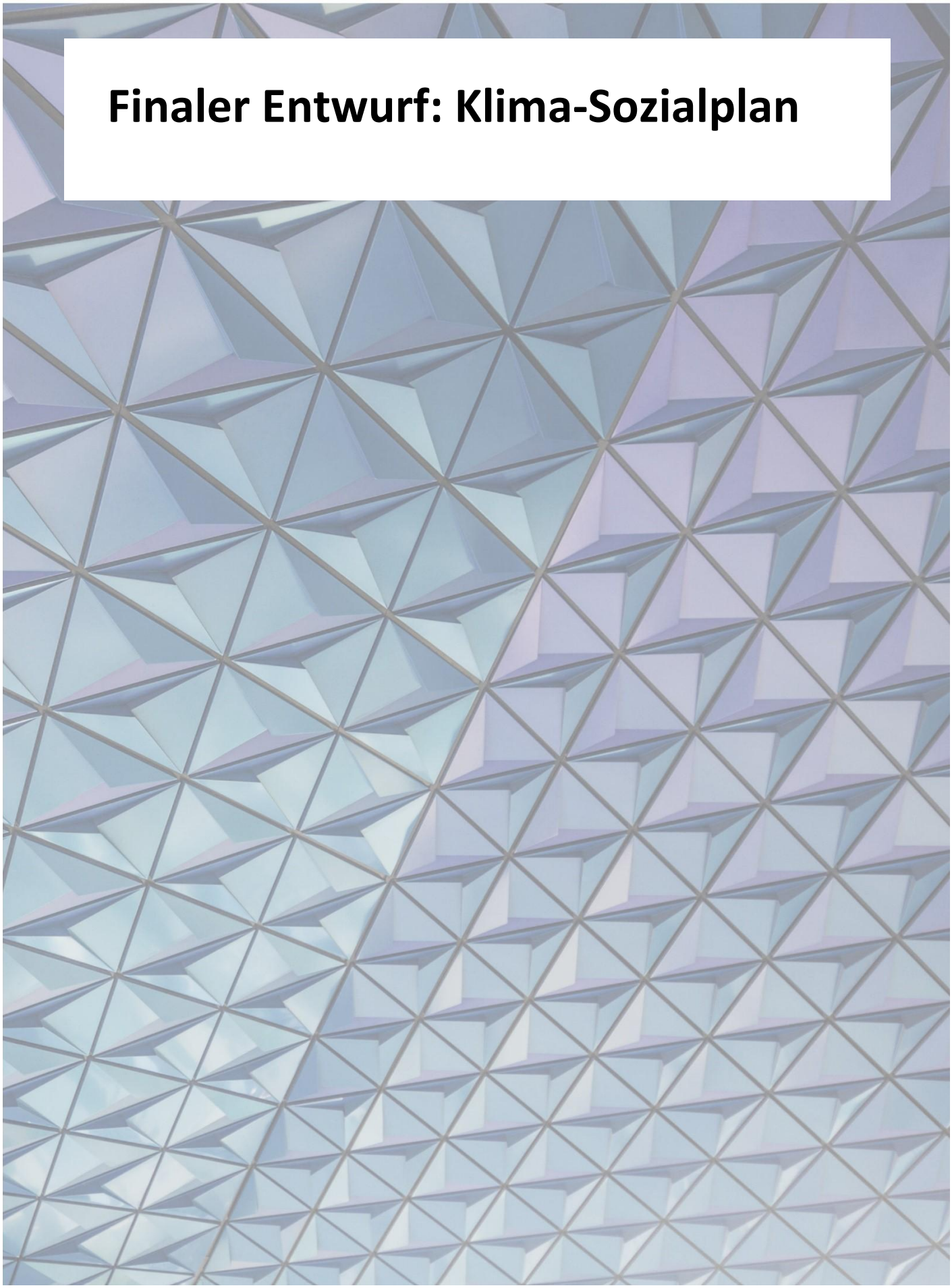
Finaler Entwurf: Klima-Sozialplan



Inhalt

1 Überblick und Verfahren für die Aufstellung des Klima-Sozialplans 4

1.1 Zusammenfassung 4

1.1.1 Kontext des ökologischen Wandels 4

1.1.2 Übersicht der wichtigsten Maßnahmen des Plans 8

1.1.3 Ziele der Maßnahmen und Investitionen 9

1.1.4 Tabellarische Übersicht (wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt) 10

1.2 Überblick über die aktuelle Lage der Politik 11

1.3 Öffentliches Konsultationsverfahren 20

1.4 Definitionen 27

1.5 Voraussichtliche Auswirkungen auf benachteiligte Gruppen 46

2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen, Etappenzielen und Zielvorgaben .. 62

2.1 Komponente C1 – Gebäudesektor 62

2.1.1 Beschreibung der Komponente 62

2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen der Komponente 65

2.1.3 Geschätzte Gesamtkosten der Komponente C1 157

2.1.4 Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1 158

2.1.5 Szenario für den Fall eines späteren Beginns des Emissionshandelssystems 162

2.2 Komponente C2 – Verkehrssektor 163

2.2.1 Beschreibung der Komponente 163

2.2.2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen der Komponente 164

2.2.3 Geschätzte Gesamtkosten der Komponente C1 214

2.2.4 Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2 215

2.2.5 Szenario für den Fall eines späteren Beginns des Emissionshandelssystems 217

2.3 Komponente: C3 - Technische Hilfe 218

2.3.1 Beschreibung der Komponente 218

2.3.2 Beschreibung der Maßnahmen der Komponente 218

3 Analyse und Gesamtauswirkungen 239

3.1 Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen und Investitionen 239

3.1.1 Eine Beschreibung der bei den Schätzungen angewandten Methodik. 239

3.1.2 Beschreibung der erwarteten Auswirkungen der Komponenten 247

3.1.3 Quantitative Tabelle zu den Auswirkungen des Plans 258

3.1.4 Qualitative und quantitative Tabelle zu den erwarteten Auswirkungen der befristeten direkten Einkommensbeihilfen auf die Verringerung der Anzahl benachteiligter Haushalte und benachteiligter Verkehrsnutzer sowie der von Energiearmut und Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte 259

4 Komplementarität, Zusätzlichkeit und Durchführung des Plans 260
4.1 Überwachung und Durchführung des Plans 260
4.2 Kohärenz mit anderen Initiativen 260
4.3 Komplementarität der Finanzierung 293
4.4 Geografische Besonderheiten 293
4.5 Prävention von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten 294
4.6 Information, Kommunikation und Sichtbarkeit 294

1 Überblick und Verfahren für die Aufstellung des Klima-Sozialplans

1.1 Zusammenfassung

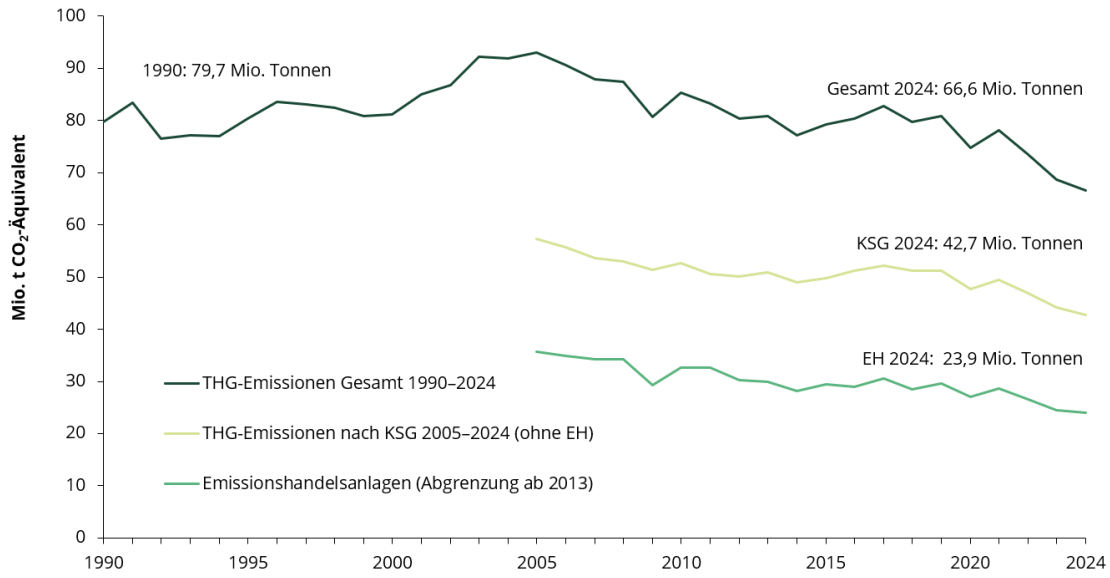
1.1.1 Kontext des ökologischen Wandels

Österreich bekennt sich klar zu den völker- und unionsrechtlichen Klimazielen. Die österreichische Bundesregierung verfolgt konsequent die Strategie, bis 2030 in den Bereichen THG-Emissionsreduktion, erneuerbare Energie und Energieeffizienz die Ziele der Europäischen Union im Sinne des EU-Klimagesetzes (VO (EU) 2021/1119) und des Pakets „Fit for 55“ zu erreichen. Das EU-Klimagesetz beschreibt nicht nur den notwendigen gerechten und inklusiven Übergang in der EU, sondern das Ziel „niemanden zurückzulassen“. Zudem bekennt sich Österreich im Regierungsprogramm 2025 bis 2029 zum Ziel der Klimaneutralität.

Die österreichische Bundesregierung hat sich auf ein neues österreichisches Klimagesetz geeinigt. Der Gesetzesentwurf schafft einen langfristigen und verlässlichen Rahmen für die österreichische Klima- und Umweltpolitik und wurde am 18. September 2026 in Begutachtung geschickt. Das Klimagesetz ist als Rahmen- und Governancegesetz konzipiert und soll die Strukturen und Instrumente für eine koordinierte Klimapolitik festlegen, insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung unionsrechtlicher Zielvorgaben im Bereich Klimaschutz.

Wie in der nachstehenden Abbildung darstellt, sind die Treibhausgasemissionen in Österreich rückläufig. Insgesamt wurden 2024 66,6 Mio. Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent emittiert. Das entspricht einer Reduktion um 16,4% gegenüber dem Basisjahr 1990 und einer Abnahme um 3,0% im Vergleich zu 2023. In den Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandelssystems („Effort Sharing“) konnten die Treibhausgasemissionen gegenüber 2005 um mehr als 25% verringert werden. Die Abnahme spiegelt v.a. die Wirkung von gesetzten Klimaschutzmaßnahmen wider.

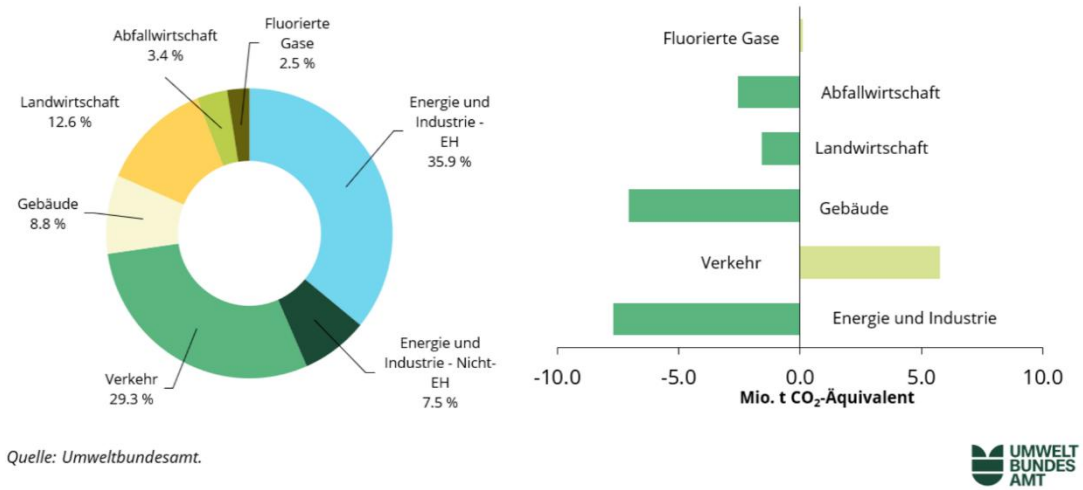
Trend der Treibhausgasemissionen 1990-2024



Quelle: Umweltbundesamt (2026)
https://www.umweltbundesamt.at/klima/treibhausgase

Die nachstehende Abbildung zeigt den Anteil der jeweiligen Sektoren an den Gesamttreibhausgasemissionen. Die größten Verursacher sind die Sektoren Energie und Industrie sowie Verkehr, gefolgt von Landwirtschaft und Gebäuden. Von 2022 bis 2024 zeigte sich ein rückläufiger Trend in allen Sektoren.

Anteil der Sektoren an den gesamten Treibhausgasemissionen 1990-2024 (inklusive Emissionshandel) und Änderung der Emissionen zwischen 1990 und 2024.



Quelle: Umweltbundesamt.

Quelle: Umweltbundesamt (2026):
https://www.umweltbundesamt.at/klima/treibhausgase

Eine rasche Dekarbonisierung ist auch eine notwendige Antwort auf geopolitische Herausforderungen. Im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine kam es zu einem Angebotsschock bei fossilen Energieträgern beginnend mit Erdgas, der zu exorbitanten Preissteigerungen und letztendlich zu einer schwerwiegenden Energie- und in weiterer Folge Wirtschaftskrise führte. 2026 führte der Konflikt im Nahen und Mittleren Osten erneut zu einem fossilen Angebotsschock, mit weitreichenden Folgen auf die globale Versorgungssicherheit. Nicht nur aus Klimaschutzsicht, aber auch zur Erhöhung der Resilienz, sind wirkungsvolle Schritte unerlässlich, die auf eine rasche Dekarbonisierung des Energiesystems, Effizienzverbesserung und Diversifizierung der Versorgung abzielen. Begleitende Maßnahmen, die eine Deckung von Energie- und Mobilitätsbedürfnissen ermöglichen, müssen im Sinne eines gerechten Übergangs immer auch sozial ausgleichend wirken.

Die Umsetzung des Übergangs hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft erfordert eine aktive Transformationspolitik. Dazu gehört die Betrachtung sektoraler und regionaler Betroffenheiten auf Ebene von Haushalten und Unternehmen.

Nach aktuellen Schätzungen ist der Investitionsbedarf für Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung erheblich: Am höchsten ist er im Energiebereich (35% der Gesamtinvestitionen), gefolgt von Gebäude (28%), Mobilität (28%) und Industrie (8%). Diese Investitionen bieten aber auch Chancen für neue Geschäftszweige und produktive Wertschöpfungsketten. So haben etwa umweltrelevante Investitionen in die thermische Sanierung positive Effekte auf Nachfrage und Wertschöpfung im Gebäudebereich (WIFO 2024). Ebenso weisen Sektoren im Bereich der Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung und Erneuerbarer Energien hohes Potential zur Schaffung neuer Arbeitsplätze mit hohen Qualifikationsanforderungen (WIFO, ABIF 2023).

Österreich hat mit der ökosozialen Steuerreform 2022 einen nationalen CO_2-Preis eingeführt. Der Preis ist gesetzlich festgelegt und beträgt aktuell 55 Euro/t CO_2e. Der Preis umfasst Treibhausgasemissionen, die durch die energetische Verwendung von fossilen Energieträgern in den sogenannten Non-ETS Sektoren (Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrieanlagen) verursacht werden. Mit Einführung des ETS 2 ab 2028 wird das nationale vom unionsrechtlichen System abgelöst. Mit diesem Übergang wird von einer gesetzlich vorgegebenen Preishöhe auf einen marktbasierten Preis umgestellt, der durch Angebot und Nachfrage nach ETS 2 Zertifikaten gebildet wird. Die

Betroffenheiten unter Haushalten und Unternehmen variieren demnach ab 2028 je nach Markt- und Preislage, wobei jedoch über die Marktstabilitätsreserve einer hohen Preisvolatilität entgegengewirkt werden wird.

Im Rahmen des Just Transition Prozesses wurde im Dezember 2020 ein Just Transition Beirat eingerichtet, um gemeinsam mit Stakeholdern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft soziale, arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Fragen zu diskutieren und Lösungen zu erarbeiten, um die Entwicklung zu einer resilienten, klimaneutralen und sozial verträglichen Gesellschaft und Wirtschaft zu meistern. Die daraus resultierenden Initiativen und Maßnahmen begünstigen diese Transformation. Ein konkretes Ergebnis des österreichischen Just Transition-Prozesses war die Veröffentlichung des Aktionsplans Just Transition: Aus- und Weiterbildung im Jänner 2023.

Der Just Transition-Prozess und seine Arbeiten bilden eine wichtige inhaltliche Grundlage für die weiteren Arbeiten und die Erstellung der Maßnahmen des Klima-Sozialplans. Dieser Österreich-interne Prozess steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem „Just Transition Plan“ (JTP) nach der europäischen JTF-Verordnung.

Ebenso bildet das im Frühjahr 2026 vorgestellte *European Fair Transition Observatory* die notwendige transparente Datengrundlage für die Evaluierung von Fairnessfaktoren. Österreich bildet diese Initiative auf nationaler Ebene mit dem Austrian Fair Transition Observatory weiter.

Um den österreichischen Bundeshaushalt konsequent an den nationalen und internationalen Klimazielen auszurichten, wurde auf Bundesebene die Green Budgeting Methode entwickelt. Sie soll in einem schrittweisen Ansatz, unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten, die klima- und umweltspezifischen positiven, neutralen sowie negativen Auswirkungen aller budget-, ordnungs- und steuerpolitischer Maßnahmen und Prozesse im öffentlichen Sektor erfassen und analysieren. Diese Analyse umfasst sowohl finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung) als auch Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung) und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag von Maßnahmen zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima-, Energie- und Umweltziele. Konkrete Ziele sind:

- Sichtbarmachen, welche Finanzströme den Klimaschutz fördern und welche ihn belasten.

- Fehlanreize abbauen: Umweltschädliche Subventionen und Ausgaben gezielt identifizieren und reformieren bzw. reduzieren.
- Wirkungsorientierung: Finanzentscheidungen nicht mehr nur nach rein monetären Kriterien, sondern auch nach ihrer ökologischen Hebelwirkung treffen.

Österreich entwickelt diese Initiative im vorliegenden Klima-Sozialplan mit dem Monitoring, der Evaluierung und Berichterstattung potenziell kontraproduktiver Maßnahmen (siehe Etappenziel im Rahmen der Technischen Hilfe) weiter.

1.1.2 Übersicht der wichtigsten Maßnahmen des Plans

Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, Haushalten und Gruppen, die von Energiearmut und Mobilitätsarmut betroffen sind, sowie weiterer benachteiligter Zielgruppen. Zu diesem Zweck sind die Investitionen in zwei Komponenten gegliedert, ergänzt um technische Hilfe:

a) Gebäudesektor,
b) Straßenverkehrssektor

Gebäudesektor

Investition I1: Sanierung von Gebäuden mildtätige oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen

Investition I2: Heizungstausch und Einzelsanierungen in Gebäuden bzw. Wohnungen, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden

Investition I3: Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden

Investition I4: Beratung zum Energiesparen im Haushalt

Straßenverkehrssektor

Investition I1: Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF)

Investition I2: Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU)

Investition I3: Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

1.1.3 Ziele der Maßnahmen und Investitionen

Die Ziele der Investitionen werden in Kapitel 2 detailliert dargestellt.

1.1.4 Tabellarische Übersicht

Sektor	Gesamtkosten		KSF		National		Transfer aus Programmen der geteilten Mittelverwaltung		Geschätzte Auswirkung der Investitionen					
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Reduktion benach-teiligter Haushalte	Reduktion energie-armer Haushalte	Reduktion benach-teiligter Transport-nutzer	Reduktion transport-armer Haushalte	Reduktion benach-teiligter Kleinstunter-nehmen	Reduktion CO_2-Emissionen (kt CO_2)
Gebäude	465.880.000	60%	349.410.000	75%	116.470.000	25%	n/a	n/a	65.614	39.243	n/a	n/a	n/a	668
Verkehr	293.336.000	38%	220.002.000	75%	73.334.000	25%	n/a	n/a	n/a	n/a	422.480	57.894	1338	134
Technische Hilfe	11.172.439	2%	8.379.329	75%	2.793.110	25%	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Gesamt	770.388.439	100%	577.791.329	75%	192.597.110	25%	n/a	n/a	65.614	39.243	422.480	57.894	1338	802

1.2 Überblick über die aktuelle Lage der Politik

Österreichs Energie- und Klimapolitik zielt u.a. darauf ab, Treibhausgasemissionen entlang nationaler Ziele und EU-Vorgaben zu senken.

Die Verordnung über die Lastenteilung („Effort Sharing“) sieht vor, dass Österreich seine Treibhausgas-Emissionen außerhalb des EU ETS 1 von 2005 bis 2030 um 48 Prozent senkt. Der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) zeigt auf, wie diese rechtlich verbindliche Vorgabe sowie Ziele im Bereich Energie (Erneuerbare, Energieeffizienz, Versorgungssicherheit, etc.) bis 2030 erreicht werden können.

Im Rahmen des aktualisierten NEKP (2024) sieht Österreich dafür eine Reihe an Maßnahmen vor, die zur Zielerreichung beitragen werden und auch die Bereiche Verkehr/Mobilität sowie Gebäude/Energie betreffen. Der Verkehr ist mit einem Anteil von rund 45% der Gesamtemissionen (außerhalb des ETS 1) derzeit der emissionsstärkste Sektor. Strategischer Ansatz Österreichs für die Erreichung einer emissionsarmen Mobilität ist das Prinzip Vermeiden (von nicht unbedingt erforderlichen Verkehren), Verlagern (auf effiziente Verkehrsträger) und Verbessern (der eingesetzten Technologien). Im Gebäudesektor besteht ebenfalls großes Minderungspotenzial.

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer sozial ausgewogenen Klimapolitik; daher werden soziale Erwägungen — etwa Maßnahmen gegen Energiearmut und gezielte Förderungen für besonders benachteiligte Haushalte — zunehmend in die Umsetzung integriert, um eine sozial faire Transformation in den Sektoren Gebäude und Mobilität sicherzustellen. Mit dem vorgelegten Klima-Sozialplan soll der Fahrplan des NEKP dahingehend unterstützt werden, benachteiligte Gruppen verstärkt in den Blick zu nehmen und klimapolitischer Maßnahmen sozial gerecht auszugestalten.

Wie im Clean Industrial Deal beschrieben, bilden Kompetenzen und Weiterbildung eine zentrale Rolle beim Gerechten Übergang. Die Union of Skills oder Quality Jobs Roadmap sind dabei wesentliche Elemente. Ebenso bildet das im Frühjahr 2026 vorgestellte European Fair Transition Observatory die notwendige transparente Datengrundlage für die Evaluierung von Fairnessfaktoren. Österreich bildet diese Initiative auf nationaler Ebene mit dem Austrian Fair Observatory (siehe Technische Hilfe) fort.

Nationaler Policy Mix

Zur kosteneffektiven Dekarbonisierung setzt die österreichische Bundesregierung auf einen Mix aus Preis-, Förder- und Ordnungsinstrumenten, in Kombination mit Bewusstseinsbildung. Eine preisseitige Maßnahme zur Unterstützung von energiearmen und einkommensschwachen Haushalten in Österreich ist der „WOHNSCHIRM Energie“ zur Übernahme von Energiekostenrückstände, in denen eine Abschaltung bereits erfolgt ist oder unmittelbar droht.

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) bildet den rechtlichen Rahmen für ein zukunftsfähiges, effizientes und kosteneffizientes Stromsystem und unterstützt insbesondere den Ausbau sowie die Integration erneuerbarer Energien. Es sieht gezielte Maßnahmen zur Entlastung von Haushalten vor – etwa durch transparente Strompreise und eine erhöhte Versorgungssicherheit – und stärkt zugleich die Rolle aktiver Kund:innen, beispielsweise durch die Förderung von Energiegemeinschaften. Darüber hinaus werden Transparenz, Servicequalität und zentrale Verbraucherrechte weiter ausgebaut.

Ein wesentliches preispolitisches Instrument ist der im ElWG verankerte Sozialtarif. Dieser stellt einen bundesweit einheitlichen, vergünstigten Strompreis für einkommensschwache Haushalte dar und dient der Reduktion von Energiekosten sowie der Prävention von Energiearmut. Alle Stromlieferanten, die Haushaltskund:innen beliefern, sind verpflichtet, diesen Tarif anzubieten. Für ein jährliches Grundkontingent von 2.900 kWh gilt ein gesetzlich festgelegter Energiepreis (unterer Referenzwert) von derzeit 6 ct/kWh, der regelmäßig valorisiert wird. Für darüberhinausgehenden Verbrauch kommt ein gesetzlich geregelter, marktorientierter Preis (oberer Referenzwert) zur Anwendung, der sich an den tatsächlichen Beschaffungskosten an der Strombörse orientiert. Der Sozialtarif ist auf den tatsächlichen Verbrauch begrenzt.

Zusätzlich stärkt das ElWG umfassend die Rechte von Kund:innen - insbesondere von energiearmen Haushalten. Dazu zählen unter anderem das Recht auf freie Lieferantenwahl, der Zugang zu Verträgen mit fixen oder dynamischen Energiepreisen, das Recht auf Grundversorgung, Möglichkeiten zur Ratenzahlung sowie die Nutzung von Vorauszahlungszählern oder Auffangversorgung. Flankierend dazu enthält das Gesetz zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher:innen sowie zur Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Energiemarkt.

Das neue ElWG ermöglicht künftig auch Peer-to-Peer-Verträge, die mit Energiegemeinschaften vergleichbar sind, für die man aber keine eigene

Organisationsform wie etwa einen Verein gründen muss. Dies ermöglicht Anlagenbetreiber:innen (z.B. von PV-Anlagen), selbsterzeugten erneuerbaren Strom direkt an Dritte (Nachbar:innen, Freund:innen oder andere Verbraucher:innen) zu verkaufen oder zu verschenken Dies geschieht direkt und unkompliziert, ohne dass ein klassischer Energieversorger als Zwischenhändler erforderlich ist.

Energiegemeinschaften (GEA, EEG, BEG) haben in Österreich in den vergangenen Jahren zahlenmäßig ein rasantes Wachstum verzeichnet, Ende 2025 waren bereits mehr als 6.500 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften in Betrieb. Nationale Förderungen unterstützten bestehende Gemeinschaften mit einer Mindestteilnehmerzahl bei ihrer Weiterentwicklung.

Die Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) wurde 2023 im Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) als zentrale Anlauf- und Kompetenzstelle für Energiearmut in Österreich eingerichtet. Ihre Aufgaben und budgetären Mittel sind in § 40 Abs. 3 EEffG geregelt.

Die kea stellt Wissen sowie Service- und Vernetzungsleistungen für Akteur:innen aus den Bereichen Energie, Klimaschutz, Wohnen und Soziales bereit. Dazu zählen insbesondere Sozialeinrichtungen und Hilfsorganisationen, öffentliche Verwaltungen, Energieberater:innen und Energieunternehmen. Die kea richtet sich nicht unmittelbar an Bürger:innen, stellt jedoch auf ihrer Website Informationen zu Beratungsstellen und finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Haushalte bereit.

Zentrales Preisinstrument in den Sektoren Gebäude und Verkehr ist der im Oktober 2022 eingeführte nationale Emissionszertifikatehandel (NEHG 2022) für fossile Brenn- und Kraftstoffe in den Non-ETS 1-Bereichen. Der gesetzlich determinierte Preispfad liegt seit 2025 bei 55 Euro/tCO_{2e}. Ab dem Jahr 2028 wird das nationale System durch das europäische Emissionshandelssystem (ETS 2) ersetzt.

Im Gebäudesektor liegt der Schwerpunkt auf dem Ausstieg aus fossilen Heizsystemen (v.a. Erdgas und Heizöl) und der Steigerung der Energieeffizienz durch thermische Sanierungsmaßnahmen. Seit 2020 ist der Einbau von Ölheizungen in Neubauten untersagt, im Jahr 2024 wurde dieses Verbot auf alle fossilen Heizsysteme in Neubauten ausgeweitet. Zusätzlich wurden Förderprogramme intensiviert, die den Tausch fossiler Heizsysteme sowie thermische Sanierungen unterstützen: Auf Bundesebene werden

entsprechende Förderungen über das Umweltförderungsgesetz (über die Sanierungsoffensive des Bundes sowie den Energieeffizienztopf) vergeben.

Vergangene (Sanierungs-)Förderungen im Überblick, insbesondere der Heizungstausch (Quelle: IIBW, UBA (2026): Monitoring-System zu Sanierungsmaßnahmen in Österreich)

Anfang der 2010er Jahre gaben Bund und Länder jährlich etwa 800 Mio. € für die Sanierungsförderung aus. Das Volumen sank in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre auf etwa 500 Mio. €, ab 2021 sind diese wieder massiv angestiegen. Während die Bundesförderung im Rahmen der Sanierungsoffensive bis 2021 jährlich meist 30-70 Mio. € ausmachte, waren es 2022 über 460 Mio. € und 2024 sogar 1,45 Mrd. €. Zusammen mit der Sanierungsförderung der Länder stieg die Gesamtförderung in jenem Jahr auf 2,1 Mrd. €. Das ist deutlich mehr als die gesamte Neubauförderung und etwa das Zweieinhalbfache des zehnjährigen Durchschnitts. Rund zwei Drittel der Bundesförderung gingen in den Austausch fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizungssysteme.

2017 hatte die Anzahl geförderter Heizungstäusche als Einzelmaßnahme einen Tiefpunkt mit nur wenig mehr als 10.000 betroffenen Wohnungen. 2024 waren es demgegenüber fast 90.000, davon fast 60.000 mit Bundesförderung. Insgesamt wurde 2024 bei fast 120.000 Wohnungen das Heizsystem auf erneuerbare Energieträger umgestellt – das entspricht 2,8 % aller Wohnungen (mit Hauptwohnsitz) – allerdings bei kaum einem Zehntel davon im Rahmen von umfassenden Sanierungen. Damit konnten die Treibhausgasemissionen im Sektor „Gebäude“ effektiv gesenkt werden.

Geförderte und ungeförderte umfassende Sanierungen und kumulierte Einzelmaßnahmen summierten sich 2024 auf etwas über 1,6 % des Wohnungsbestands. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 0,15 Prozentpunkte ist allein auf die Heizungsumstellungen zurückzuführen. Kumulierte Einzelmaßnahmen tragen mit 1,2 % zur Sanierungsrate bei, umfassende Sanierungen nur zu 0,4 %. Zum Höhepunkt der Sanierungsmaßnahmen2010 war das Verhältnis umgekehrt mit 0,8 % zu 1,4 %. Die geförderte Sanierungsrate stieg stark von unter 0,6 % (2017-2020) auf zuletzt 1,1 %; dies allerdings fast ausschließlich aufgrund des Booms beim Tausch von Heizungsanlagen. Ungeförderte Sanierungen (v.a. Einzelbauteilmaßnahmen) trugen in den 2010er Jahren bis zu 0,9 % zur Sanierungsrate bei, zuletzt nur noch mit 0,5 %.

Im „Sanierungsbonus“ wird die thermisch-energetische Sanierung, sowohl im Ein- und Zweifamilienhaus, Reihenhaus als auch im mehrgeschoßigen Wohnbau und Reihenhausanlagen gefördert. Im „Kesseltausch“ wird der Tausch einer fossilen auf eine klimafreundliche Heizungsanlage unterstützt. Weiters besteht bereits eine Förderung für die thermische Sanierung im mehrgeschossigen Wohnbau für die Zielgruppe der Gemeinnützige Wohnbauträger (https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/thermische-gebaeudesanierung-fuer-gemeinnuetzige-bauvereinigungen-2024/2025).

Im Jahr 2022 wurde in Österreich eine Förderung des fossilen Heizungstauschs für einkommensschwache Haushalte („Sauber Heizen für Alle“) im Einfamilienhaus eingeführt und von Bundesseite gemeinsam mit den neun Bundesländern mit geteilter Aufgabenverteilung und einem damit einhergehenden hohen Koordinationsaufwand umgesetzt. Bis Mitte 2026 wurden so rund 9.700 Kesseltäusche mit rund 270 Mio. € Förderung umgesetzt. Die detaillierten Ergebnisse sind in den jährlichen UFG-Jahresberichten nachzulesen. In der Förderperiode bis 2026 wurde diese Förderung aus drei Fördertöpfen bedeckt: eine Basisförderung aus der generellen Förderschiene „Kesseltausch“, eine Förderung in der Höhe von mindestens 3.500,- Euro aus dem jeweiligen Bundesland sowie eine zusätzliche Förderung bis zur Förderobergrenze aus weiteren Bundesmitteln, welche jedoch von den Bundesländern ausbezahlt wurden. Der Förderprozesses war daher bis zum Auslaufen der Maßnahme 2026 äußerst komplex und enthielt Ablaufschritte sowohl des Bundes als auch der Bundesländer.

Der KSF ermöglicht nun, die identifizierten Lücken im Fördersystem zu schließen. Als erster Schritt wird hierzu durch eine Novelle des UFG die Förderabwicklung stark vereinfacht. Gleichzeitig wird unter Zuhilfenahme des Energiearmutsdefinitionsgesetzes (EnDG) der in der alten Förderung als komplex identifizierte Ablauf die Förderwerber:innen entlasten und die Förderung kann einfacher und schneller den einkommensschwachen Haushalten zugutekommen.

Im Verkehrssektor gilt in Österreich der Mobilitätsmasterplan 2030 mit dem Prinzip „Vermeiden-Verlagern-Verbessern“ als strategischer Rahmen. Im Jahr 2021 wurde das „KlimaTicket“ als bundesweit geltende Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel eingeführt. Zudem wird der Schienenverkehr weiterhin durch den ÖBB-Rahmenplan 2025 – 2030 gefördert, damit Investitionen in Kapazität, Qualität und Digitalisierung ermöglicht werden. Um den Straßenverkehr effizienter und umweltfreundlicher zu gestalten, hat die österreichische Bundesregierung das Programm „eMove Austria" ins Leben gerufen. Ziel

ist es dabei, den Ausbau der E-Mobilität in Österreich weiterhin gezielt zu fördern, wobei der Schwerpunkt künftig auf dem Ausbau der (Schnell-)Ladeinfrastruktur liegen wird. Die Förderung des Ausbaus der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur ist im Masterplan Radfahren 2030, im Masterplan Gehen 2030 sowie im Regierungsprogramm verankert.

Die Initiative klimaaktiv mobil des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) wurde 2004 mit dem Ziel ins Leben gerufen, die Verbreitung von klimafreundlichen Produkten und Handlungsweisen in der Mobilität zu unterstützen und deren Mainstreaming zu beschleunigen. Damit leistet klimaaktiv mobil einen Beitrag zur Transformation der Mobilität. Seit Anbeginn setzt klimaaktiv mobil auf einen bewährten Mix aus Förderungen, Beratung, Peer-Learning und Kompetenzaufbau, Information und Bewusstseinsbildung und das Kommunizieren und Transferieren von guten Praxislösungen.

klimaaktiv ist in der nationalen Klima- und Energiestrategie (2018), im nationalen Klima- und Energieplan (2024) und im Mobilitätsmasterplan 2030 als Maßnahme zur Erreichung der für 2030 gesetzten Klimaziele erwähnt. Die Finanzierung der Initiative erfolgt überwiegend aus Bundesmitteln.

Mit dem Ausbau von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur werden vulnerablen Gruppen und einkommensschwachen Haushalten in mobilitätsarmen Gebieten kostengünstige, niederschwellige und klimaresiliente Alternativen zum Pkw ermöglicht. Im Fokus der Maßnahme steht die Verbesserung der Erreichbarkeit von ÖV-Haltestellen, „Park&Drive“-Parkplätzen sowie lokalen Nahversorgungszentren, um den Umstieg auf Rad- und Fußverkehr, insbesondere bei Alltagswegen, zu erleichtern. Dadurch können fossile Abhängigkeiten reduziert und gleichzeitig soziale Härtefälle durch ETS 2 abgefedert werden.

Die Investition C2.I3 des KSP bildet enge Synergien mit den Aktivitäten von klimaaktiv mobil und ergänzt die Aktivitäten durch ihren Fokus auf die Zielgruppe des KSF. In dem Kontext hervorzuheben sind hier das klimaaktiv mobil Beratungsprogramm für Mobilitätsmanagement in Gemeinden. Ziel des Programms ist es, Gemeinden bei freiwilligen Maßnahmen zur Umsetzung von klimafreundlichen Mobilitätsmanagement und zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs zu unterstützen. Das Beratungsprogramm unterstützt zudem Gemeinden bei der Fördereinreichung. Diese Rolle wird das klimaaktiv mobil Programm für Mobilitätsmanagement in Gemeinden auch im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Klimasozialplans wahrnehmen. Auch Beratung von

Gemeinden und Betrieben in Hinblick auf die Nutzung von E-Mobilität ist Teil des Portfolios. Bewusstseinsbildung und Information mit dem Ziel, von Privatpersonen, Entscheidungsträger:innen in Betrieben, Verwaltung und Politik zu Beiträgen zur Mobilitätswende zu motivieren, spielt ebenso eine wichtige Rolle. Die Städte und Gemeinden werde dabei unterstützt langfristige Strategien zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs zu erarbeiten (z.B. Masterpläne Gehen, Regionale Radzielnetze). Wichtige Aktivitäten sind unter anderem Mitmachinitiativen wie „Europäische Mobilitätswoche", „Österreich radelt" und „Österreich zu Fuß" oder Netzwerk- und Peer-Learning Veranstaltungen wie der Österreichische Radgipfel, der Tourismusmobilitätstag und der Österreichische Fußverkehrsgipfel. Es werden aber auch Maßnahmen gezielt für den Kompetenzaufbau unterschiedlicher Zielgruppen gesetzt. So haben pro Jahr ca. 4.000 Schulklassen die Möglichkeit an einem klimaaktiv mobil Fahrradkurs teilzunehmen, um das sichere Radfahren zu erlernen. Aufgrund der zahlreichen Aktivitäten von klimaaktiv mobil besteht ein breites Partnerschaftsnetzwerk mit Städten, Gemeinden, Mobilitätsagenturen, Bundesländern, Betrieben und Bildungseinrichtungen.

Das Instrument klimaaktiv mobil wird genutzt, um die Umsetzung und Wirkungen der Maßnahme C2.I3 aber auch im Rahmen des klimaaktiv mobil Programms Mobilitätsmanagements für Betriebe C2.I2 zu stärken.

Im aktuellen Regierungsprogramm wurde darüber hinaus vorgesehen, dass die derzeitigen Mobilitätsstrategien überarbeitet werden insbesondere auch in Hinblick auf unterschiedliche Transportbedürfnisse. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Optimierung multimodaler Funktionsweisen und eine bedarfsgerechte, zukunftsfähige Ausrichtung aller Mobilitätsarten.

Die KSF-relevanten strukturellen Herausforderungen im Verkehrssektor sind insbesondere dort ausgeprägt, wo geringe Einkommen, eine hohe Abhängigkeit von fossiler Mobilität und ein eingeschränkter Zugang zu leistbaren und nachhaltigen Mobilitätsalternativen zusammentreffen. Dies betrifft vor allem benachteiligte Verkehrsnutzer:innen in unterversorgten Gebieten. Die Finanzierung eines ausreichenden öffentlichen Verkehrsangebots ist gerade in Gebieten mit geringeren Fahrgastzahlen besonders herausfordernd, da dort auch der Kostendeckungsgrad durch Ticketerlöse geringer ist.

EBIN KSF schließt vor diesem Hintergrund eine spezifische Lücke im bestehenden Policy-Mix, indem die Förderung der Dekarbonisierung des Busverkehrs gezielt mit den sozialen und räumlichen Zielsetzungen des Klima-Sozialfonds verknüpft wird. Im Mittelpunkt

stehen insbesondere unterversorgte Gebiete. Damit wird die Investition gezielt dorthin gelenkt, wo ein eingeschränktes öffentliches Verkehrsangebot mit einer erhöhten sozialen Betroffenheit zusammentrifft. Dies entspricht dem Ansatz des Klima-Sozialfonds, Mobilitätsarmut nicht durch eine vollständige individuelle Kompensation zu adressieren, sondern durch eine räumlich konzentrierte Verbesserung von Mobilitätsangeboten in Gebieten mit besonderem strukturellem Handlungsbedarf.

Gerade für Kleinstunternehmen können die Investitionskosten für die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte und die erforderliche Ladeinfrastruktur eine wesentliche Hürde darstellen. Zwar sind Kleinstunternehmen nicht allein aufgrund ihrer Unternehmensgröße stärker von Kraftstoffpreisen betroffen als größere Unternehmen derselben Branche; aufgrund ihrer Größe steht ihnen jedoch weniger Investitionskapital für notwendige Anpassungsinvestitionen zur Verfügung. ENKU adressiert diese Lücke gezielt, indem benachteiligte Kleinstunternehmen beim Umstieg auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge und bei der Errichtung der dafür erforderlichen Ladeinfrastruktur unterstützt werden.

Der nationale Policy Mix ist insbesondere auch im Kontext europäischer Vorgaben zu sehen. Für die Bereiche Energie sowie Mobilität sind dabei vor allem folgende Vorschriften relevant:

EED III (Energieeffizienz-Richtlinie III)

Mit der EED III ist eine ambitionierte Rahmenrichtlinie in Kraft getreten, die sektorübergreifende Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung des Endenergieverbrauchs trifft. Zu den zentralen Regelungsinhalten zählen unter anderem ein neues übergeordnetes Energieeffizienzziel für 2030 von 11,7% im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 sowie die Verankerung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ (vgl. Artikel 3) als horizontales Grundsatzprinzip. Ebenso erfolgt durch die EED III eine Erhöhung der Einsparverpflichtung für Österreich (kumulierte Endenergieeinsparungen in der Höhe von mind. 717 PJ von 2021–2030 anstatt von 650 PJ, vgl. Artikel 8 iVm. Anhang V). Ein bestimmter Anteil dieser Energieeinsparungen muss auch bei von Energiearmut betroffenen Menschen erreicht werden und durch öffentliche Mittel unterstützt werden (vgl. Artikel 8 Absatz 3), wobei Konsistenz mit dem nationalen Klima-Sozialplan gewährleistet wird. Die vollständige nationale Umsetzung der Richtlinie ist im Gange.

Im Rahmen des Europäischen Semesters wurden „Länderspezifische Empfehlungen“ (Country Specific Recommendation, CSR) für Österreich formuliert. In den CSR 2024 wurde

empfohlen die Energiesicherheit zu erhöhen, insbesondere durch eine Diversifikation des Gasmarktes. Weiterhin sollten THG-Emissionen reduziert werden, speziell im Mobilitätssektor. Die CSR 2025 und 2026 gehen insbesondere auf die hohen Energiekosten ein. Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen müsse reduziert werden, ebenso erneuerbare Energien ausgebaut und die Dekarbonisierung in der Industrie weiter gefördert werden. Der Klima-Sozialplan nimmt diese Punkte auf und unterstützt Maßnahmen zur Dekarbonisierung im Gebäude- und Mobilitätsbereich.

EPBD (Energy Performance of Building Directive)

Die am 8. Mai 2024 verabschiedete Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (im Folgenden: EPBD), ist ein zentraler Bestandteil des EU Green Deals und zielt darauf ab, den CO_2-Ausstoß im Gebäudesektor signifikant zu reduzieren. Ein wesentliches Ziel der RL ist die Transformation des EU-Gebäudebestands hin zu Nullemissionsgebäuden bis 2050. Dazu sollen die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die Strategien und Maßnahmen für die schrittweise Renovierung von Gebäuden festlegen (vgl. Artikel 3 EBPD).

Unmittelbar nach Verabschiedung der EPBD wurde in Österreich mit der Umsetzungsarbeit begonnen, die bis dato andauert. Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat im September 2025 die OIB-Richtlinie 6, die unter anderem maximale Energieverbräuche für Gebäude (vgl. Artikel 9 EBPD), ein Solargebot (vgl. Artikel 10 EBPD) und Anforderungen an Nullemissionsgebäude (vgl. Artikel 11 EBPD) beinhaltet, sowie den OIB-Leitfaden zum Erstellen eines Renovierungspasses veröffentlicht (vgl. Artikel 12 EBPD). Beide Dokumente wurden von 20. Jänner bis 30. April 2025 einem Stakeholder Anhörungsverfahren unterzogen.

Das OIB arbeitet zurzeit ebenso an dem nationalen Gebäuderenovierungsplan (NGRP) nach Artikel 3 EPBD. Der finale Gebäuderenovierungsplan muss bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre der EK vorgelegt werden. Der Entwurf des NGRP wurde bereits von 21. Mai bis 30. September 2025 einem Anhörungsverfahren ausgewählter Stakeholder sowie einer öffentlichen Anhörung von 18. November bis 8. Dezember 2025 unterzogen (Vgl. Artikel 3(4) EBPD). Parallel dazu wurden die Normen in den ÖNORM-Komitee-Sitzungen (Austrian Standards Institute, ASI) technisch und redaktionell überarbeitet. Die Öffentlichkeit konnte vom 15. Juni bis 27. Juli 2025 ihre Stellungnahme zu den Methodik- und Software-Validierungsnormen abgeben, die am 15. Oktober 2025 veröffentlicht wurden.

Österreich hat den Entwurf des nationalen Gebäuderenovierungsplans der Europäischen Kommission bereits notifiziert. Der Entwurf zum nationalen Gebäuderenovierungsplan zeigt die Strategien und Maßnahmen, die in Österreich verfolgt werden, darunter zur Stärkung und zum Schutz schutzbedürftiger Kund:innen und Verringerung der Energiearmut, einschließlich Strategien und Maßnahmen gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2023/1791, sowie Erschwinglichkeit von Wohnraum (siehe Kapitel 3.4. des Entwurfs zum NGRP).

Insgesamt knüpfen die Maßnahmen des KSP an die vielfältigen, in diesem Kapitel beschriebenen, Initiativen an, die Österreich bereits im Bereich der Dekarbonisierung des Gebäudebereichs und Straßenverkehrs setzt. Hierbei wird versucht, auf die strukturellen Herausforderungen im Sinne eines „gerechten Übergangs“ bestmöglich einzugehen. Die Möglichkeiten des österreichischen KSP, bestehende Lücken in der Unterstützung von benachteiligten Haushalten und Kleinstunternehmern zu schließen, muss aber auch im Kontext des im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten vergleichsweise geringen EU-Unterstützung durch den KSF gesehen werden.

1.3 Öffentliches Konsultationsverfahren

Allgemeines: 1. und 2. öffentliche Konsultation

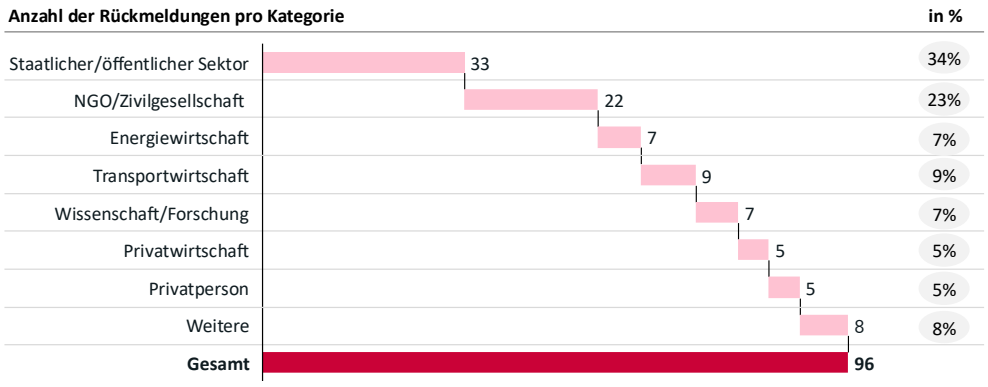
Die erste öffentliche Konsultation wurde als Onlineumfrage durchgeführt und war im Zeitraum vom 13. Mai bis 3. Juni 2025 für Einmeldungen geöffnet. Ein breiter Adressatenkreis wurde per E-Mail zur Teilnahme aufgerufen. Der Aufruf wurde zudem auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) veröffentlicht, um eine breite Sichtbarkeit sicherzustellen. Damit sollte gewährleistet werden, dass sowohl Organisationen als auch Einzelpersonen von der Möglichkeit zur Stellungnahme erfahren konnten.

An der ersten öffentlichen Konsultation nahmen insgesamt 66 Organisationen und Einzelpersonen teil. Davon kamen 22 Beiträge aus dem staatlichen bzw. öffentlichen Sektor, während 25 Organisationen aus dem Bereich der NGOs und Zivilgesellschaft vertreten waren. Zusätzlich beteiligten sich 7 Akteure aus Wissenschaft und Forschung sowie 2 Vertreter aus der Privatwirtschaft. Ergänzt wurde die Konsultation durch 5 Privatpersonen und weitere 5 Beiträge aus sonstigen Bereichen, darunter auch Sozialpartner.

Die zweite öffentliche Konsultation wurde ebenfalls als Onlineumfrage durchgeführt und war von 6. August bis 4. September 2026 für Einmeldungen geöffnet. Es wurde wieder ein breiter Adressatenkreis zur Einmeldung aufgerufen, auch war die Veröffentlichung des Aufrufs medial begleitet. Der Zugang via offener Online-Umfrage sollte erneut einen niederschwelligen Zugang sicherstellen.

An der zweiten öffentlichen Konsultation nahmen insgesamt 96 Organisationen und Einzelpersonen teil. Zur Aufteilung auf die Hintergründe sh. nachstehende Darstellung.

Insgesamt wurden 96 Konsultationsdatensätze eingereicht – Mit Teilnehmenden aus vielen Bereichen



3

Ergebnisse 1. Konsultation

<u>Energiearmut: Betroffenheit</u>

Im Rahmen der Konsultation identifizierten die Teilnehmenden verschiedene Gruppen, die besonders von Energiearmut betroffen seien und im österreichischen Klima-Sozialplan berücksichtigt werden sollten. Haushalte mit geringen Einkommen und insbesondere Migrant:innen, Alleinerziehende, Familien und Empfänger:innen einer Mindestpension wurden mehrfach als betroffene Gruppen genannt. Menschen mit Behinderungen seien, gemäß einiger Einmeldungen, nicht nur von monetärer Energiearmut betroffen, sondern haben auch spezifische Bedürfnisse, die besondere Unterstützung erfordern. Darüber hinaus betonten Teilnehmende, dass Familien, Alleinerziehende und ältere Menschen oft höhere Energiebedürfnisse haben bzw. finanziell benachteiligt seien, was sie ebenfalls anfälliger für Energiearmut mache.

Energiearmut: Faktoren von Energiearmut, die im Klima-Sozialplan besonders adressiert werden sollten

In den Rückmeldungen zu Energiearmut werden vor allem drei zentrale Faktoren wiederholt durch die Teilnehmenden genannt: hohe Energiekosten, unzureichende Energieeffizienz von Wohngebäuden und niedriges Einkommen bzw. zu wenig verfügbare Mittel, um die Energiekosten und notwendigen Sanierungen zu stemmen. Häufig werden zudem unzureichendes Wissen zu und Information über energiesparendes Verhalten und bestehende Förderangebote als problematisch beschrieben. Zusammenfassend zeigen die Rückmeldungen der Teilnehmenden, dass Energiearmut als eine multidimensionale Herausforderung wahrgenommen wird.

Energiearmut: Reformen

Es wurden verschiedene Reformvorschläge durch die Teilnehmenden eingebracht, die darauf abzielen, Energiearmut zu bekämpfen und die negativen Auswirkungen des neuen Emissionshandels (EU-ETS 2) auf benachteiligte Personengruppen zu mildern, ohne dabei die Erreichung der Klimaziele der Europäischen Union zu gefährden. Regulatorische Lösungen für das sog. Mieter-Vermieter-Dilemma im Zusammenhang mit thermischer Sanierung und Heizungstausch sind gemäß vieler Einmeldungen zentral. Weitere Vorschläge umfassen Maßnahmen zur Einkommenssteigerung für Geringverdiener:innen, Preiseingriffe um die finanzielle Belastung durch Energiekosten zu reduzieren, Energietarifmodelle, Konsument:innenrechte, Wohnrechtsreformen.

Energiearmut: Investitionen

Die genannten Investitionen zur Bekämpfung von Energiearmut und zur Milderung der Auswirkungen ETS 2 sind vielfältig. Die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen sowie Heizungstausch wurden in den meisten Konsultationsbeiträgen genannt. Einige Beiträge führen zudem explizit Sanierungen im mehrgeschossigen Wohnbau an. Weitere Investitionen, die mehrfach genannt wurden, inkludieren Heizkostenzuschüsse, geförderter Gerätetausch und Energieberatung.

Mobilitätsarmut: Betroffenheit

Zur Mobilitätsarmutsbetroffenheit von Personengruppen zeichnet die Konsultation ein vielschichtiges Bild. Besonders häufig genannt werden Menschen mit geringem oder

instabilem Einkommen, etwa Alleinerziehende, Empfänger:innen einer Mindestpension, Langzeitarbeitslose, Studierende oder Personen in Ausbildung. Auch Menschen mit Behinderungen, ältere Personen, Migrant:innen und Working Poor sind in der Wahrnehmung der Teilnehmenden besonders gefährdet.

Ein zentraler Aspekt in vielen Rückmeldungen ist die räumliche Dimension der Mobilitätsarmut. Personen in ländlichen Gebieten oder peripheren Stadtteilen seien besonders häufig betroffen, da sie in schlecht angebundenen Gebieten wohnen, in denen der öffentliche Verkehr nur eingeschränkt oder gar nicht verfügbar ist, bzw. die Haltestellenerreichbarkeit durch den Rad- und Fußverkehr nicht und nicht sicher gegeben sei. In solchen Fällen bleibt oft nur das Auto als Fortbewegungsmittel – dieses sei jedoch für viele Verkehrsteilnehmende nicht verfügbar.

Mobilitätsarmut: Bestehende Maßnahmen und zielgenauere Gestaltung

Zentral hervorgehoben wird durch viele der Teilnehmenden die Bedeutung leistbarer öffentlicher Verkehrsmittel und der flächendeckende Ausbau öffentlicher Verkehrsangebote sowie von Fuß- und Radwegen, insbesondere in ländlichen Regionen. Besonders unterstrichen wird die Bedeutung des österreichweiten Klimatickets. Einige Stakeholder sprechen sich dafür aus, das Klimaticket sozial treffsicher zu gestalten, etwa durch einkommensabhängige Preisstaffelungen, kostenfreie oder ermäßigte Tickets für sozial benachteiligte Gruppen. Darüber hinaus werden existierende Initiativen wie Mikro-ÖV, Sammeltaxis, oder Carsharing-Angebote als effektive Ergänzungen zum klassischen ÖPNV gesehen, die weiter ausgebaut werden sollten.

Mobilitätsarmut: Reformen

Einige Stakeholder heben hervor, dass die sozial gerechte Mobilitätswende nicht ohne tiefgreifende strukturelle Reformen im Raumordnungsrecht möglich sei. Die Integration von Mobilitätsanforderungen in Wohnbauförderung, Raumplanung und Stadtentwicklung wird als zentral für eine langfristige Lösung gesehen. Einige schlagen vor, die Wohnbauförderung an die Lage in Ortskernen zu koppeln oder Infrastrukturprojekte an ÖV-Kriterien zu binden. Weitere Vorschläge umfassen gesetzlich verankerte Mobilitätsgarantien und verbindliche Mindeststandards im ÖPNV. Außerdem wird die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen und die Ökologisierung des Pendlerpauschale mehrfach als notwendige regulatorische Maßnahme genannt.

Mobilitätsarmut: Investitionen

Der Großteil der Rückmeldungen betonte, dass der Ausbau, die Dekarbonisierung und die finanzielle Absicherung des öffentlichen Verkehrs – insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen – essenziell seien. Konkrete Maßnahmen wie Taktverdichtungen, neue Linien, verbesserte Anbindung für Radfahrende, Mikro-ÖV-Systeme (z. B. Rufbusse) sowie die Umstellung auf emissionsfreie Busse, werden durch mehrere Teilnehmende als besonders wirksam hervorgehoben. Darüber hinaus betonen einige Beiträge, dass finanzielle Maßnahmen zielgruppenspezifisch gestaltet werden sollten, um tatsächlich armutsbetroffene Menschen zu erreichen.

Viele Beiträge weisen zudem darauf hin, dass auch Fahrradfahren oder Zufußgehen – sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht – gefördert werden sollte. Dies umfasst Investitionen in sichere, baulich getrennte Rad- und Gehwege, inklusive Abstellanlagen.

Kleinstunternehmen

Im Rahmen der Stakeholderkonsultation wurde auch um Einschätzung gebeten, welche Kleinstunternehmen von den Preisauswirkungen des neuen Emissionshandels (ETS 2) betroffen sind und welche Unterstützungsmaßnahmen notwendig wären. Besonders betroffen seien energie- und mobilitätsintensive Branchen wie Bäckereien, Wäschereien, KFZ-Betriebe, Installateure oder Pflege- und Zustelldienste. Außerdem sind Kleinstunternehmen im ländlichen Raum, etwa im Bau- oder Gastgewerbe, oft stark auf fossile Energien angewiesen und haben geringe Spielräume, höhere Kosten weiterzugeben.

Der Bedarf an unkomplizierten, langfristig planbaren und treffsicheren Förderungen wurde von mehreren Teilnehmenden betont – etwa durch niedrigere Schwellenwerte, spezifische Branchenförderungen oder reduzierte Nachweispflichten. Die Förderung kostenloser Betriebsberatung sowie der Ausbau regionaler Unterstützungsangebote wurden ebenfalls vorgeschlagen.

Einfluss der ersten öffentlichen Konsultation auf die Auswahl der Vorhaben des österreichischen Klima-Sozialplans:

Die Maßnahmen im Bereich Gebäude zielen genau auf die in der Konsultation identifizierten Herausforderungen hoher Energiekosten, unzureichender Energieeffizienz von Wohngebäuden und die finanzielle Belastung einkommensschwacher Haushalte ab. Im Bereich Mobilitätsarmut soll die Dekarbonisierung des Verkehrsbereichs durch – die in der öffentlichen Konsultation spezifisch erwähnte – Förderungen für emissionsfreie Busse

und emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen sowie durch den Ausbau der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur mobilitätsarme Haushalte unterstützt werden.

Ergebnisse zweite öffentliche Konsultation

Während die Beiträge der Stakeholder die Maßnahmen des Konsultationsentwurfs grundsätzlich begrüßen, gibt es zahlreiche Vorschläge für Präzisierungen der individuellen Maßnahmen.

Ein zentrales Anliegen ist dabei die Überwindung finanzieller und administrativer Barrieren, die einkommensschwache Haushalte, Kleinstunternehmen, sowie Mieterinnen und Mieter oft vom Zugang zu Förderungen ausschließen würden. Beispielhaft sei der Vorschlag genannt, von Modellen mit hohen Vorfinanzierungslasten hin zu niederschwelligen, vorfinanzierungsfreien Lösungen – etwa durch eine direkte Abrechnung mit Dienstleisterinnen und Dienstleistern – zu wechseln. Ergänzend dazu müssten Beratungsangebote durch soziale Begleitung und eine vereinfachte, mehrsprachige Antragstellung unterstützt werden, um die Komplexität der Prozesse zu reduzieren. Niederschwellige Angebote, etwa „One-Stop-Shops“, die Beratungen zu den Förderungen anbieten sowie Beantragung und Abwicklung der Förderungen übernehmen, seien dazu besonders wichtig.

Im Gebäudebereich liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf einer ganzheitlichen Betrachtung der Sanierungsmaßnahmen. Einige Stakeholder merken an, dass die aktuelle Mittelverteilung oft zu einseitig auf den Heizungstausch fokussiert ist, während die notwendige thermische Sanierung der Gebäudehülle unterfinanziert bleibe. Es wird daher eine stärkere Verknüpfung von Heizungstausch und Gebäudesanierung gefordert, um eine effektive Dekarbonisierung zu erreichen. Gleichzeitig müsse sichergestellt werden, dass Sanierungen nicht zu einer Verdrängung von Bewohnerinnen und Bewohnern führen; dies erfordere eine enge Verzahnung von Klimaschutzmaßnahmen mit mietrechtlichen Aspekten.

Da armutsbetroffene Haushalte besonders stark von extremen Wetterereignissen betroffen sind, wird weiters vorgeschlagen, dass Maßnahmen zum Hitzeschutz und zur passiven Kühlung Bestandteil der Förderprogramme werden.

Um eine effektive und gerechte Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu erreichen, fordern manche Stakeholder, die Förderung emissionsfreier Mobilität flexibel zu gestalten

und den spezifischen regionalen Gegebenheiten anzupassen. Während in Ballungsräumen die Taktverdichtung und der Einsatz von Elektrobussen im Vordergrund stehen sollte, bedarf es in peripheren Gebieten bedarfsgesteuerter Systeme wie Rufbussen oder Mikro-ÖV, um die Unrentabilität klassischer Linienverkehre auszugleichen. Konkret wird vorgeschlagen, neben der Förderung für Busse der Klassen M2/M3 auch M1 Fahrzeuge im Mikro-ÖV Einsatz förderfähig zu machen.

Ein weiterer, ins Treffen gebrachte, Aspekt ist dabei die Bekämpfung von Mobilitätsarmut durch sozial differenzierte Tarife, die insbesondere die Leistbarkeit für einkommensschwächere Gruppen, Lehrlinge und Pflegebedürftige sicherstellen und die Erreichbarkeit sozialer Grundbedürfnisse fördern würden. Parallel dazu müssen infrastrukturelle Engpässe, insbesondere bei der Ladeinfrastruktur und den Radwegen, beseitigt werden.

Geteilte Meinungen gibt es hinsichtlich der Methode, welche für die Entwicklung der Karte von mobilitätsarmen Gebieten gewählt wurde. Kritisiert wird insbesondere, dass die Daten in Richtung „politischer Bezirk“ aggregiert werden, anstatt gezielt Räume mit einer schlechten ÖV-Güteklasse (F oder schlechter) zu fördern. Es wird angemerkt, dass durch diese Art der Darstellung potenzielle Zielgruppen in urbanen Großstädten unberücksichtigt bleiben könnten. Abseits des urbanen Raumes wird auch vorgeschlagen, das Fördergebiet um spezifische Talschaften zu erweitern, welche auf der Karte nicht als mobilitätsarm ausgewiesen sind.

Im Bereich Kleinstunternehmen, wird von manchen Stakeholdern auch die Notwendigkeit betont, ergänzend zur Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge auch alternative Konzepte wie Lastenräder stärker zu berücksichtigen.

<u>Einfluss der zweiten öffentlichen Konsultation auf die Ausgestaltung der Vorhaben des österreichischen Klima-Sozialplans:</u>

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Gebäudebereich wurden bestmöglich in den Klimasozialplan integriert. Konkret wurden die Zielgruppen für einzelne Maßnahmen präzisiert sowie Sanierungsvorhaben – einschließlich Maßnahmen zum Hitzeschutz und zur passiven Kühlung für benachteiligte Haushalte – ergänzt. Zudem wurden direkte Förderungen für benachteiligte Haushalte im mehrgeschossigen Wohnbau aufgenommen und der Fokus auf die thermische Sanierung der Gebäudehülle geschärft. Es ist jedoch

anzumerken, dass einige der (miet-)rechtlichen Vorschläge aus den Rückmeldungen nicht durch EU-Finanzierungen oder europäische Fonds gelöst werden können.

Der Vorschlag, niederschwellige Beratungen, etwa in Form von „One-Stop-Shops“ zu stärken, wird aufgenommen und soll im Rahmen der technischen Hilfe umgesetzt werden.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation, wonach Mobilitätsarmut auch in urbanen Randlagen und Stadtteilen auftritt, wird die Methode zur Erstellung der Förderlandkarte überarbeitet. Dabei wird untersucht, wie benachteiligte städtische Gebiete und Ballungsräume gezielter in die Förderbereiche EBIN KSF sowie Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur einbezogen werden können.

Um den regionalen Mobilitätsbedarf künftig noch besser abzudecken, wird eine Erweiterung der Investitionen EBIN KSF auf kleinere Fahrzeugklassen (M1) geprüft. Dies würde die von manchen Stakeholdern vorgeschlagene effizientere Integration verschiedener öffentlicher Mobilitätsformen auf Basis regionaler Bedürfnisse ermöglichen.

Die Einführung eines Fair Transition Observatorys fand in der öffentlichen Konsultation starke Befürwortung und die Ziele und Synergien des Observatory wurden nochmals präzisiert.

1.4 Definitionen

In diesem Abschnitt werden die in der Verordnung (EU) 2023/955 enthaltenen Definitionen detailliert erläutert und an den österreichischen Kontext angepasst, um die Zielgruppen des österreichischen Klima-Sozialplans zu definieren. Die wichtigsten im Klima-Sozialplan verwendeten Definitionen sind:

- Energiearmut und benachteiligte Haushalte;
- Mobilitätsarmut und benachteiligte Verkehrsnutzer:innen;
- Benachteiligte Kleinstunternehmen

Energiearmut

Energiearmut in Österreich wird erstmals in einem Gesetz definiert. Das Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG, BGBl. I Nr. 91/2025) definiert Energiearmut folgendermaßen:

§ 4. Als energiearm gelten jene Haushalte, die die notwendigen Mittel für Ausgaben für Haushaltsenergie (Strom, Heizung, Warmwasser, Kälte, Kochen, Beleuchtung, Betrieb von Haushaltsgeräten) für ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit nicht oder nur unzureichend selbst aufbringen können.

Die Indikatoren zur Messung von Energiearmut werden wie folgt definiert:

§ 5. (1) Für die Messung von Energiearmut sind insbesondere folgende Indikatoren heranzuziehen:

1. Objektive Indikatoren:

a) Haushalte mit Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle und gleichzeitig überdurchschnittlich hohen Energiekosten (definiert als 140% der medianen äquivalisierten Energiekosten),

b) Haushalte mit Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle und gleichzeitig besonders niedrigen Energiekosten (definiert als Energiekostenanteil von höchstens 7% am Haushaltseinkommen oder definiert als höchstens 70% der medianen äquivalisierten Energiekosten), oder

c) Haushalte mit einem Energiekostenanteil über 10% und 15% des Haushaltseinkommens; oder

2. subjektive Indikatoren:

a) Haushalte, die die Wohnräume nicht angemessen warmhalten können, oder

b) Haushalte, die Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung haben, oder

3. ergänzende Indikatoren:

a) Haushalte mit Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle, deren Wohnräume von schlechter Bausubstanz gekennzeichnet sind (Probleme durch feuchte Wände oder Fußböden, Fäulnis in Fensterrahmen oder Fußböden, undichtes Dach),

b) Strom-, Gas- oder Fernwärmepreise für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden oder

c) Endenergieverbrauch nach Einkommensquantilen.

(2) Aus den Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und b, sowie Z 3 lit. a ist ein Gesamtindikator zu berechnen.

(3) Die Indikatoren gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie das in Abs. 1 Z 1 lit. a, b und c festgelegte Verhältnis der Energiekosten am Haushaltseinkommen und an den medianen äquivalisierten Energiekosten können unter Berücksichtigung des Berichtes der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut gemäß § 40 Abs. 3 Z 7 lit. b des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Entwicklungen auf Ebene der Europäischen Union sowie neu verfügbarer Datenquellen nach Anhörung der Regulierungsbehörde E-Control und der Bundesanstalt „Statistik Österreich" durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angepasst und ergänzt werden.

Alle Bestimmungen des Gesetzes traten vollumfänglich mit 1.4.2026 in Kraft und bilden die Grundlage für die Definition von Zielgruppen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und für Förderungen klimarelevanter Investitionen in Österreich und im Kontext des Klima-Sozialplans für Investitionen zur Adressierung von Energiearmut.

Aktuelle Daten zu Energiearmut in Österreich

Energiearmut ist ein mehrdimensionales Phänomen, das sowohl objektiv messbare als auch subjektiv empfundene Einschränkungen umfasst. Sie lässt sich daher nicht mit einem einzelnen Indikator erfassen, sondern erfordert einen integrativen Ansatz, der finanzielle Belastungen, Konsumverzicht und weitere relevante Facetten gemeinsam in den Blick nimmt.

Das EnDG (BGBl. I Nr. 91/2025), welches im Dezember 2025 erlassen wurde, liefert zentrale Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut. In §5 (1) werden mehrere objektive und subjektive Indikatoren genannt, die einzelne Aspekte der Energiearmut messen. Zudem wurde darin ein 2025 im Auftrag der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) neu entwickelter Gesamtindikator festgelegt, welcher wesentliche Aspekte von Energiearmut kombiniert betrachtet. Als energiearm gelten demnach Haushalte, wenn einer der folgenden Faktoren für sie zutrifft (daher ist eine Gewichtung nicht notwendig):

- sie haben überdurchschnittlich hohe, äquivalisierte Energiekosten bei niedrigem Einkommen

- sie geben an, die Wohnung nicht angemessen warmhalten zu können
- sie haben Zahlungsrückstände bei Energiekosten und/oder
- sie sind armutsgefährdet mit schlechten Wohnverhältnissen (z.B. einem undichten Dach).

Indikatoren basierend auf EU-SILC Daten werden hier als primäre Referenz herangezogen, da die Daten jährlich erhoben werden und somit eine konsistente Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene bieten.

Zusätzliche Informationen zum Indikator der überdurchschnittlich hohen, äquivalisierten Energiekosten bei niedrigem Einkommen: Die Bedingung ist erfüllt, wenn die gesamten Energieausgaben eines Haushalts (für Strom, Gas, Öl, Holz, Kohle, Fernwärme) über 140% des Medians aller Haushalte liegen und sie armutsgefährdet sind. Die Äquivalisierung der Energiekosten erfolgt gemäß der EU-Skala. Dieser Indikator wird in Österreich seit dem Jahr 2014 (Erhebungsjahr) angewandt. Seine konzeptionelle Definition basiert auf einem von E-Control beauftragten Expert:innengutachten. Der Schwellenwert von 140% wurde in Analogie zur 60%-Schwelle zur Bestimmung der Armutsgefährdungsquote festgelegt, wodurch eine methodische Konsistenz zwischen der Messung von Energiearmut und einkommensbezogenen Armutsindikatoren gewährleistet wird.

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf den aktuellen EU-SILC Ergebnissen von 2025:

- Gesamtindikator: 13% der Haushalte in Österreich waren von mindestens einer von vier Facetten von Energiearmut betroffen. In absoluten Zahlen sind das 544.800 Haushalte.
- Einzelindikator: 4,5% der Haushalte (186.500) geben an, ihre Wohnung nicht angemessen warmhalten zu können.
- Einzelindikator: 4,6% der Haushalte (193.500) sind armutsgefährdet und haben überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Energie für Wohnen (>140% des Medians, äquivalisiert)
- Einzelindikator: 4,3% der Haushalte (179.900) hatten finanziell bedingt mind. einmal Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung
- Einzelindikator: 2,7% der Haushalte (112.500) sind armutsgefährdet und leben mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis

Das Energiearmuts-Definitions-Gesetz enthält darüber hinaus vier weitere Einzelindikatoren, die für die Messung von Energiearmut herangezogen werden können, jedoch im o.g. Gesamtindikator nicht enthalten sind:

- §5 Abs. 1b: 8,3% der Haushalte (346.200) sind armutsgefährdet und haben gleichzeitig besonders niedrige Energieausgaben gemessen an ihren Einkommen (unter 7% des Einkommens)
- §5 Abs. 1b.: 7,8% der Haushalte (324.600) sind armutsgefährdet und haben gleichzeitig besonders niedrige Energiekosten im Vergleich zum Rest der österreichischen Bevölkerung (unter 70% der medianen äquivalisierten Energiekosten)
- §5 Abs. 1c.: 9,9% der Haushalte (413.300) hatten hohe Energieausgaben gemessen an ihrem Einkommen (über 10%)
- §5 Abs. 1c: 4,2% der Haushalte (174.500) hatten besonders hohe Energieausgaben gemessen an ihrem Einkommen (über 15%)

Die Indikatoren aus §5 Abs. 1c sind einkommensunspezifisch: Haushalte mit hohem Einkommen und entsprechend hohem Energieverbrauch überschreiten die Schwellenwerte, obwohl ihre Zahlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Umgekehrt werden einkommensschwache Haushalte, die ihren Energieverbrauch aus finanziellen Gründen stark einschränken, unterhalb der Schwelle erfasst.

Sozioökonomische Merkmale

Energiearmut ist nicht über alle Wohn- und Lebenssituationen hinweg gleich verteilt. Überdurchschnittlich von Energiearmut betroffen sind in Österreich (im Vergleich zum Durchschnitt von 12,5% im Jahr 2024):

- Einpersonenhaushalte (17,3% dieser sind energiearm)
- Haushalte mit keiner oder nahezu keiner Erwerbsbeteiligung (42,7% dieser sind energiearm)
- Haushalte mit teilweiser Erwerbsbeteiligung (13,1% dieser sind energiearm)
- Haushalte ohne Personen unter 65 bzw. ohne Personen im erwerbsfähigen Alter (12,7%)
- Haushalte, die ihr Einkommen überwiegend aus Sozialleistungen und Sozialversicherungsleistungen beziehen müssen (38,8%)
- Working Poor Haushalte gemäß Eurostat Definition (41%)
- Haushalte mit Personen in Kurzzeitarbeitslosigkeit unter 6 Monate (21,1%) sowie in Langzeitarbeitslosigkeit (42,1%)
- Haushalte mit weiblichen Hauptverdienerinnen (15,5%)
- Haushalte mit Wohnsitz in Gebäuden, die vor 1960 erbaut wurden (18,8% dieser sind energiearm)

- Haushalte mit einer Wohnnutzfläche von bis zu 80m² (16,8% dieser sind energiearm)
- Haushalte, die nicht im Eigentum leben, z.B. Mieter:innen (17,3% dieser sind energiearm)
- Haushalte, in denen alle Personen höchstens über einen Pflichtschulabschluss verfügen (31,1%)
- Haushalte im niedrigsten Einkommensquintil (34,1%)
- Haushalte, die Fernwärme (14,1%), Wohnungszentral- oder Etagenheizung (15,8%), oder Einzelraumheizung (21,6%) für die Hauptheizung verwenden
- Haushalte in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (17,3%), in Gebieten mit mittlerer Bevölkerungsdichte sind 10,8% der Haushalte von Energiearmut betroffen, in gering besiedelten Gebieten nur mehr 9,1%.

Innerhalb der Gruppe der energiearmen Haushalte treten u.a. nachfolgende Merkmale besonders häufig auf:

- Einpersonenhaushalte (37,2% der energiearmen Haushalte leben allein)
- Haushalte mit Wohnsitz in Gebäuden, die vor 1960 erbaut wurden (51,8% der energiearmen Haushalte leben in solchen Gebäuden)
- Haushalte mit einer Wohnnutzfläche von bis zu 80m² (50,4% der energiearmen Haushalte leben mit so einer Wohnnutzfläche)
- Haushalte, die nicht im Eigentum leben, z.B. Mieter:innen (70,8% der energiearmen Haushalte leben in so einem Rechtsverhältnis)
- Haushalte ohne bzw. mit nahezu keiner Erwerbsbeteiligung (57,8% der energiearmen Haushalte leben mit so einer Erwerbsbeteiligung)

Benachteiligte Haushalte

Benachteiligte Haushalte im Gebäudebereich werden als energiearme Haushalte gemäß EnDG oder einkommensschwache Haushalte, die ein fossiles Heizsystem nutzen, definiert. Zur Bemessung der Gesamtzahl benachteiligter Haushalte im Gebäudebereich werden daher Einkommensdaten sowie Daten zum Bestehen fossiler Heizsysteme gemäß EU-SILC herangezogen.

Das EnDG enthält neben einer Definition für Energiearmut auch eine einkommensabhängige Festlegung von Zielgruppen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut sowie Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen. Diese Haushalte sind in § 7 (1) EnDG definiert:

- Ziffer 1: „Schutzbedürftige Haushalte“ oder „einkommensschwache Haushalte“ bezeichnet Haushalte, deren Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten einfachen Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt.
- Ziffer 2: „Förderungswürdige Haushalte“ bezeichnen Haushalte, deren Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten zweifachen Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt.

Die erwähnten Richtsätze werden jährlich angepasst. Der derzeitige (2026) Richtsatz für die Ausgleichzulage für alleinstehende Personen liegt bei 1.308,39 Euro, für Zwei-Personen Haushalte bei 2.064,12 Euro und pro Kind bei zusätzlichen 201,88 Euro. Aus Mangel an aktuelleren Daten wurden für die Schätzung benachteiligter Haushalte die Einkommensdaten aus 2023 (EU-SILC 2024) sowie die entsprechenden Richtsätze aus 2023 (2.220,52 Euro für Einpersonen- bzw. 3.503,12 Euro für Mehrpersonenhaushalte, 171,31 Euro pro zusätzlichem Kind) herangezogen. Insgesamt wären 2023 rund 2,1 Mio. österreichischer Haushalte förderungswürdig. (Q: EU-SILC-Daten 2024, Einkommensdaten und Ausgleichszulagensätze 2023)

		Ausgleichszulagenrichtsatz	**Netto-Einkommensgrenze für den Erhalt von Unterstützungsleistungen**
2.087.186 Förderungswürdige Haushalte	Einpersonenhaushalte	2*12*1.110,26*1,12	29.844 Euro
	Mehrpersonenhaushalte	2*12*1.751,56*1,12	47.082 Euro
	+ Kinder unter 16 Jahren	22*12*171,31*1,12	4.605 Euro

Die Haushalte mit fossilem Heizsystem können in EU-SILC nur näherungsweise über die Angaben zu Ausgaben für Kohle, Erdöl oder Erdgas definiert werden. Es kommt dabei voraussichtlich zu einer Untererfassung im Datensatz. Aus Mangel an alternativen Daten wird die Anzahl anhand der EU-SILC Werte geschätzt: Im Ergebnis sind insgesamt 11,6% der österreichischen Haushalte bzw. rund 481 000 Haushalte förderungswürdig mit fossilem Heizsystem.

Die Gesamtanzahl benachteiligter Haushalte im Einklang mit Art. 2 Z10 KSF-VO ergibt sich daher aus

- energiearmen Haushalten (12,5% der Haushalte; rd. 517.000 Haushalte, sh. Berechnung in Kapitel 1.4),
- förderungswürdigen Haushalten mit fossilem Heizsystem (11,6% der Haushalte),
- abzüglich Doppelzählungen zwischen den beiden Gruppen,
- und kann mit 20,9% bzw. rund 868.900 Haushalten geschätzt werden.

Die beiden im EnDG definierten Anspruchsgruppen werden auch für den Großteil der im österreichischen Klimasozialplan dargelegten Maßnahmen für benachteiligte Haushalte herangezogen. Zusätzlich werden in Maßnahme I3 Haushalte in mehrgeschossigen Gebäuden mit mehrheitlich einkommensschwachen Haushalten adressiert.

Mobilitätsarmut und benachteiligte Verkehrsnutzer:innen

Ausgangspunkt der Definition von Mobilitätsarmut im Kontext des Klima-Sozialfonds ist die EU-Verordnung zur Einrichtung von Klima-Sozialfonds (EU) 2023/955. Diese definiert die Zielgruppen des Klima-Sozialfonds wie folgt:

- „Mobilitätsarmut“: der Umstand, dass Einzelpersonen und Haushalte nicht in der Lage sind oder Schwierigkeiten damit haben, die Kosten für privaten oder öffentlichen Verkehr zu tragen, oder dass sie keinen oder nur beschränkten Zugang zu Verkehrsmitteln haben, die für ihren Zugang zu grundlegenden sozioökonomischen Dienstleistungen und Tätigkeiten erforderlich sind, unter Berücksichtigung des nationalen und des räumlichen Kontexts (Artikel 2, Nummer 2 der Regulation (EU) 2023/955)
- „Benachteiligte Verkehrsnutzer:innen“: von Mobilitätsarmut betroffene Einzelpersonen oder Haushalte, jedoch auch Einzelpersonen und Haushalte — einschließlich solcher mit niedrigem Einkommen und mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich —, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel fehlen, um emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge zu erwerben oder auf alternative — auch öffentliche — nachhaltige Verkehrsmittel umzusteigen; (Artikel 2, Nummer 12 der Regulation (EU) 2023/955).

Zur Feststellung der Förderfähigkeit durch den Klima-Sozialfonds wurde ein Modell erarbeitet, das die regionalen Disparitäten von Armutsbetroffenheit und Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) aufzeigt. Damit können jene Gebiete identifiziert werden, in welchen die Einwohner:innen besonders von den Preisauswirkungen des ETS 2

betroffen sind und vorrangig unterstützt werden müssen. Dieses beruht auf der Definition von Mobilitätsarmut nach EU 2023/955 sowie der Datenverfügbarkeit zur Feststellung von Mobilitätsarmut in Österreich.

Basierend auf der EU-Verordnung zu Einrichtung von Klima-Sozialfonds (EU) 2023/955 sind die wichtigen determinierenden Parameter für die Betroffenheit:

- das Einkommen bzw. die Leistbarkeit von Verkehrsmitteln,
- die daraus resultierenden Probleme, die für die Daseinsvorsorge notwendigen Verkehrsmittel zu finanzieren sowie
- der physische Zugang bzw. die Verfügbarkeit von (leistbaren) Verkehrsmitteln im Sinne der Infrastruktur, i.e. sichere Fuß- und Radwege sowie öffentliche Verkehrsmittel.

Die Ableitung der einzelnen Paramater der österreichischen Definition wird in der Studie: „Wissenschaftliche Grundlagen für das BMIMI-Paket an Investitionen und Maßnahmen zur Umsetzung des Klima-Sozialplans“ des ÖIR identifiziert.

Ergebnis der zweiten öffentlichen Konsultation – Überarbeitung der Förderlandkarte

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass Mobilitätsarmut nicht ausschließlich in unterversorgten Gebieten auftritt, sondern auch innerhalb städtischer Räume, insbesondere in einzelnen Stadtteilen und Randlagen. Vor diesem Hintergrund wird derzeit die in diesem Kapitel beschriebene Methode zur Erarbeitung der Förderlandkarte überprüft, inwieweit auch Städte bzw. entsprechend benachteiligte städtische Gebiete/Ballungsräume in die relevanten Förderkulissen (EBIN KSF sowie Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur) einbezogen werden können.

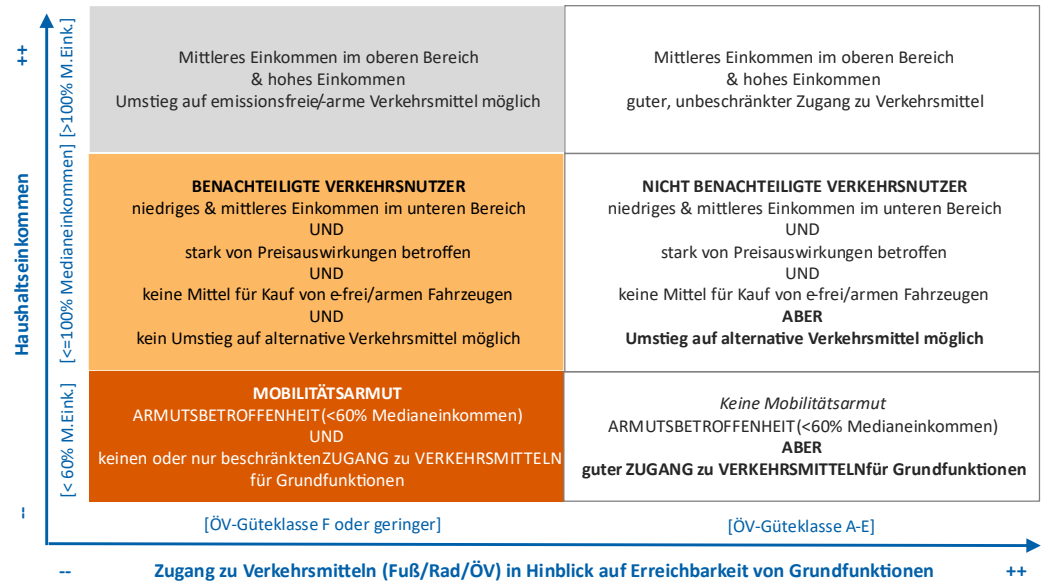
Datenverfügbarkeit

In Österreich liegt kein öffentlich zugänglicher Datensatz zu den Einkommensverhältnissen der Bevölkerung vor. Aus diesem Grund wurde ein makroskopischer Ansatz gewählt, der die verfügbaren Datengrundlagen auf räumlich möglichst granularer Ebene verknüpft. Das Modell basiert auf den oben abgeleiteten Determinanten:

- geographischen Unterschieden in der Einkommensverteilung und
- den räumlichen Unterschieden im Zugang zu alternativen Verkehrsmitteln.

Die Berechnungen erfolgten entsprechend der Datenverfügbarkeit auf Ebene der Rasterdaten (ÖROK/BMIMI: ÖV-Güteklassen), die auf Gemeindeebene bzw. deren Zugehörigkeit zur Urban-Rural-Typologie und schließlich auf Ebene der Bezirke als Maßnahmenebene verdichtet werden. In der Karte der benachteiligten Verkehrsteilnehmenden wird die Bezirksebene dargestellt, um zusammenhängende Räume abbilden zu können. Es wurden zudem jene Gemeinden ergänzt, die mobilitätsarmutsbetroffen sind, aber in Bezirken liegen, die insgesamt nicht überdurchschnittlich stark von Mobilitätsarmut betroffen sind.

Die nachstehende Abbildung zeigt eine daraus abgeleitete Bewertungsmatrix. Auf der x-Achse aufgetragen ist dabei der regionsspezifische Zugang zu Verkehrsmitteln, auf der y-Achse die Einkommenssituation.



Mobilitätsarmutsbetroffen sind demnach Personen, die sowohl über ein geringes Einkommen verfügen als auch an einem Standort mit geringer ÖV-Güte wohnhaft sind. Demgegenüber sind Personen mit mittlerem Einkommen im oberen Bereich oder hohem Einkommen an Standorten schlechter ÖV-Güte zwar erreichbarkeitsarm, aber nicht mobilitätsarmutsbetroffen, da sie die Mittel haben andere Verkehrsmittel zu nutzen. Armutsbetroffene Personen in Wohnlagen mit guter ÖV-Erreichbarkeit sind ebenfalls nicht mobilitätsarmutsbetroffen, da sie über einen guten Zugang zu günstigen Verkehrsmitteln verfügen.

<u>Kriterium 1: Armutsbetroffenheit</u>

Zur Darstellung der geographischen Unterschiede der Einkommenssituation steht europaweit die EU SILC Erhebung zur Verfügung. Als Datenquelle wurde das „äquivalisierte Haushaltseinkommen der Haushalte“ als Durchschnitt der SILC Erhebungen der letzten vier Jahre (2021-2024) nach Urban-Rural-Typen und Bundesländern herangezogen. Ergebnisse, die auf geringen Fallzahlen beruhen (weniger als 20 Fälle) wurden nicht ausgewiesen, sondern gingen in einen Aggregationswert mehrerer, strukturell ähnlicher Urban-Rural-Codes ein.

- Als armutsbetroffen gelten nach EU-SILC Haushalte mit weniger als 60% des Medianeinkommens.
- Als Haushalte mit mittlerem, unterem Einkommen gelten Haushalte mit durchschnittlichem äquivalisiertem Haushaltsjahreseinkommen von 100% des Medians oder weniger.

Räumliche Zuordnung der besonders betroffenen Gebiete:

Um die räumlichen Disparitäten darstellen zu können, werden auf Basis von EU-SILC (2021-2024) und Bundesland spezifischem Urban-Rural-Code:

- jene Gemeinden/Bezirke als armutsbetroffen definiert, in welchen der Anteil der armutsbetroffenen Haushalte über dem Medianwert Österreichs liegt bzw.
- jene Gemeinden/Bezirke als verkehrsbenachteiligt definiert, in welchen der Anteil an Haushalten mit mittlerem unterem Einkommen über dem Medianwert Österreichs liegt.

Kriterium 2: Zugang zu alternativen Verkehrsmitteln

Für Distanzen, die weder fußläufig noch mit dem Fahrrad bewältigt werden können, ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrs eine notwendige Voraussetzung für die Erreichbarkeit der Grundfunktionen Arbeit, Ausbildung, Gesundheitsversorgung und sozialer Kontakte. Die ÖV-Qualität in Österreich kann durch die ÖV-Güteklassen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK/BMIMI https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/O__ROK-Broschuere_Heft_10_O__V-Gu__teklassen.pdf) abgebildet werden, die nicht nur die Entfernung eines Wohnortes zur

nächsten ÖV-Haltestelle berücksichtigen, sondern auch das durchschnittliche Bedienintervall. Der verfügbare Rasterdatendatensatz wurde mit den Bevölkerungsrasterdaten (Statistik Austria, 1.1.2024) verschnitten.

Räumliche Zuordnung der besonders betroffenen Gebiete

Um die räumlichen Disparitäten darstellen zu können, werden auf Basis der Rasterdaten zu den ÖV-Güteklassen (100m Datenraster) sowie dem Bevölkerungsdatenraster von Statistik Austria jene Bezirke definiert, in welchen mehr als 50% der Bevölkerung in Lagen mit ÖV-Güteklasse F oder geringer lebt. Die 50-%-Schwelle stellt sicher, dass die Einstufung auf eine überwiegende Betroffenheit der Bevölkerung im jeweiligen Bezirk abstellt. Ergänzend werden, wie oben beschrieben, einzelne Gemeinden berücksichtigt, die die Kriterien erfüllen.

Das bedeutet, dass ein Wohnort mit ÖV-Güteklasse F mehr als 500m von der nächsten Haltestelle mit einem Durchschnittsintervall von 20-40 Minuten entfernt liegt.

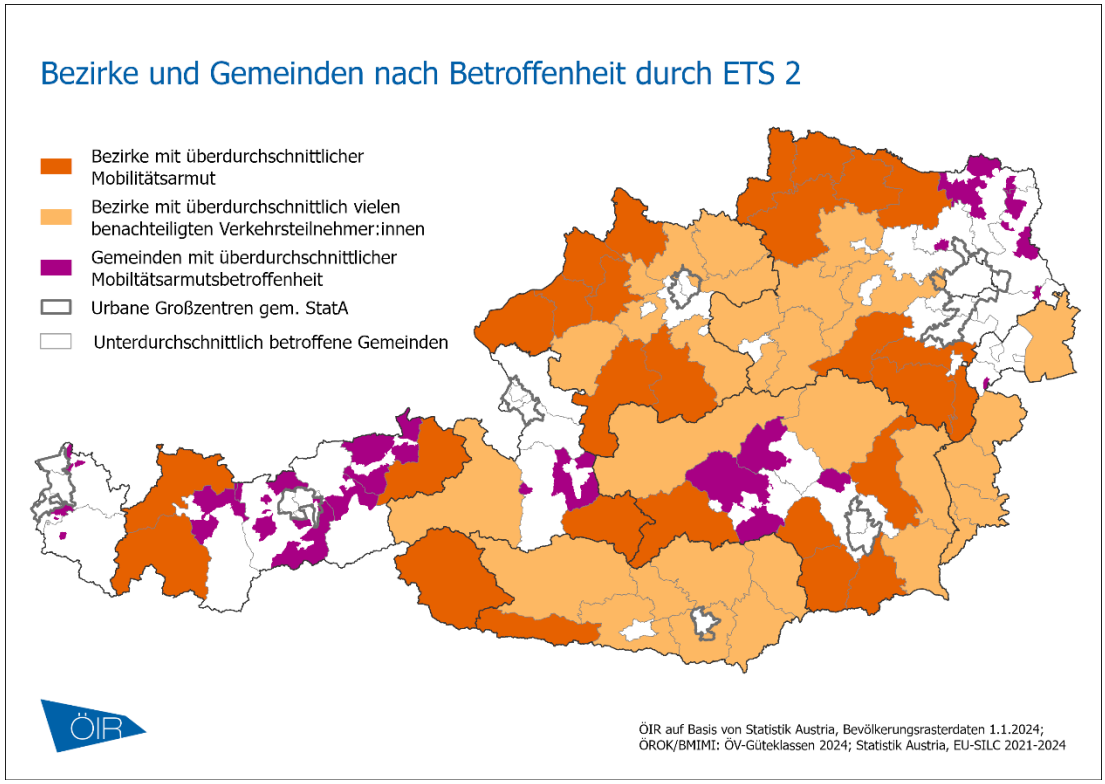
Diese, in Bezug auf die durchschnittlichen Intervalle in Österreich strenge, Grenze wurde gewählt, um die Anforderungen abzubilden, die der öffentliche Verkehr abdecken muss, wenn er zur Erfüllung aller Funktionen der Daseinsvorsorge von allen Mitgliedern der Gesellschaft (Älteren Personen, Alleinerziehenden, Familien mit mehr als drei Kindern) genutzt werden soll. Auch erlaubt das Intervall keine Aussagen zur Wegzeit pro Tag, die insbesondere in peripheren Gebieten mit dem ÖV sehr lang werden kann.

Karte der benachteiligten Verkehrsteilnehmenden:

Die Bezirke mit überdurchschnittlicher Mobilitätsarmut liegen im ländlichen Raum, meist abseits der hochrangigen Schieneninfrastruktur, z.B. in den Grenzregionen, aber auch in den alpinen Regionen, die weiter von den Agglomerationszentren entfernt sind. Zu diesen Bezirken zählen das Waldviertel, die Bezirke Lilienfeld, Neunkirchen und Wiener Neustadt Land, das Innviertel, sowie die Bezirke Gmunden und Kirchdorf, die Bezirke Weiz, Voitsberg, Deutschlandsberg und Leibnitz sowie Murau, Tamsweg, Hermagor und Osttirol sowie Kitzbühel, Landeck und Reutte. Darüber hinaus gibt es überdurchschnittlich stark mobilitätsarmutsbetroffene Gemeinden in Vorarlberg abseits der Ballungsräume, in Tirol in den Bezirken Imst, Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein, in Salzburg im Bezirk Sankt Johann im Pongau, in der Obersteiermark bzw. Frohnleiten in Graz-Umgebung sowie in

Niederösterreich in den Bezirken Mistelbach und Gänserndorf, sowie in den Gemeinden Petronell-Carnuntum, aber auch Rohrbach bei Mattersburg im Burgenland.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Erhebung.



Mobilitätsarmutsbetroffene

In Österreich sind rund 14% der Bevölkerung oder 1.288.000 Personen armutsgefährdet. Von Mobilitätsarmut betroffen sind jene Personengruppen, die überdurchschnittlich stark armutsgefährdet sind und welchen keine kostengünstigen Verkehrsmittel zur Verfügung haben. Aufgrund ihrer geringen Einkommen und der hohen Pkw-Erhaltungskosten sind diese auf aktive Mobilität bzw. kostengünstige Verkehrsmittel angewiesen, um ihre täglichen Ziele zu erreichen. Zu den Haushalttypen mit mehr als doppelt so hoher Armutsgefährdungsquote gehören alleinlebende Frauen in Pension, Ein-Eltern-Haushalte, Mehrpersonenhaushalte mit mehr als drei Kindern, Personen mit nicht EU/EFTA-Migrationshintergrund und Personen die länger als 6 Monate arbeitslos sind. Nicht in der Tabelle dargestellt sind Menschen mit psychischen oder physischen Einschränkungen. Ihre Einkommenssituation bzw. Armutsbetroffenheit ist sehr individuell abhängig von ihren

Einschränkungen und variiert stark zwischen 14,5% (etwas eingeschränkt) bis 24,3% (stark eingeschränkt).

Tabelle: Haushaltstypen mit hoher Armutsgefährdung

Haushaltstyp	Armuts-gefährdungs-quote	Anzahl der armuts-gefährdeten Personen (in 1.000)
Österreich	14%	1288
Alleinlebende Frauen mit Pension*	32%	118
Ein-Eltern-Haushalt	36%	96
Mehrpersonenhaushalt mit mehr als drei Kindern	30%	241
Migrationsherkunft mit Staatsbürgerschaft „nicht EU/EFTA“	43%	367
6-11 Monate arbeitslose	33%	41
Ganzjährig arbeitslose	48%	75

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2024

Benachteiligte Verkehrsteilnehmer:innen

Darüber hinaus gibt es eine weit größere Gruppe an Verkehrsteilnehmer:innen, die nicht armutsgefährdet sind, aber über ein niedriges mittleres Einkommen verfügen, das ihnen keine großen Investitionen – wie den Ankauf eines (Elektro-)Pkws ermöglicht. In Österreich betrifft dies primär die arbeitsintensiven Dienstleistungssektoren wie Gastronomie/Tourismus, Handel, wirtschaftliche Dienstleistungen (Zeitarbeit, Reinigung), Gesundheits-/Sozialwesen sowie Teile des verarbeitenden Gewerbes. Diese Branchen sind geprägt von hohen Teilzeitquoten und saisonalen Schwankungen (instabilen Beschäftigungsverhältnissen) und damit geringeren Einkommen. Zudem verdienen Frauen in allen Branchen und Berufsgruppen weniger als Männer.

Pkw-Verfügbarkeit als Indikator der Betroffenheit von ETS 2

In Österreich ist der Anteil der Personen, die einen Pkw besitzt – auch bei armutsbetroffenen Personen – sehr hoch. Im Rahmen der EU-SILC-Erhebung wird unter anderem die Verfügbarkeit eines Personenkraftwagens (Pkw) auf Haushaltsebene erfasst. Die Auswertungen zeigen, dass die oben als Armutsgefährdet genannten Haushaltsgruppen – ungeachtet ihrer überdurchschnittlichen Armutsgefährdung – in vergleichsweise hohem Ausmaß über einen Pkw verfügen. Aus der Befragung geht nicht hervor, wie alt der Pkw ist bzw. wie hoch seine Anschaffungskosten waren oder wann er angeschafft wurde.

Während im Durchschnitt rund 85% aller Haushalte in Österreich Zugang zu einem Pkw haben, liegt dieser Anteil bei armutsgefährdeten Personen immer noch bei 60%. Ein-Eltern-Haushalte, die besonders stark armutsgefährdet sind, besitzen zu 72% einen Pkw. Familien mit mehr als drei Kindern weisen mit 89% sogar eine überdurchschnittlich hohe Pkw-Verfügbarkeit auf. Demgegenüber ist der Anteil bei Personen mit Migrationshintergrund aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten mit 64% sowie bei alleinlebenden Frauen im Pensionsalter mit 62% deutlich niedriger. Ein Zusammenhang zwischen Erwerbsstatus, Einkommen und Pkw-Verfügbarkeit kann bei der Betrachtung arbeitsloser Personen vermutet werden, da der Pkw-Besitz mit der Dauer der Arbeitslosigkeit zurück geht.

Tabelle: Haushaltstypen mit hoher Armutsgefährdung, EU-SILC, 2024

Haushaltstyp	Anteil der Personen mit Pkw Verfügbarkeit
Österreich	85%
Armutsgefährdete Personen	60%
Alleinlebende Frauen mit Pension	62%
Ein-Eltern-Haushalt	72%
Mehrpersonenhaushalt mit mehr als drei Kindern	89%
Migrationsherkunft mit Staatsbürgerschaft „nicht EU/EFTA“	64%

Haushalt mit Referenzperson 6-11 Monate arbeitslos	68%
Haushalt mit Referenzperson ganzjährig arbeitslos	51%

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2024

Deutlich zeigen sich jedoch die räumlichen Unterschiede in der Pkw-Verfügbarkeit. Während nur 40% der armutsgefährdeten Haushalte in urbanen Großzentren über einen Pkw verfügen, sind es im ländlichen Raum 74% der Armutsbetroffenen.

Tabelle: Anteil der armutsgefährdeten Haushalte mit Pkw-Verfügbarkeit nach Urban-Rural-Typen

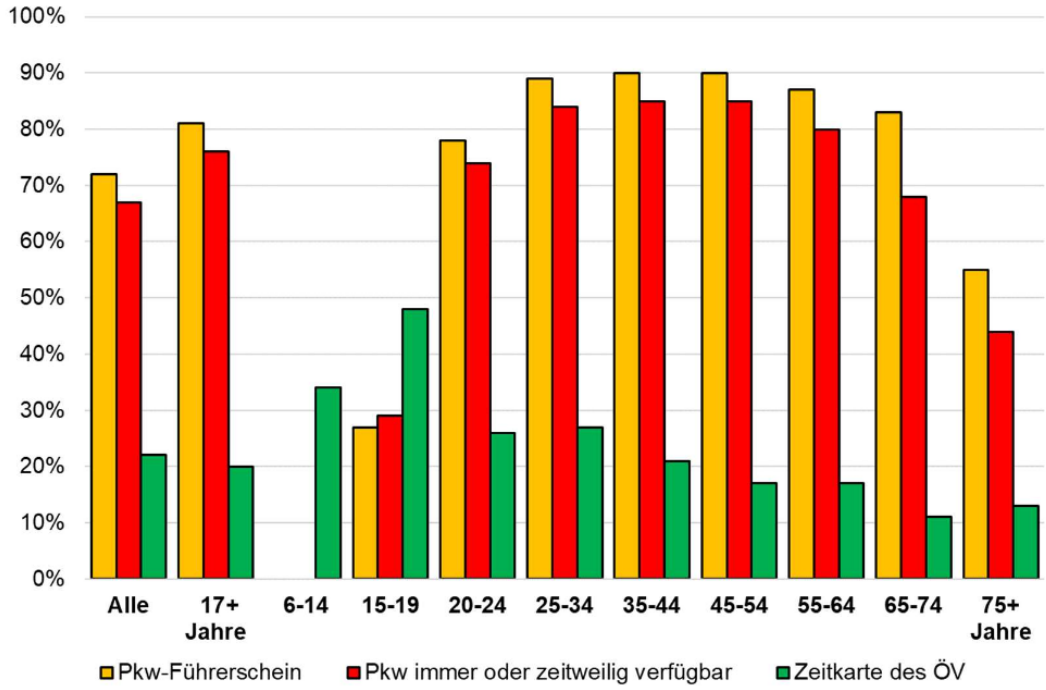
Raumtyp	Raumtyp Name	Anteil der armutsgefährdeten Haushalte mit Pkw-Verfügbarkeit
101	Urbane Großzentren	40%
102+103	Urbane Mittel- und Kleinzentren	60%
210+220+310	Regionale Zentren und Ländlicher Raum im Umland von Zentren, zentral	65%
320+330+410	Ländlicher Raum im Umland von Zentren, intermediär und peripher; Ländlicher Raum im Umland von Zentren, zentral	74%
	Österreich	53%

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2021-2024.

Unterschiede zur Tabelle ergeben sich hier in der Betrachtung der Haushalte, während oben die Anteile der Bevölkerung dargestellt sind.

Aus der Österreich weiten Umfrage „Österreich Unterwegs“ aus dem Jahr 2013/2014 wird deutlich, dass der Anteil der Personen, die keinen Pkw zur Verfügung haben vom Alter der Personen abhängt. Auch junge Erwachsene verfügen noch deutlich weniger oft über einen

Pkw, als Personen über 25 Jahren. Mit dem Alter nimmt die Pkw-Verfügbarkeit ab – ein Effekt, der von den kommenden Generationen aber langsam nivelliert wird. Die Personen ab 65 bzw. ab 75-Jahren müssen die Nutzung des Pkws oft aufgrund von körperlichen Einschränkungen einstellen oder auf kurze, bekannte Wege eingrenzen.



Quelle: Projekt FLADEMO (2022) auf Basis von Österreich Unterwegs 2013/2014

Mobilitätsmuster nach Raumtyp

Eine Auswertung zu Mobilitätsmustern nach Raumtyp liegt aus der Niederösterreichischen Mobilitätserhebung 2018 vor. Die Auswertung verdeutlicht einen negativen Zusammenhang zwischen dem ländlichen Charakter einer Gemeinde und dem Anteil der zu Fuß zurückgelegten Wege: Je ländlicher eine Gemeinde strukturiert ist, desto geringer fällt der Fußwegeanteil aus. In städtischen Gemeinden in Niederösterreich werden 17% der Wege zu Fuß zurückgelegt, in ländlichen Gemeinden sind es nur noch 12%. Dies gilt auch für den Anteil der mit dem Fahrrad zurück gelegten Wege, der mit 9% in städtischen Gemeinden am höchsten ist, während er in ländlichen Gemeinden bei 4% liegt. Entsprechen höher ist damit der Anteil der mit dem Pkw zurückgelegten Wege. Auffallend ist, dass in den ländlich geprägten Gemeinden, der Anteil der Wege mit dem öffentlichen Verkehr seit dem Jahr 2008 um 3%-Punkte gestiegen ist und nun bei 15% der Wege liegt. In städtischen Gebieten war so gut wie keine Änderung zu beobachten.

Der öffentliche Verkehr wird in Österreich für Ausbildungswege (Schüler:innen) und fast in gleichem Maß für den Weg zur Arbeit genutzt.

Ältere, alleinlebende Frauen über 64 Jahre

Ältere, alleinlebende Frauen über 64 Jahren verfügen tendenziell weniger über einen Führerschein: 67% der Frauen über 64 Jahren in Niederösterreich besitzen einen Führerschein im Vergleich zu 96% der gleichaltrigen Männer. Auch bei den Frauen von 50 bis 64 Jahren ist noch ein – wenn auch deutlich kleinerer Unterschied zu sehen, hier besitzen 91% der Frauen, aber 97% der Männer über einen Führerschein. Auch die Verfügbarkeit eines Pkws ist bei den Frauen ab 64 Jahren geringer, nur 86% der Frauen über 64 Jahren mit Führerschein haben eine Pkw zur Verfügung, bei den gleichalten Männern sind es 91%.

Insgesamt verfügen Frauen über 64 Jahren damit deutlich weniger oft über einen Pkw und sind daher auf andere Verkehrsmittel – oder die Hilfe anderer Personen angewiesen.

Ein-Eltern-Familien

Die Mobilität von Menschen mit Betreuungspflichten ist von starkem Zeit- und Termindruck geprägt. Dies gilt umso mehr für Ein-Eltern-Familien. Alleinerzieherinnen mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten mit einer Teilzeitquote von 66% deutlich seltener halbtags, als Frauen mit Kindern unter 15 Jahren mit Partner im Haushalt (77%).

Die Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Betreuungs- bzw. Versorgungspflichten bringt eine Vielzahl von Wegen mit sich, die von einer Person organisiert und täglich umgesetzt werden müssen. In Kombination mit durch Erwerbstätigkeit und Betreuungspflichten beschränkten Mobilitätszeitbudgets ist in allen Gebieten, in welchen tägliche Wege nicht zu Fuß, mit dem Rad oder durch schnelle und intervalldichte öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden können, die Pkw-Abhängigkeit sehr groß. Dies spiegelt sich in dem mit 72% hohen Anteil an Pkw-Verfügbarkeit der Ein-Eltern-Haushalte wider. Diese Haushalte können - trotz stark überdurchschnittlicher Armutsgefährdungsquote (35%) – insbesondere in ländlichen Räumen nicht auf den Pkw verzichten.

Familien mit mehr als drei Kindern

Auch Familien mit mehr als drei Kindern sind in Bezug auf ihr Mobilitätszeitbudget von starkem Zeit- und Termindruck geprägt, da die zeitlichen Restriktionen und Termine mehrerer Menschen aufeinander abgestimmt werden müssen. Auch hier ist die Pkw-Abhängigkeit in jenen Gebieten hoch, in welchen die Funktionen der Daseinsvorsorge nicht auf kurzem Wege erreicht werden können, wie es abseits städtischer Regionen zumeist der Fall ist. Trotz stark überdurchschnittlicher Armutsbetroffenheit ist die Pkw-Verfügbarkeit dieser Haushalte überdurchschnittlich hoch. Zumeist wird der Pkw vom Hauptverdienenden für den Weg zum Arbeitsplatz genutzt, während der andere Elternteil die täglichen Betreuungs- und Versorgungswege ohne Pkw zurücklegt.

Arbeitslose / Arbeitssuchende

Der öffentliche Verkehr ist als alternatives Verkehrsmittel insbesondere für längere Distanzen von Bedeutung, welches die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und damit die Teilhabe am Erwerbsleben gewährleistet. Für geringverdienende Personen ohne ausreichende ÖV-Versorgung, steigt demgegenüber die Abhängigkeit vom Pkw stark an.

So kommt eine Studie für das Arbeitsmarktservice (AMS) Kärnten zum Schluss, dass die verfügbaren Verkehrsmittel einen bedeutenden Einfluss auf die Integration von arbeitslosen Personen in den Arbeitsmarkt haben. Personen ohne Führerschein oder privatem Pkw sind durchschnittlich länger arbeitslos bzw. müssen Personen, die länger ohne Einkünfte sind, auf den Pkw verzichten. Auch die Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsangeboten beeinflusst die Dauer der Arbeitslosigkeit. Je weiter der Wohnort von der nächsten ÖV-Haltestelle entfernt ist, umso länger dauert die Arbeitslosigkeit.

Auch junge Erwachsene, die noch keine Anstellung und auch keinen eigenen Pkw besitzen sind überdurchschnittlich betroffen: In Kärnten verfügen AMS-Kund:innen unter 25 Jahren im Schnitt deutlich öfter über keinen privaten PKW und/oder Führerschein B (48% ohne privaten PKW und Führerschein B, im Vergleich zu 25% bei 25- bis 49-Jährigen bzw. 19% bei über 49-Jährigen).

Insbesondere die Bevölkerung mit niedrigem mittlerem Einkommen ist oft in Branchen mit instabilen, d.h. stark wechselnden, Arbeitsverhältnissen beschäftigt und daher auf die Erreichbarkeit einer Vielzahl an Arbeitsplätzen angewiesen.

Methode zur Berechnung von mobilitätsarmen Haushalten und benachteiligten Verkehrsnutzer:innen

Zur Berechnung der mobilitätsarmutsbetroffenen Haushalte und benachteiligten Verkehrsteilnehmer:innen wurde folgende Methode angewandt:

Die Berechnung basiert auf der räumlichen Abgrenzung jener Bezirke und Gemeinden, die als überdurchschnittlich von Mobilitätsarmut bzw. Verkehrsbenachteiligung betroffen identifiziert wurden. Für diese Gebietseinheiten wurde die Anzahl armutsgefährdeter Haushalte bzw. benachteiligter Verkehrsnutzer:innen auf Grundlage der Haushaltszahlen je Gemeinde zum Stichtag 1. Jänner 2023 sowie der nach Bundesland und Urban-Rural-Code differenzierten Anteile armutsgefährdeter bzw. verkehrsbenachteiligter Haushalte geschätzt.

Insgesamt sind rund 220 000 Haushalte von Mobilitätsarmut betroffen, bei rund 865 000 benachteiligten Verkehrsteilnehmer:innen.

Benachteiligte Kleinstunternehmen

Art. 2 Z 9 KSF-VO definiert Kleinstunternehmen als: „ein Unternehmen, das weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. € beläuft, berechnet gemäß Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (27)“.

Art. 2 Z 11 KSF-VO definiert benachteiligte Kleinstunternehmen als: „Kleinstunternehmen, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden oder aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen für den Zweck ihrer Tätigkeit die Mittel entweder für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, oder für den Erwerb emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge oder gegebenenfalls für die Umstellung auf alternative — auch öffentliche — nachhaltige Verkehrsmittel fehlen“.

Gemäß einer im Juli 2025 veröffentlichten Studie der KMU Forschung Austria („Die Finanzierung des Übergangs zur Klimaneutralität im Unternehmenssektor treffsicher gestalten“ https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:90c2ef9d-a7eb-4173-8670-dd6e588cfc91/KMU Forschung Austria_2025_Die Finanzierung des %C3%9Cbergangs zur Klimaneutralit%C3%A4t im Unternehmenssektor treffsicher gestalten.pdf) lassen sich strukturelle Nachteile für einige Branchen nachweisen. Besonders betroffen sind Kleinstunternehmen in den Sektoren Handel (ÖNACE Abschnitt G), Verkehrs- und

Lagerwesen (ÖNACE Abschnitt H), Bauwesen (ÖNACE Abschnitt F) und dem Sektor sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen (ÖNACE Abschnitt N). Die Methode der statistischen Analyse, auf der diese Ergebnisse basieren ist in der oben zitierten Studie tiefergehend dargelegt. Die Betroffenheit ergibt sich durch die Verteuerung von Transport- und Lieferketten infolge der Treibstoffpreissteigerung bzw. durch die Investitionskosten für die Elektrifizierung der Fahrzeugflotten, aufwendigere Routenplanungen und Logistiklösungen. Handelsunternehmen und Bauunternehmen könnten von ETS 2 auch durch die Erhöhung der Kosten für Heizung und Energieverbrauch in Büro-, Geschäfts- und Lagerräumen betroffen sein. Insbesondere Unternehmen aus dem Verkehrsbereich sind unter den als gefährdet identifizierten Unternehmen überproportional vertreten.

Darüber hinaus werden mögliche Ursachen für die Branchenunterschiede dargelegt. Die Forschenden werteten hierfür zwei Szenarien hinsichtlich der Umsatzrentabilität der Kleinstunternehmen aus: allgemeine Kostensteigerung und steigende Materialkosten. Die Analysen zur Umsatzrentabilität bestätigen die identifizierte besonders hohe Betroffenheit von Kleinstunternehmen aus dem Handel, dem Verkehrs- und Lagerwesen dem Bauwesen und dem Sektor sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Die Kalkulation der Anzahl der benachteiligten Kleinstunternehmen erfolgt auf Basis der öffentlich zugänglichen Daten der Leistungs- und Strukturstatistik der Statistik Austria. Sie bildet die Struktur, Leistung, Beschäftigung und Investitionstätigkeit österreichischer Unternehmen ab. Die Anzahl der Kleinstunternehmen wird für Unternehmen, die in den besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen (entsprechend ÖNACE 2008) tätig sind, aggregiert. Es handelt sich um die ÖNACE Kategorien F, G, H und N.

Eine spezifische mobilitätsbezogene Benachteiligung von Kleinstunternehmen wurde im Rahmen der Studie MOBI-LIMITS - Mobilitätsarmut und Zumutbarkeitsgrenzen für Einzelpersonen und Kleinstunternehmen (ÖIR, AIT, KMU Forschung Austria (2026): Mobilitätsarmut und Zumutbarkeitsgrenzen für Einzelpersonen und Kleinstunternehmen https://projekte.ffg.at/anhang/69f897d5df67e_MOBI-LIMITS_Ergebnisbericht.pdf) – tiefergehend untersucht und die Definition von benachteiligten Kleinstunternehmen spezifisch im Mobilitätsbereich Sinne des KSF ausgearbeitet.

Die Branchen, in welchen alle Kleinstunternehmen benachteiligt sind, gliedern sich demnach in vier Bereiche:

- Stark betroffene Branchen: Unternehmen dieser Branchen, wie Taxis, Güterbeförderungsunternehmen, Post- und Kurierdienste, sind auf die tägliche Verwendung von Kfz angewiesen.
- Betroffene Branchen: Hier benötigen die Unternehmen zwar Kfz zur Beförderung von Gütern, jedoch nicht täglich. Zu diesen Branchen zählen Baunebengewerbe, wie Fliesenleger, Maler, Dachdecker, Zimmerei sowie Einzelhändler, die auf Märkten verkaufen oder Waren versenden und Caterer.
- Branchen, die teilweise betroffen sind, abhängig von der Tätigkeit und dem Zeitpunkt der Tätigkeit: Innerhalb der Werbevermittlung wurden nur Ankündigungsunternehmen (Plakatierung und Wartung von Werbeflächen) als benachteiligte Subbranche identifiziert. Reiseveranstalter benötigen z.B. Kfz für die Beförderung von Gästen. Wach- und Sicherheitsdienste sind z.B. bei Früh- und Nachtdiensten auf einen Pkw angewiesen.
- Branchen mit geringem Einkommen, die teilweise betroffen sind:
 Hier handelt es sich entweder um Branchen, die bei schlechten öffentlichen Verkehrsverbindungen einen Pkw für Kundenbesuche benötigen (wie Hauskrankenpfleger, Besuchsdienste für ältere Menschen und Behinderte, Friseure, Fußpfleger) oder um jene, die einen Pkw brauchen, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen, der nicht der Unternehmensstandort ist (wie Trainer:innen, Schauspieler:innen, Bühnenarbeiter:innen, Maskenbildner:innen).

Die besonders im Mobilitätsbereich als benachteiligt identifizierten Unternehmen finden sich zum größten Teil in den oben identifizierten ÖNACE Abschnitten (F, G, H, N). Darüber hinaus werden Kleinstunternehmen in folgenden ÖNACE 2008 Bereichen als spezifisch im Mobilitätsbereich betroffen identifiziert: I562 Caterer u. Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen, Q86902 Hauskrankenpflege, Q88 Sozialwesen, R9001 Darstellende Kunst, R9002 Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst, S9602 Frisör- und Kosmetiksalons. Eine detaillierte Auflistung der im Mobilitätsbereich als besonders benachteiligt identifizierten ÖNACE-2008-Bereiche befindet sich in Kapitel 2.2.2.1.

# Unternehmen	EPUs	2-9 Beschäftigte	Kleinstunternehmen gesamt
Bau <F>	16.503	20.015	36.518
Handel <G>	47.804	36.116	83.920
Verkehr <H>	7.317	7.099	14.416
Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen <N>	16.644	8.785	25.429
Catering <I562>	668	487	1.155
Darstellende Kunst <R9001>	8.170	779	8.949
Dienstleist. für die darstellende Kunst <R9002>	2.571	363	2.934
Frisör- und Kosmetiksalons <S9602>	12.920	5.599	18.519
Bestattungswesen <S9603>	82	254	336
Gesundheitswesen a.n.g. <Q8690>	35.273	2.505	37.778
Summe	**147.952**	**82.002**	**229.954**

Für die Zwecke des österreichischen Klima-Sozialplans gelten somit auf Basis der statistischen Daten (öffentlich zugängliche Daten der Leistungs- und Strukturstatistik der Statistik Austria auf dem jeweils passendsten vorliegenden Aggregationsgrad) aus 2024 insgesamt 229.954 (in Folge gerundet 230.000) Kleinstunternehmen als benachteiligt im Sinne des Artikels 2 Abs. 11 der Verordnung zum Klima-Sozialfonds.

1.5 Voraussichtliche Auswirkungen auf benachteiligte Gruppen

Kontextindikatoren	
1. Anzahl der benachteiligten Haushalte	868.900
2. Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte	517.000
18. Anzahl der benachteiligten Verkehrsnutzer:innen	865.000
19. Anzahl der von Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte	220.000
32. Anzahl der benachteiligten Kleinstunternehmen	230.000

Betroffenheit durch die CO_2-Bepreisung

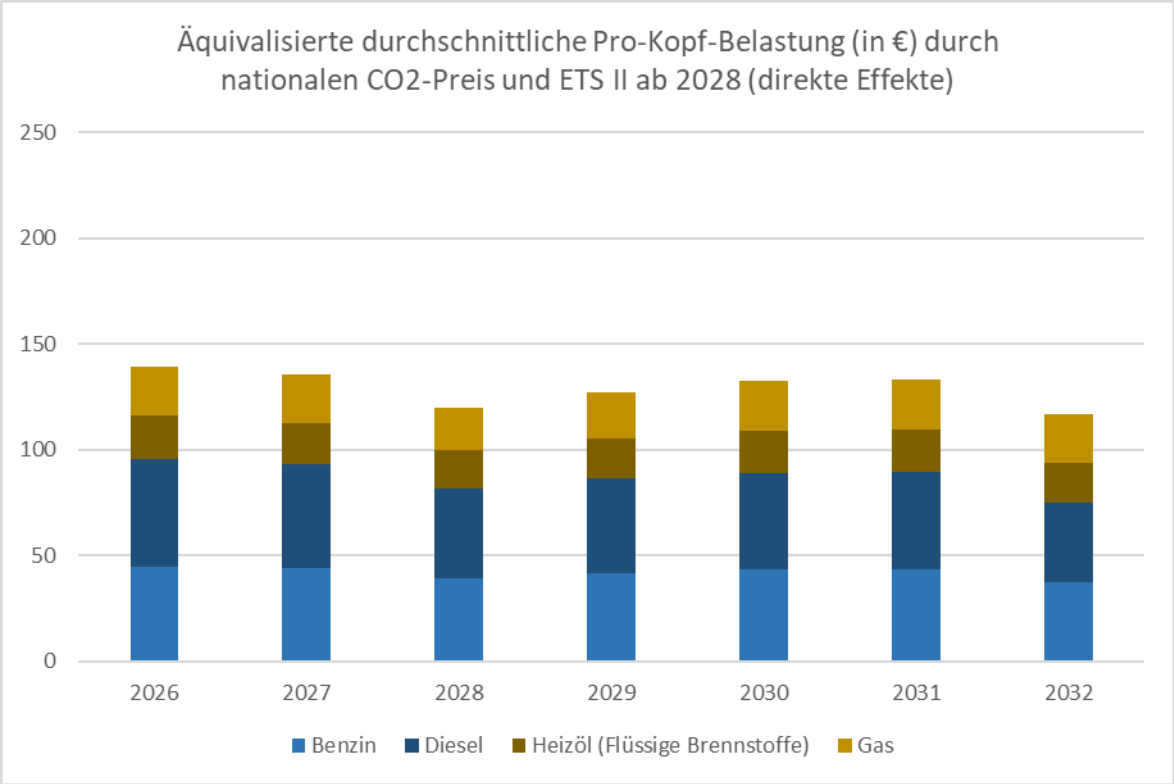
Die folgenden Darstellungen zu äquivalisierten Effekten durch den CO_2-Preis basieren auf eigenen Berechnungen auf Grundlage der Konsumerhebung 2019/2020 von Statistik Austria sowie Modelloutputs aus dem Umweltbundesamt IO Modell (MIO-ES). In Anlehnung an das methodische Vorgehen einer Analyse des Budgetdiensts (2022) wurden direkte als auch indirekte Effekte durch den CO_2-Preispfad auf Haushalte geschätzt:

Im Mittelpunkt stehen zunächst die direkten Effekte der CO_2-Bepreisung. Zur Ermittlung der Kosten aus dem direkten Konsum fossiler Energieträger wurde der äquivalisierte Haushaltskonsum von Gas, Heizöl, Benzin und Diesel aus der Konsumerhebung mit den Energieverbrauchsentwicklungen eines entsprechenden Modell-Szenarios fortgeschrieben und so die Mehrbelastung des CO_2-Preispfades (inkl. 20% USt.) geschätzt.

Die resultierenden Kosten werden nach Einkommensquintilen sowie Siedlungsstrukturen (städtisch, intermediär, ländlich) differenziert dargestellt, um verteilungs- und regionalpolitische Unterschiede zu beleuchten.

Österreich hat seit dem Jahr 2022 bereits eine nationale CO_2-Bepreisung (NEHG 2022) mit einem ansteigenden Preispfad. Der Zertifikatspreis beträgt im Jahr 2025 55 Euro/tCO_2e und bleibt bis zur Überführung des nationalen Systems in das ETS 2 auf diesem Niveau bestehen. Aufgrund der Preisannahme 2028 von 50 Euro/tCO_2e im Hauptszenario gemäß Artikel 6 Absatz 6 KSF-VO wäre daher die Überführung des nationalen Systems in das ETS 2 keine zusätzliche Belastung.

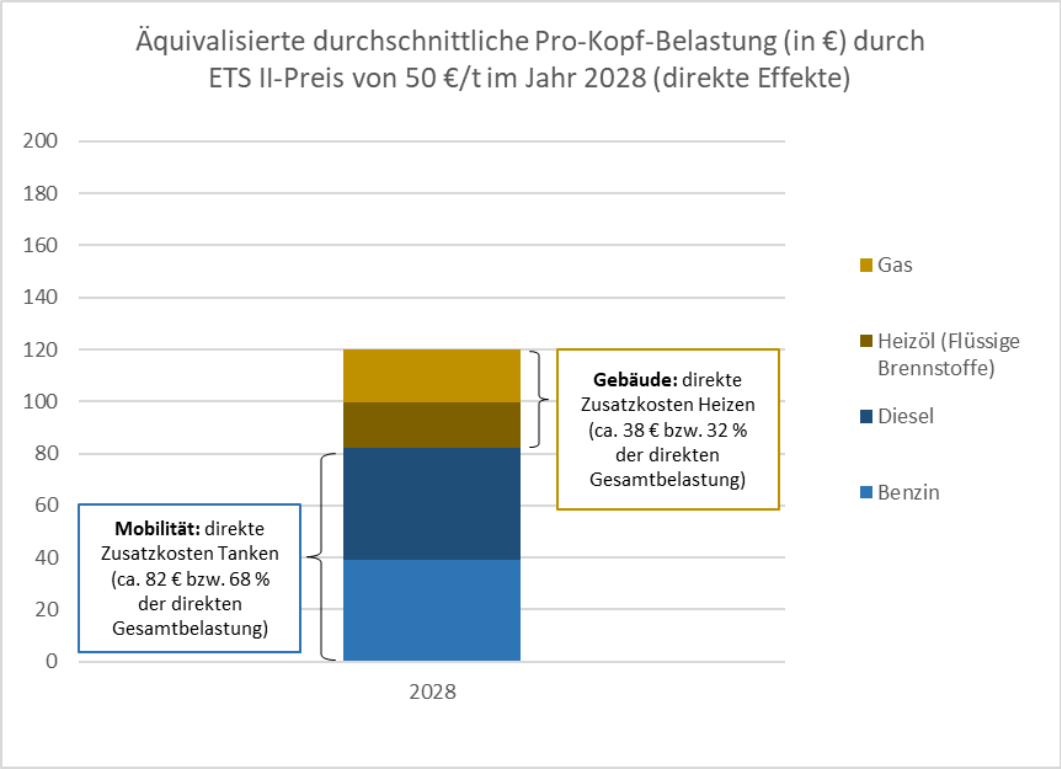
Die folgende Abbildung veranschaulicht die direkten Auswirkungen eines ansteigenden CO_2-Preispfads auf die durchschnittlichen jährlichen Pro-Kopf-Kosten privater Haushalte in Euro. Im Hauptszenario wurde für 2026 und 2027 ein nationaler CO_2-Preis von 55 Euro aus dem NEHG hinterlegt, während ab 2028 der von der EK empfohlene Preispfad für ETS 2 angenommen wurde.



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

	Euro/tCO_2
2027	55
2028	50
2029	55
2030	60
2031	60
2032	60

Zum Start des ETS 2 im Jahr 2028 entstehen durch den angenommenen Preis von 50 Euro/t durchschnittliche direkte (äquivalisierte) Kosten von knapp 120 Euro pro Kopf und Jahr. Diese Effekte ergeben sich aus der Verteuerung der fossilen Energieträger Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas.

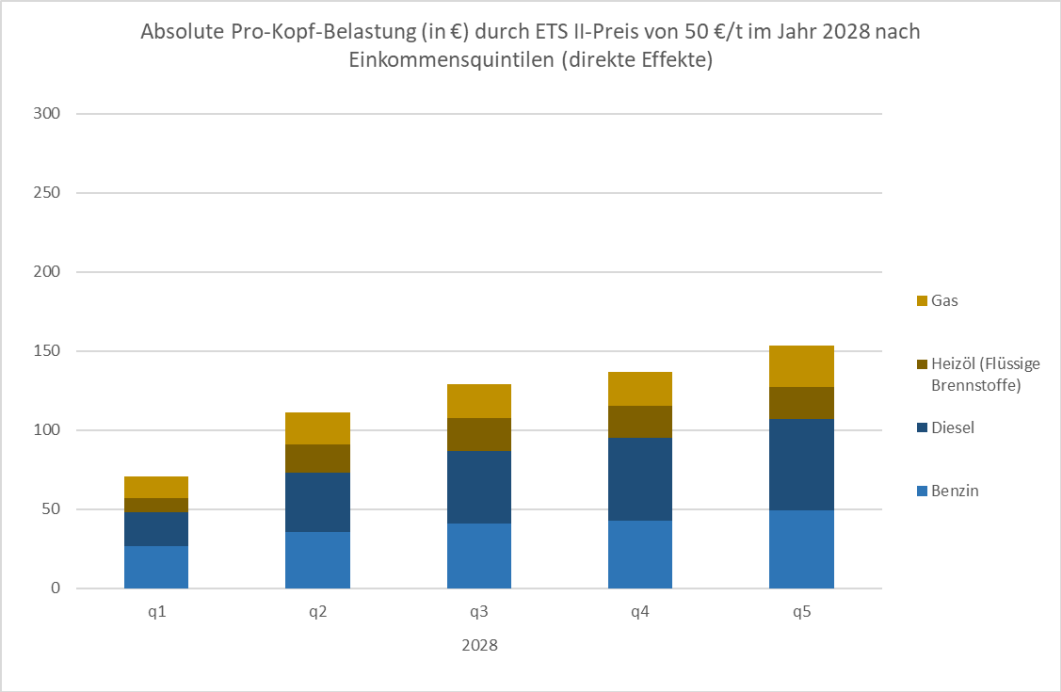


Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

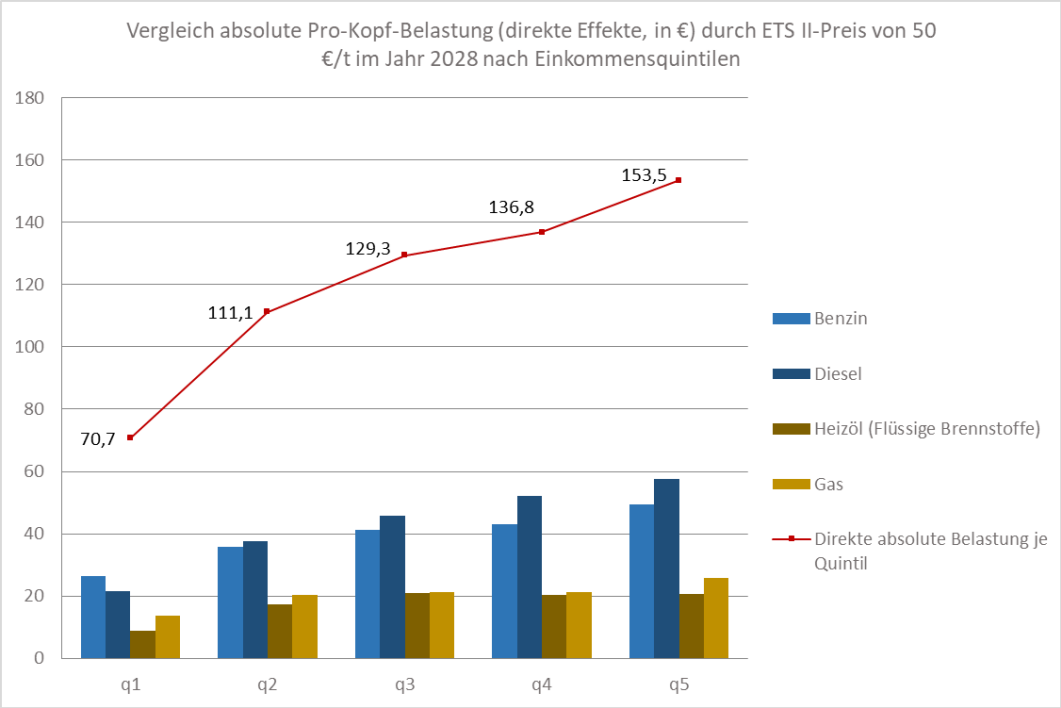
Die direkten Effekte entstehen gemäß Konsumerhebung durch Ausgaben für Gas und Heizöl im Bereich Wohnen/Energie und für Benzin und Diesel im Bereich Verkehr: Rund 68% (etwa 82 Euro) der direkten Zusatzbelastung entfallen auf den Bereich Mobilität und etwa 32% (etwa 38 Euro) auf den Gebäudesektor (sh. Abbildung oben).

Betroffenheit durch ETS 2 nach Einkommensquintilen

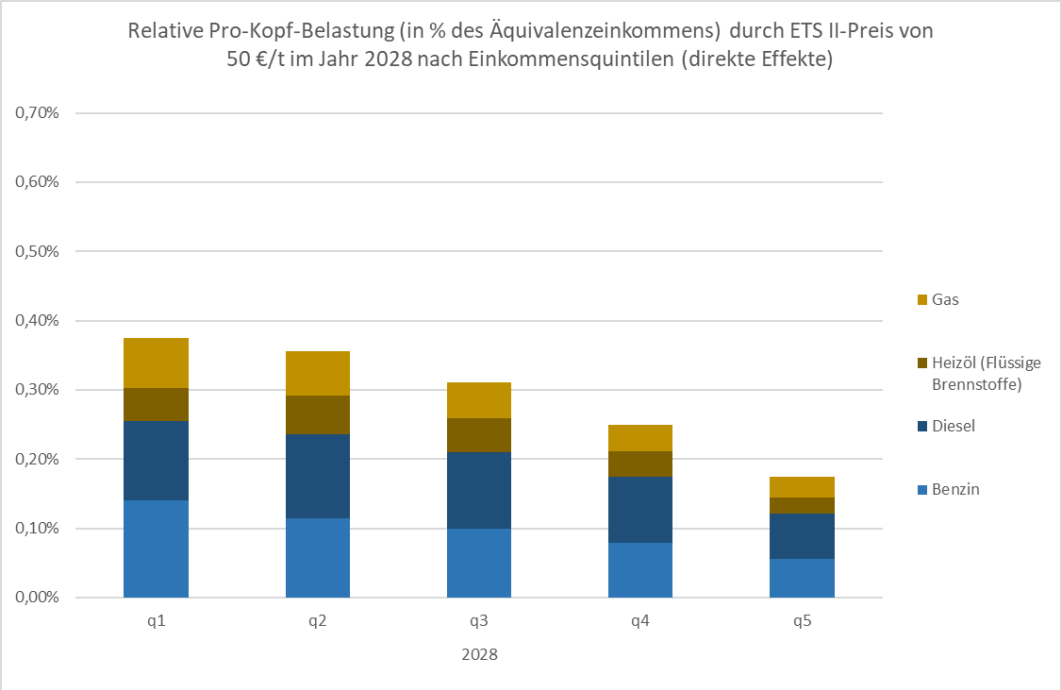
Betrachtet man diese Kosteneffekte für das Jahr 2028 nach Einkommensquintilen differenziert, wird deutlich, dass die absolute Belastung mit dem Einkommen steigt, relativ gesehen die Mehrkosten für einkommensschwache Haushalte einen höheren Anteil ihres Einkommens ausmachen. Ohne gezielte Kompensationsmaßnahmen entfaltet die CO_2-Bepreisung daher eine regressive Wirkung (sh nachfolgende Abbildungen).



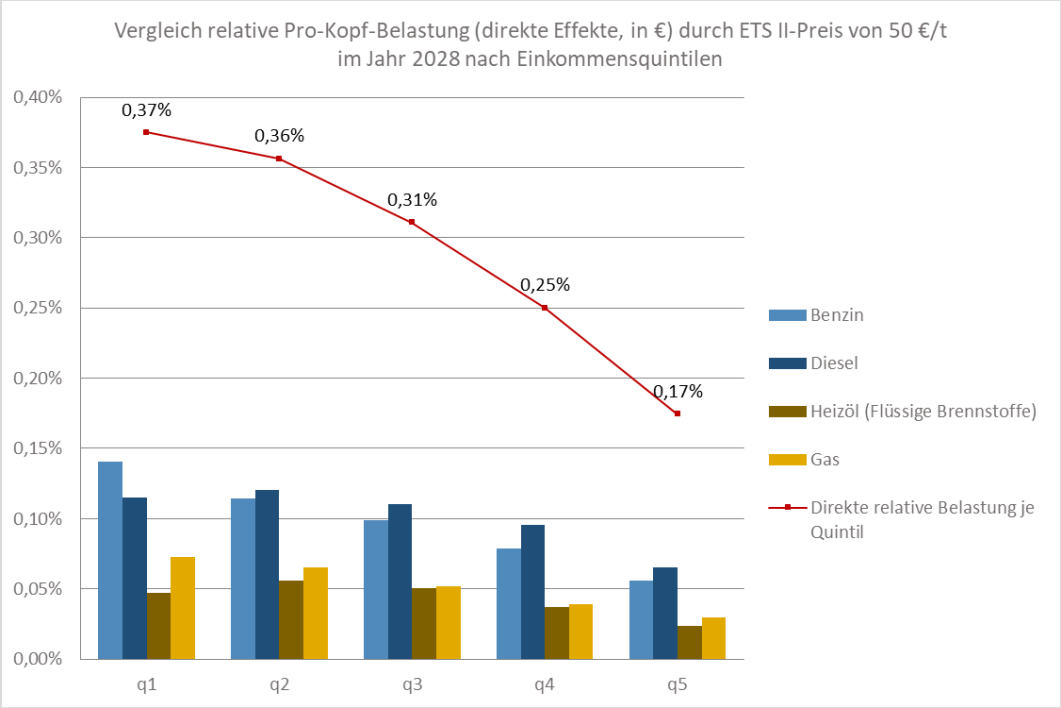
Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020



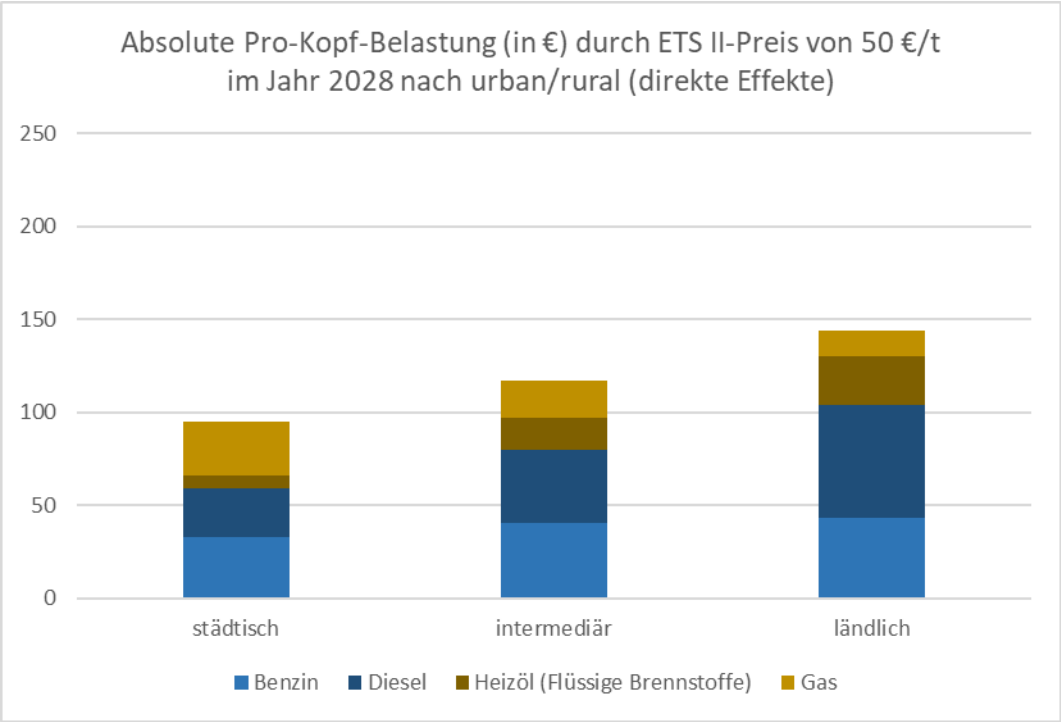
Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

Benachteiligte Haushalte

Diese Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Definition und Bemessung benachteiligter Haushalte im Sinne des Art. 2 Z10 KSF-VO, die energiearm sind oder besonders stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen. Haushalte, die den untersten Einkommensschichten angehören, sind am stärksten von den Auswirkungen betroffen (zur Definition sh. Kapitel 1.4).

Betroffenheit durch ETS 2 nach Siedlungsstruktur

Die nachstehende Abbildung zeigt die durchschnittliche jährliche direkte Pro-Kopf-Belastung durch den ETS 2 Preis im Jahr 2028, differenziert nach Siedlungsstruktur (städtisch, intermediär und ländlich).



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

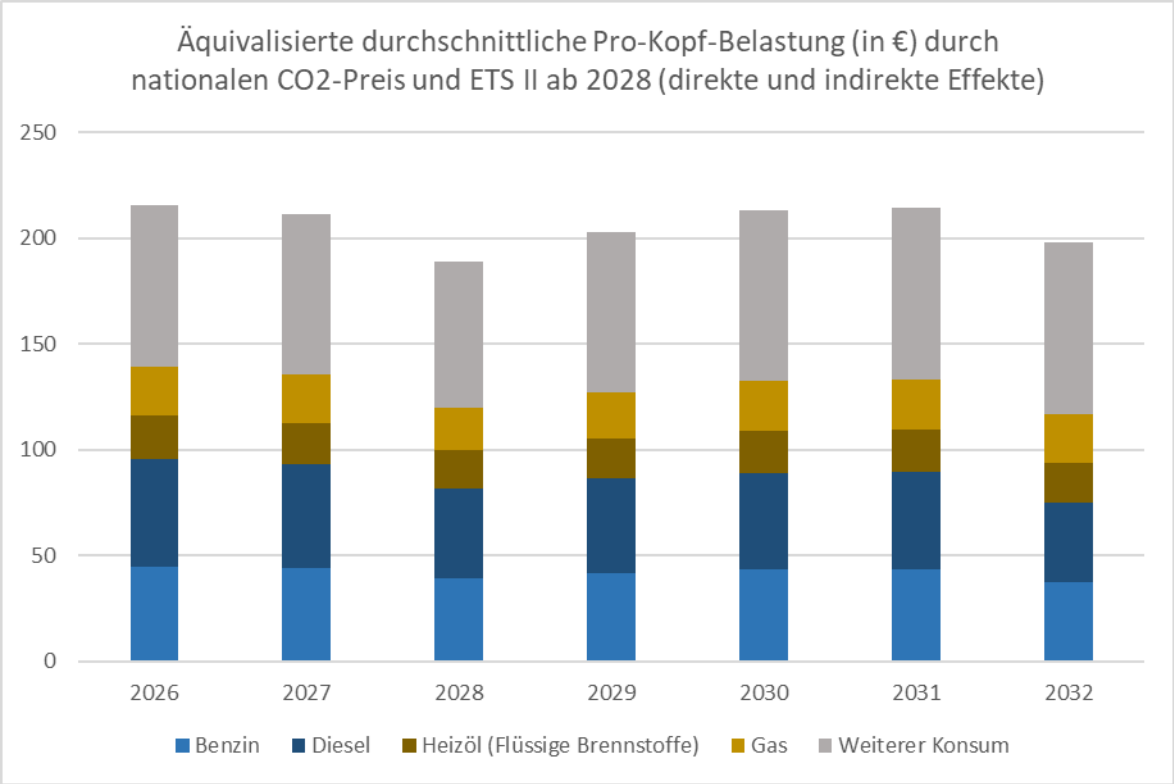
Es zeigen sich regionale Unterschiede in der durchschnittlichen direkten CO_2-bedingten Betroffenheit, die auf unterschiedliche Energieverbrauchsmuster zurückzuführen sind. Während in städtischen Gebieten der Anteil von Gasverbrauch höher ausfällt, ist in ländlichen Regionen vor allem der Verbrauch von Heizöl und Diesel deutlich höher.

Benachteiligte Verkehrsteilnehmer:innen

Die Ergebnisse zeigen eine stärkere Betroffenheit im ländlichen Raum. Aus diesem Grund beziehen sich die Investitionen im Verkehrssektor auf Gebiete, die besonders von Mobilitätsarmut betroffen sind (siehe hierfür Kap. 2.2). Dies ist auch in der Definition von benachteiligten Verkehrsteilnehmer:innen und Mobilitätsarmen Haushalten reflektiert (sh. Kapitel 1.4)

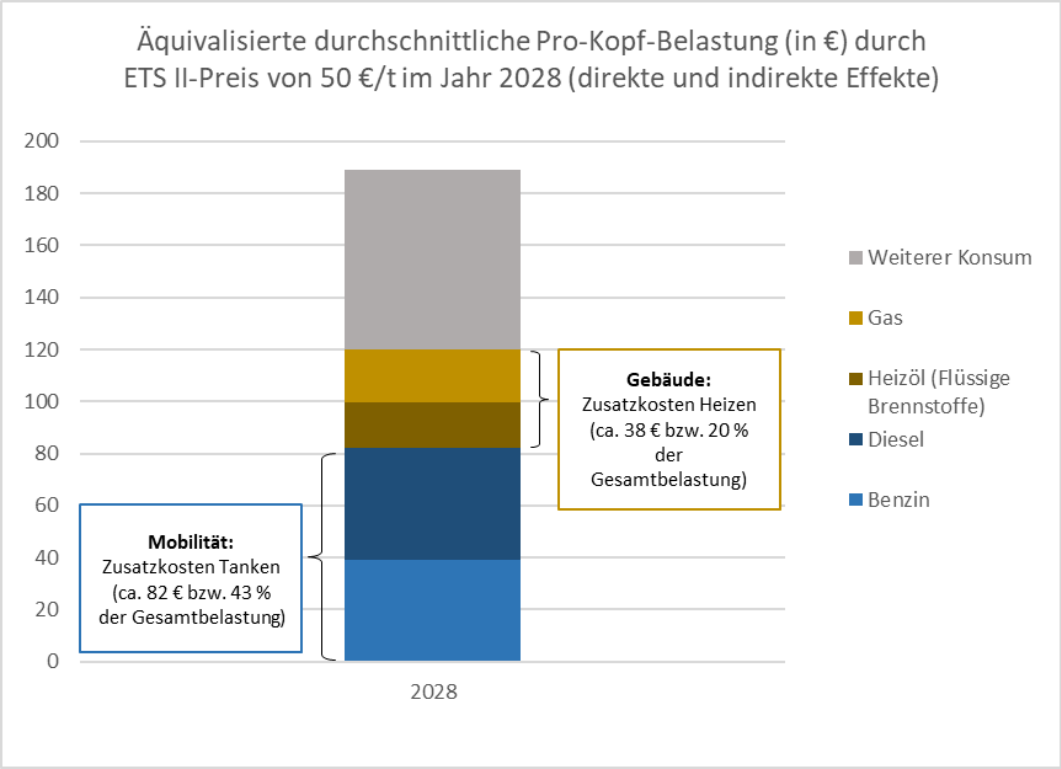
Sensitivitätsanalyse

Die vorstehenden Ergebnisse bilden ausschließlich die direkten Mehrkosten aus dem Eigenverbrauch von fossilen Energieträgern ab. Die CO_2-Bepreisung kann über die Vorleistungsverflechtungen der Volkswirtschaft auch die Preise anderer Güter und Dienstleistungen beeinflussen. Um die Bedeutung dieser Effekte abzuschätzen, werden im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse zusätzlich indirekte Preiseffekte berücksichtigt. Hierfür wird der weitere Konsum gem. Konsumerhebung mit der in MIO-ES modellierten VPI-Differenz durch den CO_2-Preispfad multipliziert, um so die indirekten Kosten der CO_2-Bepreisung über andere Konsumgüter abzuschätzen. Die folgende Analyse stellt die durch Dienstleistungen und andere Konsumgüter verursachten Betroffenheiten dar und vergleicht sie mit den direkten Kosten fossilen Energieverbrauchs.



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

Für das Jahr 2028 ergibt sich bei einem angenommenen CO_2-Preis von 50 Euro/t eine durchschnittliche äquivalisierte Gesamtbelastung (direkte und indirekte Effekte) von knapp 190 Euro pro Kopf und Jahr, gegenüber rund 120 Euro bei alleiniger Betrachtung der direkten Effekte. Die indirekten Effekte machen damit mit etwa ein Drittel der Gesamtbelastung aus.

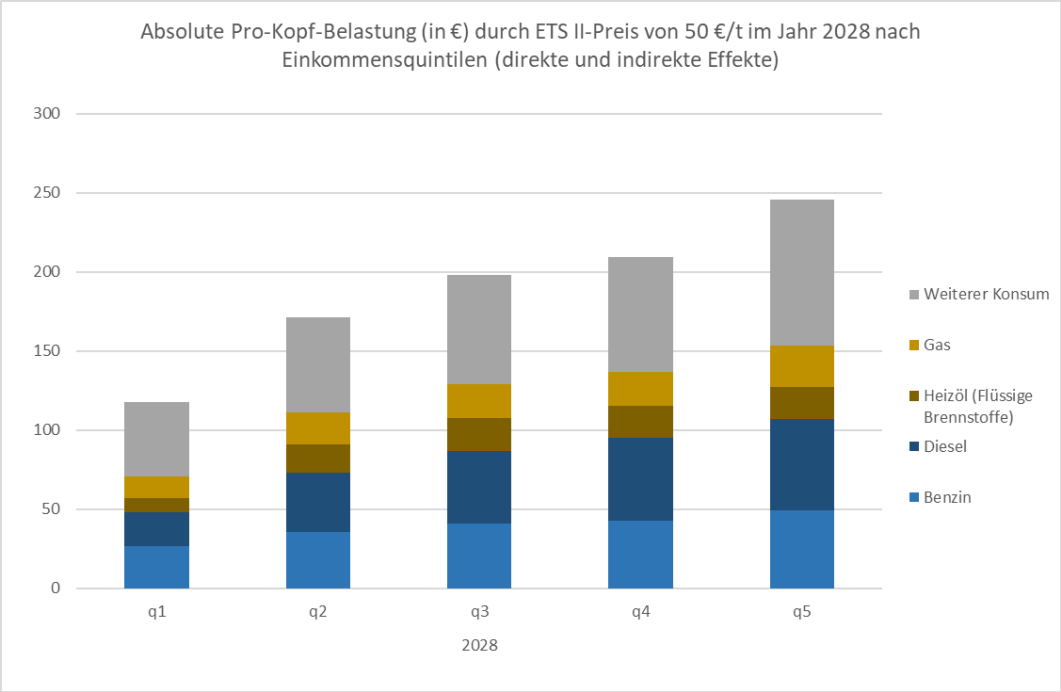


Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

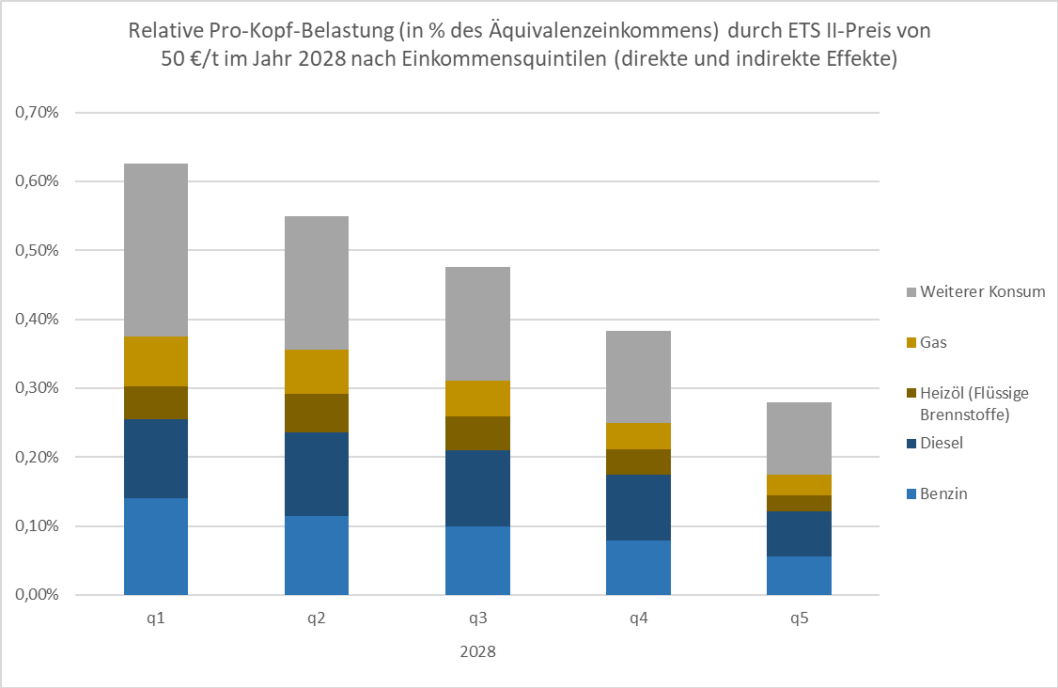
Von der Gesamtbelastung entfallen rund 82 Euro bzw. 43% auf direkte Effekte im Bereich Mobilität (Benzin, Diesel) und rund 38 Euro bzw. 20% auf direkte Effekte im Gebäudesektor (Gas, Heizöl). Weitere 69 Euro bzw. 37% entstehen indirekt über Preissteigerungen beim übrigen Konsum (sh. Abbildung oben).

Betroffenheit durch ETS 2 nach Einkommensquintilen

Die Einbeziehung indirekter Effekte erhöht die geschätzte Belastung in allen Einkommensquintilen, verändert aber die Verteilungsstruktur nicht. Die Gesamtbelastung steigt zwar absolut mit dem Einkommen, relativ zum verfügbaren Einkommen sind Haushalte in den unteren Einkommensquintilen stärker betroffen. Die regressive Verteilungswirkung der CO_2-Bepreisung bleibt bestehen (nachstehende Abbildungen)



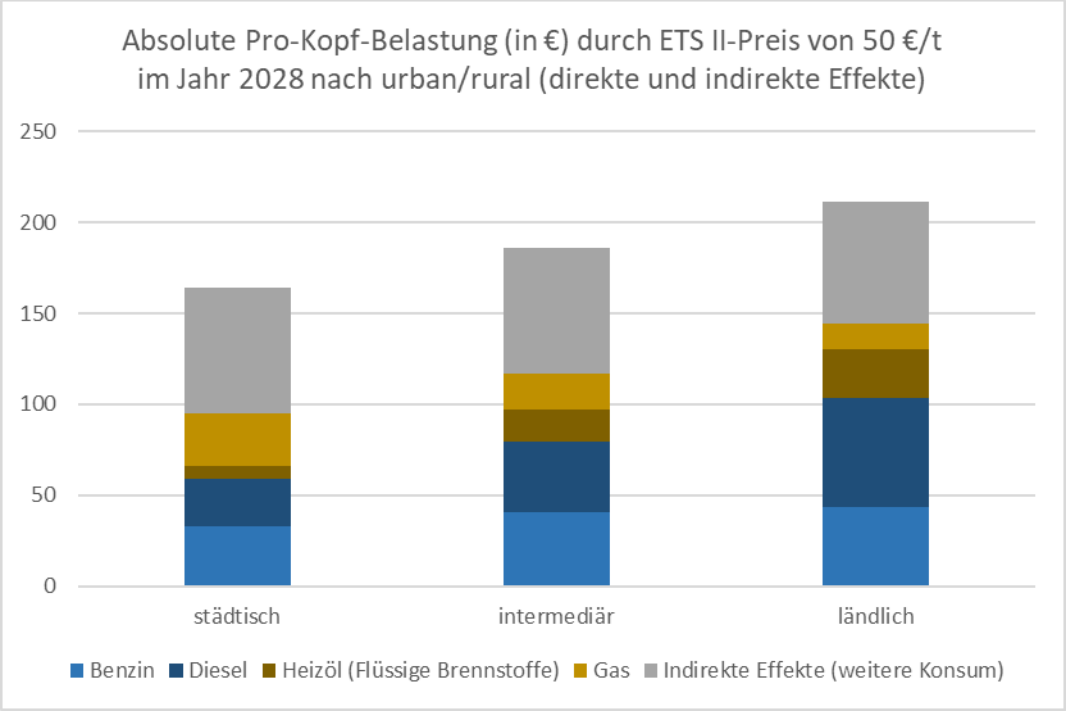
Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

<u>Betroffenheit durch ETS 2 nach Siedlungsstruktur</u>

Die nachstehende Abbildung zeigt die durchschnittliche jährliche Pro-Kopf-Belastung durch den ETS 2 Preis im Jahr 2028, differenziert nach Siedlungsstruktur (städtisch, intermediär und ländlich).



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

Die regionalen Unterschiede werden weiterhin wesentlich durch die direkten Effekte bestimmt. Die Einbeziehung indirekter Effekte erhöht zwar die Gesamtbelastung in allen Siedlungsstrukturen, verändert das regionale Verteilungsmuster nicht. Die zusätzliche Belastung über Preissteigerungen beim übrigen Konsum ist regional relativ gleich verteilt.

Insgesamt bestätigt die Sensitivitätsanalyse damit die zentralen Ergebnisse der direkten Belastungsanalyse: Die Berücksichtigung indirekter Effekte erhöht das geschätzte Belastungsniveau, verändert die Verteilungsmuster allerdings nicht. Einkommensschwache Haushalte bleiben relativ zu ihrem Einkommen besonders belastet und zugleich besteht insbesondere in ländlichen Gebieten aufgrund der stärkeren Abhängigkeit von fossilen Brenn- und Kraftstoffen eine erhöhte direkte Betroffenheit.

Benachteiligte Kleinstunternehmen

Die Betroffenheit von österreichischen Unternehmen durch die CO_2 Bepreisung wurde in einer rezenten Studie der KMU Forschung Austria dargelegt („Die Finanzierung des Übergangs zur Klimaneutralität im Unternehmenssektor treffsicher gestalten“).

Die Betroffenheit ergibt sich aus verschiedenen Faktoren:

- Die Verteuerung von Transport- und Lieferketten aufgrund steigender Treibstoffpreise sowie die Notwendigkeit von Investitionen in die Elektrifizierung der Fahrzeugflotten. Zudem führen aufwendigere Routenplanungen und Logistiklösungen zu Mehrkosten.

- Handels- und Bauunternehmen können zusätzlich durch höhere Kosten für Heizung und den Energieverbrauch in Büro-, Geschäfts- und Lagerräumen belastet werden.

- Die Umsatzrentabilität kann durch allgemeine Kostensteigerungen und steigende Materialkosten beeinträchtigt werden.

Die Ableitung zur Definition und Berechnung benachteiligter Kleinstunternehmen ist in Kapitel 1.4 dargestellt.

2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen, Etappenzielen und Zielvorgaben

2.1 Komponente C1 – Gebäudesektor

2.1.1 Beschreibung der Komponente

Interventionsfeld: Gebäudesektor

Ziel

Ziel der Komponente C1 (Maßnahmen im Gebäudesektor) ist es, CO_2-Emissionen zu verringern, den Energieverbrauch zu senken, sowie den Anteil an erneuerbaren Energien in Gebäuden zu erhöhen. Im Rahmen zielgruppenspezifischer Beratungen, zum Teil direkt im Wohnumfeld, erhalten benachteiligte Haushalte zudem praxisnahe Empfehlungen zu energieeffizientem Verhalten und konkreten Einsparpotenzialen.

Die Maßnahmen wurden im Jahr 2026 in Diskussion mit den Stakeholdern erarbeitet und im Sommer 2026 im Rahmen der zweiten öffentlichen Konsultation national der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Die eingelangten Stellungnahmen zum Gebäudebereich wurden nach Möglichkeit in den Klimasozialplan eingearbeitet; z.B. die Zielgruppen für einzelne Maßnahmen geschärft, Sanierungsmaßnahmen inkl. Maßnahmen für den Hitzeschutz und die passive Kühlung für benachteiligte Haushalte aufgenommen. Auch eine direkte Förderung an benachteiligte Haushalte im mehrgeschossigen Wohnbau wurde aufgenommen. Etliche rechtliche Fragen der Rückmeldungen können jedoch nicht über eine EU-Finanzierung bzw. einen europäischen Fonds gelöst werden, sondern müssten innerstaatlich über Gesetzesänderungen adressiert werden.

Die einzelnen Maßnahmen werden auch weiterhin direkt mit den Vertreter:innen der Bundesländer abgestimmt. So bestand z.B. zu den Förderungen für benachteiligte Haushalte im Gebäudebereich bereits bisher ein direkter Austausch mit den

Bundesländern hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderungen. Dieser wird auch in Zukunft weitergeführt und mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

Maßnahmen und Investitionen

I1 - Sanierung von Gebäuden mildtätiger oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen – 30,0 Mio. €

Mit der Investition sollen Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Gebäuden, welche überwiegend der Unterbringung schutzbedürftiger Personen dienen, unterstützt werden. Darüber hinaus wird auch der Umstieg auf eine klimafreundliche Heizung gefördert, sofern diese gemeinsam mit thermischen Sanierungsmaßnahmen installiert wird oder das Gebäude bereits in einem guten thermischen Zustand ist. Einreichen können mildtätige oder gemeinnützige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, die auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen gelistet sind und die ein Gebäude überwiegend zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen im Rahmen einer mildtätigen oder gemeinnützigen Einrichtung betreiben beziehungsweise besitzen.

I2 – Heizungstausch und Einzelsanierungen in Gebäuden, bzw. Wohnungen, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden – 310,5 Mio. €

Die Investition umfasst Sanierungen einzelner Wohnungen in Mehrgeschossbauten oder von Einfamilien-, Zweifamilien- oder Reihenhäusern, welche von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Dieser Maßnahmenbereich steht nur den benachteiligten Haushalten zur Einreichung zur Verfügung. Als benachteiligt gilt hier ein „unterstützungswürdiger Haushalt“ gemäß EnDG, entweder ein als einkommensschwach oder als förderungswürdig ausgewiesener Haushalt (siehe Artikel 2 EnDG, 3. Abschnitt, § 7ff). Für eine Förderung muss ein benachteiligter Haushalt bei dieser Maßnahme einen Bescheid vorlegen. Zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Angaben können die Abwicklungsstellen ab Anfang 2027 über die Transparenzdatenbank abfragen, ob eine natürliche Person gemäß EnDG als „schutzbedürftig bzw. einkommensschwach“, oder „förderungswürdig“ gilt. Die Maßnahmen dienen der Dekarbonisierung der Heizung, bzw. der Reduktion des Energieverbrauchs.

I3: Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden – 98,5 Mio. €

Die Investition umfasst die thermisch-energetische Sanierung von ganzen Gebäuden im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW), die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Der Fokus liegt auf der Steigerung der Energieeffizienz und der Dekarbonisierung der Heizung. Im Rahmen der Investition ist auch eine Sanierung des gesamten Gebäudes möglich, sofern dieses überwiegend von Haushalten bewohnt wird, die als benachteiligt im Sinne der Definition des österreichischen Klima-Sozialplans gelten.

Förderberechtigt sind hier grundsätzlich nur Hauseigentümer:innen bzw. Wohnungseigentümer:innengemeinschaften von mehrgeschossigen Wohnbauten (MGW), die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Eine Methode für die Indikation als mehrgeschossiger Wohnbau im Rahmen dieser Maßnahme wird durch die Statistik Austria ausgearbeitet. Damit sollen jene mehrgeschossigen Wohnbauten identifiziert werden, in welchen zumindest 70% der im MGW wohnhaften Haushalte gemäß des EnDG „förderungswürdig“ sind.

Investitionen I1 bis I3 – Technologieauswahl Allgemein

In der nationalen Förderung gibt es keine Vorgaben dazu, welche Technologie Förderungswerber:innen umsetzen sollen. Im urbanen Bereich gibt es sehr viele Anschlüsse an klimafreundliche Fernwärme, im ländlichen Bereich sind es vor allem Biomassefernwärme-Anlagen, wo sie zugleich die kostengünstigste Option darstellen. Bei Wärmepumpen sind die Betriebskosten aufgrund des Strompreises oft hoch, wenn es keine thermische Sanierung im Vorhinein gab. Die Klimainitiative des Bundes, klimaaktiv, wird bis Ende 2026 ein umfassender Heizkostenrechner veröffentlichen, der die finanzielle Abschätzung der jeweiligen Technologie für die Haushalte erleichtern wird.

Der Preis von Pellets ist gegenüber dem Vorjahr merklich gestiegen und lag im Juni 2026 bei rund 8,1 Cent/ je kWh. Gegenüber Heizöl (rund 13,9 Cent/kWh) und Erdgas (rund 14,9 Cent/kWh) bleibt der Kostenvorteil auch nach diesem Anstieg jedoch deutlich günstiger. [12]

[1] https://www.propellets.at/aktuelle-pelletpreise https://www.propellets.at/aktuelle-pelletpreise
[2] Hexit Öl raus Gas raus – Energieinstitut Vorarlberg Hexit Öl raus Gas raus – Energieinstitut Vorarlberg

Wärmepumpen verlieren in unsanierten Gebäuden stark an Effizienz, weil sie mit zu hohen Vorlauftemperaturen arbeiten müssen. Der Energiepreis für Strom ist in Österreich bedeutend höher als für Gas, was den Effizienzvorteil stark reduziert.

I4: Beratung zum Energiesparen im Haushalt −26,88 Mio. €

Ziel der Investition ist es niederschwellige, an der Lebensrealität der Zielgruppe energiearmer Haushalte orientierte Energiesparberatungen zu fördern. Damit soll geholfen werden, den Energieverbrauch nachhaltig zu senken und die laufenden Energiekosten langfristig zu reduzieren.

Geschätzte Gesamtkosten: 465.880.000 Euro, davon

Kosten, deren Deckung aus dem Fonds beantragt wird: 349.410.000 Euro

Durch den nationalen Beitrag zu deckende Kosten: 116.470.000 Euro

2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen der Komponente

2.1.2.1 Investition: I1 - Sanierung von Gebäuden karitativer oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen

Interventionsfeld (Art. 8.1): (a), (c)

2.1.2.1.1 Beschreibung der Investitionen

Die aktuellen Energiepreissteigerungen sowie die Einführung des ETS 2 stellen mildtätige oder gemeinnützige Träger vor existenzielle finanzielle Herausforderungen. Betroffen sind insbesondere jene Organisationen, die Wohn- und Unterbringungsräume für schutzbedürftige Personen (u.a. für von Gewalt betroffene Personen, Kinder und Jugendliche, geflüchtete Menschen, Menschen in Obdachlosigkeit, etc.) nicht-wirtschaftlich betreiben. Für die Zwecke dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass „schutzbedürftige Personen“ deckungsgleich mit der in Kapitel 1.4 festgelegten Definition

von „Benachteiligten“ ist, es sich somit um einkommensschwache oder energiearme Personen handelt.

Für schutzbedürftigen Personen bestehen meistens keine Möglichkeiten Wohnungen am regulären Wohnungsmarkt zu mieten. Von staatlicher Seite gibt es zwar Wohneinrichtungen für pflegebedürftige und kranke Personen, jedoch nicht z.B. für von Gewalt betroffene Personen, Kinder und Jugendliche, geflüchtete Menschen, Menschen in Obdachlosigkeit, etc. Für diese Zielgruppen stellen daher mildtätige oder gemeinnützige Organisationen Wohnraum zur Verfügung. Zur Finanzierung der Betreuungs- und Betriebskosten können die Organisationen neben Spenden auch Pro-Kopf-Beiträge der öffentlichen Hand erhalten. Zusatzmittel für Investitionen zur thermisch-energetischen Sanierung sind dadurch jedoch nicht gedeckt. Das bedeutet, dass die Wohnqualität in diesen Gebäuden sehr gering ist und die Betriebskosten durch die ETS-Tarife weiter steigen. Teilweise sind die Gebäude aufgrund der hohen Betriebskosten in Verbindung mit der schlechten Gebäudesubstanz von Schließungen betroffen, wodurch schutzbedürftige Personen ihre Wohnmöglichkeiten verlieren. Eine thermisch-energetische Sanierung bedeutet für die betroffenen schutzbedürftigen Personen einen Weiterbestand der Gebäude, eine Verbesserung der Wohnqualität und Gesundheit und in Fällen, in denen einkommensabhängige Kostenbeiträge zu leisten sind, auch eine Deckelung der energiebezogenen Betriebskosten.

Die Finanzierung dieser Institutionen basiert primär auf Spenden und fixen Pro-Kopf-Pauschalen. Da diese Einnahmen nicht dynamisch an die Inflations- und Energiepreisentwicklung angepasst werden, entsteht eine gravierende Deckungslücke bei den Betriebskosten.

Die Finanzierung der Betriebskosten dieser Gebäude basiert primär auf Spenden und fixen Pro-Kopf-Pauschalen der öffentlichen Hand. Fallweise sind von den dort lebenden Personen, wie beispielsweise in Frauenhäusern, auch einkommensabhängige Kostenbeiträge zu entrichten. Dieser Anteil wird nach dem Prinzip der Zumutbarkeit bestimmt, sie reduzieren damit lediglich die von der öffentlichen Hand finanzierten Pro-Kopf-Pauschalen.

Da diese Einnahmen nicht dynamisch an die Inflations- und Energiepreisentwicklung angepasst werden, entsteht durch steigende Energiekosten eine gravierende Deckungslücke bei den Betriebskosten.

Die betroffenen Liegenschaften weisen spezifische, historisch gewachsene Risikofaktoren auf, die die Kostenbelastung durch das ETS 2 erhöhen:

- Sanierungsstau: Aufgrund begrenzter investierter Mittel in der Vergangenheit sind viele Gebäude insbesondere in Ballungsräumen trotz guter infrastruktureller Anbindung in einem energetisch schlechten Zustand.
- Fossile Abhängigkeit: In den Objekten dominieren veraltete, wartungsaufwändige, fossile Heizungssysteme.
- Geringe Energieeffizienz: Der bauliche Zustand führt zu einem überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch.

Durch die Kopplung von energetisch sanierungsbedürftiger Substanz und der Bindung an fossile Energieträger sind die Organisationen den Preisschwankungen des Marktes ausgeliefert. Darüber hinaus sind zum Teil besondere Sicherheitsvorkehrungen, wie Zugangsschleusen, Sicherheitspersonal, etc. durch die Gebäudebetreiber zu treffen. Auch weitere spezielle Anforderungen wie z.B. zusätzliche Bestimmungen durch den Brandschutz wie feuerhemmende Trennwände, aber auch erweiterte Flucht- und Rettungswege, Sicherheitsbeleuchtungen, Barrierefreiheit sind notwendig und tragen zu besonders hohen Kosten für den Betrieb dieser Gebäude bei. In einigen Fällen sind zum Teil auch geschlechtergetrennte Bereiche erforderlich.

Da diese Mehrkosten vollständig aus den ohnehin knappen und zweckgebundenen Spendengeldern kompensiert werden müssen, ist die Aufrechterhaltung des Regelbetriebs bei steigenden Energiekosten ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung akut gefährdet.

Der beschriebene finanzielle Druck zwingt die Träger zu drastischen operativen Abwägungen. Da die bestehenden Finanzierungsstrukturen es nicht erlauben, die budgetären Deckungslücken für energetische Sanierungen aus Eigenmitteln oder Spenden zu schließen, können notwendige Effizienzmaßnahmen meistens nicht umgesetzt werden. In der Konsequenz stehen die Organisationen vor der Entscheidung, Gebäude gänzlich zu schließen, Betreuungsangebote zu reduzieren oder Standorte zu verlagern.

Diese Entwicklung gefährdet die soziale Infrastruktur akut und führt zu einer spürbaren Verschärfung der Lebensumstände benachteiligter Gruppen. Es drohen ein Anstieg von Obdachlosigkeit sowie eine Zunahme prekärer und unsicherer Unterbringungsverhältnisse.

Grundsätzlich sind im Förderprogramm verschiedene Arten an Gebäuden zulässig, deren Energiekosten auch unterschiedlich an die schutzbedürftigen Personen weitergegeben werden:

- Wohnmöglichkeiten ohne Kostenbeiträge (z.B. Menschen in Obdachlosigkeit, Kinder und Jugendliche, etc.): Die Einsparung der Energiekosten hilft bei Weiterbetrieb des Gebäudes
- Wohnmöglichkeiten mit einkommensabhängigen Kostenbeiträgen (z.B. Frauenhäuser): Die Kostenbeiträge decken die höheren Kosten nicht zur Gänze ab, sie bemessen sich nach dem Zumutbarkeitsprinzip

Für Projekte bei denen schutzbedürftige Personen einen Kostenbeitrag (Pauschalmieten) zahlen, erfolgt im Förderungsvertrag eine Kostendeckelungsgarantie durch den Intermediär.

In Fällen, bei welchen es keinen Kostenbeitrag von Klient:innen gibt, kann kein expliziter Nachweis zu finanziellen Vorteilen der Klienten erbracht werden. Der Vorteil aus einer Förderung kommt den schutzbedürftigen Klient:innen durch die Aufrechterhaltung der Leistung sowie durch die verbesserte Wohnqualität und positive Effekte auf die Gesundheit und das Wohlbefinden zustande. Sollte von den Betreiberorganisationen als Ausweg aus den hohen Betriebskosten die Schließung oder die Verlagerung von Einrichtungen in kostengünstigere Randlagen oder strukturschwache Regionen gewählt werden, entstehen gravierende sekundäre Belastungen für die Zielgruppe wie zum Beispiel:

- Erhöhte Mobilitätskosten: Da schutzbedürftige Personen in der Regel keinen Zugang zu individuellen Kraftfahrzeugen haben, sind sie vollständig auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Längere Wegstrecken in periphere Räume führen zu signifikant höheren Fahrtkosten, die das ohnehin geringe Budget der Betroffenen übersteigen.
- Mobilitätsarmut: Ein unzureichend ausgebauter öffentlicher Verkehr in Randlagen schränkt die notwendige Alltagsmobilität der Klienten massiv ein.
- Soziale Isolation: Die räumliche Trennung von urbanen Zentren und bestehenden Netzwerken führt zu einer nachweisbaren sozialen Isolation und treibt die gesellschaftliche Exklusion (Ausgrenzung) der Betroffenen voran.

Der Erhalt und die energetische Ertüchtigung der innerstädtischen Standorte sind somit nicht nur eine Frage des Klimaschutzes, sondern eine zwingende Voraussetzung zur

Abwendung sozialer Härten und zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligter Menschen.

Eine ähnliche Förderung gab es mit einer Finanzierung durch den RRF, diese Maßnahmen sind jedoch bereits 2025 ausgelaufen. Aktuell existiert keine vergleichbare, spezifisch auf diese vulnerable Zielgruppe ausgerichtete Unterstützungsmaßnahme für Investitionen. Der Klimasozialfonds schließt somit eine kritische Förderlücke. Sie ermöglicht mildtätigen oder gemeinnützigen Trägern durch thermisch-energetische Sanierungen und den Austausch fossiler Heizungssysteme, ihre Betriebs- und Wartungskosten nachhaltig zu senken. Dadurch werden die betroffenen Objekte in ihrer spezifischen Nutzungsform sowie das damit verbundene soziale Serviceangebot langfristig abgesichert. Darüber hinaus kann der zum Teil eingehobene Kostenbeitrag durch die Maßnahme möglicherweise im Ausmaß gedeckelt werden.

Die Maßnahme verfolgt darüber hinaus weitere Ziele, die den schutzbedürftigen Personen durch die Förderung des KSF zugutekommen:

- Resilienzsteigerung: Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Liegenschaften gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Risikominimierung: Langfristige Reduktion der Exponiertheit gegenüber den volatilen Preisschwankungen fossiler Energieträger.
- Signifikante gesundheitliche und wohnklimatische Vorteile für die Nutzer:innen durch sommerlichen Wärmeschutz (Effektive Reduktion der sommerlichen Überhitzung der Gebäude durch die Dämmung) und Prävention von Bausubstanzschäden (nachhaltige Vorbeugung von Schimmelbildung durch die konsequente Beseitigung von Wärmebrücken und damit der Reduktion von Feuchteschäden, was direkt der Gesundheit der vulnerablen Bewohner:innen zugutekommt).
- Darüber hinaus werden in sanierten Gebäuden verbesserte Lärmschutzeigenschaften durch die Dämmung und moderne Fenster installiert.
- Auch eine Verbesserung im Zusammenhang mit Zugluft wird durch den Einbau von dichten Fenstern erzielt, wodurch sich auch der Eintrag von Schmutz, Staub und Pollen von außen reduziert.
- Höhere Betriebssicherheit und geringeres Ausfallrisiko durch den Tausch der Heizungsanlage.
- Höherer Wohnkomfort durch moderne Steuerungs- und Regelungstechnik bei getauschten Heizungsanlagen.

Der Sektor in Österreich umfasst rund 100 Organisationen, die mehrere hundert Gebäude betreiben (z.B. die „Caritas“ stellt als größter Träger in mehr als 70 Objekten mehr als 2.500 Schlafplätze bereit). Eine strukturelle Besonderheit erschwert jedoch die Eigeninitiative: Die Betreiberorganisationen sind häufig nicht Eigentümer:innen, sondern Mieter:innen oder Pächter:innen der Immobilien (oft im Rahmen von Sachspenden). Es besteht somit nur bedingt ein Anreiz Maßnahmen an der Gebäudesubstanz zu setzen.

Hebelwirkung und sozialer Mehrwert (Impact): Die gegenständliche Förderung setzt genau an dieser Schnittstelle an. Sie befähigt und motiviert die Träger, die notwendigen thermisch-energetischen Maßnahmen trotz der Miet-/Pachtverhältnisse eigenständig umzusetzen. Dies bewirkt eine dreifache Hebelwirkung:

- Bestandssicherung: Langfristiger Erhalt von sicherem und adäquatem Wohnraum für schutzbedürftige Personen.
- Finanzielle Entlastung: Signifikante und dauerhafte Senkung der Energiekosten.
- Reinvestitionseffekt: Die freiwerdenden Budgetmittel schaffen finanzielle Spielräume, die direkt in die Qualität und den Ausbau der sozialen Kernleistungen (z.B. Erweiterung von Betreuungsschlüsseln) fließen könnten.

Die förderungsnehmenden Organisationen müssen auf der Liste für spendenbegünstigte Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen geführt sein. Damit wird gewährleistet, dass die grundlegende Ausrichtung der Organisationen einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Garantiert wird die nachhaltige Wirkung der Förderung mit der fördervertraglichen Verpflichtung, wonach der Betrieb der Gebäude für zumindest 10 Jahre zu erfolgen hat und den vulnerablen Gruppen zur Verfügung steht. Die Verpflichtung gilt sowohl für Gebäude im Eigentum der Betreiberorganisation als auch für angemietete Gebäude. Im letzteren Fall ist von der Organisation ein Mietvertrag für zumindest 10 Jahres vorzulegen.

Allfällige Förderungen müssten im Falle einer Nutzungsänderung des Gebäudes innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist aliquot zurückgezahlt werden. Darüber hinaus kann die zweckmäßige Verwendung für die benachteiligten Personen durch die Umsetzung der Maßnahme bewirkten allfälligen Einsparungen in Form einer Selbsterklärung durch die Betreiber:innen bestätigt werden. Der Fortbetrieb bzw. die Vorteile durch die Maßnahme werden somit über die Laufzeit des Klima-Sozialfonds hinaus garantiert. Sofern der

Betreiber des Gebäudes (Förderwerber:in) nur Mieter:in ist, wird auf die entsprechenden vertraglichen Regelungen zur Absicherung in den FAQ des Förderungsbereichs hingewiesen.

Die Betreiber:innen der Gebäude sind Organisationen, die auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen (https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/spenden-gemeinnuetzigkeit/spendenbeguenstigung-neu.html) geführt werden. Sie setzen die Investition um und fungieren als Leistungserbringer:innen. Folglich werden sie durch das Förderprogramm direkt adressiert, obwohl sie davon nicht profitieren. Sie fungieren daher als Intermediäre, die laut Artikel 9 (1) der KSF VO, Investitionen durchführen die gänzlich den benachteiligten Personen, je nach Kostenstruktur, monetär und/oder qualitativ zugutekommen.

Endempfänger:innen der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d.ii der KSF Verordnung sind die Betreiber:innen der Gebäude in denen schutzbedürftige Personen wohnen.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die dargestellten Förderkriterien geben eine Orientierung wie das Programm aufgebaut werden kann und stammen aus der bereits beendeten Pilotphase des gleichnamigen Programmes im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans.

Die finalen Kriterien der Förderung im gegenständlichen Programm werden in einem Informationsblatt definiert und veröffentlicht, und können von der hier abgebildeten Darstellung abweichen:

- Die Förderungskriterien der thermischen Sanierung von Gebäuden sind:
 - Das Gebäude ist im Bereich der schlechtesten 26% des Gebäudebestandes
 - Das Gebäude dient überwiegend (mehr als 50 Prozent der Bruttogrundfläche) der Unterbringung und dauerhafter Nutzung durch schutzbedürftige Personen. Mit der genannten Nutzung in direkter Verbindung stehende Zusatzräume (zum Beispiel Teeküchen, Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsräume, erweiterte Entfluchtung, Therapieräume etc.) werden mitberücksichtigt.
 - Zumindest 300 m² Bruttogrundfläche für diese Nutzung,

- Die Sanierung führt zur Unterschreitung der Kriterien des österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB). Dazu gibt es zwei Förderungskategorien: signifikante Unterschreitung oder Unterschreitung.
- Über den Durchschnitt aller geförderten Projekte dieser Förderaktion ist eine Primärenergieeinsparung von 30 Prozent zu erzielen.

– Die Förderungskriterien für die Installation einer klimafreundlichen Heizung in einem Gebäude zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen sind:

 - Anschluss an Fernwärme (entsprechend der EED), Installation von Heizungsanlagen auf Basis von Biomasse oder Wärmepumpen entsprechend dem DNSH-Prinzip.
 - Heizungen werden nur gemeinsam mit thermischen Sanierungsmaßnahmen gefördert oder in Gebäuden, die einen hinreichenden thermischen Standard aufweisen.

Eine separate Energieberatung für schutzbedürftige Personen, die in diesen Gebäuden leben, ist nicht vorgesehen.

Die Förderung richtet sich an alle Organisationen, die auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen geführt werden, welche Gebäude überwiegend zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen im Rahmen einer mildtätigen oder gemeinnützigen Einrichtung betreiben oder besitzen. Damit soll gewährleistet werden, dass die grundlegende Ausrichtung der zulässigen Organisationen einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt. Weiters wird darauf abgestellt, dass die Organisationen beim Betrieb der Gebäude keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV ausüben und deshalb nicht in dessen Anwendungsbereich fallen. Dazu ist eine Selbsterklärung vorzulegen sowie die Einordnung als spendenbegünstigte Organisation.

Die Förderung beträgt bis zu 100 Prozent der anfallenden Nettokosten und wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss nach Umsetzung des Projektes ausbezahlt. Die von den Förderwerber:innen zu entrichtenden Steuern werden durch den KSF nicht gefördert. Die Antragstellung erfolgt in einem nicht-wettbewerblichen, zweistufigen Verfahren. Allfällige Zwischenabrechnungen könnten im Förderungsvertrag grundsätzlich festgelegt werden.

Voraussetzung für die Förderung, und damit Bestandteil der Projektbeurteilung anhand des Bestands- und des Planungsenergieausweis, ist die Erfüllung der Mindest-Anforderungen für den Heizwärmebedarf und den Gesamt-Energieeffizienzfaktor des

Gebäudes gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinie 6)

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Das primäre Ziel der gegenständlichen Maßnahme ist die nachhaltige Reduktion von Energiearmut sowie die wirksame Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der ETS 2-Einführung auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Dies wird durch zwei mögliche Interventionen erreicht:

- Die Steigerung der Energieeffizienz mittels thermisch-energetischer Gebäudesanierung.
- Die konsequente Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme.

Durch die substanzielle Senkung der Energiekosten wird der Verbleib schutzbedürftiger Personen in adäquatem Wohnraum langfristig gesichert. Gleichzeitig wird der Verlagerung von Einrichtungen in periphere oder strukturschwache Regionen entgegengewirkt, wodurch ein aktiver Beitrag zur Vermeidung von Mobilitätsarmut und sozialer Segregation geleistet wird. Für Projekte, bei welchen die schutzbedürftigen Personen einen Kostenbeitrag zahlen, erfolgt im Förderungsvertrag eine Kostendeckelungsgarantie durch den Intermediär (allenfalls Indexierung zu staatlichen Transferleistungen z.B. Pflegegeld, Sozialhilfe).

Antragsberechtigt sind alle Organisationen, die auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen geführt werden und die Gebäude zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen im Rahmen einer mildtätigen oder gemeinnützigen Einrichtung betreiben oder besitzen. Die Antragsteller müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Status als gemeinnützige Organisation, Verein oder konfessionelle Einrichtung.
- Gültige Listung auf der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Ausschlusskriterien (Nicht förderfähig): Ausdrücklich *nicht* zur Zielgruppe gehören gewinnorientiert geführte Einrichtungen (u.a. gewerbliche Alten- und Pflegeheime, Ferienheime, Internate). Zudem sind Objekte ohne überwiegende Wohnnutzung (z.B. Tagesstätten) von der Förderung ausgeschlossen. Bei Mischnutzungen mit überwiegender

Wohnnutzung durch benachteiligte Personen ist das gesamte Gebäude förderfähig (z.B. Wohnnutzung mit gleichzeitiger Tagesbetreuungsstätten).

Die langfristige und zweckmäßige Wirkung der eingesetzten Fördermittel wird durch ein dreistufiges Absicherungsmodell garantiert:

- Zweckbindungsfrist (10-Jahre-Betriebsgarantie): Die Fördernehmer:innen verpflichten sich vertraglich, das geförderte Gebäude für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Projektabschluss im Sinne der Zielgruppe (Unterbringung Schutzbedürftiger Gruppen) weiterzubetreiben. Der Fördervertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren und die Fördernehmer:innen haben entsprechende Meldepflichten einzuhalten. Zusätzlich finden Auflagen- bzw. vor Ort-Kontrollen statt. Allfällige Förderungen müssten im Falle einer Nutzungsänderung des Gebäudes innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist aliquot zurückgezahlt werden.
- Rückzahlungsverpflichtung bei Drittmietverhältnissen: Da die Intermediäre oft Mieter/Pächter sind, sollten allfällige Vermieter:innen vom Intermediär vertraglich in die Pflicht genommen werden. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung (innerhalb von 10 Jahren ab Projektabschluss) des Miet- oder Pachtverhältnisses durch den/die Vermieter:in ist der geförderte Wert der thermischen Sanierung bzw. der Heizungsanlage aliquot durch den Intermediär an den Fördergeber zurückzuzahlen. Es wird dem Intermediär (Mieter:in) empfohlen eine entsprechende vertragliche Regelung mit der Vermieter:in abzuschließen. Für den Fall, dass das Gebäude durch eine Organisation, die der Zielgruppe entspricht, übernommen wird, besteht die Möglichkeit der Übernahme des Förderungsvertrages mit einer Eintritt- und Verzichtserklärung.
- Zweckwidmung der Einsparungen (Mittelverwendung): Die durch die Effizienzmaßnahmen erzielten Energiekosteneinsparungen müssen nachweislich in den gemeinnützigen Betrieb für die benachteiligten Personen rückgeführt werden. Der Nachweis über diese zweckmäßige Verwendung wird von den Betreiber:innen mittels einer Selbsterklärung erbracht.

Durchführungsweise

Zuständiges Ministerium ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die gesetzlich festgelegte Abwicklungsstelle für Umweltförderungen (KPC).

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) erfolgen. Sie erfolgt unmittelbar auf der Einreichplattform der Abwicklungsstelle.

Die Antragstellung erfolgt durch Intermediäre, die die Vorteile der Förderung an die Zielgruppe weitergeben.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Die Maßnahme fördert Gebäude für Schutzbedürftige, unabhängig vom Geschlecht. Erfahrungsgemäß können jedoch Gebäude für schutzbedürftige Personen auch geschlechterspezifisch ausgerichtet sein (zum Beispiel Frauenhäuser, Mutter-Kind-Zentren, etc.).

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Die Investition wird von Q1/2027 bis Q2/2032 umgesetzt.

2.1.2.1.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Investition I1 handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880 um Tätigkeiten der Kategorien *B3 „Renovierung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude“* oder für den Fall, dass eine Umstellung der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger durchgeführt wird, auch um *B6 „Installation, Wartung und Reparatur von Ausrüstungen für erneuerbare Energien“* bzw. *B7.1. „Installation und Instandhaltung von Heizungsanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden“* oder *B9 „Anschluss an Fernwärme- und Fernkälte“*.

Klimaschutz: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme führen nicht zu erheblichen Treibhausgasemissionen.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden, so gilt:

- Es sind ausschließlich Biomassekessel mit einer Energieeffizienzklasse A+ und A++ zulässig.
- Biomassekessel bis 500 kW sind in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) hinterlegt. Voraussetzung dafür ist ein Typenprüfbericht, welcher u.a. die Einstufung nach Energieeffizienzklassen enthält.
- Für die im KSF zu fördernden Maßnahmen ist eine Liste mit den zulässigen Biomassekessel der Klasse A+ und A++ Beurteilungsgrundlage.

Eine weitere Prüfung nach der Umsetzung erfolgt daher nicht mehr.

Sollte ein Anschluss an Fernwärme- oder Fernkälte erfolgen, so gilt:

- Nach den DNSH-Kriterien ist der Anschluss an ein Fernwärmesystem zulässig, wenn es als effizientes Fernwärmesystem gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie eingestuft werden kann. Diese Definition stimmt mit der nationalen Förderungsvoraussetzung der „klimafreundlichen Fernwärme“ überein.
- Als Nachweis wird eine Zertifizierung des Fernwärmesystems gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie festgelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der DNSH-Kriterien werden durch die Abwicklungsstelle folgende Schritte unternommen:

a) Fernwärmesysteme mit mehr als 20 Abnehmern sind gemäß §89 EAG verpflichtet eine Eintragung auf www.Waermepreise.at vorzunehmen. Dort ist der Energiemix zu erfassen. Anhand der verfügbaren Informationen ist eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie möglich.
b) Fernwärmesysteme mit zumindest 90% Energie aus erneuerbaren Quellen sind in der Datenbank qm-Heizwerke gelistet und damit in der Datenbank der Abwicklungsstelle abrufbar.

Sollte ein Fernwärmesystem weder Punkt a noch Punkt b erfüllen, ist bei Antragstellung ein Nachweis des Netzbetreibers über die Brennstoffzusammensetzung vorzulegen und eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie vorzunehmen.

Anpassung an den Klimawandel: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas auf die Maßnahme selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte verstärkt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme verstärken die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas nicht.

> *Bei Renovierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen größer 2.000 m² ist eine Analyse der Überhitzung im Sommer oder ein Nachweis für das Nichtvorliegen einer Steigerung der Kälteversorgung gefordert.*

Die Gebäudeeffizienzrichtlinie wurde auf nationaler Ebene mit der OIB-Richtlinie umgesetzt. Die OIB-Richtlinie gibt bundesweit einheitliche bautechnische Vorschriften vor, die auch Regelungen zur Vermeidung der sommerlichen Überhitzung oder unangemessener Kühllasten enthalten. Im Falle einer Baugenehmigung durch das Bundesland sind diese Kriterien daher jedenfalls vorgeschrieben. Die Prüfung der Einhaltung durch die Abwicklungsstelle erfolgt anhand des bei Antragstellung übermittelten Bestandsenergieausweis und jenes Energieausweises nach Umsetzung der Maßnahme.

Eine weitere Prüfung nach Abwicklung erfolgt nicht.

> *Bei Renovierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen größer 5.000 m² ist festzustellen, ob ein erhebliches Hochwasserrisiko besteht.*

Überprüfung des Hochwasserrisikos (HQ 300) erfolgt über die Website hora.gv.at durch die Abwicklungsstelle im Rahmen des Förderantrags. Sollte sich das Gebäude im Hochwasserrisikogebiet befinden und es keinen adäquaten (geplanten) Hochwasserschutz geben, dann sind Nachweise über Hochwassermanagementpläne (siehe Auflistung in DNSH Guidance) zu erbringen.

Eine weitere Prüfung nach Abwicklung erfolgt nicht.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**:** Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand oder das

gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern oder ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand oder das gute ökologische Potential von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert

i) zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen oder
ii) in irgendeiner Phase ihres bzw. seines Lebenszyklus zu einer erheblichen Ineffizienz bei der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung einer natürlichen Ressource führt, die nicht durch geeignete Maßnahmen verringert wird, oder
iii) im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft erhebliche und langfristige Umweltschäden verursacht?

Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme stehen im Einklang mit den Prinzipien i-iii.

Bei Renovierungen von mehr als 2.000 m² Nutzfläche gilt:

a) Prüfung vor dem Abriss oder der Renovierung

Da bei der Umsetzung von thermischen Sanierungen der Anfall von Abfällen keine signifikante Bedeutung hat, ist diese Bestimmung nicht relevant. Es werden im KSF nur Sanierungsmaßnahmen gefördert und diese über Rechnungen von förderungsfähigen Maßnahmen belegt. Zusatzmaßnahmen (wie Abrisse) sind nicht Teil des Projekts und werden daher auch nicht geprüft. Im Fall eines Fenstertauschs sind die ausgebauten Fenster und deren Entsorgung in den Pauschalen enthalten. Da die Abwicklung über professionelle Firmen erfolgt, wird davon ausgegangen, dass es eine entsprechende Wiederverwertungen der Rohstoffe gibt (Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015). Eine weitere Prüfung durch die Abwicklungsstelle erfolgt daher nicht.

b) Zumindest 70% (Massenanteil in kg) des auf der Baustelle angefallenen nicht gefährlichen Bau- und Abbruchanfälle sind wiederzuverwenden oder das Recycling vorzubereiten.

 Die Recycling-Baustoffverordnung (RBV) in Österreich regelt die hochwertige Wiederverwertung von Bauabfällen und verpflichtet zu einer systematischen Trennung von Schadstoffen vor und während des Rückbaus. Durch die Definition von Qualitätsklassen (UA, UB, UC) und die Möglichkeit, bei Einhaltung strenger Kriterien den „Ende der Abfalleigenschaft"-Status (UA) zu erreichen, wird die Wiederverwendung von Baustoffen als Produkt gefördert. Eine Kontrolle der Umsetzung dieser VO erfolgt durch die zuständigen Behörden und nicht durch eine Förderungsstelle. Die Förderung ist in den meisten Fällen nur auf einen Teil der Baumaßahmen ausgerichtet, die anderen Maßnahmen erfolgen daher auch oft außerhalb der Umsetzungszeit der Förderung (z.B. Abriss einer Wand 1 Jahr vor der thermischen Sanierung). Eine weitere Prüfung durch die Abwicklungsstelle erfolgt daher nicht.

Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung**:** Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme führen nicht zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden gilt:

a) Biomasseanlagen:
 Es wird darauf hingewiesen, dass Festbrennstoffheizungen vor allem im ländlichen Raum bei einkommensschwachen Haushalten zu einer wesentlichen Entlastung führen, da in Österreich in diesen Regionen die Betriebskosten (Hackschnitzel, Brennholz) wesentlich günstiger sind als Pellets. Die Anlagen werden nach den Kriterien des Umweltzeichens UZ 37 vergeben. Die Kriterien dazu sind in der GET-Datenbank erfasst.
b) Luftqualitätsgebiete
 Im Zuge der Bearbeitung erfolgt ein Abgleich mit den Luftqualitätsgebieten. Anlagen, die in Luftqualitätsgebieten liegen, werden nicht gefördert.

c) Anhang V der VO 2015/1189 (Ecodesign)
Aus den Richtwerten gemäß Anhang V der VO 2015/1189 für die Staub-Emissionen lässt sich nicht schließen, dass eine Kombination dieser Werte von einem Festbrennstoffkessel erreicht werden kann (letzter Absatz Richtwerte gem. Abs.6). Als Grundlage für die Vorgaben zu den Emissionsgrenzwerte wird generell im Kesseltausch die national geltenden Richtlinie Umweltzeichen UZ 37 (2025) herangezogen.

Gemäß Richtlinie Umweltzeichen 37 (2025) dürfen z.B. die Staubemissionen 14 mg/m³ bei 10% O_2 betragen und sind somit bereits sehr ambitioniert. Der Nachweis der ambitionierten Luftreinhaltungskriterien erfolgt über die Typenprüfberichte der in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) erfassten Biomassekessel. Damit kann eine Liste von zulässigen Biomassekesseln erstellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Festbrennstoffheizungen vor allem im ländlichen Raum bei einkommensschwachen Haushalten zu einer wesentlichen Entlastung führen, da in Österreich in diesen Regionen die Betriebskosten (Hackschnitzel, Brennholz) wesentlich günstiger sind als Pellets. Die Anlagen werden nach den Kriterien des Umweltzeichens UZ 37 vergeben. Die Kriterien dazu sind in der GET-Datenbank erfasst.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt oder ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich noch den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten.

2.1.2.1.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Informationsblatt ist veröffentlicht

Beschreibung: Das Informationsblatt ist auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Das Informationsblatt enthält alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Informationsblatts
- Link zum veröffentlichten Informationsblatt

Zielwert 1: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Der ausgewählte Indikator SCF06 misst die Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden. Anderweitig energetisch renoviert bedeutet unter 60% Anstieg in Energieeffizienz. Die Investition hat zum Ziel Primärenergieeinsparung von durchschnittlich 30% zu erzielen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung zum Klima-Sozialfonds umfassen „Gebäuderenovierungen" auch „die Installation gebäudetechnischer Systeme" (Art. 2 Abs. 3). Für die Zwecke der Verordnung definiert Art. 2 Abs. 14 wiederum „gebäudetechnische Systeme" konkret „die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination dieser technischen Ausrüstungen, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;"

Mit dem Indikator SCF06 werden somit sowohl Gebäude erfasst, die energetisch saniert wurden als auch solche, in denen eine Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme erfolgt.

Der Beweis erfolgt mittels Genehmigungen von mindestens 35 Projekten (Gebäudesanierungen mit oder ohne Heizkesseltausch bzw. Heizkesseltausch in Gebäuden mit gutem thermischem Zustand), die bei der Förderabwicklungsstelle genehmigt sind.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Genehmigung des Förderantrags seitens des Fördergebers

<u>Zielwert 2</u>: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

<u>Beschreibung:</u> Der ausgewählte Indikator SCF06 misst die Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden. Anderweitig energetisch renoviert bedeutet unter 60% Anstieg in Energieeffizienz. Die Investition hat zum Ziel Primärenergieeinsparung von durchschnittlich 30% zu erzielen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung zum Klima-Sozialfonds umfassen „Gebäuderenovierungen“ auch „die Installation gebäudetechnischer Systeme“ (Art. 2 Abs. 3). Für die Zwecke der Verordnung definiert Art. 2 Abs. 14 wiederum „gebäudetechnische Systeme“ konkret „die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination dieser technischen Ausrüstungen, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

Mit dem Indikator SCF06 werden somit sowohl Gebäude erfasst, die thermisch-energetisch saniert wurden als auch solche, in denen eine Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme erfolgt.

<u>Verifizierungsmechanismus:</u>

- Kopie der Fertigstellungsmeldung ODER
- Unterschriebenes Protokoll einer Vor-Ort-Kontrolle

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I1	E	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				2027	Q1
C1.A.I1.2.2029Q4	C1.A.I1	Z	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude	0	35	2029	Q4
C1.A.I1.3.2032Q2	C1.A.I1	Z	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude	35	75	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Es handelt sich um klar feststellbare Meilensteine. Das Etappenziel „Veröffentlichung des Informationsblatts“ markiert den Beginn der Maßnahme, die Etappenziele „Genehmigung für 35 Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden“ markiert ein Zwischenziel, während „75 Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden“ den Abschluss bildet. Diese Meilensteine wurden gewählt, weil sie klare, messbare Indikatoren für Fortschritte liefern und so die Erreichung der gewünschten Ergebnisse transparent und messbar gewährleisten.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Etappenziel 1 misst den Umsetzungsstand des Förderprogamms, das Informationsblatt ist online verfügbar. Dies ist der letzte Schritt bei der Konzeption einer Fördermaßnahme und markiert den Start der Maßnahme.

Zielvorgabe 1 und 2 misst die Anzahl der Gebäude, mit anderweitiger energetischer Sanierung.

Gemäß Begriffsbestimmung der Verordnung zum Klima-Sozialfonds umfassen „Gebäuderenovierungen“ auch „die Installation gebäudetechnischer Systeme“ (Art. 2 Abs. 3). Für die Zwecke der Verordnung definiert Art. 2 Abs. 14 wiederum „gebäudetechnische Systeme“ konkret „die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination dieser technischen Ausrüstungen, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

Mit Zielvorgabe 1 und 2 werden somit sowohl Gebäude erfasst, die energetisch renoviert wurden als auch solche, in denen eine Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme erfolgt. Eine Doppelzählung ist ausgeschlossen, jedes Gebäude wird nur einmal erfasst, auch wenn sowohl eine thermische Sanierung als auch ein Heizkesseltausch stattgefunden hat.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Etappenziel 1: Nachweis der Veröffentlichung des Informationsblatts auf der KPC Homepage. Das Erreichen des Etappenziels ist durch Abruf der Website objektiv überprüfbar.

Zielwert 1: Das ordnungsgemäße Erreichen wird mittels Kopie des Fördervertrags belegt.

Zielwert 2: Das ordnungsgemäße Erreichen wird mittels Fertigstellungsmeldung belegt, oder alternativ durch ein unterschriebenes Protokoll einer Vor-Ort-Kontrolle.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Ein ähnliches Vorgängerprogramm wurde erfolgreich durch den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan finanziert und im Q4/2025 beendet. Ab diesem Zeitpunkt gab es keine weiteren Förderungen für die Maßnahmen. Da es sich nunmehr um eine neue Maßnahme handelt, wird der Ausgangswert der Investition bei 0 Gebäuden angesetzt, der Zielwert, der erreicht werden soll, ist 75 Gebäude.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Das zuständige Ministerium für die Durchführung, Messung und Berichterstattung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), das sich zusätzlich einer Abwicklungsstelle bedienen wird.

2.1.2.1.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z. B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Die Kostenschätzung ergibt sich aus der Evaluierung der bisherigen Projekte der ARP-Förderungen. Diese werden von der Abwicklungsstelle evaluiert und mit Stakeholdern und externen Gutachtern vor Beginn des Programms festgelegt.

Die zu erwartenden Investitionskosten betragen:

- Für Gebäudesanierung (GEBSAN): 600.000 Euro/Projekt
- Für Kesseltausch (HEIZUNG): 100.000 Euro/Projekt

Bei 75 Projekten wird von einem Mix an Investitionen ausgegangen, mehrheitlich jedoch Kesseltäusche. Als Basis der Berechnung der Gesamtkosten wird daher ein Durchschnitt von 400.000 Euro/Projekt angenommen.

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Indikativer Zeitplan, in dem voraussichtliche Kosten in Höhe von insgesamt 30,0 Mio. Euro anfallen werden:

2027: 0 Euro

2028: 0 Euro

2029: 9.000.000 Euro

2030: 6.800.000 Euro

2031: 8.200.000 Euro

2032: 6.000.000 Euro

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens

Geschätzte Gesamtkosten: 30.000.000 Euro, wovon

Kosten die aus dem Fonds gedeckt werden: 22.500.000 Euro

Kosten die aus nationalen Mittel gedeckt werden: 7.500.000 Euro

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Die ähnliche Maßnahme wurde pilothaft bis Ende 2025 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) finanziert, mittlerweile ist das Programm geschlossen. Mit Beginn des KSF, wird die Förderung erneut gestartet. Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Nicht verfügbar.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die durchschnittlichen Projektkosten der Maßnahme sind aus Evaluierungen der bereits beendeten ARP-Förderungsschienen übernommen

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.A.I1	Sanierung von Häusern für Schutzbedürftige	1.1.2026	31.07.2032	30.000.000	0	0	0	9.000.000	6.800.000	8.200.000	6.000.000

2.1.2.1.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Ausgangslage und gesellschaftliche Dringlichkeit

In Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten fehlt für einen Großteil vulnerabler Gruppen – darunter Menschen in akuter Armut oder von häuslicher Gewalt Betroffene – eine gesetzliche Unterbringungsverpflichtung. Um drohende Obdachlosigkeit und prekäre Wohnverhältnisse abzuwenden, schließen mildtätige und gemeinnützige Organisationen diese Versorgungslücke. Sie stellen zum großen Teil kostenfreie, spendenfinanzierte Wohn- und Schlafplätze bereit und entlasten damit die öffentliche Hand bei der Bewältigung sozialer Krisen.

Die Problemstellung: Investitionsstau durch Kostenexplosion

Die Finanzierung über Spenden deckt strukturell ausschließlich die laufenden Betriebskosten nicht aber die tatsächlich anfallenden Kosten. Dringend erforderliche Investitionen in die thermische Sanierung und die Dekarbonisierung von Heizsystemen sind daher nicht gedeckt und aus eigenen Mitteln nicht finanzierbar. Durch die Einführung des EU-Emissionshandels (ETS 2) sowie kontinuierlich steigende Energie- und Wartungskosten durch veraltete Anlagen geraten die Betreiberorganisationen in ein wirtschaftliches Dilemma: Ohne energetische Modernisierung steigen die Betriebskosten so drastisch, dass die Kapazitäten an Schlaf- und Wohnplätzen reduziert werden müssen.

Konkreter Handlungsbedarf und Projektziel

Die energetische Sanierung und die Dekarbonisierung von Heizsystemen in den betroffenen Gebäuden ist keine rein bauliche Maßnahme, sondern die Grundvoraussetzung, um den Weiterbetrieb der sozialen Infrastruktur am aktuellen Standort langfristig abzusichern, anderenfalls droht die Schließung zentral gelegener Einrichtungen. Eine Verlagerung in kostengünstigere, periphere Randlagen ist keine Option, da sie die ohnehin vulnerable Zielgruppe direkt in die Mobilitätsarmut treiben und vom bestehenden sozialen Unterstützungsnetzwerk abschneiden würde. Die gegenständliche Investition sichert durch gezielte Dekarbonisierungsmaßnahmen nachhaltig die Existenz dieser unverzichtbaren Betreuungsplätze in Österreich und hat

gleichzeitig einen positiven Effekt auf den Komfort, das Wohlbefinden und die Gesundheit der dort wohnenden Personen.

2.1.2.1.6 Additionalität

Die Maßnahme wurde bis 2025 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert. Durch das Auslaufen des ARF mit Ende 2026 (Ende der Förderungsschiene bereits Q4/25) lief auch die Finanzierung für die Maßnahme aus. Eine Neuaufstellung der Maßnahme ist daher eine zusätzliche Maßnahme und ersetzt keine laufenden Ausgaben.

2.1.2.1.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Sämtliche einschlägige Vorschriften des EU-Rechts werden eingehalten. Eine entsprechende beihilfenrechtliche Einschätzung wird vorgenommen, das Ergebnis fließt in das Gutachten ein. Die Förderungsnehmer müssen auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen geführt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die grundlegende Ausrichtung der Organisationen einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgt. Darüber hinaus wird darauf abgestellt, dass die Organisationen beim Betrieb der Gebäude keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV ausüben und deshalb auch nicht in dessen Anwendungsbereich fallen.

2.1.2.2 Investition: I2 – Heizungstausch und Einzelsanierungen in Gebäuden bzw. Wohnungen, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden

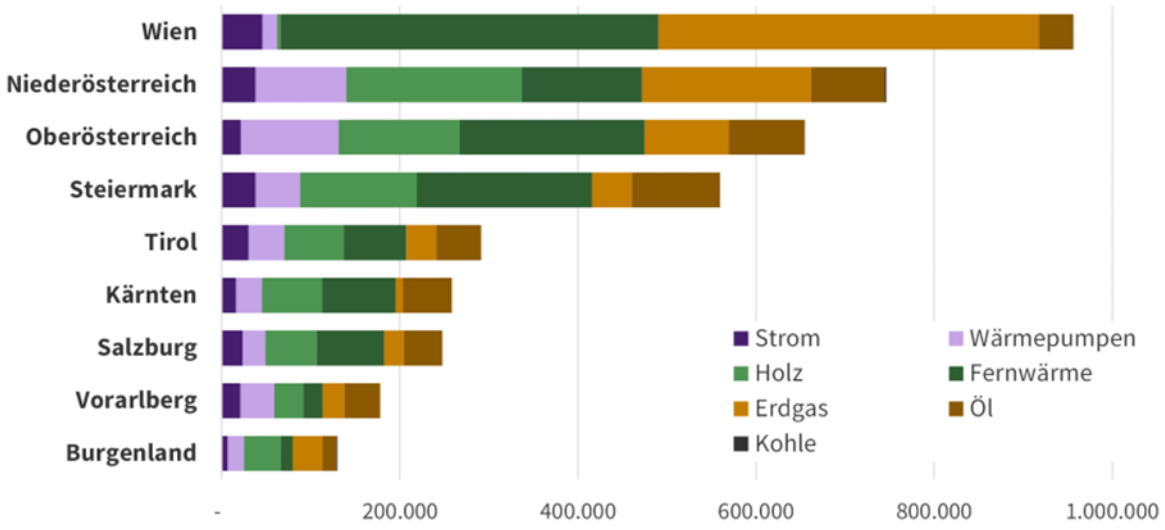
Interventionsfeld (Art. 8.1): (c)

2.1.2.2.1 Beschreibung der Investitionen

Österreich hat insgesamt rund vier Millionen Haushalte, rund ein Drittel heizt nach wie vor mit fossiler Energie. Dabei bestehen rund eine Million Gasanschlüsse und in etwa 650.000 Ölheizungen. In Wien beträgt der fossile Anteil rund 80 Prozent (Wohnungsanschlüsse in Mehrgeschoßwohnbauten), in den ländlichen Regionen wird fossile Energie stärker im Bereich der Einfamilienhäuser eingesetzt. Während rund 40 Prozent der Haushalte in Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg mit fossiler Energie ausgestattet sind, sind es in Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten und Tirol rund 30 Prozent (Daten Statistik Austria).

Rund 70% der energiearmen Haushalte wohnen nicht im Eigentum, sondern überwiegend zur Miete. Gleichzeitig können auch Haushalte als Eigentümer von Einfamilienhäusern energiearm bzw. von der Einführung von ETS 2 gleich mehrfach betroffen sein und somit als „benachteiligt“ im Sinne der KSF-VO gelten: „Benachteiligte“ Haushalte wohnen tendenziell in Gebäuden mit Sanierungsstau, mit einer älteren fossilen Heizung und niedrigerer Energieeffizienz und sind daher stärker von den Preisschwankungen fossiler Brennstoffe abhängig und müssen diese außerdem mit einem geringeren Einkommen kompensieren. Die Einfamilienhäuser mit benachteiligten Haushalten liegen zum überwiegenden Anteil im ländlichen Raum.

Anzahl der primären Heizsysteme in Wohnungen („Hauptwohnsitze“) nach überwiegend eingesetztem Energieträger.



Quelle: Statistik Austria 2023 (Mikrozensus, 2021/2022)

Rund 12,5% aller Haushalte in Österreich sind von Energiearmut betroffen (das heißt diese sind nicht imstande, die Wohnräume warm zu halten, sind einkommensschwach und haben sehr hohe Energiekosten und leben in desolaten Gebäuden, oder können ihre Energierechnungen nicht bezahlen, Quelle: kea Dashboard Energiearmut). In Österreich leben rund 1,8 Millionen Haushalte in Einfamilienhäusern. Insgesamt sind ca. 900.000 Haushalte in Österreich einkommensschwach, davon leben rund 270.000 Haushalte in Einfamilienhäusern (Statistik Austria auf Basis EU-Silc-Daten).

In Österreich besteht ein gesetzliches Verbot für den Einbau fossiler Heizungsanlagen im Neubau, allerdings ist im Gebäudebestand der Austausch von fossilen auf klimafreundliche Heizungsanlagen nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es ist daher besonders wichtig einen finanziellen Anreiz für einen solchen Tausch zu setzen. Dies gilt umso mehr für einkommensschwache Haushalte, die eine eigene Immobilie besitzen und bewohnen. Im mehrgeschossigen Wohnbau werden Wohnbauten von den Eigentümer:innen thermisch-energetisch saniert.

Bei der Umstellung der Heizung im mehrgeschossigen Wohnbau sind Hauseigentümer:innen bzw. Vermieter:innen für die zentrale Heizung sowie die Verteilung der Wärme im Gebäude verantwortlich. Wenn diese das gesamte Haus modernisieren (z.B. Umstellung von Gasthermen auf Fernwärme oder eine zentrale Wärmepumpe), greifen im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) differenzierte Regeln. Solange ihre eigene, mitvermietete Etagenheizung (z.B. die Gastherme) funktionstüchtig ist, können Haushalte den Anschluss an die neue Zentralheizung in der Regel ablehnen. Hauseigentümer:innen bzw. Vermieter:innen dürfen nicht ohne Weiteres in Wohnungen

eindringen, um Rohre zu verlegen oder Heizkörper zu tauschen, da dies einen Eingriff in die Mietrechte darstellt. Die Umstellung der einzelnen Wohnungen **nach** dieser Generalsanierung und einer ursprünglichen Ablehnung durch einen Haushalt ist dann jedoch von den aktuellen Haushalten selbst zu zahlen. Das betrifft auch später übernehmende Haushalte.

Eine Deinstallation der bestehenden fossilen Heizung und der Anschluss an die zentralisierte erneuerbare Wärme kostet 2026 innerhalb der Wohnung durchschnittlich ca. 6.000 Euro. Mit dieser Maßnahme über den KSF soll eine bis zu 100% Förderung der Investitionskosten für den Anschluss an die zentralisierte klimafreundliche Heizung im MGW für benachteiligte Haushalte eingeführt werden. Dadurch können auch einkommensschwache Haushalte die Investition zur Umstellung auf günstigere erneuerbare Energieträger finanzieren.

Benachteiligte Haushalte als Bewohner:innen von Einfamilienhäusern oder von Wohnungen ohne Anschluss an eine zentrale erneuerbare Heizungsanlage im MGW sind von der Einführung von ETS 2 gleich mehrfach betroffen: Sie wohnen tendenziell in Gebäuden mit Sanierungsstau, mit einer älteren fossilen Heizung und niedrigerer Energieeffizienz und sind daher stärker von den Preisschwankungen fossiler Brennstoffe abhängig und müssen diese außerdem mit einem geringeren Einkommen kompensieren. Damit ist zu erwarten, dass diese Zielgruppe auch von der durch ETS 2 vorgesehenen CO_2-Bepreisung stärker betroffen sein wird. Mit einer klimafreundlichen Heizung entfallen diese Preiserhöhungen, zudem profitieren sie vom Komfort einer zentral gesteuerten neuen Heizanlage. Fernwärme, Wärmepumpen und Biomasseheizungen haben bereits vor der Einführung des ETS 2 geringere laufende Kosten als fossile Heizungen, des Weiteren sind auch grundsätzlich für eine neue Heizung geringere Wartungskosten zu erwarten.

Im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser wird daher im Rahmen von I2 folgende Maßnahme angeboten:

- Kesseltausch für benachteiligte Haushalte:
 Haushalte mit einem Bescheid als einkommensschwacher bzw. förderungswürdiger Haushalt gemäß EnDG erhalten hier eine bis zu 100% Förderung für die förderungsrelevanten Investitionskosten für den Tausch von einer fossilen Heizung auf eine klimafreundliche Heizung. Benachteiligte Haushalte wohnen in Österreich in vielen Fällen in eigenen Häusern, insbesondere im ländlichen Raum. Aufgrund der Einkommenssituation sind sie jedoch oft nicht

in der Lage die Kosten eines Kesseltausches zu übernehmen und damit die Energiekosten zu senken. Durch den KSF sollen dazu ca. 4.900 umgesetzte Projekte von benachteiligten Haushalten unterstützt werden.

Grundsätzlich sind thermisch-energetische Sanierungen im mehrgeschossigen Wohnbau von der/dem Hauseigentümer:in zu finanzieren. Eine unmittelbare Umlage dieser Kosten auf die bestehenden Mietverhältnisse ist nach den Bestimmungen des österreichischen Mietrechts (MRG) und Wohnungseigentumsrecht (WEG) in den meisten Fällen nicht möglich. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Wohnungseigentümer:innen oder die Mieter:innen selbst die Investitionen finanzieren müssen. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Unterscheidung zwischen „Erhaltungsarbeiten“ und „nützlichen Verbesserungen“. Handelt es sich um eine „nützliche Verbesserung“ kann der Hauseigentümer die Kosten den Haushalten übertragen. Die Förderung des KSF soll es benachteiligten Haushalten ermöglichen diese eigenfinanzierten Maßnahmen umzusetzen. Im mehrgeschoßigen Wohnbau werden folgende zwei Maßnahmen angeboten:

- Anschluss der Wohnung von benachteiligten Haushalten an die zentrale Heizungsanlage:
 Im mehrgeschossigen Wohnbau wird für benachteiligte Haushalte der Anschluss der eigenen Wohnung an die zentrale erneuerbare Heizungsanlage unterstützt. Mit dieser Maßnahme erhalten benachteiligte Haushalte mit einem Bescheid gemäß EnDG eine bis zu 100% Förderung für den Anschluss ihrer Wohnung an die zentrale Heizungsanlage.
- Fenstertausch in der Wohnung für benachteiligte Haushalte:
 Im mehrgeschossigen Wohnbau wird für benachteiligte Haushalte der Fenstertausch in der eigenen Wohnung unterstützt. Bei dieser Maßnahme ist auch vorgesehen, einen finanziellen Bonus zur Bekämpfung der Hitze im Sommer durch eine Verschattung,z.B. durch Jalousien, zu vergeben.

Für Förderwerber:innen stehen in Österreich Online-Tools zur Entscheidungsfindung für eine geeignete klimafreundliche Heizung zur Verfügung. Mit dem Online-Kesseltausch Rechner Hexit kann beispielsweise herausgefunden werden, welche Heizung als Ersatz für eine bestehende Öl- oder Gasheizung sinnvoll sein könnte. Dabei erstellt der Rechner

unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten des Hauses ein Ranking verschiedener Alternativen bezüglich Investitions- und Betriebskosten inklusive Förderungsmöglichkeiten und den jeweiligen Umweltauswirkungen (Hexit Öl raus Gas raus – Energieinstitut Vorarlberg https://www.energieinstitut.at/tools/Hexit/). Weiters können Angebote für ein nachhaltiges Heizsystem mit dem Kostencheck der Österreichischen Energieagentur, einer Weiterentwicklung der oben genannten Studie, mit den aktuellen durchschnittlichen Kosten am Markt verglichen werden (Kostencheck: Heiz- und PV-Angebote vergleichen | klimaaktiv https://www.klimaaktiv.at/aea-kostencheck). Ein weiteres Tool für Haushalte zur Abschätzung der Kosten der verschiedenen Technologien wird von klimaaktiv erstellt und Ende 2026 veröffentlicht.

Zu I2 gab es bereits in der Vergangenheit Austausch mit den Bundesländern: In der Evaluierung der Förderungsschiene Sauber Heizen für alle wurde das WIFO mit einer Interviewzusammenfassung mit Bundesländern und Energieberater:innen beauftragt. Aus den Rückmeldungen ist ersichtlich, dass sich das BMLUK in der Vergangenheit sehr intensiv mit den Bundesländern ausgetauscht hat.

Die einzelnen Maßnahmen werden auch weiterhin direkt mit den Vertreterinnen der Bundesländer abgestimmt. So bestandz.B. zu den Förderungen für benachteiligte Haushalte im Gebäudebereich bereits bisher ein direkter Meinungsaustausch mit den Bundesländern hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderungen. Dieser wird auch in Zukunft weitergeführt und mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

In der Investition I2 sind die Förderungswerber:innen alle benachteiligten Haushalte (Hauseigentümer:innen, Wohnungseigentümer:innen, Mieter:innen), die einen Bescheid als einkommensschwacher oder förderungswürdiger Haushalt gemäß EnDG vorweisen können.

Mit folgenden drei Maßnahmen sollen benachteiligte Haushalte unterstützt werden ihren Energieverbrauch bzw. die Energiekosten durch die Umstellung der Heizung von fossil auf klimafreundlich nachhaltig zu senken oder durch den Fenstertausch die Energieeffizienz der Wohnung zu erhöhen:

- Bewohner:innen von Ein- und Zweifamilien- und Reihenhäusern, die einen Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Technologien (Fernwärme, Wärmepumpe oder Biomasse) vornehmen.
- Bewohner:innen im mehrgeschossigen Wohnbau, die ihre Wohnung nachträglich an die klimafreundliche Zentralheizung des Gebäudes anschließen.
- Bewohner:innen im mehrgeschossigen Wohnbau, die in ihren Wohnungen die Fenster tauschen.

Die drei Maßnahmen werden national im Förderprogramm „Sanierungsoffensive“ mit etwa 20 Prozent der Investitionskosten gefördert https://www.sanierungsoffensive.gv.at/). Der KSF ermöglicht es einen erhöhten Fördersatz speziell für benachteiligte Haushalte zu vergeben und somit insbesondere diese benachteiligten Haushalte zu motivieren die Investition zu tätigen.

Endempfänger:innen der Förderungen im KSF im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind die benachteiligten Haushalte - unabhängig von ihrem Status als Eigentümer:innen oder Mieter:innen. Die Berechtigung zu einer höheren Förderung wird durch Vorlage eines Bescheids als unterstützungswürdiger, also als einkommensschwacher, bzw. förderwürdiger Haushalt im Sinne des EnDG gewährt. (sh. Kapitel 1.4 Benachteiligte Haushalte).

Aufgrund der Art der Unterstützung soll der Fortschritt der Maßnahme mit dem gemeinsamen Indikator „SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben“ gemessen werden.

„Einkommensschwache“ Haushalte gemäß EnDG sollen mit einer Förderung bis zu 100% gedeckelt durch eine Technologiekostenobergrenze und die „förderungswürdigen“ Haushalte gemäß EnDG mit einer geringeren Förderintensität, gedeckelt durch eine festgelegte Förderungspauschale, unterstützt werden.

Im Falle von benachteiligten Haushalten im Einfamilien-, Zweifamilien-, oder Reihenhaus soll der Austausch der fossilen Heizungsanlage bis zu 100% gefördert werden. Nach einer obligatorischen Energieberatung, in welcher die technischen Gegebenheiten und die Optionen für eine klimafreundliche Heizung sondiert wurden, treffen die Haushalte eine eigenständige Wahl für ihre klimafreundliche Heizung.

Im Falle von benachteiligten Haushalten im mehrgeschoßigen Wohnbau soll der Fenstertausch mit bis zu 100% (gedeckelt durch eine Pauschale) gefördert werden.

Im Falle von benachteiligten Haushalten im mehrgeschoßigen Wohnbau soll der Anschluss an die klimafreundliche zentrale Heizungsanlage mit bis zu 100% gefördert werden.

Im mehrgeschoßigen Wohnbau — dem Gebäudetyp, in dem benachteiligte Haushalte in Städten überwiegend wohnen — ist Fernwärme die häufigste Wärmeversorgung.

Die Förderungen werden als Pauschalen angeboten und sind mit den Durchschnittskosten der Technologien (Technologieobergrenze) gedeckelt.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Programmziel

Von der KSF-Förderung des Kesseltausches in Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern bzw. in Wohnungen im mehrgeschoßigen Wohnbau sollen 26.450 benachteiligte Haushalte profitieren.

Fördergegenstand:

- Gefördert wird der Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein neues erneuerbares Heizungssystem von benachteiligten Haushalten im Einfamilienhaus/Zweifamilienhaus/Reihenhaus.
- Gefördert wird der Anschluss der Wohnung von benachteiligten Haushalten an die zentralisierte erneuerbare Heizung im mehrgeschoßigen Wohnbau, wenn die Kosten für den Anschluss an das zentrale Heizungssystem durch die Bewohner:innen selbst zu finanzieren wären.
- Gefördert wird der Tausch der Fenster in der Wohnung von benachteiligten Haushalten im mehrgeschoßigen Wohnbau, wenn die Kosten für den Fenstertausch durch die Bewohner:innen selbst zu finanzieren wären.

Zielgruppe

Die Förderungswürdigkeit wird sich an den Bestimmungen im Energiearmut-Definitions-Gesetz orientieren. Der Haushalt hat seine Unterstützungswürdigkeit durch Vorlage eines Bescheids zu belegen, welcher durch eine Prüfung des Haushalts-Nettoeinkommens

erstellt wird. Die Vorlage des Bescheids als benachteiligter Haushalt hat im Falle der Maßnahme I2 einmalig zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung zu erfolgen.

Durchführungsweise

Das zuständige Ministerium ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die Förderung erfolgt auf Basis des Umweltförderungsgesetzes (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_185_0/1993_185_0.pdf)und den damit verbundenen Förderungsrichtlinien. Zu diesem Gesetz gibt es regelmäßige Novellen, die letzte beinhaltete die Anpassung der Umsetzung der Förderungen für benachteiligte Haushalte an den KSF (https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2026/62 https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2026/62) am 19.7.2026. Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die gesetzlich festgelegte Abwicklungsstelle für Umweltförderungen (KPC).

Die Antragstellung erfolgt direkt durch den benachteiligten Haushalt.

Die Antragstellung der Förderung muss vor Lieferung und Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) erfolgen. Sie erfolgt ONLINE unmittelbar auf der Einreichplattform der Abwicklungsstelle.

Die Antragstellung erfolgt in I2 durch die benachteiligten Haushalte (Hauseigentümer:innen bzw. Wohnungseigentümer:innen oder Mieter:innen) mit einem Bescheid gemäß EnDG.

Eine Novelle des Umwelt-Förderungsgesetzes (UFG) ermöglicht einen Start der KSF finanzierten Maßnahme im Jahr 2027. Die Gesetzesänderung wurde nur wegen der Möglichkeit der Finanzierung durch den KSF beschlossen (siehe Erläuterungen zum UFG). Mit den Bestimmungen zum Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) im Rahmen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG) können Förderstellen des Bundes auf die Daten in der Transparenzdatenbank für Zwecke der Einkommensprüfung zurückgreifen (siehe Artikel 2 EnDG, 3. Abschnitt, § 7ff). Die hierfür maßgeblichen Elemente des EnDG traten mit April 2026 (Q2/2026) in Kraft und bilden den ersten Meilenstein der Maßnahme.

Der Klima- und Energiefonds und die dort ansässige Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) übernehmen bei der Umsetzung dieses Plans die unter C3 im Klimasozialplan beschriebenen Aufgaben: insbesondere die zielgruppenspezifische und

niederschwellige Ansprache und Information, den Aufbau von One-Stop-Shops zur Beratung und Begleitung benachteiligter Haushalte zu den Investitionen I2 und I3 sowie die Bereitstellung, Aufbereitung und Qualitätssicherung von Datengrundlagen zur Messung und Entwicklung der Energiearmut. Diese Aufgaben unterstützen unmittelbar die Inanspruchnahme der Investitionen durch die Zielgruppen.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Die Maßnahme fördert benachteiligte Haushalte, unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Personen. In der Evaluierung des abgeschlossenen nationalen Programms hat das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) Interviews von Landesregierungen und Energieberater:innen durchgeführt und kam zu folgenden Ergebnissen: Überwiegend dominieren unter den Förderwerber:innen im abgeschlossenen nationalen Programm Ein- und Zweipersonenhaushalte, häufig Pensionist:innen. Daneben werden Alleinerziehende, Familien mit Kindern und allgemein einkommensschwache bzw. energiearme Haushalte genannt. Das abgeschlossene nationale Programm erreichte teils auch Haushalte, die auf den ersten Blick nicht arm erscheinen, aber über ein geringes laufendes Einkommen bei vorhandenem Eigentum verfügen (diese werden aber als geringer Anteil angesehen). Schwerpunkt sind häufig ältere Einfamilienhäuser im ländlichen Raum.

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Die Investition wird bis Q2/2032 umgesetzt. Die Projektauswahl erfolgt laufend auf Basis von Förderaufrufen, bis zur Ausschöpfung des Zusagevolumens.

2.1.2.2.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Investition I2 handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880 um folgende Tätigkeiten:

B6: „Installation, Wartung und Reparatur von Ausrüstungen für erneuerbare Energien“ bzw. *B7.1. „Installation und Instandhaltung von Heizungsanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden“* oder *B9 „Anschluss an Fernwärme- und Fernkälte“.*

Klimaschutz: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme führen nicht zu erheblichen Treibhausgasemissionen. Die Förderung „Kesseltausch" ist der Ersatz von fossilen Heizungsanlagen durch erneuerbare Technologien. Im Falle eines Anschlusses an Fernwärme ist eine Förderung nur möglich, wenn die Fernwärme bereits jetzt aus mindestens 50% erneuerbarer Energie besteht.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden, so gilt:

- Es sind ausschließlich Biomassekessel mit einer Energieeffizienzklasse A+ und A++ zulässig.
- Biomassekessel bis 500 kW sind in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) hinterlegt. Voraussetzung dafür ist ein Typenprüfbericht, welcher u.a. die Einstufung nach Energieeffizienzklassen sowie Emissionsfaktoren enthält.
- Für die im KSF zu fördernden Maßnahmen gilt als Beurteilungsgrundlage eine Liste mit den zulässigen Biomassekessel der Klasse A+ und A++.

Eine weitere Prüfung nach der Umsetzung erfolgt daher nicht mehr.

Sollte ein Anschluss an Fernwärme- oder Fernkälte erfolgen, so gilt:

- Nach den DNSH-Kriterien ist der Anschluss an ein Fernwärmesystem zulässig, wenn es als effizientes Fernwärmesystem gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie eingestuft werden kann. Diese Definition stimmt mit der nationalen Förderungsvoraussetzung der „klimafreundlichen Fernwärme" überein.
- Als Nachweis wird eine Zertifizierung des Fernwärmesystems gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie festgelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der DNSH-Kriterien werden durch die Abwicklungsstelle folgende Schritte unternommen:

a) Fernwärmesysteme mit mehr als 20 Abnehmer:innen sind gemäß §89 EAG verpflichtet eine Eintragung auf www.waermepreise.at vorzunehmen. Dort ist der

Energiemix zu erfassen. Anhand der verfügbaren Informationen ist eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie möglich.

b) Fernwärmesysteme mit zumindest 90% Energie aus erneuerbaren Quellen sind in der Datenbank qm-Heizwerke gelistet und damit in der Datenbank der Abwicklungsstelle abrufbar.

Sollte ein Fernwärmesystem weder Punkt 1 noch Punkt 2 erfüllen, ist bei Antragstellung ein Nachweis des Netzbetreibers über die Brennstoffzusammensetzung vorzulegen und eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie vorzunehmen.

Anpassung an den Klimawandel: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas auf die Maßnahme selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte verstärkt?

Nein. Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme verstärken nicht die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern oder ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt?

Nein. Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand oder das gute ökologische Potential von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern, noch den guten Umweltzustand von Meeresgewässern.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert

i) zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen oder

ii) in irgendeiner Phase ihres bzw. seines Lebenszyklus zu einer erheblichen Ineffizienz bei der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung einer natürlichen Ressource führt, die nicht durch geeignete Maßnahmen verringert wird, oder
iii) im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft erhebliche und langfristige Umweltschäden verursacht?

Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme stehen im Einklang mit den Prinzipien i-iii.

Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt?

Nein. Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme führen nicht zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden gilt:

a) Biomasseanlagen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Festbrennstoffheizungen vor allem im ländlichen Raum bei einkommensschwachen Haushalten zu einer wesentlichen Entlastung führen, da in Österreich in diesen Regionen die Betriebskosten (Hackschnitzel, Brennholz) wesentlich günstiger sind als Pellets. Die Anlagen werden nach den Kriterien des Umweltzeichens UZ 37 vergeben. Die Kriterien dazu sind in der GET-Datenbank erfasst.

b) Luftqualitätsgebiete

Im Zuge der Bearbeitung erfolgt ein Abgleich mit den Luftqualitätsgebieten. Anlagen, die in Luftqualitätsgebieten liegen, werden nicht gefördert.

c) Anhang V der VO 2015/1189 (Ecodesign)

Aus den Richtwerten gemäß Anhang V der VO 2015/1189 für die Staub-Emissionen lässt sich jedoch nicht schließen, dass eine Kombination dieser Werte von einem Festbrennstoffkessel erreicht werden kann (letzter Absatz Richtwerte gem. Abs.6). Als

Grundlage für die Vorgaben zu den Emissionsgrenzwerte wird generell im Kesseltausch die national geltenden Richtlinie Umweltzeichen UZ 37 (2025) herangezogen.

Gemäß Richtlinie Umweltzeichen 37 (2025) dürfen z.B. die Staubemissionen 14 mg/m³ bei 10% O_2 betragen und sind somit bereits sehr ambitioniert.

Der Nachweis der ambitionierten Luftreinhaltungskriterien erfolgt über die Typenprüfberichte der in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) erfassten Biomassekessel. Damit kann eine Liste von zulässigen Biomassekesseln erstellt werden.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt oder ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt?

Nein. Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich noch den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten.

2.1.2.2.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Veröffentlichung der Informationsblätter mit den Förderkriterien auf der Homepage der Abwicklungsstelle KPC

- Die Förderkriterien sind ONLINE auf der Website der Abwicklungsstelle abrufbar.
- Meilenstein Q1 2027

Zielwert 1: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: Die ersten 5.180 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert.

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren. Das Kriterium der „Benachteiligung“ ist individuell mittels Bescheide nachweisbar.

Verifizierungsmechanismus:

- Genehmigungen, Endabrechnungen und Auszahlungsbriefe.
- Meilenstein Q4 2028

Zielwert 2: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: Weitere 5.320 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert.

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren. Das Kriterium der „Benachteiligung“ ist individuell mittels Bescheide nachweisbar.

Verifizierungsmechanismus:

- Genehmigungen, Endabrechnungen und Auszahlungsbriefe.
- Meilenstein Q4 2029

Zielwert 3: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: Weitere 5.320 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert.

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren. Das Kriterium der „Benachteiligung“ ist individuell mittels Bescheide nachweisbar.

Verifizierungsmechanismus:

- Genehmigungen, Endabrechnungen und Auszahlungsbriefe.

- Meilenstein Q4 2030

<u>Zielwert 4:</u> SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

<u>Beschreibung</u>: Weitere 10.630 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert.

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren. Das Kriterium der „Benachteiligung“ ist individuell mittels Bescheide nachweisbar.

<u>Verifizierungsmechanismus:</u>

- Endabrechnungen und Auszahlungsbriefe.
- Meilenstein Q2 2032

Lfd. Nr	Maßnahme/Investition	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.C.I2.1.2026Q2	C1.C.I2	M1	Veröffentlichung der Informationsblätter mit den Förderkriterien auf der Homepage der Abwicklungsstelle				2027	Q1
C1.C.I2.2.2028Q4	C1.C.I2	T2	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	0	5.180	2028	Q4
C1.C.I2.3.2029Q4	C1.C.I2	T3	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	5.180	10.500	2029	Q4
C1.C.I2.4..2030Q4	C1.C.I2	T4	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	10.500	15.820	2030	Q4
C1.C.I2.5.2032Q3	C1.C.I2	T5	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	15.820	26.450	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Der erste Fortschritt ist die Veröffentlichung der Informationsblätter mit den Förderkriterien auf der Homepage der Abwicklungsstelle.

Der weitere Fortschritt der Maßnahme wird anhand der Anzahl der Haushalte gemessen, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert hat. Es handelt sich um einen klar feststellbaren Zielwert, die Abwicklungsstelle verfügt über alle Informationen zu der Anzahl der Haushalte, die profitiert haben, inklusive der Bescheide, die eine „Benachteiligung“ im Sinne des Indikators SCF03 nachweisen.

Es handelt sich um einen klar feststellbaren Zielwert, die Abwicklungsstelle verfügt über alle Informationen zu der Anzahl der Haushalte die genehmigt wurden und danach ihre Projekte umgesetzt haben. Der Nachweis der Projekte erfolgt in den Zielwerten 1 bis 4 durch die Genehmigungen und ggf. der Endabrechnungen der Abwicklungsstelle. In diesem Fall sind alle Projektunterlagen und Förderungskriterien geprüft und von der Umweltförderungskommission begutachtet. Die Genehmigung ermöglicht die Umsetzung der Projekte und führt dann zu einer Endabrechnung und Kontrolle durch die Abwicklungsstelle.

In Zielwert 5 werden dann alle Projekte mit Endabrechnung und Auszahlungsbriefen nachgewiesen.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Das Etappenziel wird über die Veröffentlichung der Informationsblätter mit den Förderkriterien auf der Homepage der Förderungsabwicklungsstelle definiert. Mittels der Zielvorgaben werden die Anzahl der Haushalte gemessen, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels ist anhand der Veröffentlichung der Informationsblätter auf der Homepage der Förderungsabwicklungsstelle objektiv überprüfbar.

Das ordnungsgemäße Erreichen der Zielvorgaben wird mittels Endabrechnung und Bestätigung der Inbetriebnahme belegt.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangswert sind 0 Haushalte, der Zielwert 26.450 benachteiligte Haushalte.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wir im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Das zuständige Ministerium für die Durchführung, Messung und Berichterstattung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), dass sich zusätzlich einer Abwicklungsstelle bedienen wird.

Die Abwicklungsstelle gem. UFG ist für alle Förderungsbereiche festgelegt. Eine Abgrenzung zu rein nationalen Förderungen wird durch die Abwicklungsstelle dokumentiert. Bei der Einreichung besteht die Möglichkeit für Förderungswerber:innen eine Zusatzförderung durch den KSF und ihre Zuordnung in die Zielgruppe der benachteiligten Haushalte zu beantragen.

Die Feststellung der Einkommensschwäche von Haushalten erfolgt durch Vorlage eines Bescheids als einkommensschwacher, bzw. förderungswürdiger Haushalt gemäß EnDG.

2.1.2.2.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z.B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Aus der Evaluierung vorangegangener Programme für Sanierung und Kesseltausch ergeben sich durchschnittliche Kosten der letzten Jahre als Basis für die Festlegung von Maximalförderungen, also den Technologiekostenobergrenzen pro Projekt.

Für die Berechnung des Kesseltauschs wurde auf Basis der Kostenobergrenzen je Technologie (Wärmepumpe, Biomasse, Fernwärmeanschluss) ein durchschnittlicher Wert herangezogen.

Die mittleren Kosten der geförderten Projekte in I2 für das Jahr 2027 sind:

- Kesseltausch für benachteiligte Haushalte: durchschnittlich 30.000 Euro (Für die Zwecke der Kostenschätzung wird mit folgenden Kosten (Preisspiegel 2026) gerechnet: Pellets oder Hackgut: 36.180 Euro, Scheitholzkessel 30.055 Euro, Luft/Wasser - Wärmepumpen: 29.615 Euro, Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser-Wärmepumpe: 39.480 Euro, Fernwärmeanschluss: 28.469 Euro)
- Kesseltauschförderung für förderungswürdige Haushalte: durchschnittlich 8.250 Euro (Fernwärme: 6.000 Euro , Wärmepumpe: 7.500 Euro , Biomasseheizungen: 9.000 Euro)
- Anschluss von Wohnungen im MGW an Zentralheizungen (Förderung von einkommensschwachen Haushalten): 6.000 Euro
- Anschluss von Wohnungen im MGW an Zentralheizungen (Förderung von förderungswürdigen Haushalten): 3.000 Euro
- Nationale Förderung des Anschlusses von nicht benachteiligten Wohnungen im MGW an Zentralheizungen: 2.000 Euro
- Fenstertausch im MGW (Förderung von einkommensschwachen Haushalten): 16.000 Euro
- Fenstertausch im MGW (Förderung von förderungswürdigen Haushalten): 6.000 Euro
- Nationale Förderung von Fenstertausch von nicht benachteiligten Haushalten im MGW: 2.000 Euro

Die Kosten für die Maßnahmen sowie die Pauschalen werden auch für die nationalen Förderungen in der Sanierungsoffensive jährlich evaluiert und mit den Stakeholdern und der Kommission der Umweltförderung Inland adaptiert. Eine Änderung der Pauschalen schlägt sich damit auch in den oben angeführten Förderbeiträgen nieder und können zur Erreichung der Meilensteine entsprechend angepasst werden.

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Indikativer Zeitplan:

2027: 60.515.000 Euro

2028: 62.540.000 Euro

2029: 62.540.000 Euro

2031: 124.920.000 Euro

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens (77.628.750 Euro)

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Keine Angabe.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die durchschnittlichen Kosten des Heizungstauschs für Haushalte wurden statistisch anhand den Kostenobergrenzen hochgerechnet. Weitere Evaluierungen durch externe Institutionen (Austrian Energy Agency, externe Evaluierungen des Programms) können in die Festlegung der Maximalkosten einfließen.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.B.I2	Heizungstausch und Einzelsanierungen in Gebäuden bzw. Wohnungen, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden	2027	2032	310.500.000		60.515.000	62.540.000	62.540.000	0	124.905.000	0

2.1.2.2.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Keine Angabe.

2.1.2.2.6 Additionalität

Diese spezifische Förderungsschiene für benachteiligte Haushalte kann mithilfe des KSF trotz Konsolidierungsbudget auf Bundesebene neu aufgestellt werden und für diese Zielgruppe finanziert werden.

Die bestehende Förderungsschiene Sauber Heizen für Alle läuft mit Mitte 2026 aus. Aufgrund der Änderung des UFG sind neue Maßnahmen, darunter auch im MGW, möglich. Die neue Förderungsschiene wird mit Beginn 2027 aufgesetzt und ist nur mit KSF-Finanzierung möglich.

Durch diesen Anreiz kommen vermehrt Wohngebäude in den Sanierungszyklus, welche von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Durch die effiziente klimafreundliche Heizung ist eine Verringerung der Energiekosten für die Bewohner:innen zu erwarten.

2.1.2.2.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Sämtliche einschlägige Vorschriften des EU-Rechts werden eingehalten. Eine entsprechende beihilfenrechtliche Einschätzung wird erstellt. Da es sich bei den Förderempfänger:innen des Kesseltauschs um Privatpersonen handelt, die keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ausüben, ist das Beihilfenrecht auf die Maßnahme nicht anzuwenden.

2.1.2.3 Investition: I3 – Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden

2.1.2.3.1 Beschreibung der Investitionen

Ziel der Investition ist die thermisch-energetische Sanierung im mehrgeschossigen Wohnbau. In I3 sind solche Maßnahmen enthalten, die durch Gebäudeeigentümer:innen oder Wohnungseigentümergemeinschaften eines mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnten MGW finanziert und umgesetzt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Datenschutzes wird bei dieser Maßnahme auf eine Vorlage der einzelnen Bescheide über die Unterstützungswürdigkeit verzichtet. Stattdessen werden die entsprechenden mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnten Mehrgeschosswohnbauten über statistische Berechnungsmethoden identifiziert. Die Methode für die Indikation als mehrgeschossiger Wohnbau im Rahmen dieser Maßnahme wird durch die Statistik Austria ausgearbeitet. Damit sollen jene mehrgeschossigen Wohnbauten identifiziert werden, in welchen zumindest 70% der darin wohnhaften Haushalte gemäß des EnDG „förderungswürdig“ und „einkommensschwach“ sind.

Benachteiligte Haushalte bewohnen mehrgeschossige Wohnbauten oft zur Miete und haben keine Handhabe darüber, ob die betroffenen Gebäude saniert werden. Die gegenständliche Förderung soll daher dazu führen, dass es Eigentümer:innen oder Wohnungseigentümergemeinschaften von mehrgeschossigen Wohnbauten ermöglicht wird, ihre Gebäude oder ihre Wohnung thermisch-energetisch zu sanieren. Die gegenständliche KSF Förderung soll deshalb gezielt dazu beitragen, dass Eigentümer:innen oder Wohnungseigentümergemeinschaften solche Gebäude vorrangig einer thermisch-energetischen Sanierung zuführen. Die Unterstützung aus EU-Mitteln soll dabei einen zusätzlichen Beschleunigungseffekt bewirken. Investitionsentscheidungen in mehrgeschossigen Wohnbauten mit einem hohen Anteil benachteiligter Haushalte sollen früher umgesetzt werden, als dies ohne diese Förderung bzw. bei nationalen Förderungen der Gebäude der Fall wäre.

Die Maßnahmen bei der Förderung der thermisch-energetischen Sanierung im MGW mit Zielgruppe Gebäudeeigentümer oder Wohnungseigentümergemeinschaften sind konkret:

- Thermische Sanierung von mehrgeschoßigen Wohnbauten: umfassende Sanierung nach gutem Standard, umfassende Sanierung nach klima:aktiv Standard, umfassende Fenstersanierung.
- Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschoßigen Wohnbauten: Sanierungsmaßnahmen für den Tausch eines fossilen Heizungssystems auf eine klimafreundliche Zentralheizung (Fernwärme, Wärmepumpen, Biomasseheizung) inkl. der Zentralisierung des Heizungssystems.
- Anschluss von Einzelwohnungen in mehrgeschoßigen Wohnbauten an die bestehende klimafreundliche Zentralheizung.

Bei den Investitionen in I3 sind die Förderungswerber:innen Gebäudeeigentümer:innen oder Wohnungseigentümergemeinschaften, die Gebäude, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden, sanieren oder Heizungsanlagen tauschen.

Die Finanzierung von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen erfolgt grundsätzlich über die von den Eigentümer:innen bzw. im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen (MRG, WEG) aufgebrachten finanziellen Mittel. Im MRG kann es unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Anhebung des Hauptmietzinses bei älteren Mietverträgen kommen (§ 45 MRG). Bei diesen Rücklagen handelt es sich daher bereits um einen Teil der Mieten. Eine Sanierung greift auf diese Rücklagen zurück. Eine Mieterhöhung aufgrund der Investition ist daher nicht möglich oder muss in einem Gerichtsverfahren eingeklagt werden.

Im WEG erfolgt die Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen grundsätzlich über die Rücklage gemäß §31 WEG. Sind diese nicht ausreichend, können zusätzlich Beiträge vorgeschrieben werden und sind finanziell nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile zu tragen. Die Förderung des KSF soll benachteiligten Haushalten zugutekommen, indem Eigentümer:innen finanziell unterstützt werden und die Möglichkeit erlangen, die geförderte Maßnahmen frühzeitig umzusetzen.

Die Beauftragung der Sanierung selbst liegt bei den Hauseigentümer:innen. In Gebäuden, die nicht dem Kostendeckungsprinzip unterliegen, können diese höheren laufenden Einnahmen einer leichteren Finanzierung gegenüberstehen. Das bedeutet für Hauseigentümer:innen mit mehreren Gebäuden, dass die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden mit wohlhabenderen Haushalten früher umgesetzt werden.

Die Förderung aus dem KSF stellt einen Investitionszuschuss in der Höhe von bis zu 30% der förderungswürdigen Investitionskosten für überwiegend von benachteiligten

Haushalten bewohnte mehrgeschossige Wohnbauten dar. Mit diesem Anreiz entfallen Kreditaufnahmen sowie Zusatzkosten. Die Förderung soll daher die Umsetzung in ausgewiesenen mehrgeschossigen Wohnbauten, in welchen oft auch niedrigere Mieterträge erzielt werden, beschleunigen. Durch die frühere Umsetzung profitieren vor allem benachteiligte Haushalte von den thermisch-energetischen Sanierungen und damit von der Reduktion der Heizungs- bzw. Stromkosten. Insgesamt werden drei Förderungsbereiche angeboten:

- Thermische Sanierung von Mehrgeschossigen Wohnbauten, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Hierzu zählen die umfassende Fenstersanierung oder eine umfassende Sanierung in gutem Standard sowie nach klimaaktiv Standard.
- Thermisch-energetische Sanierung von Mehrgeschossigen Wohnbauten, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Hierzu zählt der Tausch eines fossilen Heizungssystems auf eine klimafreundliche Zentralheizung inkl. der Zentralisierung des Heizungssystems im MGW.
- Nachträgliche Zentralisierung von Einzelwohnungen durch den Gebäudeeigentümer bzw. die Wohnungseigentümergemeinschaft in mehrgeschossigen Wohnbauten, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Sind Anschlüsse an die zentrale Heizung im Zuge einer Sanierung von Mieter:innen verweigert worden, soll diese Förderung einen Anreiz bieten, diese Wohnungen rasch nachträglich anzuschließen und somit zukünftigen Mieter:innen eine erneuerbare Heizung zu ermöglichen.

Das österreichische Mietsegment ist (gemäß Daten der Statistik Austria 2024) regional stark differenziert. Im Bundesdurchschnitt leben 19% der Privathaushalte in sonstigen (meist privaten) Hauptmietwohnungen, 17% in Genossenschaftswohnungen und 7% in Gemeindewohnungen. Geringere Anteile entfallen auf mietfreie Wohnverhältnisse (5%, Betriebskosten werden selbst gezahlt), unentgeltliches Wohnen (3%, Betriebskosten werden nicht selbst gezahlt = C1.I1) sowie Dienst- und Naturalwohnungen (knapp 1%). Zudem korreliert die Mietquote stark mit den Einkommensverhältnissen. So wohnen rund 70% der energiearmen Haushalte zur Miete (sh. Kapitel 1)

<u>Urbane Zentren</u>

Generell korreliert die Mietquote stark mit der Gemeindegröße: In Städten über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt) dominiert die Hauptmiete mit 62%.

Wien weist im Bundesländervergleich die höchste Mietquote auf – mehr als drei Viertel aller Wiener Haushalte wohnen zur Miete. Entsprechend unterscheidet sich auch die Eigentumsstruktur: Während 14% der Wiener Haushalte im Wohnungseigentum leben, entfallen nur 5% auf Hauseigentum.

Regionale Unterschiede im Hauptmietsegment

Betrachtet man das Segment der Hauptmietwohnungen isoliert, zeigen sich deutliche Bundesländer-Spezifika:

- Wien: Besitzt den höchsten Anteil an Gemeindewohnungen (28% aller Hauptmieten, ca. 206.800 Wohnungen). Fast ebenso stark vertreten sind Genossenschaftswohnungen mit 27% (ca. 199.200 Wohnungen).
- Burgenland und Oberösterreich: Hier dominieren Genossenschaftswohnungen das Mietsegment mit 72% bzw. 60%, während der Gemeindebau den österreichweit geringsten Anteil einnimmt. Gleichzeitig verzeichnet das Burgenland mit 63% die mit Abstand höchste Hauseigentumsquote aller Haushalte.
- Salzburg: Der Mietmarkt wird durch den privaten Sektor (57% sonstige Hauptmiete) und Genossenschaften (39%) geprägt; Gemeindewohnungen machen nur 4% aus.
- Kärnten und Niederösterreich: Beide Bundesländer zeigen eine homogene Struktur. Genossenschaftswohnungen machen über die Hälfte des Mietmarktes aus, gefolgt von privater Hauptmiete (ca. ein Drittel) und Gemeindewohnungen (ca. 10%).
- Steiermark, Tirol und Vorarlberg: Hier stellen Gemeindewohnungen ebenfalls rund 10% der Hauptmieten. Die Mehrheit entfällt jedoch mit 53% bis 62% auf sonstige Hauptmieten, gefolgt von Genossenschaftswohnungen (28% bis 38%). Oberösterreich (21%) und Kärnten (18%) weisen zudem bezogen auf alle Haushaltsformen einen hohen Genossenschaftsanteil auf, wenngleich ihre restlichen Mietsegmente deutlich kleiner sind als in Wien.

Eine erste Einschätzung der Statistik Austria zeigt, dass eine regionale Zuteilung von benachteiligten Haushalten kleinräumig möglich ist. Eine entsprechende Statistik lässt sich für ganz Österreich ausarbeiten. Für die Sonderauswertung wurde eine Abschätzung der schutzbedürftigen und förderfähigen Haushalte für das Bundesland Wien nach dem Ausmaß der Vulnerabilität vorgenommen. Es wurde pro Rasterzelle festgelegt, in welchem Anteil (<=30%, >30%, >30%, >50%, >60%, >70% und >80%) schutzbedürftige bzw. förderwürdige Haushalte vorhanden sind. Den Geheimhaltungsvorschriften von Statistik

Austria entsprechend wurden bei weniger als 50 Personen pro Rasterzelle die Ergebnisse unterdrückt.

Der Großteil der Information über das Einkommens (über 85%) stammt aus verfügbaren Register- und Verwaltungsdaten, welche die gesamte Wohnbevölkerung Österreichs in anonymisierter Version abbilden. Nur der nicht aus Verwaltungsdaten verfügbare Teil musste modellhaft geschätzt werden. Diese Modellierung erfolgt mit den Daten aus EU-SILC 2016 bis 2025 für den Einkommensbezugszeitraum 2024. Die Berechnung der Vulnerabilität der Haushalte folgt näherungsweise dem Energiearmuts-Definitions-Gesetz EnDG: Den berechneten Grenzwerten wird das verfügbare Haushaltseinkommen gegenübergestellt, dabei werden die Ausgaben für Miete und Betriebskosten, bzw. gegebenenfalls ein Pauschalbetrag von 500 Euro abgezogen.

Die Berechnung wird noch 2026 auf ganz Österreich ausgeweitet. Die Maßnahmen aus I3 sind auch in der nationalen Förderschiene im Sanierungsbonus förderbar. Förderwerber:innen in diesem Bereich haben dort die Möglichkeit um einen Investitionszuschuss, der sofort ausbezahlt wird, oder um einen Finanzierungszuschuss anzusuchen, den sie erst über einen Auszahlungszeitraum von rund 10 Jahren erhalten. Wird um einen Investitionszuschuss angesucht und ist der mehrgeschossige Wohnbau Teil dieser ausgewiesenen Liste, kann ein Investitionszuschuss im Rahmen des Klimasozialfonds ausbezahlt werden.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die Förderung besteht aus direkten Zuschüssen für Gebäudeeigentümer:innen, bzw. Wohnungseigentümergemeinschaften bei thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen im Mehrgeschoßigen Wohnbau, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden: Die Förderungswerber:innen haben keine Informationen von den Haushalten einzuholen, da nur nachzuweisen ist, dass das Gebäude in der Gebiets- oder – wenn datenschutzkonform verfügbar - Adressliste der statistisch erhobenen benachteiligten mehrgeschossigen Wohnbauten erfasst ist. Diese Information hat die Abwicklungsstelle über die Adresse und die Einstufung durch die Statistik Austria. Die technischen Kriterien sind ident mit der Förderung der thermisch-energetischen Sanierung der nationalen Förderschiene „Sanierungsoffensive“. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Material sowie die Arbeitsleistung.

Es handelt sich um folgende Maßnahmenbereiche:

- Thermische Sanierungen im mehrgeschossigen Wohnbau: umfassende Sanierung nach gutem Standard, umfassende Sanierung nach klima:aktiv Standard, sowie umfassende Fenstersanierung. Passive Kühlung wird auch in der nationalen Förderung mit einem Bonus zusätzlich angereizt.
- Thermisch-energetische Sanierung von Mehrgeschossigen Wohnbauten: Sanierungsmaßnahmen für den Tausch eines fossilen Heizungssystems auf eine klimafreundliche Zentralheizung (Fernwärme, Wärmepumpen, Biomasseheizung) inkl. der Zentralisierung des Heizungssystems.
- Anschluss von Einzelwohnungen im mehrgeschoßigen Wohnbauten an die bestehende klimafreundliche Zentralheizung (zentrale Wärmeversorgung im mehrgeschossigen Wohnbau (Unterschied zu I2 ist, dass hier der Gebäudeeigentümer:innen die Kosten) trägt).

Förderungswerber:innen von MGWs, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden, erhalten für die thermisch-energetische Sanierung dieselbe Förderquote wie in der nationalen Förderung, jedoch als Investitionszuschuss unmittelbar zur Gänze nach der Abrechnung und nicht als Finanzierungszuschuss nach Abrechnung in Raten über 5-10 Jahre wie im nationalen Programm. Es ist daher davon auszugehen, dass Gebäudeeigentümer:innen damit motiviert werden können die Gebäude mit mehrheitlich benachteiligten Haushalten früher als andere Gebäude zu sanieren. Die benachteiligten Haushalte profitieren von reduziertem Energieverbrauch, geringeren Energiekosten, höherem Wohnkomfort und von einer Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen

Aufgrund der gesetzlich möglichen Verweigerung der Mieter:innen von Anschlüssen an Zentralheizungen im MGW, sind zahlreiche Wohnungen noch nicht an die Zentralheizung angeschossen. Mit dieser Förderung soll bei den Förderwerber:innen ein Anreiz gesetzt werden, diese Wohnungen bei einem Bewohnerwechsel sofort anzuschließen. Dadurch profitieren auch die nachfolgenden Haushalte von dieser Maßnahme durch reduzierte Betriebs- und Wartungskosten für eine dezentrale Heizungsanlage.

Die Förderungswerber:innen können die Prüfung der Voraussetzung für den Investitionszuschuss in der Förderungseinreichung zur Sanierungsoffensive beantragen. Die Prüfung kann über die regionale Zuordnung des Gebäudestandortes erfolgen (Auswertung der Statistik Austria).

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Eine wichtige Maßnahme zur effektiven Vermeidung von Treibhausgasemissionen ist die Substitution von fossilen Energieträgern durch nachhaltige, erneuerbare Energien und durch Effizienzsteigerung im Umgang mit Energie. Neben Industrie und Verkehr ist der Gebäudesektor einer der wesentlichen Sektoren für den Energieverbrauch. So werden in Österreich für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser im Gebäudesektor ca. 27 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs aufgewendet (Quelle: Energie in Österreich, 2025). Das Potenzial zur Senkung der CO_2-Emissionen ist ebenso hoch. Aufgrund der Dringlichkeit zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung nationaler und unionsrechtlicher Klimaziele werden auf Bundesebene Förderanreize im Umweltförderungsgesetz in der Gebäudesanierung und für den Kesseltausch im Rahmen des Förderprogramms „Sanierungsoffensive“ angeboten. Dieses Förderangebot stellt nicht auf die Einkommenssituation der geförderten Haushalte ab.

Österreich hat insgesamt rund vier Millionen Haushalte, rund ein Drittel heizt nach wie vor mit fossiler Energie. Dabei bestehen rund eine Million Gasanschlüsse und rund 650.000 Ölheizungen. In Wien beträgt der fossile Anteil rund 80 Prozent (Wohnungsanschlüsse in Mehrgeschoßwohnbauten), im ländlichen Raum wird fossile Energie stärker im Bereich der Einfamilienhäuser eingesetzt. Während rund 40 Prozent der Haushalte in Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg mit fossiler Energie ausgestattet sind, sind es in Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten und Tirol rund 30 Prozent (Daten Statistik Austria). Rund 12,5 Prozent aller Haushalte in Österreich sind von Energiearmut betroffen (das heißt diese sind nicht imstande, die Wohnräume warm zu halten, sind einkommensschwach und haben sehr hohe Energiekosten, sind einkommensschwach und leben in desolaten Gebäuden, oder können ihre Energierechnungen nicht bezahlen. Quelle: kea Dashboard Energiearmut https://dashboard.kea.gv.at/2025/). Rund 52% der Haushalte bewohnen Wohnungen in mehrgeschoßigen Wohnbauten (Daten Statistik Austria).

Im mehrgeschossigen Wohnbau werden Wohnbauten von den Eigentümer:innen thermisch-energetisch saniert. Thermische Sanierungen führen dabei zu einer Verbesserung der Energieeffizienz und wird für alle Haushalte innerhalb des Gebäudes umgesetzt und von der Mietzinsreserve finanziert. Vermieter:innen sind gesetzlich verpflichtet, Erhaltungsarbeiten (wozu auch thermische Sanierungen oder die Installation von Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs gehören) vorrangig aus der Mietzinsreserve der letzten 10 Kalenderjahre zu finanzieren. Reicht das Geld nicht, werden die voraussichtlichen Hauptmietzinseinnahmen der nächsten Jahre herangezogen. Eine Zinserhöhung ist nur durch ein gerichtliches Erhöhungsverfahren (§ 18 MRG) möglich,

eine gerichtliche Entscheidung wird in Österreich nur sehr selten eingeklagt. Die Haushalte sind daher nur in seltenen Fällen von Zinserhöhungen durch die Sanierung betroffen.

In mehrgeschossige Wohnbauten mit einem hohen Anteil benachteiligter Haushaltestehen stehen aufgrund niedriger bzw. regulierter Mieten oftmals geringere laufende Einnahmen zur Verfügung. Gleichzeitig bestehen gerade bei älteren Wohnungsbeständen erhebliche Anforderungen an energetische und bauliche Sanierungen, bzw. sind diese Gebäude typischerweise noch mit einer dezentralen fossilen Heizanlage (häufig mit Gasthermen in den Einzelwohnungen) ausgestattet. Daraus können Finanzierungslücken entstehen, insbesondere wenn vorhandene Rücklagen für umfassende Sanierungen nicht ausreichen. Eine Sanierung kann auch dadurch verzögert werden, wenn Eigentümer:innen bei einem größeren Gebäudebestand Gebäude mit höheren Mieteinnahmen oder höheren Rücklagen für die Sanierung vorziehen. Diese Bevorzugung soll durch die Förderung aus dem KSF ausgeglichen werden. Damit kommen benachteiligte Haushalte einerseits in den Genuss einer klimafreundlichen Heizung und damit absehbar günstigeren laufenden Kosten und damit einer Entlastung der Mehrkosten durch ETS 2. Andererseits senkt sich durch die thermische Sanierung auch der Energiebedarf und somit die laufenden Energiekosten.

Eine Durchführung z.B. von Dämmmaßnahmen berechtigen einen Vermieter an sich nicht zu einer Mieterhöhung. Jede Erhöhung der Kaltmiete muss den gesetzlichen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes MRG entsprechen (z.B. Inflationsanpassung) und kann nicht nur deswegen vorgenommen werden, weil der Wert der Immobilie gestiegen ist.

Durchführungsweise

Zuständiges Ministerium ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die gesetzlich festgelegte Abwicklungsstelle für Umweltförderungen (KPC).

Die Antragstellung muss bei Wettbewerbsteilnehmer:innen bei der thermisch-energetischen Sanierung von mehrgeschossigen Wohnbauten vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) erfolgen.

Die Einreichung erfolgt unmittelbar online auf der Einreichplattform der Abwicklungsstelle.

Als Indikator wird daher SCF06 herangezogen, der am sanierten Gebäude beziehungsweise am Anlagentausch anknüpft.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Je niedriger das Einkommen eines Haushaltes, desto schwieriger sind laufende Kosten oder Investitionskosten zu bedecken. Dies trifft insbesondere Alleinerzieher:innen oder Pensionist:innen mit kleinem Einkommen. Die Förderung selbst steht geschlechtsunspezifisch allen benachteiligten Haushalten – unabhängig vom Geschlecht – zur Verfügung.

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Die Investition wird von Q1/2027 bis Q2/2032 umgesetzt.

2.1.2.3.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Investition I3 handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880 um folgende Tätigkeiten:

B6: „Installation, Wartung und Reparatur von Ausrüstungen für erneuerbare Energien“ bzw. *B7.1. „Installation und Instandhaltung von Heizungsanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden“* oder *B9 „Anschluss an Fernwärme- und Fernkälte“.*

Klimaschutz: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme führen nicht zu erheblichen Treibhausgasemissionen.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden, so gilt:

Es sind ausschließlich Biomassekessel mit einer Energieeffizienzklasse A+ und A++ zulässig.

Biomassekessel bis 500 kW sind in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) hinterlegt. Voraussetzung dafür ist ein Typenprüfbericht, welcher u.a. die Einstufung nach Energieeffizienzklassen enthält.

Für die im KSF zu fördernden Maßnahmen ist eine Liste mit den zulässigen Biomassekessel der Klasse A+ und A++ Beurteilungsgrundlage.

Eine weitere Prüfung nach der Umsetzung erfolgt daher nicht mehr.

Sollte ein Anschluss an Fernwärme- oder Fernkälte erfolgen, so gilt:

Nach den DNSH-Kriterien ist der Anschluss an ein Fernwärmesystem zulässig, wenn es als effizientes Fernwärmesystem gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie eingestuft werden kann. Diese Definition stimmt mit der nationalen Förderungsvoraussetzung der „klimafreundlichen Fernwärme“ überein.

Als Nachweis wird eine Zertifizierung des Fernwärmesystems gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie festgelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der DNSH-Kriterien werden durch die Abwicklungsstelle folgende Schritte unternommen:

1. Fernwärmesysteme mit mehr als 20 Abnehmer:innen sind gemäß §89 EAG verpflichtet eine Eintragung auf www.waermepreise.at vorzunehmen. Dort ist der Energiemix zu erfassen. Anhand der verfügbaren Informationen ist eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie möglich.

2. Fernwärmesysteme mit zumindest 90% Energie aus erneuerbaren Quellen, sind in der Datenbank qm-Heizwerke gelistet und damit in der Datenbank der Abwicklungsstelle abrufbar.

Sollte ein Fernwärmesystem weder Punkt 1 noch Punkt 2 erfüllen, ist bei Antragstellung ein Nachweis des Netzbetreibers über die Brennstoffzusammensetzung vorzulegen und eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie vorzunehmen.

Anpassung an den Klimawandel: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas auf die Maßnahme selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte verstärkt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme verstärken nicht die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas.

a) Bei Renovierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen größer 2.000 m² ist eine Analyse der Überhitzung im Sommer oder ein Nachweis für das Nichtvorliegen einer Steigerung der Kälteversorgung gefordert.

Die Gebäudeeffizienzrichtlinie wurde auf nationaler Ebene mit der OIB-Richtlinie umgesetzt. Die OIB-Richtlinie gibt bundesweit einheitliche bautechnische Vorschriften vor die auch Regelung zur Vermeidung der sommerlichen Überhitzung oder unangemessener Kühllasten enthalten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt durch die Abwicklungsstelle auf Grundlage des bei der Antragstellung übermittelten Formulars, das die für die Förderung relevanten Daten aus dem Bestandsenergieausweis sowie dem Energieausweis nach Umsetzung der Maßnahme enthält. Das Formular ist von einer befugten Energieausweiserstellerin bzw. einem befugten Energieausweisersteller auszufüllen und gutachterlich zu bestätigen.

Eine weitere Prüfung nach Abwicklung erfolgt nicht.

b) Bei Renovierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen größer 5.000 m² ist festzustellen, ob ein erhebliches Hochwasserrisiko besteht.

Überprüfung des Hochwasserrisikos (HQ 300) erfolgt über die Website hora.gv.at durch die Abwicklungsstelle im Rahmen des Förderantrags. Sollte sich das Gebäude im Hochwasserrisikogebiet befinden und es keinen adäquaten (geplanten) Hochwasserschutz geben, dann sind Nachweise über Hochwassermanagementpläne (siehe Auflistung in DNSH Guidance) zu erbringen.

Eine weitere Prüfung nach Abwicklung erfolgt nicht.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand oder das

gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern oder ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen, Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand oder das gute ökologische Potential von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern, noch den guten Umweltzustand von Meeresgewässern.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert

i) zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen oder
ii) in irgendeiner Phase ihres bzw. seines Lebenszyklus zu einer erheblichen Ineffizienz bei der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung einer natürlichen Ressource führt, die nicht durch geeignete Maßnahmen verringert wird, oder
iii) im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft erhebliche und langfristige Umweltschäden verursacht?

Investitionen in thermische Sanierungen, Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme stehen im Einklang mit den Prinzipien i-iii.

Bei Renovierungen von mehr als 2.000 m² Nutzfläche gilt:

1. Prüfung vor dem Abriss oder der Renovierung

Da bei der Umsetzung von thermischen Sanierungen der Anfall von Abfällen keine signifikante Bedeutung hat, ist diese Bestimmung nicht relevant. Es werden im KSF nur Sanierungsmaßnahmen gefördert und diese über Rechnungen von förderungsfähigen Maßnahmen belegt. Zusatzmaßnahmen (wie Abrisse) sind nicht Teil des Projekts und werden daher auch nicht geprüft. Im Fall eines Fenstertauschs, sind die ausgebauten Fenster und deren Entsorgung in den Pauschalen enthalten. Da die Abwicklung über professionelle Firmen erfolgt, wird davon ausgegangen, dass es eine entsprechende Wiederverwertungen der Rohstoffe gibt (Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015). Eine weitere Prüfung durch die Abwicklungsstelle erfolgt daher nicht.

2. Zumindest 70% (Massenanteil in kg), des auf der Baustelle angefallenen nicht gefährlichen Bau- und Abbruchanfälle sind wiederzuverwenden oder das Recycling vorzubereiten.

Die Recycling-Baustoffverordnung (RBV) in Österreich regelt die hochwertige Wiederverwertung von Bauabfällen und verpflichtet zu einer systematischen Trennung von Schadstoffen vor und während des Rückbaus. Durch die Definition von Qualitätsklassen (UA, UB, UC) und die Möglichkeit, bei Einhaltung strenger Kriterien den „Ende der Abfalleigenschaft"-Status (UA) zu erreichen, wird die Wiederverwendung von Baustoffen als Produkt gefördert. Eine Kontrolle der Umsetzung dieser VO erfolgt nicht durch eine Förderungsstelle. Die Förderung ist in den meisten Fällen nur auf einen Teil der Baumaßahmen ausgerichtet, die anderen Maßnahmen erfolgen daher auch oft außerhalb der Umsetzungszeit der Förderung (z.B. Abriss einer Wand 1 Jahr vor der thermischen Sanierung).

<u>Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung:</u> Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder in die Umstellungen der Heizungssysteme führen nicht zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden gilt:

a) Biomasseanlagen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Festbrennstoffheizungen vor allem im ländlichen Raum bei einkommensschwachen Haushalten zu einer wesentlichen Entlastung führen, da in Österreich in diesen Regionen die Betriebskosten (Hackschnitzel, Brennholz) wesentlich günstiger sind als Pellets. Die Anlagen werden nach den Kriterien des Umweltzeichens UZ 37 vergeben. Die Kriterien dazu sind in der GET Datenbank erfasst.

b) Luftqualitätsgebiete

Im Zuge der Bearbeitung erfolgt ein Abgleich mit den Luftqualitätsgebieten. Anlagen, die in Luftqualitätsgebieten liegen, werden nicht gefördert.

c) Anhang V der VO 2015/1189 (Ecodesign)

Aus den Richtwerten gemäß Anhang V der VO 2015/1189 für die Staub-Emissionen lässt sich jedoch nicht schließen, dass eine Kombination dieser Werte von einem Festbrennstoffkessel erreicht werden kann (letzter Absatz Richtwerte gem. Abs.6). Als Grundlage für die Vorgaben zu den Emissionsgrenzwerte wird generell im Kesseltausch die für den MGW national geltenden Richtlinie Umweltzeichen UZ 37 (2021) herangezogen. Gemäß Richtlinie Umweltzeichen 37 (2025) dürfen z.B. die Staubemissionen 14 mg/m³ bei 10% O_2 betragen und sind somit bereits sehr ambitioniert.

Der Nachweis der ambitionierten Luftreinhaltungskriterien erfolgt über die Typenprüfberichte, der in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) erfassten Biomassekessel. Damit kann eine Liste von zulässigen Biomassekessel erstellt werden.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt oder ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder die Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich noch den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten.

2.1.2.3.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Informationsblatt ist veröffentlicht

Beschreibung: Das Informationsblatt ist auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Das Informationsblatt enthält alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition.

Verifizierungsmechanismus:

- Link zum Informationsblatt
- Meilenstein Q1 2027

Zielwert 1: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Der ausgewählte Indikator SCF06 misst die Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden. Anderweitig energetisch renoviert bedeutet unter 60% Anstieg in Energieeffizienz. Die Investition in die thermisch-energetische Sanierung hat zum Ziel Primärenergieeinsparung von durchschnittlich 30% zu erzielen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung zum Klima-Sozialfonds umfassen „Gebäuderenovierungen" auch „die Installation gebäudetechnischer Systeme" (Art. 2 Abs. 3). Für die Zwecke der Verordnung definiert Art. 2 Abs. 14 wiederum „gebäudetechnische Systeme" konkret „die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination dieser technischen Ausrüstungen, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;"

Mit dem Indikator SCF06 werden somit sowohl umfassend sanierte Gebäude, als auch teilweise sanierte Gebäude (also Wohnungen im MGW) erfasst, die energetisch saniert wurden als auch solche, in denen eine Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme erfolgt.

Die ersten 420 Gebäude, bzw. Projekteinreichungen haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Genehmigung, Endabrechnung und Auszahlungsbriefe
- Meilenstein Q4 2028

Zielwert 2: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Weitere 470 Gebäude haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Genehmigungen, Endabrechnung und Auszahlungsbriefe aller Projekte
- Meilenstein Q4 2029

Zielwert 3: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Weitere 480 Gebäude haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Genehmigungen, Endabrechnung und Auszahlungsbriefe
- Meilenstein Q4 2030

Zielwert 4: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Weitere 340 Gebäude haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Genehmigungen, Endabrechnung und Auszahlungsbriefe
- Meilenstein Q4 2031

Zielwert 5: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Weitere 280 Projekte haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Endabrechnung und Auszahlungsbriefe aller Projekteinreichungen
- Meilenstein Q2 2032

Lfd. Nr	Maßnahme/Investition	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I3	E1	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				Q1	2027
C1.A.I1.2.2028Q4	C1.A.I3	Z2	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Gebäudeeinheiten	0	420	2028	Q4
C1.A.I1.3.2029Q3	C1.A.I3	Z3	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Gebäudeeinheiten	420	890	2029	Q4
C1.A.I1.4.2030Q3	C1.A.I3	Z4	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Gebäudeeinheiten	890	1.370	2030	Q4
C1.A.I1.5.2031Q3	C1.A.I3	Z5	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Gebäudeeinheiten	1.370	1.710	2031	Q4
C1.A.I1.6.2032Q3	C1.A.I3	Z6	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Gebäudeeinheiten	1.710	1.990	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Es handelt sich um klar feststellbare Meilensteine. Das Etappenziel „Veröffentlichung des Informationsblatts“ markiert den Beginn der Maßnahme, die Etappenziele „Anzahl an Gebäude und Wohnung, die anderweitig energetisch renoviert wurden“ markieren ein Zwischenziel, während „1.990 Gebäude, die anderweitig umfassend oder teilweise energetisch renoviert wurden“ den Abschluss bildet. Diese Meilensteine wurden gewählt, weil sie klare, messbare Indikatoren für Fortschritte liefern und so die Erreichung der gewünschten Ergebnisse transparent und messbar gewährleistet.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Etappenziel 1 misst den Umsetzungsstand des Förderprogramms, das IInformationsblatt ist online verfügbar. Dies ist der letzte Schritt bei der Konzeption einer Fördermaßnahme und markiert den Start der Maßnahme.

Zielvorgabe 2 bis 6 misst die Anzahl der Gebäude/Wohnungen, die anderweitig energetisch saniert wurden.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Etappenziel 1: Nachweis der Veröffentlichung des Informationsblatts auf der Homepage der Förderungsabwicklungsstelle KPC verfügbar. Das Erreichen des Etappenziels ist durch Abruf der Website objektiv überprüfbar.

Zielvorgabe 2 bis 6: Es handelt sich um einen klar feststellbaren Zielwert, die Abwicklungsstelle verfügt über alle Informationen zu der Anzahl der Gebäude/Wohnungen, die genehmigt wurden und danach ihre Projekte umgesetzt haben. Der Nachweis der Projekte erfolgt in den Zielwerten 1 bis 5 durch die Genehmigungen, Endabrechnungen und Auszahlungen der Abwicklungsstelle. In diesem Fall sind alle Projektunterlagen und Förderungskriterien geprüft und von der Umweltförderungskommission begutachtet. Die Genehmigung ermöglicht die Umsetzung der Projekte und führt dann zu einer Endabrechnung und Kontrolle durch die Abwicklungsstelle. In Zielwert 6 werden dann alle Projekte mit Endabrechnung und Auszahlungsbriefen nachgewiesen.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Da es sich um eine neue Maßnahme handelt, wird der Ausgangswert der Investition bei 0 Gebäuden angesetzt, der Zielwert, der erreicht werden soll, ist 1.990 Gebäude, die anderweitig umfassend oder teilweise saniert wurden.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wir im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Das zuständige Ministerium für die Durchführung, Messung und Berichterstattung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), das sich zusätzlich der gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsstelle bedienen wird.

2.1.2.3.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z.B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Die Kostenschätzung ergibt sich aus der Evaluierung ähnlicher Programme

Die zu erwartenden Investitionskosten betragen:

Thermische Sanierung: 150.000 Euro pro Projekt

Thermisch-energetische Sanierung: 30.000 Euro pro Projekt

Zentralisierung von Wohnungen: 2.000 Euro pro Projekt

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Indikativer Zeitplan, in dem voraussichtliche Kosten in Höhe von insgesamt 98.540.000 Euro anfallen werden:

2027: 25.560.000 Euro

2028: 28.900.000 Euro

2029: 30.400.000 Euro

2030: 10.600.000 Euro

2032: 3.080.000 Euro

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens (24.635.000 Euro).

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Keine Angaben.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die durchschnittlichen Projektkosten der Maßnahme sind aus Evaluierungen ähnlicher Förderungsschienen übernommen.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.A.I3	Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden	2027	2032	98.500.000	0	25.560.000	28.900.000	30.400.000	10.600.000		3.040.000

2.1.2.3.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Keine Angaben.

2.1.2.3.6 Additionalität

Die gegenständliche Maßnahme ist eine neue Maßnahme und ersetzt keine laufenden Ausgaben.

Durch die Maßnahmen der thermisch-energetischen Sanierung von MGW, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden, wird die Sanierungsrate von solchen ausgewiesenen MGW erhöht.

2.1.2.3.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Sämtliche einschlägige Vorschriften des EU-Rechts werden eingehalten. Eine entsprechende beihilfenrechtliche Einschätzung wird erstellt. Im Rahmen dieser Investition werden Eigentümer:innen von mehrgeschossigen Wohnbauten Fördermittel für die thermische oder thermisch-energetische Sanierung gewährt. Übt der Begünstigte eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV aus, wird die Förderung gemäß [Artikel 38a / 38b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung] gewährt, wobei die entsprechenden Obergrenzen für die Beihilfeintensität und die Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

2.1.2.4 Investition: I4– Beratung zum Energiesparen im Haushalt

Interventionsfeld (Art. 8.1): (d)

2.1.2.4.1 Beschreibung der Investitionen

Herausforderungen:

Im Jahr 2025 waren laut Statistik Austria 13% der österreichischen Haushalte von mindestens einer Facette von Energiearmut betroffen; 29,3% konnten sich Energie nur durch eine Reduktion ihres Verbrauchs leisten (Q2 2025). Rund 70% der energiearmen Haushalte leben zur Miete und verfügen aufgrund fehlender finanzieller Mittel über kaum Möglichkeiten, ihre Energiekosten auf strukturelle Ebene durch Gebäudesanierung oder Heizungstausch zu senken. Die Einführung des ETS 2 wird voraussichtlich zu steigenden Energiepreisen führen, insbesondere bei fossilen Energieträgern wie Gas, Heizöl und Treibstoffen. Dies trifft benachteiligte Haushalte überproportional stark, da sie einen höheren Anteil ihres Einkommens für Energie aufwenden und oft weniger Spielraum für Investitionen in Effizienzmaßnahmen haben. Besonders betroffen sind Haushalte, die mit fossilen Energieträgern heizen, Haushalte in energetisch ineffizienten Wohnungen und Haushalte ohne kurzfristige Möglichkeiten, auf alternative Energiequellen umzusteigen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der benachteiligten Haushalte direkt von Preissteigerungen im Zuge des ETS 2 betroffen ist.

Benachteiligte Haushalte stehen häufig vor mehreren Herausforderungen gleichzeitig: begrenzte finanzielle Mittel, mangelnde Information über Einsparpotenziale, Abhängigkeit von fossilen Heizsystemen, ineffiziente Geräte, ungünstige Energietarife sowie unzureichende Wohnbedingungen. Die Maßnahme adressiert diese Herausforderungen durch einen ganzheitlichen Ansatz: die individuelle Energieberatung vor Ort ermöglicht maßgeschneiderte Lösungen, die auf die konkrete Lebenssituation abgestimmt sind. Konkrete Einsparmaßnahmen im Haushalt (z.B. Anpassung des Nutzungsverhaltens, kleine technische Maßnahmen) führen direkt zu einer Reduktion des Energieverbrauchs. Unterstützung beim Anbieter- oder Tarifwechsel hilft, laufende Kosten zu senken. Schimmelberatung verbessert die Wohnqualität und verhindert gesundheitliche Risiken. Information über andere Unterstützungsleistungen und Förderprogramme eröffnen langfristig günstigere und stabilere Energieversorgungsoptionen.

Neben dem Austausch energieineffizienter Haushaltsgeräte stellen Verhaltensänderungen oder der Wechsel von Energieanbietern oft die einzigen realistischen Möglichkeiten dar, die Energieeffizienz am Wohnort zu erhöhen oder Energiekosten zu senken. Zielgruppengerechte, kostenfreie und niederschwellige Angebote zur Energieberatung stehen jedoch für viele Haushalte oft nicht zur Verfügung.

Zielgruppenspezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Minderung der Herausforderungen:

Mit den Mitteln aus dem KSF sollen deswegen maßgeschneiderte Beratungen zum Energiesparen direkt im Haushalt gefördert werden. Durch die Umsetzung des Programms wird erwartet, dass Haushalte mit geringem Einkommen ihren Energieverbrauch besser verstehen und nachhaltig senken und dadurch finanziell entlastet werden. Gleichzeitig verbessert sich der Wohnkomfort (z.B. durch Vermeidung von Schimmelbildung und besseres Raumklima) und die Haushalte gewinnen mehr Handlungskompetenz im Umgang mit Energie. Darüber hinaus wird eine stärkere Integration dieser Haushalte in den Energiemarkt angestrebt, etwa durch Unterstützung beim Tarifwechsel oder beim Zugang zu solidarischen Energiegemeinschaften. Insgesamt trägt die Maßnahme zur Reduktion von Energiearmut und zur sozialen Abfederung steigender Energiepreise bei. Flankiert wird die Maßnahme durch einen rein national finanzierten Gerätetausch, der es den Haushalten ermöglicht durch Nutzung von neuen energieeffizienteren Geräten ihre Stromkosten zu senken.

Die Maßnahme setzt dabei auf mehreren Ebenen an:

Erstens werden durch konkrete, alltagsnahe Empfehlungen – etwa zu effizientem Heizen, Stromsparen oder dem Einsatz einfacher Energiesparartikel – kurzfristig umsetzbare Einsparpotenziale erschlossen. Bereits kleine Maßnahmen, wie die richtige Einstellung von Raumthermostaten oder das Freihalten von Heizkörpern, können spürbar zur Reduktion von Energieverbrauch und -kosten beitragen. Zweitens werden Haushalte gezielt dabei unterstützt, strukturelle Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Dazu gehören etwa Tarifoptimierungen sowie der Zugang zu Förderprogrammen und Zuschüssen, die ohne Begleitung häufig ungenutzt bleiben, wie etwa dem Sozialtarif. Energieberater:innen übernehmen hier eine Lotsenfunktion und erleichtern den Zugang zu bestehenden Unterstützungsangeboten. Drittens adressiert die Beratung auch komplexere Lebenslagen: Im Rahmen der Erstberatung bei Sozialberatungsstellen werden weitere Problemlagen identifiziert und Zugänge zu ergänzenden Hilfsangeboten eröffnet. Dies

stärkt die soziale Absicherung der Haushalte über das Thema Energie hinaus. Dadurch wird sichergestellt, dass die Maßnahme mit weiteren Unterstützungsleistungen und Förderinstrumenten im Rahmen des KSP abgestimmt ist und Synergieeffekte zwischen den einzelnen Maßnahmen genutzt werden.

Ein weiterer zentraler Wirkmechanismus liegt in der Stärkung von Handlungskompetenz und Entscheidungsfähigkeit. Durch verständlich aufbereitete Informationen werden Haushalte in die Lage versetzt, informierte Entscheidungen zu treffen, bewusster mit Energie umzugehen und flexibler auf Preisschwankungen oder unerwartete Kosten zu reagieren. Dies trägt nicht nur zur finanziellen Entlastung bei, sondern kann auch das Wohlbefinden steigern und gesundheitliche Risiken reduzieren.

Schließlich fördert die Maßnahme auch die Teilhabe an der Energiewende: Durch Unterstützung beim Zugang zu Energiegemeinschaften oder zu gemeinschaftlich erzeugtem Strom (z.B. Stromspenden) werden Haushalte aktiv in nachhaltige Energieversorgungssysteme eingebunden. Dies stärkt sowohl die individuelle Energiesicherheit als auch die langfristige Kostenstabilität. Insgesamt verbindet die Maßnahme Unterstützung in akuten Notsituationen mit strukturellen und verhaltensbezogenen Ansätzen zur dauerhaften Reduktion von Energieverbrauch und -kosten.

Die Haushalte werden durch den gesamten Förderprozess begleitet, ohne Vorfinanzierung der Leistungen, gegebenenfalls mit Dolmetschleistungen und ohne zusätzlichen organisatorischen Aufwand für die Begünstigten. Die Einbindung von Sozialberatungsstellen gewährleistet einen niederschwelligen Zugang und führt häufig zu weiterführender Unterstützung, auch für Personen ohne bisherigen Kontakt zu Sozialorganisationen.

Zwischenergebnisse aus den Protokollen der Zweitberatungen zeigen, dass ein Großteil der Haushalte nach der ersten Energiesparberatung eigenständig Maßnahmen zur Energieeinsparung setzt. Aufgrund des Starts der Zweitberatungen ab September 2025 ist die Evidenz aus den Beratungsprotokollen derzeit noch eher gering (n = 171 Haushalte). Sofern eine Empfehlung zu Maßnahmen in der ersten Energiesparberatung erfolgt ist (n pro Antwortoption ist davon abhängig, ob die Empfehlung bei der ersten Beratung ausgesprochen wurde), wurden folgende Maßnahmen nach der ersten Energiesparberatung umgesetzt:

- Richtiges Lüften 74.84%
- Dämmung Außenwand 23%
- Dämmung Dach 27%
- Fenstertausch 17%
- Schimmelprävention und Entfernung 66%
- Dichtung von Fenstern 30%
- Maßnahmen gegen sommerliche Überhitzung 50%
- Raumtemperatur reduziert 64%
- Heizungstausch 33%
- Entlüften Heizkörper 55%
- Einstellung Thermostatventile 61%
- Gastarif geprüft 29%
- Stromtarif geprüft 50%
- Reduktion Warmwasserverbrauch 54%
- Einstellung Kühlgerät 59%
- Standby-Verbrauch vermieden 64%

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die geplante Maßnahme wird als Förderprogramm, basierend auf der Umweltförderung im Inland (UFI) und der UFI-Dienstleistungsförderungsrichtlinie, aufgesetzt:

Erstberatung: Die Antragstellung ist ausschließlich im Rahmen einer Erstberatung bei einer Sozialberatungsstelle (z.B. Caritas, Diakonie, Volkshilfe) möglich. In Zusammenarbeit mit Sozialberatungsstellen werden die Haushalte bei der Antragstellung unterstützt, um einen möglichst niederschwelligen Zugang zu ermöglichen. Bei der Erstberatung erhält der/die Förderwerber:in Informationen zum Programm und füllt gemeinsam mit einem/einer Sozialberater:in den Förderantrag aus. Förderanträge (inkl. Förderbestimmungen) für Energiesparberatungen sind von der/dem Förderwerber:in im Zuge der Beratung zu unterzeichnen.

Folgende Daten werden für die Erstberatung benötigt:

- Lichtbildausweis oder eindeutiger Identifikationsnachweis
- Angaben zum/zur Antragsteller:in (Vor- und Nachname und Geburtsdatum)
- Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)

- Kontaktdaten, wie z.B. E-Mail-Adresse für den weiteren Schriftverkehr und Telefonnummer
- Nachweis der Anspruchsberechtigung

Energiesparberatung: Nach erfolgter Anspruchsüberprüfung bei der Sozialberatungsstelle meldet sich eine Energiesparberater:in bei der/dem Förderwerber:in, um einen Termin für eine vor Ort Beratung zu vereinbaren. Die Energiesparberatung beinhaltet grundlegende Themen wie Energierechnung verstehen, Energiefresser identifizieren, richtig heizen und lüften, Abdichtung von Fenstern und Türen, Schimmel, Warmwasserverbrauch und Hitzeschutz im Sommer.

Für das Programm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ stehen nur bis Ende 2026 Budgetmittel zur Verfügung. Mit den Mitteln des KSF soll der Teil des Programms, der auf die Beratung (nicht aber den Gerätetausch) fokussiert, nun weitergeführt und eine größere Anzahl an zweiten Energiesparberatungen ermöglicht werden. Insgesamt sollen mindestens 25.000 einkommensschwache Haushalte durch die Maßnahmen erreicht werden.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind karitative Organisationen, die die Beratungsleistungen erbringen.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Ziel der Maßnahme ist es, den Energieverbrauch nachhaltig zu senken und die Energieeffizienz im Haushalt zu steigern. Dies erfolgt durch maßgeschneiderte Energiesparberatungen. Folgende strategische Ziele werden erreicht:

- Langfristige Senkung des Energieverbrauchs in armutsbetroffenen Haushalten
- Beitrag zur Bekämpfung von Energiearmut durch Reduktion laufender Energiekosten
- Erhöhung der Resilienz gegenüber Energiepreisschwankungen
- Förderung von Klimaschutz durch Reduktion des Energieverbrauchs
- Teilhabe armutsbetroffener Haushalte an Energiewende

Antragsberechtigt sind benachteiligte Haushalte, wie auch in Kapitel 1.4 beschrieben; also Privatpersonen (natürliche Personen), die in einem schutzbedürftigen Haushalt gemäß Energiearmut Definitionsgesetz (EnDG) leben:

- Schutzbedürftige Haushalte (oder einkommensschwache Haushalte) bezeichnet Haushalte, deren Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtwert um nicht mehr als 12% übersteigt.

Der derzeitige Richtsatz (2026) der Ausgleichszulage für alleinstehende Personen liegt bei 1.308,39 Euro, für Zwei-Personen-Haushalte bei 2.064,12 Euro und pro Kind bei zusätzlichen 201,88 Euro.

Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist bei der Erstberatung einer der folgenden Nachweise gemäß §8 Energiearmutsdefinitionsgesetz (EnDG) vorzulegen

- Befreiung von der Beitragspflicht gemäß ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023 (Die Richtsätze orientieren sich an den Ausgleichszulagen-Richtsätzen und liegen 2026 bei 1.465,40 Euro für alleinstehende Personen, 2.311,81 Euro für Zwei-Personen-Haushalte und bei 226,11 Euro für jede weitere Person)
- Zuschussleistung gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000 (gleicher Richtsatz wie bei ORF-Beitrags-Befreiung);
- Ausgleichszulage gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 (siehe oben Richtsatz Ausgleichszulage);
- Vorliegen eines Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahrens gemäß den Bestimmungen der Insolvenzordnung (IO), RGBl. Nr. 337/1914, für die Dauer des Schuldenregulierungsverfahrens oder der Zahlungsfrist bei Sanierungs- oder Zahlungsplan oder des Abschöpfungsverfahrens (Zahlungsunfähigkeit; pfändbar bis auf Existenzminimum, auch dieses richtet sich an den Ausgleichszulagenrichtsatz).
- eine Befreiung gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. I 150/2021; (gleicher Richtsatz wie bei ORF-Beitrags-Befreiung);
- Leistungen und Unterstützungen aus der Wohnbeihilfe (große Unterschiede in den Bundesländern, durchschnittliche Einkommensobergrenzen liegt bei ca. 1900 Euro bei Ein-Personen-Haushalt), der Sozialhilfe (Unterschiede in den Bundesländern, orientiert sich ebenfalls an Ausgleichszulagenrichtsatz) oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (z.B. Heizkostenzuschuss).

Bei Nichtvorliegen eines Nachweises oder wenn die Leistung nicht feststellbar ist, ist der Nachweis des Haushaltseinkommens zu erbringen. Die Überprüfung erfolgt in den Sozialberatungsstellen bzw. gemäß §§ 9 und 10 EnDG zum Verfahren zur Prüfung der Einkommensverhältnisse.

Durchführungsweise

Der Klima- und Energiefonds kooperiert mit neun Caritas-Organisationen (jeweils eine pro Bundesland). Die Kooperation mit den Caritas-Organisationen wurde in einem EU-weiten Ausschreibungsverfahren 2025 festgelegt.

Zentrale Kriterien für die Auswahl den Caritas-Organisationen als Umsetzungspartner waren insbesondere der niederschwellige Zugang zu den Angeboten, eine umfassende Barrierefreiheit sowie eine österreichweit breite und bedarfsgerecht verteilte Beratungsinfrastruktur. Darüber hinaus spielten die gute Erreichbarkeit der Standorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die fachliche Qualifikation der Berater:innen sowie flexible Lösungsansätze für immobile Personen – etwa durch Video-Beratungen mit anschließenden Hausbesuchen – eine wesentliche Rolle.

Im Rahmen des Programms fungieren die regionalen Anlaufstellen als zentrale Schnittstellen zu den Begünstigten. Die Caritas-Organisationen stellen sicher, dass diese Standorte gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, leicht auffindbar und entsprechend beschildert sind. Ein barrierefreier Zugang ist dabei durchgehend zu gewährleisten. Hürden wie hohe Fahrtkosten, lange Wegstrecken oder übermäßige Wartezeiten sollen für die Begünstigten konsequent minimiert werden. Die Anzahl und geografische Verteilung der Anlaufstellen sollten sich daher auch an dem Bedarf vor Ort orientieren, etwa zusätzliche Standorte in Ballungsräumen, um dem erhöhten Andrang gerecht zu werden und sowohl Weg- als auch Wartezeiten gering zu halten.

Alle neun Caritas-Organisationen (Diözesen) erreichen vulnerable Haushalte über ihr umfassendes Leistungsangebot, das über die reine Sozialberatung auch den Zugang zu weiteren Unterstützungsleistungen im Bereich Energie (z.B. Wohnschirm Energie des Sozialministeriums, VERBUND-Stromhilfe-Fonds, teilweise regionale Angebote) umfasst. Sobald Klient:innen an die Caritas herantreten, wird die gesamte Lebenssituation geprüft. Das Programm zur Energiesparberatung wird dabei immer mitgedacht und das Thema Energie abgefragt. Vielfach bestehen auch Kooperationen mit regionalen

Energieversorgungsunternehmen, welche Klient:innen direkt an die Caritas verweisen können.

Gleichzeitig übernehmen die Caritas-Organisation die Bekanntmachung und Bewerbung der Energiesparberatung über regionale Netzwerke und Strukturen. Dies umfasst etwa die Vorstellung des Programms auf Messen, bei Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften) sowie bei spezifischen Organisationen und Aktivitäten (z.B. Pensionist:innenverbände, lokale soziale Initiativen, Klima-und Energie-Modellregionen, Ansprechpersonen in Sozialmärkten).

Zur Ansprache von vulnerablen Haushalten mit anderem sprachlichem Hintergrund wurden mehrsprachige Berater:innen-Teams und Verbindungen zu Multiplikator:innen aufgebaut, welche durch ihre Hintergründe das Programm in spezifischen fremdsprachlichen Communities vermitteln können.

Insgesamt ist für die Annahme der Energiesparberatung die mündliche Empfehlung über Bekanntenkreise wichtig. Der zusätzlich aus nationalen Mitteln zu finanzierende Gerätetausch wirkt dabei oftmals als Türöffner, die Energiesparberatung hat aus Klient:innenperspektive jedoch einen hohen Mehrwert.

Die Anspruchskriterien für vulnerable Haushalte, die durch die Maßnahmen adressiert werden sollen, sind unter der Überschrift „Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition“ angeführt. Die Zielgruppe der Energiesparberatung sind insbesondere vulnerable und energiearme Haushalte gemäß den Kriterien sowie der Anspruchsberechtigung im EnDG.

Zur weiteren Erhöhung der Reichweite und zur Ansprache zusätzlicher Zielgruppen ist zudem vorgesehen, laufend weitere Organisationen einzubinden. Dadurch soll die flächendeckende Versorgung, insbesondere in Gegenden mit geringerer Repräsentanz von Caritas-Organisationen, gestärkt und eine noch größere Anzahl an Haushalten erreicht werden. In manchen Regionen bestehen bereits Kooperationen mit weiteren Sozialorganisationen, wie etwa in Kärnten und Wien. Die Diakonie de la Tour in Kärnten und die Volkshilfe Wien bieten ein etwas anderes Leistungsangebot an als die Caritas, wodurch diese Organisationen teilweise weitere Zielgruppen erreichen können. In allen Beratungsstellen sind Sozialarbeiter:innen im Einsatz, um eine optimale und zielgruppengerechte Erstberatung zu gewährleisten.

Zudem sollen über vereinzelte Aktivitäten bzw. Schwerpunkt-Aktionen schwer erreichbare Gruppen und Regionen mit hohen Energiearmutspotenzialen adressiert werden. In der Vergangenheit erfolgte eine solche Aktion etwa in einem Quartier mit besonders altem, ineffizientem Gebäudebestand und einer hohen Dichte einkommensschwacher Bewohner:innen (ehemalige Arbeiter:innensiedlung). Eine Caritas-Organisation richtete dort ein temporäres Büro ein, informierte Bewohner:innen via Postwurf über die Beratungsangebote und setzte auf aufsuchende Beratung. Die Replizierung solcher Aktionen ist angedacht.

Die Caritas-Organisationen übernehmen die Erstberatung (u.a. Überprüfung der Unterstützungswürdigkeit gemäß EnDG), Energiesparberatung, Falladministration, Verrechnung und Öffentlichkeitsarbeit. Für die Erstberatung und Energiesparberatung können sie mit Subunternehmern arbeiten, dazu gehören derzeit etwa die Diakonie de la Tour, die Volkshilfe, die Energieagentur Tirol, EB Plus, und weitere Energieberatungsstellen. Insgesamt gibt es derzeit etwa 90 Beratungsstellen, an die sich Menschen für die Förderung wenden können.

Eine Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds übernimmt die Abrechnung der Förderfälle und ist für die Qualitätssicherung (Stichproben) zuständig.

Für die Abrechnung und Administration wurde Österreich in drei Lose aufgeteilt:

- Ost: Wien, Burgenland, Niederösterreich
- Mitte; Steiermark, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten
- West: Tirol, Vorarlberg

Pro Los ist eine Caritas für die Verwaltung zuständig (Los Ost: Caritas Wien, Los Mitte: Caritas Oberösterreich, Los West: Caritas Feldkirch). Die Zuteilung der finanziellen Mittel, die für die Beratungs- und Administrationsleistungen zur Verfügung stehen, erfolgt ebenfalls pro Los. Für die Verteilung der max. Abrufvolumina ausschlaggebend ist der Anteil der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung pro Los (Los Ost: rd. 51%; Los Mitte rd. 35%, Los West rd. 14%; Berechnung basierend auf EU-SILC 2023.). Die zugeordneten Mittel können aber bei Bedarf um bis 100% überschritten werden, was viel Flexibilität ermöglicht, um auf schwankende Nachfrage zu reagieren.

Es gelten hinsichtlich der Energiesparberatungen folgende Bestimmungen: Die Energiesparberatungen werden ausschließlich von den Sozialberatungsstellen vermittelt und haben direkt am Hauptwohnsitz der Förderwerber:innen zu erfolgen.

Energiesparberatungen werden von entsprechend qualifizierten Berater:innen durchgeführt. Pro Haushalt können max. zwei Energiesparberatungen gefördert werden. Eine zweite Energiesparberatung ist bei zusätzlichem konkreten Beratungsbedarf möglich und muss separat bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.

Im Rahmen der Erst- und/oder Energiesparberatung der gegenständlichen Maßnahme besteht die Möglichkeit, Haushalte, welche die Kriterien zur Inanspruchnahme von Leistungen der Maßnahmen I2 des Entwurfs des Klima-Sozialplans erfüllen, aktiv auf das Bestehen der diversen Angebote hinzuweisen.

Gleichzeitig könnte im Zuge der Umsetzung der Maßnahme I2 proaktiv auf die Energiesparberatung für vulnerable Haushalte hingewiesen werden.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Die neueste Studie der Statistik Austria („Energiearmut in Österreich 2026. Ein neuer Gesamtindikator nach soziodemografischen Merkmalen“) beschreibt, dass Unterschiede nach dem Geschlecht bei Betrachtung der Haushaltsebene nur für Einpersonenhaushalte ausgewiesen werden können. Es zeigt sich eine etwas geringere Belastung durch Energiearmut für weibliche Alleinlebende im Vergleich zu männlichen Alleinlebenden, die Unterschiede sind aber nicht signifikant. EU-SILC bestimmt auch das Geschlecht der:des Hauptverdienenden, die Einteilung erfolgt nach Geschlecht der Person im Haushalt mit dem größten Beitrag zum Haushaltseinkommen. 62% der Haushalte hatten einen männlichen Hauptverdiener, 38% eine weibliche Hauptverdienerin. Betrachtet man hier die Betroffenheit von Energiearmut, ist diese in Haushalten mit weiblicher Hauptverdienerin mit einem Anteilswert von 15,5% deutlich höher als in Haushalten mit männlichem Hauptverdiener (10,5%).

Die Evaluierung des Programmes „Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch“ aus dem Jahr 2024 zeigt eine bundesweite Geschlechterverteilung von 53% weiblichen und 44% männlichen Klient:innen. Die Maßnahme erreicht in besonderem Ausmaß jene Personen, die überwiegend für unbezahlte Care-Arbeit und die Organisation des Haushalts verantwortlich sind und leistet so einen wichtigen Beitrag zur sozialen und geschlechtergerechten Entlastung im Alltag.

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Im Jahr 2026 werden die ersten Vorbereitungen getroffen und Rahmenbedingungen für die Maßnahmen geschaffen. Ab 2027 wird das Förderprogramm für Beratung unter neuen Rahmenbedingungen laufen. Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Kommunikationsmaßnahmen (siehe Technical Assistance, bzw. Kapitel 4) durchgeführt, um den Bekanntheitsgrad der Maßnahmen zu erhöhen.

2027

- Start des Förderprogramms
- Erstellung eines Förderleitfadens „Energiesparen im Haushalt“ (Meilenstein)

2027

- Veröffentlichung eines Leitfadens (Maßnahmen für benachteiligte Haushalte) für Bundesländer
- Beratung

2028–2032

- Beratung
- Ausbau zusätzlicher Angebote und Anbindung an One-Stop-Shops und regelmäßige Kommunikation innerhalb des Bundesländer-Netzwerks

Q2 2032: mind. 25.000 erreichte Haushalte.

2.1.2.4.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Die Maßnahme fällt ausschließlich unter “Tätigkeiten und Vermögenswerte“ B1 (Sensibilisierungsmaßnahmen) des Annexes der DNSH Leitlinie, da sie sich auf maßgeschneiderte Energieberatungen im Haushalt, Informationsvermittlung sowie verhaltensorientierte Unterstützung für schutzbedürftige Haushalte beschränkt. Physische Investitionen oder Infrastrukturmaßnahmen sind nicht Bestandteil der aus dem KSF finanzierten Aktivitäten.

Im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 („Do No Significant Harm“) verursacht die Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltziele, sondern trägt vielmehr positiv zu mehreren Zielen bei:

- Klimaschutz: Die Energieberatungen führen zu einer nachweislichen Reduktion des Energieverbrauchs (z.B. durch effizientes Heizen, Stromsparen oder optimierte Gerätenutzung) und damit zu einer Verringerung von Treibhausgasemissionen.
- Anpassung an den Klimawandel: Durch Empfehlungen zur Verbesserung des Raumklimas (z.B. Vermeidung von Überhitzung oder Feuchtigkeit) wird die Resilienz der Haushalte gegenüber Hitze und Kälte erhöht, ohne negative Anpassungseffekte zu verursachen.
- Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Kreislaufwirtschaft: Die Maßnahme fördert ressourcenschonendes Verhalten, insbesondere durch die effizientere Nutzung bestehender Geräte, die Verlängerung von Lebensdauern (z.B. durch Reparaturhinweise) und die Vermeidung unnötiger Neuanschaffungen. Dadurch werden Materialeinsatz und Abfallaufkommen reduziert.
- Vermeidung von Umweltverschmutzung: Der geringere Energieverbrauch führt indirekt zu niedrigeren CO_2 Emissionen.
- Schutz von Biodiversität und Ökosystemen: Da keine baulichen Eingriffe oder Flächennutzungen erfolgen, bestehen keine negativen Auswirkungen auf Ökosysteme oder Lebensräume.

Unter Berücksichtigung der Lebenszyklusperspektive gemäß Artikel 17 Abs. 2 ergeben sich ebenfalls keine negativen Umweltauswirkungen, da die Maßnahme keine materiellen Güter oder Infrastruktur umfasst, sondern im Gegenteil zu einer nachhaltigeren Nutzung bestehender Ressourcen beiträgt.

Andere Activity Codes (insbesondere B2–B9) sind nicht anwendbar, da im Rahmen dieser Maßnahme keine entsprechenden Aktivitäten finanziert werden.

2.1.2.4.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Veröffentlichung Förderleitfaden "Energiesparen im Haushalt"

Beschreibung: Das Förderblatt/der Förderleitfaden zum Förderprogramm wurde veröffentlicht. Nachweis der Veröffentlichung auf der Website des Klima- und Energiefonds.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Förderblatts/des Förderleitfadens

- Link zum veröffentlichten Förderblatt/Förderleitfaden

Zielwert 1 und Zielwert 2: Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer Beratungsleistung profitiert haben

Beschreibung: Die Mindestanzahl von erreichten benachteiligten Haushalten beträgt 25.000 (Zielwert 2). 12.000 Haushalte davon sollen bis Ende Q4 2029 erreicht werden (Zielwert 1).

Es wird mit mindestens 5.000 erreichten Haushalten pro Jahr gerechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass die Zahl gegen Ende der Programmlaufzeit sinken könnte, für die letzten zwei Jahre wurde daher eine Mindestanzahl von 3.000 (2031) und 2.000 (2032) erreichten Haushalten angenommen.

Der Nachweis erfolgt über die unterzeichneten Förderverträge der geförderten Haushalte bzw. entsprechende Auszüge aus der Transparenz-Datenbank des Bundes durch die Abwicklungsstelle.

Verifizierungsmechanismus:

- Dokumentation der Abwicklungsstelle zu den erreichten Haushalten

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.D.I4.1.2027Q1	C1.D.I4.	E	Veröffentlichung Förderleitfaden				2027	Q1
C1.D.I4.2.2029Q4	C1.D.I4	Z	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer Beratungsleistung profitiert haben	Haushalt	0	12.000	2029	Q4
C1.D.I4.3.2032Q2	C1.D.I4	Z	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer Beratungsleistung profitiert haben	Haushalt	12.000	25.000	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Diese Meilensteine wurden gewählt, weil sie klare, messbare Indikatoren für Fortschritte liefern und so die Erreichung der gewünschten Ergebnisse transparent und messbar gewährleistet. Sie sind einerseits auf der Website des Klima- und Energiefonds und andererseits in der Datenbank der Förderstelle ersichtlich und können für Prüfbehörden und Auftraggeber jederzeit nachgewiesen werden.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Beim Indikator „Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer Beratungsleistung profitiert haben“ handelt es sich um einen national definierten Indikator. Eine Beratungsleistung entspricht daher einer „qualitativen Maßnahme“, die es einem Haushalt ermöglicht, Energie zu sparen und Emissionen im Gebäudesektor zu verringern.

Da es neben einer Erstberatung auch zu Zweitberatungen kommen kann, zählt auch eine Folgeberatung als eigener Haushalt.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Etappenziel 1 misst den Umsetzungsstand des Förderprogramms, der Förderleitfaden ist online verfügbar. Dies ist der letzte Schritt bei der Konzeption einer Fördermaßnahme.

Zielwerte 1 und 2 messen die Anzahl der erreichten Haushalte. Die Förderfälle sind zu dem Zeitpunkt umgesetzt und die Fördermittel sind ausbezahlt. Dies ist anhand von Unterlagen der Abwicklungsstelle dokumentiert.

Endempfänger:innen der Förderung sind die Organisationen, die die Beratung durchführen.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangswert ist 0 Haushalte, das Ziel der Maßnahme ist es, mindestens 25.000 Haushalte bis Q2 2032 zu erreichen.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (Abt. V/7 Förderung der Energiewende und Bewusstseinsbildung) ist die zuständige Stelle für die strategische Steuerung, Kontrolle und Freigabe des Programms.

Der Klima- und Energiefonds (KLIEN) übernimmt die konzeptionelle und inhaltliche Ausgestaltung sowie Koordination und Kommunikation mit den Stakeholdern. Die Sozialorganisationen (Caritas) prüfen die Förderwürdigkeit der Haushalte, führen die Beratungen durch und reichen die Rechnungen bei der Abwicklungsstelle KPC ein.

Gemäß Art. 21 KSF Verordnung prüft die KPC die Förderfälle, übernimmt die Förderabwicklung und Abrechnung mit den Sozialorganisationen sowie die administrative Berichterstattung.

2.1.2.4.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z.B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

<u>Förderprogramm Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch</u>

Die durchschnittlichen Kosten pro Haushalt basieren auf Erfahrungswerten vergangener Förderprogramme.

- Erstberatung, Energiesparberatung und Administration: ca. 725 Euro
- Pro Jahr erhielten etwa 5.400 Haushalte eine Beratung

Die Kosten für Abrechnung, Monitoring und Genehmigung der Förderfälle über die Abwicklungsstelle liegt bei 1,3% der Programmkosten.

Die Kosten von 725 Euro (Kostenbasis 2026) pro Fall beinhalten alle von Sozialorganisationen und Energieberater:innen erbrachten Leistungen im Rahmen des Programms. Diese lassen sich grob in zwei Kategorien unterteilen:

1. Beratungsleistungen:

Diese Kosten umfassen die Personalkosten der Berater:innen für die Erstberatung in der Sozialberatungsstelle sowie die Energiesparberatung im Haushalt der Betroffenen. Beide Beratungen sind mit circa 1,5 Stunden Beratungsdauer veranschlagt. Ebenfalls einbezogen werden die Kosten für die Administration der Fälle (notwendige Dokumentation, Ausfertigung und Übermittlung der Förderanträge, Terminvereinbarungen mit anderen Berater:innen, Eintragung der Fälle in die Datenbank der Förderstelle, Umgang mit abgebrochenen Fällen, Troubleshooting mit Klient:innen und Berater:innen).

2. Overhead:

Dieser Kostenanteil umfasst die Leadkosten für Projektmanagement/Projektkoordination, notwendige Abstimmungen mit anderen Projektpartner:innen (insbesondere Klima- und Energiefonds, Abwicklungsstelle, sowie Subauftragnehmer:innen und weitere Kooperationspartner:innen). Ebenfalls im Overhead enthalten sind Kosten für Infrastruktur (Büro, Energie, digitale Infrastruktur), zentrale Verwaltungskosten (etwa Caritasumlage, Betriebsrat, IT-Service), Fahrtkosten (insbesondere für die Energiesparberatung), bundesland- bzw. losspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Abrechnung und Controlling.

Durchschnittlich über alle Leistungen und Lose entfallen etwa 35% der Kosten pro Beratung auf den Anteil Overhead, 65% auf die Beratungsleistungen.

Die detaillierte Kostenstruktur war Bestandteil eines Vergabeverfahrens und variiert zwischen den Losen. Um regionale Nachfragedynamiken bedienen zu können, wurde für die Kalkulation der gesamten Fallkosten auf die jeweils höchsten Preisbestandteile zurückgegriffen (Erstberatung inklusive Administration Los Ost 301 Euro; Energiesparberatung inklusive Administration Los Mitte 414 Euro). In die Pauschale sind auch anteilig Kosten für Dolmetschleistungen und sonstige unvorhersehbare Leistungen eingepreist (10 Euro). Die Pauschalen werden jährlich gemäß der Inflation valorisiert. Die Wertanpassung erfolgt zum 1. Jänner des Kalenderjahres basierend auf den im Vorjahr

veröffentlichten Indexzahlen des jeweiligen Verbraucherpreisindex (VPI) (im Vergleich zum Vorvorjahr).

Mit den im KSP beantragten Mitteln ergibt sich folgendes Mengengerüst für die Beratungen inkl. Inflationsanpassung:

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Budget, in Euro	5 040 000	5 040 000	5 040 000	5 040 000	4 200 000	2 520 000
Kosten pro Fall, in Euro	743,37	761,96	779,48	795,07	810,97	827,19
Energieberatungen	6.780	6.615	6.466	6.339	5.179	3.046

Die Kalkulation der Indexierung der Pauschalen basiert auf Prognosen nationaler Institute (u.a. WIFO) und orientiert sich dabei im Sinne der Risikominimierung immer an oberen genannten Grenzwerten. Die Risiken einer steigenden Inflation durch die Auswirkungen des Iran-Kriegs sind aufgrund von fehlenden Daten noch nicht berücksichtigt.

- 2026 2,50%
- 2027 2,50%
- 2028 2,30%
- 2029 2%
- 2030 2%
- 2031 2%

Ein Kostenanteil von etwa 1,3% des jährlichen Programmbudgets entfällt auf die Abwicklungsstelle für das Förderprogramm.

Zu den Aufgaben der Abwicklungsstelle KPC im Rahmen von „Energiesparen im Haushalt“ gehören insbesondere:

- Erstellung und Aktualisierung von Förderverträgen
- Sicherstellung von Compliance

- Abrechnung der von der Caritas erbrachten Leistungen über die Datenbank der Abwicklungsstelle
- Fallcontrolling und Qualitätssicherung (Stichprobenprüfungen)
- Erstellung der Abrechnungsunterlagen zur Genehmigung der Förderfälle im Rahmen von regelmäßigen Umlaufbeschlüssen
- Abfrage der Transparenzdatenbank zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachförderungen
- Mitteilungen der Förderfälle in die Transparenzdatenbank

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Indikativer Zeitplan:

2027: 5.040.000 Euro

2028: 5.040.000 Euro

2029: 5.040.000 Euro

2030: 5.040.000 Euro

2031: 4.200.000 Euro

2032: 2.520.000 Euro

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens.

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Mitteln ist nicht vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Keine Angaben.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die Kosten der Beratungen sind aus Monitoring und Evaluierung ähnlicher Förderungen übernommen. Weitere Evaluierungen durch externe Institutionen können in die Festlegung der Kostenschätzung miteinfließen.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.D.I4	Energieberatung	Q1 2027	Q2 2032	26.880.000		5.040.000	5.040.000	5.040.000	5.040.000	4.200.000	2.520.000

2.1.2.4.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Keine Angaben.

2.1.2.4.6 Additionalität

Die Förderung ersetzt keine regelmäßigen nationalen Ausgaben. Die Mittel des KSF ermöglichen eine Neuauflage eines Programms zur Beratung zum Energiesparen in benachteiligten Haushalten.

2.1.2.4.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

EU-Vorschriften und Beihilfenrecht werden befolgt.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen eines transparenten und wettbewerblichen Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung) über die österreichische ePlattform in Kooperation mit dem Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ). Je Los werden Rahmenvereinbarungen mit bis zu drei Rahmenvertragspartnern abgeschlossen. Die ausgewählten Organisationen erbringen im Auftrag der öffentlichen Hand Energiesparberatungen für vulnerable Haushalte. Die Finanzierung beschränkt sich auf die Vergütung der im Rahmen des öffentlichen Auftrags erbrachten Beratungsleistungen. Vor diesem Hintergrund wird die Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen.

2.1.3 Geschätzte Gesamtkosten der Komponente C1

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.A.I1	Sanierung von Häusern für Schutzbedürftige	Q1 2027	Q2 2032	30.000.000	0	0	0	9.000.000	6.800.000	8.200.000	6.000.000
C1.B.I2	Kesseltausch für benachteiligte Haushalte	Q1 2027	Q2 2032	310.500.000		60.515.000	62.540.000	62.540.000		124.905.000	0
C1.A.I3	Sanierung MGW	Q1 2027	31.07.2032	98.500.000	0	25.560.000	28.900.000	30.400.000	10.600.000		3.040.000
C1.D.I4	Energieberatung	Q1 2027	Q4 2032	26.880.000		5.040.000	5.040.000	5.040.000	5.040.000	4.200.000	2.520.000

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Komponente

TOTAL	SCF contribution	Transfer from Shared management programmes	National public contribution	Share of the National Contribution (= National public/Total)
465.880.000	349.410.000	n/a	116.470.000,00	25.00%

2.1.4 Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1

Tabelle mit Informationen zu Meilensteinen, Zielen und dem Zeitplan für deren Erreichung für die Komponente

Seq. number	Measure/ Investment	Milestone/ Target	Milestone/Target name	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I1	E	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				2027	Q1
C1.A.I1.2.2029Q4	C1.A.I1	Z	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude	0	35	2029	Q4
C1.A.I1.3.2032Q2	C1.A.I1	Z	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude	35	75	2032	Q2
C1.C.I2.1.2026Q2	C1.C.I2	M	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				2027	Q1

C1.C.I2.2.2028Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	0	5.180	2028	Q4
C1.C.I2.3.2029Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	5.180	10.500	2029	Q4
C1.C.I2.4..2030Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	10.500	15.820	2030	Q4
C1.C.I2.5.2032Q3	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	15.820	26.450	2032	Q2
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I3	E	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				2027	Q1
C1.A.I1.2.2028Q4	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	0	420	2028	Q4

C1.A.I1.3.2029Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	420	470	2029	Q4
C1.A.I1.4.2030Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	890	1.370	2030	Q4
C1.A.I1.5.2031Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	1.370	1.710	2031	Q4
C1.A.I1.6.2032Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	1.710	1.990	2032	Q2
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I1	E	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				2027	Q1
C1.D.I4.1.2027Q1	C1.D.I4.	E	Veröffentlichung Förderleitfaden				2027	Q1
C1.D.I4.2.2029Q4	C1.D.I4	Z	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer Beratungsleistung profitiert haben	Haushalt	0	12.000	2029	Q4

C1.D.I4.3.2032Q2	C1.D.I4	Z	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer Beratungsleistung profitiert haben	Haushalt	12.000	25.000	2032	Q2

2.1.5 Szenario für den Fall eines späteren Beginns des Emissionshandelssystems

Keine Angaben.

2.2 Komponente C2 – Verkehrssektor

2.2.1 Beschreibung der Komponente

Interventionsfeld: Verkehrssektor

Ziel

Durch gezielte Investitionen in den Verkehrssektor wird der Zugang zu nachhaltiger Mobilität konsequent ausgebaut. Der Fokus liegt dabei auf emissionsfreien Fahrzeugen und dem Ausbau neuer Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr. Diese Maßnahmen unterstützen mobilitätsarme Haushalte aber auch benachteiligte Kleinstunternehmen und steigern die Lebensqualität. Sie leisten darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zu einem sozial gerechten Klimaschutz.

- Verbesserung des emissionsfreien öffentlichen Verkehrs
- Umstellung der Nutzfahrzeugflotte von Kleinstunternehmen auf emissionsfreie Antriebstechnologien
- Verbesserung der Erreichbarkeit von Nahversorgung, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (z.B. „Bike&Ride“) und „Park&Drive“-Parkplätze in Gebieten mit Mobilitätsarmut und benachteiligten Verkehrsnutzer:innen durch die Errichtung neuer Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr.

Maßnahmen und Investitionen

- Investitionen zur Finanzierung von emissionsfreien Bussen und der dazugehörigen Infrastruktur
- Investitionen zur Finanzierung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und der dazugehörigen Infrastruktur
- Investitionen in die zielgerichtete Unterstützung der Erstellung von Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und Nahversorgung

Geschätzte Gesamtkosten: 293.336.000 Euro davon

Kosten, deren Deckung aus dem Fonds beantragt wird: 220.002.000 Euro

Durch den nationalen Beitrag zu deckende Kosten: 73.334.000 Euro

2.2.2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen der Komponente

2.2.2.1 Investition: I1 – Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF)

Interventionsfeld (Art. 8.1): (f), (g)

2.2.2.1.1 Beschreibung der Investitionen

Die Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs schreitet voran. Während die Elektromobilität im Pkw-Sektor bereits etabliert ist, verzeichnet nun auch das Bussegment (Klassen M2 und M3) ein signifikantes Wachstum: Mit einem Neuzulassungsanteil von 10,3% im Jahr 2024 hat sich der Marktanteil batterieelektrischer Busse binnen eines Jahres verdoppelt.

Maßgeblich unterstützt wurde diese Entwicklung im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans durch das Förderprogramm „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ (EBIN), welches 2026 ausläuft. Während sich die bisherigen EBIN-Projekte hauptsächlich auf Gebiete mit bereits entwickeltem öffentlichem Verkehrsangebot konzentrierten, zielt die vorliegende Investition „EBIN KSF“ auf unterversorgte Gebiete ab.

Das Förderprogramm soll Verkehrsbetriebe gezielt dabei unterstützen, ihre Busflotten auf emissionsfreie Antriebe umzustellen und die notwendige Lade- oder Betankungsinfrastruktur zu errichten, die unterversorgte Gebiete mitbedienen. Denn noch immer sind die Anschaffungskosten emissionsfreier Busse höher als jene von konventionellen Fahrzeugen und auch die notwendige Infrastruktur ist vielerorts noch unzureichend ausgebaut.

Die Investition besteht aus einer Förderung des Kaufs emissionsfreier Busse sowie dem Ausbau von Lade- und Betankungsinfrastruktur für sowohl bestehende Busflotten, neue Buslinien oder auch Taktverdichtungen. Die Schaffung zusätzlicher Linien oder Taktverdichtungen, welche unterversorgte Gebiete mitbedienen, wird in der Beurteilung des Betriebskonzepts positiv bewertet.

Im Sinne einer effizienten Integration von unterschiedlichen öffentlich zugänglichen Mobilitätsformen wird in Betracht gezogen, je nach Bedarf in den nächsten Jahren auch kleinere Fahrzeugklassen (M1) zur Deckung der regionalen Mobilitätsbedürfnisse in diese Investition mit aufzunehmen.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die Investition besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Sie baut auf dem Programm „EBIN“ (emissionsfreie Busse und Infrastruktur) des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans auf. Die bisher im Rahmen des RRF geförderten EBIN-Investitionen laufen planmäßig Ende 2026 aus. Die Investition stellt jedoch keine zeitliche Verlängerung der RRF-Maßnahme dar, sondern ist eine eigenständige, neue Fördermaßnahme, welche insbesondere Kriterien aus dem Klimasozialfonds in die Förderungsgewährung mit einbezieht.

Die Neuauflage des Programms wird mit Kriterien aus dem Klima-Sozialfonds erweitert, welche im Rahmen einer entsprechenden Studie des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) erarbeitet wurde.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind die Unternehmen, die die Busse bestellen.

Gefördert werden soll die Umstellung auf emissionsfreie Busse, die Gebiete gemäß Abbildung in Kapitel 1 mitbedienen. Die Möglichkeit Busverbindungen zu unterstützen, die diese Gebiete insbesondere mit Arbeitsplätzen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie weiteren zentralen Einrichtungen und Dienstleistungen verbinden, ist essentiell. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, dass förderbare Busverbindungen auch über die Grenzen der unterversorgten Gebiete hinausführen können. Dieser Aspekt wurde auch mehrfach im öffentlichen Konsultationsprozess von Stakeholdern eingebracht. Darüber hinaus wird die Methode Erarbeitung der Förderlandkarte im Hinblick auf die Einbeziehung von städtischen Gebieten/Ballungsräumen derzeit überprüft (siehe Kapitel 1.4).

Die Förderung umfasst bis zu 60% der Investitionsmehrkosten für die Anschaffung emissionsfreier Busse (Neufahrzeuge und Tageszulassungen) im öffentlichen Personenverkehr.

Unter Investitionsmehrkosten ist die Differenz zwischen dem Neupreis eines emissionsfreien Busses und des Referenzpreises des Dieselbusses der jeweiligen Kategorie zu verstehen. Die Fahrzeug-Mehrkosten werden mit Hilfe von Referenzpreisen (Dieselbussen) für die jeweilige Kategorie berechnet, die durch eine Marktanalyse festgestellt wurden.

Förderbar sind rein emissionsfreie Busse der Fahrzeugklasse M2 und M3:

- Batterie-elektrische Busse (Batteriebusse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug rein elektrisch angetrieben werden.
- Oberleitungsbusse (O-Busse), die ihren Fahrstrom mittels Stromabnehmer aus einer über der Fahrbahn gespannten Oberleitung beziehen. Zur Überbrückung oberleitungsfreier Strecken müssen sie ebenfalls ausschließlich emissionsfrei angetrieben werden (batterie-elektrisch).
- Busse mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb (H2-Busse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug angetrieben werden.

Förderfähig im Bereich Infrastruktur wären bis zu 60% der Netto-Anschaffungskosten für Ladeinfrastruktur. Für die Ladeinfrastruktur ist darüber hinaus die Einführung eines Made-in-Europe-Bonus vorgesehen, durch den ein zusätzlicher Förderanreiz für in Europa hergestellte Komponenten geschaffen wird. Für Fahrzeuge wird die Einführung eines Made-in-Europe-Bonus ebenfalls geprüft, mit Bedachtnahme auf die zukünftigen Vorgaben gemäß Industry Accelerator Act. Es muss ein unmittelbarer räumlicher / technischer Zusammenhang zur Anschaffung von emissionsfreien Bussen bestehen (die Anschaffung von Lade- oder Betankungsinfrastruktur ohne die Anschaffung von Fahrzeugen ist nicht förderbar). Konkret sind Kosten für die Planung der Ladestelle bzw. Tankstelle, die Investitionskosten für die notwendige Lade-, Oberleitungs- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur und die Kosten für die erforderlichen baulichen Maßnahmen (Ladestelle bzw. Tankstelle, Hardware-Investitionskosten des benötigten Anschlusses an die jeweilige Netzebene) förderbar.

Gefördert werden können außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen, Konsortien von außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Personen und ausländische Busunternehmen, für die Anschaffung von Bussen, die vorwiegend in Österreich im Einsatz sind. Wichtig dabei ist, dass für ausländische Unternehmen eine Niederlassung in Österreich verpflichtend ist.

Gefördert werden die Kosten des wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentümers/Eigentümerin der Busse bzw. der Infrastruktur.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Das Ziel der Investition ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Versorgungsqualität durch mittelfristige Einsparungen bei Betriebskosten und Mobilitätsanbieter dabei zu unterstützen, ihre Busflotten auf emissionsfreie Busse umzustellen und den öffentlichen Nahverkehr auszubauen.

Konkret profitieren von der Umstellung der Regionalbusse auf emissionsfreie Busse und damit die Sicherstellung der langfristigen Bereitstellung des öffentlichen Verkehrs all jene, die auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind. Beispielsweise:

- Jene 26% der armutsgefährdeten Haushalte in ländlichen Gebieten bzw. 35% im ländlichen Raum im Umland von Zentren, die keinen Pkw haben bzw. sich leisten können (Statistik Austria, EU-SILC 2021-2024).
- Auch profitieren von der Sicherung des ÖV-Angebots jene Familien, die sich keinen Zweit-Pkw anschaffen können, aber für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit beider Elternteile sowie das Erreichen überregionaler Gesundheitsversorgungs- oder Bildungsangebote eine öffentliche Verbindung in die regionalen und überregionalen Zentren benötigen.
- Arbeitssuchende, für die eine sichere Regionalbusanbindung Voraussetzung für die Teilnahme an einer Umschulung bzw. den Antritt eines Arbeitsverhältnisses und damit langfristig einer besseren Einkommenssituation ist.

Das laufende EU-Defizitverfahren erfordert eine Konsolidierung des öffentlichen Haushalts. Dies führt zu besonders herausfordernden budgetären Rahmenbedingungen u.a. auch für bestehende öffentliche Verkehrsangebote. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten emissionsfreier Busse noch immer höher als jene von konventionellen Fahrzeugen, während die dafür notwendige Infrastruktur vielerorts noch unzureichend ausgebaut ist. Ohne entsprechende finanzielle Anschubunterstützung durch den KSF besteht somit die Gefahr, dass nicht ausreichend nationale Budgetmittel zur Verfügung stehen und Busverkehre in einzelnen Gebieten folglich erheblich reduziert oder gar eingestellt werden können. Vor diesem Hintergrund kann EBIN KSF einen Beitrag dazu leisten, den Betrieb aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Investitionen in einen nachhaltigen und emissionsfreien Busbetrieb zu ermöglichen. Die prekäre finanzielle Lage der Gebietskörperschaften wurde im öffentlichen Konsultationsprozess mehrfach

eingemeldet. Um gleichzeitig einen Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Linien oder Taktverdichtungen beizubehalten, wird dies in der Beurteilung des Betriebskonzepts positiv bewertet. Damit ist sichergestellt, dass Projekte, die zusätzliches verkehrliches Angebot schaffen, bei der Bewertung entsprechend höher gewichtet werden.

Diverse Veränderungen der Marktbedingungen, bis 2030 und darüber hinaus, lassen zwar erwarten, dass Elektrobusse durch ETS 2 und andere Klimaschutzmaßnahmen (CVD-Richtlinie, EURO-7 Norm, Skaleneffekte bei der Produktion von Elektrobussen und sinkenden Batteriepreisen) mittelfristig günstiger zu betreiben sein werden als Dieselbusse. Dabei sind sprunghaft ansteigende Treibstoffkosten – etwa infolge globaler Verwerfungen – noch nicht berücksichtigt. Dennoch ist anzunehmen, dass das allgemeine Preisniveau weiter steigen wird und dadurch die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs eine große Herausforderung darstellen wird.

Durchführungsweise

Die Investition wird auf Bundesebene durch das zuständige Fachministerium koordiniert und vertragsbasiert durch eine erfahrene Abwicklungsstelle abgewickelt.

Die technische und administrative Umsetzung des Programms wird an das Förderprogramm EBIN (https://www.ffg.at/ebin) anknüpfen. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel werden im Rahmen von spezifischen Ausschreibungen bekannt gegeben. Es wird spezifische Ausschreibungen für Projekte in Gebieten geben, welche in der Studie des Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR) identifiziert werden.

Nach einer formellen Bewertung durch eine unabhängige Expertenjury werden die Projekte entsprechend ihrer Bewertung zur Förderung vorgeschlagen, sofern sie innerhalb des verfügbaren Budgets liegen. Projekte, die anschließend einen Fördervertrag erhalten, werden dann gemäß dem genehmigten Antrag umgesetzt und einem ständigen Monitoring unterliegen.



Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Der Führerscheinbesitz ist in Österreich zwischen den Geschlechtern immer noch ungleich verteilt. Die Niederösterreichische Mobilitätserhebung 2018 zeigt beispielsweise, dass 92% der Männer, aber nur 84% der Frauen einen Führerschein besitzen, ein Unterschied, der vor allem auf die Generation über 64 Jahre zurückzuführen ist. Damit sind insbesondere Frauen über 64 Jahren für längere Fahrten auf den ÖV oder andere Personen angewiesen.

In verschiedengeschlechtlichen Paarhaushalten werden in Österreich immer noch 2/3 der Kinderbetreuung von Frauen geleistet. Diese übernehmen Hol- und Bringdienste. Auch geben Frauen an, häufiger unter Zeitdruck zu sein. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit, u.a. um Betreuungspflichten nachzukommen, und sind aufgrund der kürzeren täglichen Arbeitszeit besonders auf schnell erreichbare Arbeitsplätze angewiesen. In Familien mit nur einem Pkw sind es meist die Frauen, die auf den Pkw verzichten und Wege heute v.a. zu Fuß erledigen.

Damit sind Frauen deutlich häufiger als Männer auf gut erreichbare Grundfunktionen bzw. ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrssystem angewiesen. Die Sicherung des öffentlichen Verkehrs trägt damit maßgeblich zur Verbesserung ihrer Situation bei.

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Der Start der Ausschreibung für das Förderprogramm ist für 2027 vorgesehen. Der letztmögliche Zeitpunkt einer Ausschreibung ist das Jahr 2029. Somit ist gewährleistet, dass die Projekte (Anschaffung der Busse samt Infrastruktur) bis zum Jahr 2032 weit entwickelt sind.

2.2.2.1.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der gegenständlichen Investition handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880 um potentiell zwei verschiedene Tätigkeiten:

Im Falle der Förderung von emissionsfreien Bussen der Klassen M2 und M3 handelt es sich um Tätigkeit T4 „Emissionsfreie Fahrzeuge der Klassen M2 (z.B. Kleinbusse), M3 (z.B. Überlandbusse) ...“ bzw. im Falle der Errichtung von Stromladeinfrastruktur oder Wasserstofftankstellen um T14 („Einzelmaßnahmen im Bereich Infrastruktur für den öffentlichen Straßenverkehr“), bei der die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausreichend ist und ein Nachweis der Einhaltung der DNSH-Kriterien daher entfällt.

Im Falle der Tätigkeit T4 gilt es die „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ nachzuweisen: „Beim Erwerb neuer Straßenfahrzeugen der Klassen M und N sollten die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die Klasse A und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten für die Klasse A oder B, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (European Product Registry for Energy Labelling, EPREL) überprüft werden können, erfüllen.“ Dies ist zu belegen durch: „Nachweise über das externe Rollgeräusch und den Rollwiderstandskoeffizienten, wie in der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (European Product Registry for Energy Labelling, EPREL) angegeben, und über den Reifenabriebkoeffizienten, wie im Typgenehmigungsbogen für den Reifen angegeben.“

Der Reifenabrieb ist bei E-Fahrzeugen aufgrund des höheren Fahrzeuggewichts durch die Batterien höher als bei fossil betrieben Fahrzeugen. Die Faktoren, die dabei relevant sind, sind die Fahrweise, die Straßenoberfläche sowie das Reifenprofil und die Materialmischung. Bei Bussen erhöht vor allem im Stadtgebiet das häufige Beschleunigen und Abbremsen den Abrieb.

In der Praxis ist der Nachweis oftmals schwer zu erbringen (UBA, 2026):

- Aus dem DNSH-Kriterium, das die Nutzung der besten verfügbaren Reifenklassen vorgibt „resultiere die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung der unternehmensinternen Ausschreibungen und Richtlinien“. Auch seien die erforderlichen Reifendaten oft nicht in den Fahrzeugunterlagen enthalten. Das UBA (2026) empfiehlt eine Überarbeitung der EPREL-Plattform, um Unternehmen mit mehreren Fahrzeugen die regelmäßige Aktualisierung ihrer Ausschreibungsunterlagen im Sinne der DNSH-Kriterien zu ermöglichen sowie die Integration von Reifendaten in die Fahrzeugunterlagen für Straßenfahrzeuge der Klassen M und N.
- Österreich als mehrheitlich alpiner Raum hat andere Anforderungen an die Reifen als andere EU-Mitgliedstaaten. In Österreich gilt für Busse (M2, M3) im Zeitraum vom 1. November bis 15. März eine gesetzliche Winterreifenpflicht auf der Antriebsachse (BMIMI (2026): Winterreifen und Schneeketten. Online verfügbar: https://www.bmimi.gv.at/verkehrssicherheit/massnahmen/winterreifen.html). Die verwendeten Reifen müssen daher sowohl die DNSH-Kriterien mit hohen Anforderungen an Rollgeräusch und Rollwiderstand als auch Winterfestigkeit aufweisen. Diese Anforderungen schränken die Produktauswahl im Vergleich zu Standardreifen ein. Aktuelle Daten über die Verfügbarkeit am österreichischen Markt liegen nicht vor.
- Ein Bericht der Bericht der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2026 zur Reifenkennzeichnungsverordnung (Report on the implementation and impact of Regulation (EU) 2020/740 on tyre labelling) gibt den Anteil neuer Modelle von C1 Reifen der Klasse A in beiden Bereichen Wet-Grip und Rolling Resistance für das Jahr 2024 mit 1,1% an; der Marktanteil für Reifen der Klasse A bei „Wet-Grip“ und Klasse B „Rolling Resistance“ liegt bei 5,1% (S.9). Für C3-Reifen (Lkw und Busse) liegen im Bericht leider keine Daten vor. Auch stellt die Studie fest, dass Schneehaftung die höchsten Nichtkonformitätsraten bei den vom JRC 2021-2024 geprüften Reifen hat.

Die Maßnahme EBIN KSF adressiert den Ankauf von emissionsarmen Bussen im ländlichen Raum. Hier ist die Problematik des Stop-and-Go-Verkehrs deutlich geringer als in Städten mit vielen Ampelschaltungen bzw. häufigeren Querungen und damit ständigen Anfahr- und Abbremseffekten.

Um die erfolgreiche, zeitgerechte Umsetzung von EBIN KSF nicht zu gefährden, wird daher eine Abweichung von der Nachweispflicht beantragt, da die positiven Effekte durch den erheblichen Beitrag der Investition zum Klimaschutz (Förderung von Null-Emissions-

Fahrzeugen) die potenziellen Kosten, die durch die Abweichung von den Reifen-Leitlinien entstehen, bei weitem überwiegen.

2.2.2.1.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Erste Ausschreibung veröffentlicht

Beschreibung: Der Start der 1. Ausschreibung für das Förderprogramm ist erfolgt. Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Webseite der Abwicklungsagentur veröffentlicht.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Ausschreibungsunterlagen
- Link zu den Ausschreibungsunterlagen

Etappenziel 2: Letzte Ausschreibung veröffentlicht

Beschreibung: Der Start der letzten Ausschreibung für das Förderprogramm ist erfolgt. Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Webseite der Abwicklungsagentur veröffentlicht.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Ausschreibungsunterlagen
- Link zu den Ausschreibungsunterlagen

Zielwert 1: Bestellung emissionsfreier Fahrzeuge

Beschreibung: 469 emissionsfreie Busse wurden bestellt.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Zulassungsscheins

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C2.F.I1.1.2027Q2	C2.F.I2	E	1. Ausschreibung veröffentlicht				2027	4
C2.F.I1.2.2030Q4	C2.F.I2	E	Letzte Ausschreibung veröffentlicht				2030	4
C2.F.I1.3.2032Q2	C2.F.I2	Z	Bestellung emissionsfreier Fahrzeuge	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge	0	469	2032	2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Das Etappenziel 1 definiert den Start der 1. Ausschreibung des Förderprogramms. Mit dem Zielwert wird der Umsetzungsstand gemessen.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Mit dem Etappenziel wird der Start der 1. Ausschreibung gemessen.

Mit dem Zielwert wird der Kauf von 469 emissionsfreien Bussen gemessen.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Das Etappenziel wird durch die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf der Webseite der Abwicklungsagentur nachgewiesen. Der Ausschreibungsleitfaden liegt vor.

Der Zielwert wird durch die Vorlage der Zulassungsscheine der gekauften emissionsfreien Busse nachgewiesen. Zulassungsscheine haben sich auch als Kaufnachweis beim RRF bewährt: sie erwähnen Fahrzeugtyp und Besitzer des Fahrzeugs.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangspunkt sind null geförderte Fahrzeuge.

Das zu erreichende Niveau sind 469 geförderte Fahrzeuge.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)

2.2.2.1.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z.B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Für die Abschätzung der erwarteten Wirkung des geplanten Förderungsprogramms Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF) kann auf die Erkenntnisse des bereits abgeschlossenen Förderungsprogrammes EBIN im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) zurückgegriffen werden. Als Referenz werden die Durchschnittskosten der ARP-Projekte herangezogen. Aus Datenschutzgründen werden diese Angaben sowohl anonymisiert als auch gerundet, um die wirtschaftlichen Interessen des Fördernehmers nicht zu gefährden. Da die damaligen Förderbedingungen sich von den geplanten unterscheiden, erfolgt eine Neuberechnung des Förderbedarfs entsprechend den aktuell geplanten Förderbedingungen und entsprechend indexiert.

Im ursprünglichen österreichischen ARP waren separate Zielwerte für die Ladeinfrastruktur vorgesehen. In den Projekten des ARP entfielen durchschnittlich lediglich rund 14% der Gesamtkosten der Projekte auf die Ladeinfrastruktur. Eine gesonderte Zielsetzung und Nachweisführung für die Ladeinfrastruktur würde daher einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand verursachen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Messung der Förderwirkung zu schaffen. Das BMIMI und die Dienststellen der Europäischen Kommission vereinbarten daher im Jahr 2025, die separaten Zielwerte für die Ladeinfrastruktur im ARP zu streichen. Im KSF wird deshalb von Beginn an auf separate Zielwerte für die Ladeinfrastruktur verzichtet.

Nachfolgend kann die Berechnung Schritt für Schritt nachverfolgt werden.

<u>Durchschnittskosten der Referenzprojekte:</u>

Kosten je emissionsfreien Bus	758.827 Euro
Kosten Infrastruktur je Bus	130.793 Euro

<u>Angaben zur Förderung:</u>

Referenzkosten Dieselbus	292.741 Euro

Mehrkosten	758.827– 292.741 Euro = 466.086 Euro
Förderintensität Busse	Bis zu 60%
Förderintensität Infrastruktur	Bis zu 60%

Berechnung des Förderbedarfs je Bus:

Förderung je Bus	466.086 Euro * 60% = 279.651 Euro
Förderung Infrastruktur je Bus	130.793 Euro * 60% = 78.476 Euro
Förderung Gesamt je Bus	279.651 Euro + 78.476 Euro = 358.127 Euro

Berechnung der Anzahl förderbarer Busse:

Gesamtbudget	173.300.000 - 5.199.000 (~ 3% Abwicklungskosten) = 168.101.000 Euro
Förderung Gesamt je Bus	358.127 Euro
Anzahl förderbarer Busse	168.101.000 Euro / 358.127 Euro = 469 Busse

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Die 1. Ausschreibung soll 2027 starten. Aus heutiger Sicht werden in 2027, 2028 und 2029 Ausschreibungen stattfinden. Die tatsächlichen Kosten werden hauptsächlich in den Jahren 2030, 2031 und 2032 anfallen, da die Projekte von der Einreichung bis zur Umsetzung erfahrungsgemäß zwei bis drei Jahre benötigen.

Im Rahmen des Programms sind derzeit keine pauschalen Vorfinanzierungen vorgesehen. Die Auszahlungen an die Projektteilnehmer – und damit auch die Überweisung der Fördermittel an die Projektträger – erfolgen erst nach Erreichen und Abrechnung relevanter Projektmeilensteine. Je nach Umfang des Projekts kann die vollständige Auszahlung der Fördermittelbeträge sich über mehrere Jahre erstrecken.

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens.

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Die Investition soll dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten für Busse (und die Investitionskosten für die Infrastruktur) teilweise zu decken (bis zu 60% der Mehrkosten). Folglich werden private Finanzierungsquellen einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten des Projekts tragen.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Basiert auf Erfahrungen einer vorhergehenden Förderung 2022-2026 und sind daher plausibel.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C2.F.I2	EBIN KSF	1.1.2026	30.06.2032	173.336.000		45.304.000	45.304.000	37.424.000	29.544.000	7.880.000	7.880.000

2.2.2.1.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Keine Angaben.

2.2.2.1.6 Additionalität

Die Förderung ersetzt keine regelmäßigen nationalen Ausgaben.

2.2.2.1.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Die EU-Beihilfevorschriften werden eingehalten.

2.2.2.2 Investition: I2 Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU)

Interventionsfeld (Art. 8.1): (f)

2.2.2.2.1 Beschreibung der Investitionen

Das Förderprogramm soll Kleinstunternehmen gezielt dabei unterstützen, ihre Nutzfahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebe umzustellen und die notwendige Ladeinfrastruktur zu errichten. Denn noch immer sind die Anschaffungskosten emissionsfreier Fahrzeuge höher als jene von konventionellen Fahrzeugen und auch die notwendige Infrastruktur ist vielerorts noch unzureichend ausgebaut.

Die Investition besteht aus einer Förderung des Kaufs emissionsfreier Nutzfahrzeuge sowie dem Ausbau von Ladeinfrastruktur.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die Investition besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Es handelt sich um ein Förderprogramm, das in abgewandelter Form im Rahmen des Programmes „E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine - Jahresprogramm 2021“ bis zum Jahr 2024 bzw. im Förderprogramm „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)“ im Rahmen des RRP bis zum Jahr 2026 existierte. Einen Fokus auf Kleinstunternehmen hatten diese Programme allerdings bis dato nicht.

Die Neuauflage des Programms wird mit Kriterien aus dem Klima-Sozialfond erweitert.

Die Investition wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalförderung vergeben und ist mit voraussichtlich 30% der umweltrelevanten Investitionskosten netto begrenzt. Förderbar sind ausschließlich emissionsfreie Nutzfahrzeuge der Klasse N1 und Sattelzugfahrzeuge und Ladeinfrastruktur. Vor dem Hintergrund der bestehenden budgetären Limitationen erfolgt eine gezielte Fokussierung der ENKU-Förderung auf die Fahrzeugklasse N1, was auch vielfach in der öffentlichen Konsultation eingebracht wurde (wenngleich keine zusätzlichen Mittel für Programme mit weiteren Fahrzeugklassen zur Verfügung stehen). Für die Ladeinfrastruktur ist darüber hinaus die Einführung eines Made-in-Europe-Bonus vorgesehen, durch den ein zusätzlicher Förderanreiz für in Europa hergestellte Komponenten geschaffen wird. Für Fahrzeuge wird die Einführung eines Made-in-Europe-Bonus ebenfalls geprüft, mit Bedachtnahme auf die zukünftigen Vorgaben gemäß Industry

Accelerator Act. Die Förderung wird aller Voraussicht nach als De-Minimis-Beihilfe ausbezahlt.

Die Studie „Mobilitätsarmut und Zumutbarkeitsgrenzen für Einzelpersonen und Kleinstunternehmen (MOBI-LIMITS)“ untersucht die Auswirkungen einer Bepreisung auf benachteiligte Kleinstunternehmen und leitet daraus eine nationale Definition der betroffenen Zielgruppen ab. Die Förderung ENKU richtet sich an Kleinstunternehmen jener Wirtschaftszweige, die auf Grundlage der Studienergebnisse als besonders betroffen identifiziert werden.

ÖNACE 2008*	**Definition**
F431	Abbruch-/vorbereitende Baustellenarb.
H4932	Betrieb von Taxis
H494	Güterbeförderung im Straßenverkehr
H5229	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen f. d. Verkehr (Speditionen u.ä.)
H53	Post- und Kurierdienste
N813	Garten- und Landschaftsbau
F433	Sonst. Ausbau (Fliesenleger, Malerei u.ä.)
F439	Sonst. spez. Bautätigkeiten (Dachdecker, Zimmerei u.ä.)
G478	EH - an Verkaufsständen/Märkten
G479	EH - Versand-/Internethandel
I562	Caterer u. Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

ÖNACE 2008*	Definition
R855	Sonstiger Unterricht (z.B. Sport- und Freizeitunterricht)
Q86902	Hauskrankenpflege
Q88	Sozialwesen
R9001	Darstellende Kunst
R9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
S9602	Frisör- und Kosmetiksalons

Die Abgrenzung der förderfähigen Wirtschaftszweige steht unter dem Vorbehalt etwaiger zukünftiger notwendiger Aktualisierungen, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen der KSF-VO.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind die Unternehmen, die die Fahrzeuge bestellen.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Das Ziel der Investition ist es den Umstieg auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen zu erleichtern und somit einen wesentlichen Anteil zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrs zu leisten. So werden Nutzfahrzeuge quer durch alle Wirtschaftsbereiche eingesetzt. Die Maßnahme zielt darauf ab Kleinstunternehmen den Umstieg auf emissionsfreie Fahrzeuge (BEV bzw. FCEV) zu ermöglichen. Da diese Unternehmen oft nur wenige Fahrzeuge im Fuhrpark haben, fällt die Entscheidung auf eine neue Antriebstechnologie zu wechseln schwer. So müssen zusätzliche Aspekte wie die Errichtung eigener Ladeinfrastrukturen und Etablierung neuer Arbeitsabläufe hinsichtlich des Ladens abseits des Firmengeländes erarbeitet werden. Gerade vor diesem Hintergrund sind die derzeit noch höheren Anschaffungskosten emissionsfreier Nutzfahrzeuge ein wesentlicher Hemmschuh für den Umstieg.

Die Definition von Kleinstunternehmen entspricht dabei der Definition der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds. Das „Kleinstunternehmen“ ist ein

Unternehmen, das weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. € beläuft, berechnet gemäß Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission.

Die Kleinstunternehmen bestätigen darüber hinaus den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern. Dieser Nachweis kann dabei über einen Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, durch direkte Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen, einen Vertrag über die Ladeberechtigung bei überwiegend öffentlicher Ladung oder einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) erfolgen.

Damit trägt die Investition direkt zu dem Ziel des Klimasozialfonds bei, indem sie Kleinstunternehmen zugutekommt, die benachteiligt und besonders von der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr betroffen sind und in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen.

Außerdem ist die Investition eng mit den nationalen Maßnahmen im österreichischen NEKP verbunden, spezifisch iZm. Flotteneffizienz (cf. Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, pp. 143-145).

Durchführungsweise

Die Investition wird auf Bundesebene durch das zuständige Fachministerium koordiniert und vertragsbasiert durch eine erfahrene Abwicklungsstelle abgewickelt.

Die technische und administrative Umsetzung des Programms würde aus heutiger Sicht im Klima- und Energiefonds https:/www.klimafonds.gv.at/ angesiedelt sein. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel würden im Rahmen von spezifischen Ausschreibungen bekannt gegeben.

Nach einer formellen Überprüfung würden die genehmigten Projekte umgesetzt und einem Monitoring unterliegen.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen. Die Förderung steht somit Antragsteller:innen unabhängig ihres Geschlechts zur Verfügung.

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Der Start der Ausschreibung für das Förderprogramm ist für 2027 vorgesehen. Der letztmögliche Zeitpunkt einer Ausschreibung könnte das Jahr 2031 sein. Somit ist gewährleistet, dass die Projekte (Anschaffung der Nutzfahrzeuge samt Infrastruktur) bis zum Jahr 2032 abgeschlossen sind.

2.2.2.2.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der gegenständlichen Investition handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880 um potentiell zwei verschiedene Tätigkeiten:

Im Falle der Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge handelt es sich um Tätigkeit T3 „Emissionsfreie Fahrzeuge der Klassen N1 (z.B. Kleinlastwagen) ...“. Im Falle der Errichtung von Stromladeinfrastruktur oder Wasserstofftankstellen um T14 („Einzelmaßnahmen im Bereich Infrastruktur für den öffentlichen Straßenverkehr“), bei der die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausreichend ist und ein Nachweis der Einhaltung der DNSH-Kriterien daher entfällt.

Die in EBIN KSF im Kapitel 2.2.2.1.2 dargestellten Herausforderungen hinsichtlich der praktischen Umsetzung und Nachweisführung der DNSH-Anforderungen an Reifen gelten grundsätzlich auch für die ENKU. Bei Kleinstunternehmen ist zudem davon auszugehen, dass die administrativen und organisatorischen Kapazitäten für eine laufende Prüfung und Dokumentation der entsprechenden Reifenanforderungen begrenzt sind. Eine verpflichtende Nachweisführung würde daher einen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen, der unverhältnismäßig sein kann. Um die erfolgreiche und zeitgerechte Umsetzung von ENKU nicht zu beeinträchtigen, wird daher, analog zu den oben dargestellten Erwägungen, eine Abweichung von der entsprechenden Nachweispflicht beantragt.

Es wird angemerkt, dass es in Österreich eine begrenzte Verfügbarkeit der gemäß diesen Vorgaben vorgeschriebenen, förderfähigen Reifen gibt. Zudem wird in Summe nur eine begrenzte Anzahl neuer emissionsfreier Busse durch diese Maßnahme unterstützt. Daher beantragt Österreich eine Abweichung von der Nachweispflicht, da die positiven Effekte durch den erheblichen Beitrag der Investition zum Klimaschutz (Förderung von Null-Emissions-Fahrzeugen) die potenziellen Kosten, die durch die Abweichung von den Reifen-Leitlinien entstehen, bei weitem überwiegen.

2.2.2.2.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Erste Ausschreibung veröffentlicht

Beschreibung: Der Start der 1. Ausschreibung für das Förderprogramm ist erfolgt. Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Webseite der Abwicklungsagentur veröffentlicht.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Ausschreibungsunterlagen
- Link zu den Ausschreibungsunterlagen

Etappenziel 2: Letzte Ausschreibung veröffentlicht

Beschreibung: Der Start der letzten Ausschreibung für das Förderprogramm ist erfolgt. Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Webseite der Abwicklungsagentur veröffentlicht.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Ausschreibungsunterlagen
- Link zu den Ausschreibungsunterlagen

Zielwert 1: Lieferung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen

Beschreibung: Der Zielwert nutzt den KSF Indikator SCF21 „Bestellung emissionsfreier Fahrzeuge“. Der Zielerreichungsgrad wird anhand der Zulassungsscheine gemessen, die belegen, dass ein emissionsfreies Fahrzeug geliefert wurde.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Zulassungsscheins

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C2.F.I2.1.2027Q4	C2.F.I2	E	1. Ausschreibung veröffentlicht				2027	4
C2.F.I2.2.2030Q4	C2.F.I2	E	Letzte Ausschreibung veröffentlicht				2030	4
C2.F.I2.3.2032Q2	C2.F.I2	Z	Bestellung emissionsfreier Nutzfahrzeugen	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge	0	1338	2032	2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Die 1. Ausschreibung wurde als Etappenziel festgelegt, da sie einen wesentlichen Zwischenschritt zur Erreichung des Gesamtziels bzw. Zielvorgabe darstellt. Mit ihrer Veröffentlichung wird der Umsetzungsprozess offiziell eingeleitet und die Grundlage für die weiteren Projektphasen geschaffen. Das Erreichen dieses Etappenziels ist klar messbar und kann objektiv nachgewiesen werden.

Die Zielvorgabe „Lieferung der emissionsfreien Fahrzeuge“ wurde gewählt, da die Anzahl der gelieferten emissionsfreien Fahrzeuge den konkreten Umsetzungsgrad des Vorhabens abbildet. Als quantitative Kennzahl ermöglicht sie eine objektive und nachvollziehbare Messung des Fortschritts sowie eine eindeutige Überprüfung der Zielerreichung.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Die Ausschreibung wurde als Etappenziel gewählt, da sie einen wesentlichen Zwischenschritt im Beschaffungsprozess darstellt und die Voraussetzung für die anschließende Beschaffung der Fahrzeuge ist.

Mit dem Zielwert wird die Anzahl der tatsächlich gelieferten emissionsfreien Fahrzeuge gemessen, dies wird mit den Zulassungsscheinen belegt

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Das Etappenziel wird durch die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf der Webseite der Abwicklungsagentur nachgewiesen. Der Ausschreibungsleitfaden liegt vor.

Der Zielwert wird durch die Vorlage der Zulassungsscheine der geförderten Fahrzeuge nachgewiesen.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangspunkt sind null geförderte Fahrzeuge.

Es sollen 1338 geförderte Fahrzeuge erreicht werden.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)

2.2.2.2.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z.B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Für das geplante Förderungsprogramm Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU) stehen in den Jahren 2026 – 2032 in Summe 20 Mio. Euro zur Verfügung. Für die Abschätzung der geplanten Wirkung kann dabei auf die Erkenntnisse der bereits abgeschlossenen Förderungsprogramme E-Mobilitätsoffensive 2023 und 2024 zurückgegriffen werden. Da die damaligen Förderbedingungen sich von den geplanten unterscheiden, erfolgt eine Neuberechnung des Förderbedarfs entsprechend den aktuell geplanten Förderbedingungen und nach Anpassung gemäß der Verbraucherpreisindizes der Jahre 2024 und 2025. Nachfolgend kann die Berechnung Schritt für Schritt nachvollzogen werden.

ENKU ist grundsätzlich für N1 relevant. Die Zielgröße wurde daher auf Basis der N1-Fahrzeuge berechnet. Sollten zusätzlich N2- und N3-Fahrzeuge abgerufen werden, würde sich die entsprechende Zielgröße entsprechend reduzieren.

<u>Angaben zu den Ergebnissen der E-Mobilitätsoffensive 2023 & 2024:</u>

Durchschnittliche Kosten N1 <= 2,5t	30.200 Euro
Durchschnittliche Kosten N1 > 2,5t	44.000 Euro
Anteil N1 <= 2,5t	30%

Anteil N1 > 2,5t	70%

Kostenanpassung gemäß Verbraucherpreisindex 2024 & 2025:

Verbraucherpreisindex 2024	2,9%
Verbraucherpreisindex 2025	3,6%
Durchschnittliche Kosten N1 <= 2,5t	30.200 * 1,029 * 1,036 = 32.195 Euro
Durchschnittliche Kosten N1 > 2,5t	44.000 * 1,029 * 1,036 = 47.225 Euro

Berechnung des Förderbedarfs je Fahrzeug:

Förderintensität Fahrzeug	30%
Förderhöhe N1 <= 2,5t	32.195 Euro * 30% = 9.658 Euro
Förderhöhe N1 > 2,5t	47.225 Euro * 30% = 14.168 Euro

Festlegung Förderpauschalen Fahrzeuge und Infrastruktur:

Förderpauschale N1 <= 2,5t	10.000 Euro
Förderhöhe N1 > 2,5t	15.000 Euro
AC-Normalladepunkt ≤ 22 kW	400 Euro
DC-Schnellladepunkt < 50 kW	2.500 Euro
Mittlere Pauschale Ladeinfrastruktur	1.450 Euro
Förderpauschale N1 <= 2,5t inkl. Ladeinfrastruktur	10.000 Euro + 1.450 Euro = 11.450 Euro
Förderpauschale N1 > 2,5t inkl. Ladeinfrastruktur	15.000 Euro + 1.450 Euro = 16.450 Euro

Berechnung der Gesamtanzahl an Fahrzeugen (inkl. Infrastruktur):

Gesamtbudget	20.000.000 Euro
Gesamtanzahl an N1-Fahrzeugen	20.000.000 / [(11.450 Euro * 30%) + (16.450 * 70%)] = 1.338 N1 Fahrzeuge

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Die 1. Ausschreibung soll 2027 starten.

Aus heutiger Sicht könnten im Zeitraum von 2027 bis 2031 Ausschreibungen stattfinden. Die tatsächlichen Kosten werden mit etwas Zeitverzug anfallen (es handelt sich um ein De-Minimis Förderprogramm).

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens.

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Die Investition soll dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten für Nutzfahrzeuge (und die Investitionskosten für die Infrastruktur) teilweise zu decken (voraussichtlich bis zu 30% der Investitionskosten). Folglich werden private Finanzierungsquellen einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten des Projekts tragen.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Basiert auf Erfahrungen einer vorhergehenden Förderung 2022-2026 und ist daher plausibel.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C2.F.I2	ENKU	1.1.2026	30.06.2032	20.000.000		5.225.000	5.225.000	4.319.000	3.415.000	908.000	908.000

2.2.2.2.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Keine Angaben.

2.2.2.2.6 Additionalität

Die Förderung ersetzt keine regelmäßigen nationalen Ausgaben.

2.2.2.2.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Die EU-Beihilfevorschriften werden eingehalten.

2.2.2.3 Investition: I3 Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Interventionsfeld (Art. 8.1): (g)

2.2.2.3.1 Beschreibung der Investitionen

Gerade in Gebieten mit einer hohen Zahl benachteiligter Verkehrsnutzer:innen und unzureichender Erreichbarkeit von hochrangigen Verbindungen im Öffentlichen Verkehr, „Park&Drive“-Parkplätzen und Versorgungseinrichtungen besteht eine starke Abhängigkeit vom privaten Pkw bzw. davon, dass Dritte Hol- und Bringwege für Personen ohne eigenen Pkw oder ohne Fahrfähigkeit übernehmen, um Alltagsbedürfnisse zu befriedigen (siehe Kapitel 1.4 und 1.5). Von Mobilitätsarmut betroffene Menschen geben bereits jetzt einen größeren Teil ihres Einkommens für Mobilität aus, haben jedoch häufig weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, um sich einen Umstieg auf emissionsarme Mobilität leisten können (DLR-Agora_Studie_Mobilitaetsarmut.pdf; Policy Brief: Soziale Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Mobilität für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität BMLUK). Durch ETS 2 ist hier von einer besonders hohen zusätzlichen Belastung auszugehen.

Zufußgehen und Radfahren stellen resiliente, niederschwellige und kostengünstige Alternativen dar. Viele der Alltagswege in Österreich sind kurz und können zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden. Jeder dritte Alltagsweg ist kürzer als 2,5 km, jeder zweite kürzer als 5 km. Dennoch werden nur 24% dieser kurzen Wege aktiv zurückgelegt, wobei der Ausbau der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur als ein entscheidender Hebel für Verlagerung gilt (VCÖ: 40 Prozent der Autofahrten der Österreicher in Radfahrdistanz - Mobilität mit Zukunft). 61% der Autofahrten sind kürzer als 10 Kilometer – sie eignen sich somit für (Elektro-)Fahrräder und das Zu-Fuß-Gehen. Für die verbleibenden 38% der Autofahrten bis zu 150 Kilometern kann eine Kombination aus aktiver Mobilität und öffentlichem Verkehr eine Alternative sein.

In ländlichen Räumen mit disperser Verteilung von Aktivitätsorten wie Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen spielt die Kombinationsmöglichkeit mit dem Öffentlichen Verkehr (ÖV) eine wichtige Rolle. Wenn Haltestellen des ÖV mit hoher Bedien- und Erschließungsqualität erreicht werden können, vergrößern sich die Mobilitätsmöglichkeiten der Betroffenen. Derzeit erreichen nur rund 42% der Bevölkerung in Österreich in 10 Minuten (3,6 km / Elektro-Fahrrad) eine Haltestelle des Öffentlichen Verkehrs (Mindestbedienfrequenz von 4 Abfahrten pro Richtung) über ein sicheres Radverkehrsnetz.

Einer der am häufigsten genannten Gründe für die nicht Nutzung des Fahrrads auf diesen Wegen ist die fehlende sichere Infrastruktur. Rund die Hälfte der Radverkehrsunfälle in Österreich sind Alleinunfälle. Eine Analyse der Alleinunfälle zeigt, dass neben Fahrfehlern vor allem fehlende „sichere und fehlerverzeihende Rad-Infrastruktur“ als Hauptursache genannt wird. In Österreich ist das Radfahren auf einem Straßennetz von 163.922 Kilometern erlaubt, jedoch beträgt das sichere Radverkehrsnetz nur 18.723 Kilometer (rund 11% des Netzes mit Radfahrerlaubnis).

Die Kombination aus Radfahren und öffentlichen Verkehrsmitteln bietet auf einigen Strecken eine zeitlich wettbewerbsfähige und kostengünstigere Alternative zum privaten Pkw. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Fahrradzugänglichkeit zu „Park&Drive“-Parkplätzen die Nutzung von Fahrgemeinschaften erhöhen. Dies erfordert den Ausbau einer sicheren Rad- und Fußgängerinfrastruktur für die Radnutzung und das Zu-Fuß-Gehen auf der ersten und letzten Meile zu und von Haltestellen mit hoher Taktfrequenz im öffentlichen Nahverkehr und zu „Park&Drive“-Parkplätzen. Siehe dazu auch die Expert:inneninputs im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens (Kapitel 1.3).

Die zunehmende Motorisierung der Bevölkerung begleitet von einer Pkw-zentrierten Raumplanung haben dazu geführt, dass gerade in ländlichen Räumen lokale Nahversorger durch Fachmarktzentren und Supermärkte an Orträndern oder den Knoten übergeordneter Straßen ersetzt wurden. Viele dieser Versorgungszentren sind nur unzureichend im Fuß- und Radverkehr erreichbar. Diese Entwicklung haben – auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – im ländlichen Raum bereits zu Benachteiligung in der Teilhabe und in der eigenständigen Mobilität von Menschen ohne privaten Pkw bzw. Fahrfähigkeit (v.a. ältere Personen, Menschen mit Behinderungen, einkommensschwache Personen aber auch Kinder und Jugendliche) geführt. Dritte, die hier Besorgungs-, Hol- und Bringwege übernehmen, erfahren dadurch zusätzliche Belastungen ihrer finanziellen und zeitlichen Ressourcen. Zudem wird deren Abhängigkeit von einem privaten Pkw erhöht. Daher liegt ein weiterer Fokus der Maßnahmen auf der Verbesserung der Erreichbarkeit von Nahversorgungszentren durch den Ausbau von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur.

Die Förderung des Ausbaus des sicheren Rad- und Fußwegenetzes erfolgt nach den folgenden Voraussetzungen:

- Regionen/Gemeinden mit überdurchschnittlichem Anteil an Mobilitätsarmut oder benachteiligten Verkehrsnutzern (siehe Karte der benachteiligten Verkehrsteilnehmenden gemäß Kapitel 1.4)
- Verbesserung der Erreichbarkeit von:

 - Haltestellen mit guter Bedienqualität und/oder
 - „Park&Drive“-Parkplätze (Fahrgemeinschaften) und/oder
 - lokalen Nahversorgungszentren mit zumindest Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren (gemäß ÖNACE 47.11 und ÖNACE 47.2).

Dadurch wird sichergestellt, dass die bereitgestellten Mittel eine echte Verbesserung der Erreichbarkeit von Nahversorgern sowie von Haltestellen mit hohem ÖV-Angebot und „Park&Drive“-Parkplätzen darstellen und so die Teilhabechancen von möglichst vielen Haushalten und Personen, die von Mobilitätsarmut bedroht sind oder als benachteiligte Verkehrsnutzer:innen zu verstehen sind, erhöht werden.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Das Förderprogramm klimaaktiv mobil wurde bereits im Jahr 2007 gestartet und hat insbesondere auch die Förderung von aktiver Mobilität und von Mobilitätsmanagement im Fokus. Die thematischen Förderangebote der vergangenen Jahre wurden laufend gemäß den Jahresprogrammen des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) erarbeitet und weiterentwickelt, da die Förderungen im Rahmen des KLI.EN und aus Mitteln des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur abgewickelt wurden/werden.

So wurden in der Vergangenheit (bis inklusive 2025) etwa auch Förderungen aus Bundesmittel für Bundesländer, Städte und Gemeinden für Investitionen in Radverkehrsinfrastruktur sowie für die Errichtung von Fußverkehrsinfrastruktur bereitgestellt. Ziel der Förderung war es, eine Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr und damit die Reduktion der klimaschädlichen Emissionen aus dem Verkehrssektor, durch die Schaffung durchgängiger Netze und strategisch ausgerichteter Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr voranzutreiben. Eine räumliche Einschränkung auf Gebiete mit Mobilitätsarmut und überdurchschnittlich vielen benachteiligten Verkehrsnutzer:innen erfolgte bislang nicht. Eine allfällige Anbindung von

Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs wurde zwar mit einem Förderbonus incentiviert, jedoch wurde die Erreichbarkeit von Nahversorgung, Park&Drive etc. nicht berücksichtigt.

Mit Mittel des KSF kann nun ein maßgeschneidertes Förderangebot mit Fokus auf Gebiete mit Mobilitätsarmut und benachteiligten Haushalten geschaffen werden. Die förderfähigen Gemeinden stimmen mit den in Kapitel 1 genannten Gemeinden überein, die eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsarmut aufweisen und in denen besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer:innen leben. Beantragen Bundesländer die Förderung, so wird sichergestellt, dass ausschließlich die Infrastrukturinvestitionen in den Gemeinden, die eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsarmut aufweisen und in denen besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer leben, förderfähig sind.

<u>Fördergegenstände:</u>

- Bau neuer, sicherer Fuß- und Fahrradinfrastruktur (Geh- und Radweg gemäß § 52 lit. b Z 17a oder § 53 Abs 1 Z 28 StVO, Radwege gemäß § 52 lit. b Z 16 oder § 53 Abs 1 Z 27 StVO), die ausschließlich dem Fuß- und Radverkehr oder dem Radverkehr zur Verfügung steht und der Verbesserung der Erreichbarkeit dient von:
 - ÖV-Haltestellen mit guter Bedienungsqualität und/oder
 - „Park&Drive“-Parkplätzen zur Bildung von privaten Fahrgemeinschaften und/oder
 - lokalen Nahversorgungszentren, Versorgungseinrichtungen in Gebieten mit hoher Mobilitätsarmut und benachteiligten Verkehrsnutzern.

<u>Förderfähige Kosten [Nettokosten]:</u>

Förderfähig sind Investitionskosten und Kosten für immaterielle Leistungen (z.B. Planungen, Konzepte, etc.). Die Kosten für immaterielle Leistungen können im Ausmaß von maximal 10% der Investitionskosten als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

<u>Begünstigte/Förderwerbende:</u>

Gebietskörperschaften (insb. Länder, Städte, Gemeinden/Gemeindeverbünde) sowie Zusammenschlüsse dieser Gebietskörperschaften (z.B. Bezirke), welche Investitionen in Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur tätigen, die benachteiligte Verkehrsnutzer:innen und

von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte begünstigten. Diese Gebietskörperschaften entsprechen den in Kapitel 1 genannten Gemeinden, die definitionsgemäß eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsarmut aufweisen und in denen besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer leben. Eine entsprechende Auswertung der relevanten Gemeindekennzahlen stellt die Basis für den Nachweis der Förderfähigkeit dar.

Fördersätze/Förderintensitäten:

Die Förderintensität beträgt max. 75% der förderfähigen Kosten; somit verbleibt ein Eigenmittelanteil von mind. 25% der Förderwerbenden unter allfälliger Berücksichtigung von maximalen förderfähigen Kosten pro km Infrastruktur.

Alle weiteren relevanten Details und Förderkriterien sowie allfällige erforderliche Auswahlkriterien werden in einem separaten Förderleitfaden erarbeitet.

Als nationale Rechtsgrundlage dient die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung. Dabei handelt es sich um eine Sonderrichtline gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

(Technische) Unterstützung erfolgt laufend durch die Formate der Bundesinitiative „klimaaktiv mobil“. Hier wird aufbauend auf etablierte, kontinuierliche Formate ein maßnahmenbezogenes Begleitungsprogramm aufgesetzt sowie auf die bereits bestehenden Kontakte zu Bundesländern, Städten und Gemeinden zurückgegriffen.

- Kostenlose Beratung für Kommunen und Bundesländer bei der Entwicklung von Förderprojekten, inkl. Vorprüfung der Einhaltung der Förderkriterien und Beratung bei der Fördereinreichung.
- Sensibilisierung und Information im Einzugsgebiet für ganzjähriges Radfahren und Zufußgehen zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, „Park&Drive“-Parkplätzen sowie lokalen Nahversorgungszentren, Versorgungseinrichtungen und Arbeitsstätten.
- Laufende Dissemination der Umsetzungsprojekte auf der klimaaktiv mobil Webseite, mittels der Social Media Kanäle von klimaaktiv sowie auf jährlichen Öffentlichkeitsveranstaltungen im Verantwortungsbereich des Ressorts, wie der klimaaktiv Jahreskonferenz (ca. 400 Teilnehmende) und den Rad- und

Fußverkehrsgipfeln (ca. 350 Teilnehmende) mit den Zielgruppen Städte und Gemeinden sowie Betriebe.

- Begleitmaßnahmen zur Erhöhung des Anteils der nachhaltigen Mobilität durch Schwerpunktsetzung in laufenden Initiativen, die durch das BMIMI betreut werden, wie Europäische Mobilitätswoche, Österreich radelt und Österreich zu Fuß mit den Zielgruppen Städte und Gemeinden, Verkehrsverbünde, Betriebe und Institutionen sowie Privatpersonen.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind die förderwerbenden Gebietskörperschaften (insb. Länder, Städte, Gemeinden/Gemeindeverbünde) sowie Zusammenschlüsse dieser Gebietskörperschaften (z.B. Bezirke), welche Investitionen in Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur tätigen, die benachteiligte Verkehrsnutzer:innen und von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte begünstigten.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Die bessere Erreichbarkeit von hochrangigen ÖV-Haltestellen, von Park&Drive Parkplätzen sowie von lokalen Nahversorgungszentren mit sicherer Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur schafft zusätzliche Möglichkeiten für zeitlich adäquate Mobilitätsalternativen zum privaten Pkw.

Ziel der österreichischen Bundesregierung ist es, den Radverkehrsanteil in Österreich von 7% auf 14% zu steigern. Sowohl der „Masterplan Radfahren 2030“ als auch der „Masterplan Gehen 2030“ schreiben der Anbindung an den öffentlichen Verkehr einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu (siehe Kapitel 1.2).

Bereits jetzt wird zur Messung der Erreichbarkeitsverbesserung durch die kombinierte Nutzung von Fahrrad und Öffentlichen Verkehr für Österreich jährlich die ermittelte Bike & Ride Erreichbarkeit im sicheren Radverkehrsnetz herangezogen (Austriatech, Sicheres Radverkehrsnetz Österreich und Bike & Ride – Erreichbarkeitsklassen 2024, https://www.mobilitydata.gv.at/daten/sicheres-radverkehrsnetz-und-bikeride-erreichbarkeitsklassen). Diese Grundlagen erlauben in diesem Projekt einen Fokus auf Regionen mit einem hohen Anteil von benachteiligten und von Mobilitätsarmut betroffenen Verkehrsteilnehmenden zu legen, für die derzeit eine unzureichende sichere Erreichbarkeit von Haltestellen des höherrangigen ÖV und Nahversorgung ohne eigenen Pkw besteht.

Für die Ermittlung der Anzahl an Haushalten und Personen, die durch die Umsetzung dieser Maßnahme erreicht werden, dient die Grundlagenstudie des ÖIR 2026. In diesem Gebiet leben im Referenzjahr 2024 219.927 von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte sowie 865.049 benachteiligte Verkehrsteilnehmende (ÖIR nach EU SILC 2021-2024 auf Basis der Bundesländer und Urban-Rural-Codes; Nachbearbeitung für Fallzahlen < 20).

Die Abschätzung der Anzahl der Benachteiligten und von Mobilitätsarmut betroffenen Verkehrsteilnehmenden, die von Erreichbarkeitsverbesserungen durch die neue Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur profitieren, erfolgt wie ausgeführt:

Gemäß den Definitionen könnten bei einer österreichweiten Ausrollung der Maßnahmen in Summe ca. 220.000 Haushalte mit Mobilitätsarmut und 865.000 benachteiligte Verkehrsnutzer:innen von den Maßnahmen profitieren. Annahme ist, dass mit den eingesetzten Mitteln von 100,0 Mio. € rund 165 km Infrastruktur errichtet werden können. Das bedeutet, dass zwischen 33 und 83 Umsetzungsprojekte gefördert werden können, wenn die Länge der errichteten Infrastruktur zwischen 5 km und 2 km pro Projekt liegt.

Da die konkreten Rad- und Fußverkehrsinfrastrukturprojekte erst entwickelt und eingereicht werden müssen, ist eine räumliche Zuordnung und Abschätzung zum jetzigen Zeitpunkt von großen Unsicherheiten belastet. Die grobe Vorabschätzung beläuft sich auf:

- Annahme 58 Projekte (grobe Schätzung: (33+83)/2)
- 220.000 armutsbetroffene Haushalte und 865.000 benachteiligte Haushalte in insgesamt 1.535 Gemeinden
 = 143 mobilitätsarmutsbetroffene Haushalte je Gemeinde, bzw.
 = 560 verkehrsbenachteiligte Personen je Gemeinde;

Multipliziert mit geschätzt 58 begünstigen Gemeinden
= 8.294 begünstigte Mobilitätsarmutsbetroffene Haushalte (entspricht bei einer mittleren Haushaltgröße von 2,2 Personen 18.247 von Mobilitätsarmut betroffene Personen)
= 32.480 begünstigte verkehrsbenachteiligten Personen

Durchführungsweise

Zur Umsetzung soll das bestehende nationale Förderprogramm „klimaaktiv mobil“ genutzt werden. Im Rahmen der Förderschwerpunkte für Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement wurde insbesondere in den vergangenen Jahren auch der Auf- und

Ausbau mehrjähriger Radnetzausbauprogramme, Radschnellverbindungen und Fußverkehrsinfrastruktur, etc. vorangetrieben. Die Förderungen wurden/werden im Rahmen des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) abgewickelt.

Bei der gegenständlichen Maßnahme als Beitrag für den nationalen Klimasozialplan wird ein neuer eigener Förderschwerpunkt erarbeitet. Begleitmaßnahmen, wie kostenlose Beratung für Kommunen und Bundesländer sowie Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Informationsmaßnahmen werden aus rein nationaler Finanzierung parallel zur Verfügung gestellt. Damit wird auch die Einbindung von Städten und Gemeinden sowie Regionen und Bundesländern sichergestellt.

Ergänzend werden sämtliche Kosten für die Abwicklung rein national budgetiert.

Der Bau der Rad- und Fußgängerinfrastruktur wird von Kommunen und Bundesländern durchgeführt, welche als Förderwerber die Förderung gemäß Abwicklungsstruktur des Förderprogramms klimaaktiv mobil beantragen.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Laut der jüngsten Mobilitätserhebung für Österreich ist der Anteil der Frauen, die zu Fuß gehen, deutlich höher als jener der Männer (21% gegenüber 14%). Dieser Unterschied steht im Zusammenhang mit strukturellen Ungleichheiten bei der Verteilung von Sorgearbeit und den verbundenen Mobilitätsmöglichkeiten. Frauen übernehmen einen deutlich größeren Anteil der unbezahlten Sorgearbeit und damit auch einen größeren Anteil der Wege, die sich aus dieser Arbeit ergeben. Relevant ist dabei die Mobilität von Kindern (und zum Teil Jugendlichen), da sie aufgrund ihres Alters sowie fehlender sicherer bzw. geeigneter Mobilitätsangebote häufig auf die Begleitung von Erwachsenen angewiesen sind. Können Kinder (und Jugendliche) Wege nicht selbstständig zurücklegen, entstehen zusätzliche Hol-, Bring- und Begleitwege, die überwiegend von Frauen übernommen werden. Die geschlechtsspezifische Verteilung der Sorgearbeit beeinflusst damit auch die Wahl und Häufigkeit der genutzten Verkehrsmittel. Der höhere Anteil der Fußwege von Frauen ist somit auch Ausdruck einer strukturell bedingten unterschiedlichen Mobilitätsrealität. Frauen sind nicht nur häufiger für kurze, sorgearbeitsbezogene Wege verantwortlich, sondern fahren auch erheblich seltener selbst Auto (40,2% gegenüber 53,7% der Männer) und sind daher stärker auf sichere, barrierefreie und gut ausgebaute Alternativen angewiesen.

Beim Radfahren sind die Unterschiede zwischen Frauen und Männern vergleichsweise gering (5,9% gegenüber 7,4%). Gerade für die Bewältigung der zahlreichen kurzen Wege im Zusammenhang mit Sorgearbeit kann eine sichere und barrierefreie Infrastruktur jedoch eine wichtige Voraussetzung darstellen. Dies gilt insbesondere im ländlichen Raum, wo Mobilitätsangebote weniger flexibel und häufig nicht ausreichend auf die komplexen Wegeketten der Sorgearbeit abgestimmt sind. Der Ausbau der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur kann deshalb dazu beitragen, bestehende geschlechtsspezifische Mobilitätsungleichheiten abzubauen.

Dritte, die hier Besorgungs-, Hol- und Bringwege übernehmen, erfahren dadurch zusätzlicher Belastungen ihrer finanziellen und zeitlichen Ressourcen. Zudem wird deren Abhängigkeit von einem privaten Pkw erhöht. Diese zusätzliche Belastung trifft in Österreich überwiegend Frauen, da sie rund 40% mehr Sorgenarbeit als Männer leisten. (Zeitverwendung - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager, VCÖ-Magazin 2022-01 Die Mobilität von Frauen ist vielfältiger - Mobilität mit Zukunft). Die Mehrbelastung durch Sorgearbeit und die gleichzeitige Abhängigkeit von funktionierender Mobilität für die komplexen und zahlreichen Wege, die für Sorgearbeit nötig sind, zeigen sich im ländlichen Raum besonders stark. Dort sind Mobilitätsangebote weniger flexibel und kaum auf die Anforderungen der Sorgearbeit abgestimmt sind. (Martinez-Diaz: Influence of Social Context and Gender Gap Awareness on Women’s Mobility on Public Transportation).

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Veröffentlichung Förderleitfaden: Q1/2027

Begleitmaßnahme: Beratungsprogramm und Einreichung von Förderanträgen: 1. Quartal 2027 – 2029

Begleitmaßnahme: Sensibilisierung und Information: 1. Quartal 2027 – 2032

Begleitmaßnahme: Dissemination der Maßnahmen und des Klimasozialfonds: 3. Quartal 2027 – 2032

Begleitmaßnahme: Themensetzung in BMIMI - Bundesinitiativen wie Europäische Mobilitätswoche, Österreich radelt und Österreich zu Fuß: laufend 2027-2032.

Umsetzung/Bau von Rad- und Fußgängerinfrastruktur durch die Fördermittelempfänger: 2027 – 2031

Endabrechnung der Förderprojekte: 2028 – 2032

2.2.2.3.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Eine Infrastruktur für Zufußgehende und/oder Radfahrender entspricht dem „Do not significant harm“ Grundsatz gemäß den Kriterien T13. „Infrastruktur für emissionsfreie private Mobilität“ in Anhang 2 der „Technischen Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes ‚keinen erheblichen Schaden anrichten‘ im Rahmen der Verordnung über den Sozialklimafonds“. Um bei der Errichtung der Infrastruktur die DNSH Grundsätze zu beachten, werden in der Begleitmaßnahme „Kostenlose Beratung für Kommunen und Bundesländer bei der Entwicklung von Förderprojekten“ die Gemeinden und Bundesländer dahingehend beraten und unterstützt. Damit sollen z.B. die Routenführung (Hochwasserschutz, Beschattung, etc.) oder die Baustellenabwicklung (Mobilitätsmanagement für Baustellen) in den Projekten entsprechend entwickelt bzw. umgesetzt werden.

2.2.2.3.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Förderleitfaden erstellt und Einreichung für Förderanträge geöffnet

Beschreibung: Der Förderleitfaden, einschließlich der Fördervoraussetzungen, Förderziele und regionalen Grenzen (förderfähige Gebiete), wurde ausgearbeitet. Die Einreichung für Förderanträge ist nun eröffnet; Kommunen und Bundesländer können Förderanträge für den Bau von Rad- und Fußgängerinfrastruktur einreichen.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Förderleitfadens

Zielwert 1: SCF28 Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur

Beschreibung: Die ersten genehmigten Förderprojekte für rad- und fußverkehrsspezifische Infrastruktur (Indikator 28) wurden umgesetzt, deren Abschlussrechnungen wurden geprüft und ausgezahlt.

Mit der Zielerreichung sind erste Projekte im Umfang von 15 km Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr errichtet sowie abgerechnet und sichere Verbindungen zu Haltestellen, „Park&Drive"-Parkplätzen und/oder lokalen Nahversorgungseinrichtungen geschaffen.

Verifizierungsmechanismus:

- Liste der ausgezahlten Projekte mit km Angaben zur rad- und fußverkehrsspezifischen Infrastruktur (Indikator 28)
- Auszahlungsbriefe der Abwicklungsstelle (die Auszahlungsbriefe werden nach erfolgter Endabrechnung versendet) zu den Förderprojekten

Zielwert 2: SCF28 Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur

Beschreibung: Alle genehmigten Förderprojekte wurden umgesetzt, und alle Abschlussabrechnungen wurden geprüft und ausgezahlt.

Mit der Zielerreichung sind die anvisierten 165 km Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr errichtet sowie abgerechnet und sichere Verbindungen zu Haltestellen, „Park&Drive"-Parkplätzen und/oder lokalen Nahversorgungseinrichtungen geschaffen.

Verifizierungsmechanismus:

- Liste der ausgezahlten Projekte mit km Angaben zur rad- und fußverkehrsspezifischen Infrastruktur (Indikator 28)
- Auszahlungsbriefe der Abwicklungsstelle (die Auszahlungsbriefe werden nach erfolgter Endabrechnung versendet) zu den Förderprojekten

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C2.G.I3.1.2027Q1	C2.G.I3	E	Förderleitfaden erstellt und Einreichung für Förderanträge geöffnet				2027	Q1
C2.G.I3.2.2039Q4	C2.G.I3	Z	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	Anzahl der km	0	15	2029	Q4
C2.G.I3.3.2032Q2	C2.G.I3	Z	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	Anzahl der km	15	165	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Die Fertigstellung des Förderleitfadens und die Öffnung der Einreichmöglichkeit stellen ein wichtiges Etappenziel in der Projektumsetzung dar. Ab diesem Zeitpunkt können förderberechtigte Gebietskörperschaften ihre Projekte zur Einreichung bringen.

Das Ziel 1 bezieht sich auf die ersten umgesetzten Förderprojekte zur Errichtung von 15 km Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr.

Ziel 2 bezieht sich auf den Abschluss aller Förderprojekte zur Errichtung von gesamt 165 km Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr und veranschaulicht die Umsetzung der Maßnahme – den Bau von neuer Rad- und Fußgängerinfrastruktur. Die Infrastrukturen sind nutzungsbereit, dienen der Verringerung von Mobilitätsarmut und erhöhen die Mobilitätschancen verkehrsbenachteiligter Personen.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Das Etappenziel „Veröffentlichung des Förderleitfadens“ stellt die Grundvoraussetzung dar, dass die Einreichung von Projekten zur Erstellung von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur möglich ist. Der Förderleitfaden dient dem Nachweis, der Veröffentlichung des Calls.

Die Zielindikatoren dienen der Messung des Umsetzungserfolgs der Maßnahmen. Sie messen die final umgesetzte und realisierte Länge der neuen Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr. Das Zwischenziel beträgt 15 km errichtete Infrastruktur nach den ersten Projektjahren. Das Endziel misst die Anzahl der in Summe im Rahmen der Maßnahme realisierten 165 km Infrastruktur. Der Großteil der Zielerreichung wird erst in den letzten Projektjahren erwartet, da bauliche Investitionen längerer Vorlaufs- und Umsetzungszeiten bedürfen. Die Auszahlungsbriefe der Abwicklungsstelle dokumentieren die erfolgreiche Umsetzung und Abrechnung der Projekte.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Nachweis für Etappenziel 1: Online veröffentlichter Förderleitfaden

Nachweis für Zielwert 1: Liste der ausgezahlten Projekte mit km Angaben zur rad- und fußverkehrsspezifischen Infrastruktur (Indikator 28) sowie Auszahlungsbriefe der Abwicklungsstelle zu den Förderprojekten.

Nachweis für Zielwert 2: Liste der ausgezahlten Projekte mit km Angaben zur rad- und fußverkehrsspezifischen Infrastruktur (Indikator 28) sowie Auszahlungsbriefe der Abwicklungsstelle zu den Förderprojekten.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Da es sich um eine neue Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur handelt, liegt die Ausgangssituation (basline/starting point) bei einer Länge von 0 km Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr.

Mit den valorisierten Kosten von 603.500 Euro pro km (netto inklusive Planungsleistungen, sh. 2.2.2.1.4) wird das Ziel 1 mit 15 km errichteter Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr im Q4 2029 definiert.

Ziel 2 mit 165 km errichteter Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr – verglichen zur Ausgangssituation – wird dann mit Q2 2032 erreicht.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Klima- und Energiefonds

2.2.2.3.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z.B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Ausgehend von den geschätzten durchschnittlichen Kosten von 603.500 Euro pro Kilometer Infrastruktur (siehe Tabellen) wird von einer Erweiterung des sicheren Radwegenetzes um mindestens 165 Kilometer ausgegangen. Dabei handelt es sich um einen Mischkostensatz aufgrund bisheriger Erfahrungen, welcher kostengünstige Radwege im flachen Gelände als auch teure Kunstbauten (Unterführungen, Brücken) umfasst.

Kosten Radinfrastruktur (Verracon, Grundlagenstudie Investitionsbedarf Radverkehr, 2021, https://www.klimaaktivmobil.at/fachpersonen/mobilitaet/studien/investitionsbedarf-radverkehr)	Euro / km (ohne Planungskosten, inkl. Mwst.)
Burgenland	162.400
Kärnten	350.000
Niederösterreich	396.000
Oberösterreich	450.000
Salzburg	550.000
Steiermark	540.000
Tirol	400.000
Vorarlberg	517.500
Median Österreich (ohne Wien)	425.000

Kosten Radinfrastruktur 2021 mit 10% Planungskosten exkl. Mwst.	390.000 Euro/km
– Baukostenindex - Straßenbau Gesamt Veränderung 2021-2025 (Statistik Austria)	25,7%
– valorisierte Kosten Radinfrastruktur 2025 mit 10% Planungskosten exkl. Mwst.	490.000 Euro/km
– Annahme Steigerung Baukostenindex 2026-2032	35,98%
– valorisierte Kosten Radinfrastruktur 2032 mit 10% Planungskosten exkl. Mwst.	666.000 Euro/km

Kosten Infrastruktur für Radverkehr und Rad- und Fußverkehr klimaaktiv mobil Projekte (genehmigt) in mobilitätsarmen Regionen 2023-2025 inkl. bis zu 10% Planungskosten exkl. Mwst. (Median Österreich)	398.000 Euro/km
– valorisierte Kosten Radinfrastruktur klimaaktiv mobil Projekte (genehmigt) 2032 (+35,98%)	541.000 Euro/km
Median valorisierte Kosten Radinfrastruktur	603.500 Euro/km

Basierend auf der obenstehenden Schätzung der mittleren Erstellungskosten für einen Kilometer Fuß- und Radinfrastruktur und dem bestehenden Budgetansatz von 100,0 Mio. € kann eine Länge von 165 km Infrastruktur erstellt werden.

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Die Ausschreibung soll 2027 starten.

In Abhängigkeit der Nachfrage sowie verfügbarer Budgetmittel können im Zeitraum von 2027 bis 2030/2031 (oder entsprechend kürzer) Förderanträge entgegengenommen werden. Die tatsächlichen Kosten werden nach Genehmigung, Projektumsetzung und Abrechnung der einzelnen Projekte anfallen (es handelt sich um ein nicht-wettbewerbsrelevantes Förderprogramm).

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung (durch förderwerbende Gebietskörperschaften) beträgt mind. 25 Prozent des gesamten Investitionsvolumens.

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Für die gegenständlich geplanten KSF-Förderangebote werden keine weiteren Mittel der Europäischen Union verwendet.

Im nationalen GAP-Strategieplan 2023-2027 sind Fördermöglichkeiten für den Rad- und Fußgängerverkehr im Rahmen der Intervention 73-14 „Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil“ verankert. Das darin zur Verfügung stehende

Budgetvolumen wurde jedoch bereits im Jahr 2025 zur Gänze für Projektgenehmigungen ausgeschöpft und die Möglichkeit zur Fördereinreichung wurde bereits geschlossen.

Die Details zu vorgesehenen Förderwerbern, Fördervoraussetzungen, Fördergegenständen, förderfähigen Kosten, Fördersätzen, etc. wären dem GAP-Strategieplan zu entnehmen unter:
https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/aktuelle-planversion.html

Die Auswahlkriterien sind unter folgendem Link veröffentlicht:
https://dfp.ama.at/media/oytaxvs0/auswahlkriterien-projektmassnahmen-gsp_version-4-0.pdf

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Gemeinde sowohl die Voraussetzungen für eine ELER-Kofinanzierung (insbesondere Umsetzung im ländlichen Raum) wie auch die Voraussetzungen für eine KSF-Kofinanzierung (insbesondere Mobilitätsarmut und Inhalte s.o.) erfüllt, d.h. eine Gemeinde kann sowohl ein bereits genehmigtes Projekt (gemäß GAP-Strategieplan 73-14) umsetzen, wie auch ein neues Projekt zur Förderung im Rahmen des KSF einreichen. Dabei handelt es sich aber immer um zwei oder mehr unterschiedliche Projekte.

Des Weiteren kann zum aktuellen Zeitpunkt eine allfällige Überschneidung mit dem EFRE, Maßnahme M4 „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung & Stadtregionen“ im Schwerpunkt Ressourcenschonung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die Maßnahme wird in drei Bundesländern – Wien, Oberösterreich und Steiermark – durchgeführt, wobei Oberösterreich und Steiermark mobilitätsarme Regionen aufweisen. In der Praxis stellt die Finanzierung von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur bis dato im EFRE jedenfalls keinen separaten Förderschwerpunkt dar, da der thematische Fokus auf Themen wie Leerstandsentwicklung, Errichtung städtischer Grünräume im Rahmen von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung etc. liegt.

Um unerwünschte Mehrfachförderungen de facto im Einzelfall auszuschließen, ist gemäß § 6 Abs. 2 der klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie seitens der Abwicklungsstelle auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Ergänzend ist gemäß § 6 Abs. 3 der klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie der Förderungswerber zu verpflichten, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen

oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren.

Allfällige detaillierte Auswahlkriterien für KSF-Investitionen sind im Rahmen des zu erarbeitenden Förderleitfadens auszuarbeiten.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Der Bau und die Finanzierung der Rad- und Fußinfrastruktur werden von öffentlichen Stellen übernommen. Eine private Finanzierung ist nicht vorgesehen.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die Baukosten für die Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur in Österreich unterscheiden sich auf Grund regional topografischer Besonderheiten. Die geschätzten Kosten basieren auf Erfahrungswerten einerseits aus der Abwicklung der Förderinitiative klimaaktiv mobil sowie aus den von den Bundesländern eingemeldeten Bedarfen gemäß „Grundlagenstudie Investitionsbedarf Radverkehr“ (Verracon 2021). Die Quantitäten der Studie wurden gemäß Baukostenindex – Straßenbau Gesamt (Statistik Austria) für den Zeitraum von 2021 – 2025 (5 Jahre) mit 25,7% fortgeschrieben.

Für den Zeitraum 2026-2032 (7 Jahre) wurde als Prognoseschätzung dieselbe jährliche Baukostenindexsteigerung mit 35,98% für den gesamten Zeitraum angenommen.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C2.G.I3	Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur	1.1.2027	30.06.2032	100.000.000			4.000.000	5.000.000	21.000.000.	35.000.000.	35.000.000

2.2.2.3.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Die neu geschaffene Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur kann auch von nicht mobilitätsarmen Haushalten genutzt werden. Eine ausschließliche Nutzung durch Personen mit Mobilitätsarmut kann nicht gewährleistet werden. Da jedoch die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr hin zu Fußwegen, Radfahren und öffentlichen Verkehrsmitteln einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz im Verkehrssektor darstellt, tragen auch Personen, die nicht von Mobilitätsarmut oder Verkehrsbenachteiligung betroffen sind, zum Übergang zur Klimaneutralität bei (siehe VERORDNUNG (EU) 2021/1119 – Europäisches Klimagesetz).

2.2.2.3.6 Additionalität

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen neuen Schwerpunkt, die sich auf Gebiete mit überdurchschnittlicher Mobilitätsarmut oder Verkehrsbenachteiligung konzentriert. Eine Doppelfinanzierung wird durch die individuelle Projektprüfung der Abwicklungsstelle verhindert.

Der neue Schwerpunkt auf der Verbesserung des Zugangs zu Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs ermöglicht eine bessere Nutzung der bestehenden (staatlich geförderten) öffentlichen Verkehrsangebote zu relativ geringen Kosten. Die KSF-Mittel stellen somit eine wichtige Ergänzung des umweltfreundlichen Mobilitätssystems in Österreich dar. Die Erhöhung der Erreichbarkeit von Versorgungszentren sichert nicht nur die Teilhabechancen und die Inklusion der Menschen in den Regionen/Gemeinden, sondern stellt ein Mittel zu Stärkung der lokalen Wirtschaft und zur Ortsbelebung dar.

2.2.2.3.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Die Maßnahme „Bau von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur“ durch Gebietskörperschaften stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar und begründet daher keine staatliche Beihilfe bzw. handelt es sich dabei um eine nicht-wettbewerbsrelevante Maßnahme.

2.2.3 Geschätzte Gesamtkosten der Komponente C1

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C2.F.I2	EBIN KSF	1.1.2026	30.06.2032	173.336.000		45.304.000	45.304.000	37.424.000	29.544.000	7.880.000	7.880.000
C2.F.I2	ENKU	1.1.2026	30.06.2032	20.000.000		5.225.000	5.225.000	4.319.000	3.415.000	908.000	908.000
C2.G.I3	Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur	1.1.2027	30.06.2032	100.000.000			4.000.000	5.000.000	21.000.000.	35.000.000.	35.000.000

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Komponente

TOTAL	SCF contribution	Transfer from Shared management programmes	National public contribution	Share of the National Contribution (= National public/Total)
293.336.000	220.002.000	n/a	73.334.000	25%

2.2.4 Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2

Tabelle mit Informationen zu Meilensteinen, Zielen und dem Zeitplan für deren Erreichung für die Komponente

Seq. number	Measure/ Investment	Milestone/ Target	Milestone/Target name	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C2.F.I1.1.2027Q2	C2.F.I1	E	1. Ausschreibung veröffentlicht				2027	Q4
C2.F.I1.2.2030Q4	C2.F.I2	E	Letzte Ausschreibung veröffentlicht				2030	Q4
C2.F.I1.3.2032Q2	C2.F.I1	Z	Bestellung emissionsfreier Fahrzeuge	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge	0	469	2032	Q2
C2.F.I2.1.2026Q3	C2.F.I2	E	1. Ausschreibung veröffentlicht				2027	Q4
C2.F.I2.2.2030Q4	C2.F.I2	E	Letzte Ausschreibung veröffentlicht				2030	Q4
C2.F.I2.3.2030Q2	C2.F.I2	Z	Bestellung von emissionsfreier Nutzfahrzeuge	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge	0	1338	2032	Q2

C2.G.I3.1.2027Q1	C2.G.I3	E	Förderleitfaden erstellt und Einreichung für Förderanträge geöffnet				2027	Q1
C2.G.I3.2.2029Q4	C2.G.I3	Z	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	Anzahl der km	0	15	2029	Q4
C2.G.I3.3.2032Q2	C2.G.I3	Z	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	Anzahl der km	15	165	2032	Q2

2.2.5 Szenario für den Fall eines späteren Beginns des Emissionshandelssystems

Keine Angaben.

2.3 Komponente: C3 - Technische Hilfe

2.3.1 Beschreibung der Komponente

Interventionsfeld: Technische Hilfe – Artikel 8(3)

Ziel

Unterstützung der Umsetzung des österreichischen KSP, insbesondere im Zusammenhang mit Durchführungs- und Evaluierungstätigkeit sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen. Für die Evaluierungstätigkeit im Rahmen des KSP wird ein systematischer Ansatz zur Schaffung einer Datengrundlage in Form eines österreichischen Fair Transition Observatory aufgebaut. Die Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie und Prüfmaßnahmen für den KSP werden finanziert. Außerdem wird begleitend ein Monitoring- und Evaluierungssystem zu kontraproduktiven Maßnahmen eingeführt.

Maßnahme

Technische Hilfe für die Durchführung, Evaluierung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

Geschätzte Gesamtkosten: 11.172.439 Euro davon

Kosten, deren Deckung aus dem Fonds beantragt wird: 8.379.329 Euro

Durch den nationalen Beitrag zu deckende Kosten: 2.793.110 Euro

2.3.2 Beschreibung der Maßnahmen der Komponente

2.3.2.1 Maßnahme: Technische Hilfe für die Durchführung, Evaluierung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

Interventionsfeld: Art. 8.3. Technische Hilfe

2.3.2.1.1 Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“

Ziele des Fair-Transition-Observatory:

Das Fair-Transition-Observatory (kurz: Observatory) wird eingerichtet, um die Verfügbarkeit und Transparenz über für die Zielgruppen des KSF relevante ökologische und ökonomische Faktoren sowie Indikatoren zu erhöhen, und deren Entwicklung zu beobachten. Dabei orientiert sich das Observatory an den Vorgaben der KSF-VO und dem Wunsch nach erhöhter Transparenz, die seitens Stakeholder im Rahmen der öffentlichen Konsultation geäußert wurden. Das Observatory verfolgt dabei drei wesentliche Ziele: Erstens dient es der Durchführung der Berichterstattung gemäß Art. 24 (1) KSF-VO. Zweitens dient es der Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Informationen über die sozio-ökonomischen Chancen und Risiken der relevanten Zielgruppen. Drittens wird mit dem Observatory der bisherige Just Transition-Prozess des BMLUK weitergeführt und damit in bestehende Arbeiten und Erkenntnisse eingebettet.

- Berichterstattung im Rahmen des KSP: Laut Art. 24(1) KSF-VO soll alle zwei Jahre ein Bericht vorgelegt werden, der den Fortschritt des KSP darlegt. Das Observatory stellt die zentrale Stelle für die Indikatoren des Biennial Reporting dar und misst den Fortschritt bei den Indikatoren *(Säule 2).* Dabei werden bereits bestehende Arbeiten anderer Institutionen berücksichtigt und Synergien bestmöglich genutzt *(Säule 1).* Das Observatory wird die Zusammenführung, Aufbereitung und Berichterstattung aller relevanter Output-, Ergebnis- und Kontextindikatoren im Einklang mit Annex IV KSF-VO bzw. Kapitel 1 des gegenständlichen Plans sicherstellen. Die Daten werden durch das Observatory regelmäßig gepflegt und auf Anfrage von nationalen und europäischen Prüfbehörden berichtet sowie der koordinierenden Stelle zur Verfügung gestellt *(Säule 2).* Die zentrale Steuerung für das Observatory liegt im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).
- Analyse von Chancen und Risiken: Darüber hinaus macht das Observatory soziale, regionale und sektorale Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, den Maßnahmen zu Klimaschutz und Forcierung der Energiewende inkl. der CO_2-Bepreisung im Rahmen des ETS 2 im Hinblick auf die vulnerablen

Zielgruppen und Ziele des KSF in Österreich transparent. Es analysiert und stellt bestehende und künftige Chancen sowie Herausforderungen anhand von Indikatoren und Foresight-Analysen zusammen *(Säule 2 und 3)* und stellt eine Diskussion mit relevanten Stakeholdern sicher *(Säule 1)*.

- Einbettung in den österreichischen Just Transition-Prozess: Die neu erarbeiteten Inhalte tragen dazu bei, den Dialog mit Stakeholdern und Expert:innen aus dem vergangenen Just Transition-Prozess in Österreich (der unter anderem aus einem Just Transition Beirat bestand sowie einen Aktionsplan zu Aus- und Weiterbildung umgesetzt hat) fortzuführen und mit dem Fokus auf die Zielgruppen des KSF zu verbreitern (Säule 1).

Aufbau des Observatory:

- Säule 1 – Expert:innen-Gruppe: Diskussion von Aufbau, inhaltlichen Schwerpunkten, Indikatoren und Ergebnissen des Observatory mit ausgewählten Expert:innen- und Stakeholder:innen aus dem Bereich Just Transition (unter anderem Forschungseinrichtungen, Sozialpartner und Interessensvertretungen, relevante Einrichtungen wie die Koordinierungsstelle für Energiearmut (kea), betroffene Ministerien, zivilgesellschaftliche Organisationen)
- Säule 2 – Monitoring (Status Quo): Regelmäßiger Bericht über den aktuellen Stand von Chancen und Risiken für Haushalte, Verkehrsteilnehmende, Kleinstunternehmen und KMU anhand relevanter sozio-ökonomischer Indikatoren (Entwicklung neuer sowie Einbettung bestehender Indikatoren)
- Säule 3 – Foresight-Analysen (Zukunftsperspektive) Szenarienbasierte, wissenschaftliche Evaluierungen zur Antizipation künftiger Entwicklungen im Einklang mit den in Säule 2 definierten Indikatoren für Haushalte, Verkehrsteilnehmende und Kleinstunternehmen (inkl. Berücksichtigung regionaler und regionaler/sektoraler Besonderheiten)

Mit seinen Zielen füllt das Observatory eine Lücke, da es in Österreich bislang kein zentrales Monitoring im Bereich der systematischen Analyse und Datenaufbereitung von Fairnessfaktoren, Chancen und Risiken in Hinblick auf relevante Zielgruppen des KSF gibt. Um vorhandene themenrelevante Arbeiten, Daten und Netzwerke bestmöglich zu nutzen, wird das Observatory Synergien herstellen, wie beispielsweise zu den Arbeiten der *kea* im Bereich Energiearmut. Gleichzeitig werden die Ergebnisse und Analysen des Observatory die laufende Entwicklung klimapolitischer Maßnahmen unterstützen. Weitere Synergien lassen sich zudem in dem im März 2026 vorgestellten European Fair Transition

Observatory (EFTO) finden, dessen Arbeiten im Rahmen des Observatory berücksichtigt und insbesondere hinsichtlich der Erarbeitung von Indikatoren verfolgt werden.

2. Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

Ziel ist die effiziente Begleitung der Umsetzung des Klima-Sozialplans unter Einhaltung aller verbindlichen Vorgaben der Europäischen Kommission und die Umsetzung einer adäquaten Kommunikationsstrategie.

Der Klima- und Energiefonds (und die dort ansässige Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut, kea) unterstützen alle beteiligten Partner:innen dabei, die im Klima-Sozialplan geplanten Aktivitäten effektiv und effizient umzusetzen und Synergien bestmöglich zu nutzen. Dadurch wird die Wirkung, Reichweite und Sichtbarkeit der gesetzten Maßnahmen in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den zentralen Zielgruppen verbessert. Zusätzlich begleitet und unterstützt der Klima- und Energiefonds alle involvierten Ressorts bei Reporting-Prozessen und unterstützt einen strukturierten Informationsaustausch zwischen den beteiligten Ressorts sowie mit relevanten Multiplikator:innen und regionalen Partnern.

<u>Modul 1 Datenbasis, Informationen und Reporting</u>

Ziel: Unterstützung bei der Erfüllung der Berichtspflichten gemäß Artikel 24 der KSF-VO

Leistungen:

- Maßnahmenübergreifende Bereitstellung von Informationen und Daten: Bereitstellung und Aufbereitung von Textbausteinen und Übermittlung an das Fair Transition Observatory für übergreifende Berichtskapitel im Biennial Reporting. Beispielsweise Daten zu relevanten Kontextindikatoren für Energie- und Mobilitätsarmut, insbesondere zur Anzahl energiearmer, vulnerabler und mobilitätsarmer Haushalte & Kleinstunternehmen (im Bereich Mobilitätsarmut). Soweit erforderlich, werden dabei auch relevante Subgruppen (z.B. nach Geschlecht, Alter oder Behinderung) berücksichtigt – auf Basis bestehender Daten, Erhebungen oder qualitativer Berichterstattung.
- Bereitstellung und Koordination relevanter Studien im Zusammenhang mit Maßnahmen des KSP: Identifikation, Aufbereitung und Bereitstellung notwendiger

Studien und Datengrundlagen, z.B. räumliche Erhebung von benachteiligten sowie energiearmen Haushalten, Aktualisierung Studien zu Mobilitätsarmut nach Regionen und Kleinstunternehmen sowie weiterer Studien nach Bedarf.
- Fachlicher Input zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Indikatoren des Österreichischen Fair Transition Observatory

Modul 2 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Ziel: Sicherstellung eines kohärenten, zielgruppengerechten und ressortübergreifend abgestimmten Außenauftritts des Klima-Sozialfonds sowie einer hohen Sichtbarkeit der Maßnahmen und ihrer Wirkung gegenüber der interessierten Öffentlichkeit.

Der österreichische Klima-Sozialplan sieht Informations- und Kommunikationsmaßnahmen vor, um die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen zu begleiten, die Sichtbarkeit der EU-Fördermittel sicherzustellen und relevante Daten zur Mittelverwendung öffentlich zugänglich zu machen und Erfolge der Maßnahmen darzustellen.

Die Kommunikationsstrategie verfolgt drei übergeordnete Ziele.

- Erstens soll die Bekanntheit der Maßnahmen und ihre Inanspruchnahme erhöht werden, insbesondere bei jenen Angeboten, die sich direkt an vulnerable Haushalte richten.
- Zweitens soll Transparenz gewährleistet werden, indem die Öffentlichkeit regelmäßig über die Mittelverwendung, den Umsetzungsfortschritt und die erzielten Ergebnisse informiert wird; auch Maßnahmen und Erfolgsgeschichten sollen aktiv kommuniziert werden.
- Drittens soll die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung in allen Kommunikationsmaßnahmen klar erkennbar sein, entsprechend den Vorgaben des Artikels 23 der KSF-Verordnung.

Die Veröffentlichung von Informationen zur Umsetzung des Klima-Sozialplans, einschließlich Daten zu nationalen Zielen, Maßnahmen und Investitionen, zur Mittelverwendung sowie zum Fortschritt der Umsetzung, wird über eine geeignete Website sichergestellt.

Leistungen:

- Aufbau und kontinuierliche Betreuung einer Webseite: Konzeption, Aufbau und laufende redaktionelle Betreuung einer zentralen Webseite als Informations- und Serviceplattform. Die Webseite bündelt und verlinkt relevante Informationen zu den Maßnahmen des Klima-Sozialfonds und gewährleistet einen einheitlichen Informationsstand. Dabei wird auch die Sichtbarkeit gegenüber der Europäischen Kommission sichergestellt.
- Entwicklung und Umsetzung einer bundesweiten Kommunikationsstrategie: Entwicklung einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie einschließlich Kommunikationszielen, Zielgruppen, Kanälen, Budget und Schlüsselprojekten. Im Mittelpunkt stehen die verständliche Darstellung der Maßnahmen, die Sichtbarkeit des Klima-Sozialfonds und die Kommunikation von Erfolgen.
- Ressortübergreifende Kommunikations-Koordination und kohärenter Außenauftritt: Zur reibungslosen Abstimmung aller Kommunikationsmaßnahmen und zur Sicherstellung eines kohärenten Außenauftritts wird ein:e Koordinator:in eingesetzt. Diese übernimmt insbesondere die Abstimmung mit relevanten Ressorts und Programmen, insbesondere mit klimaaktiv mobil - der Bundesinitiative für Bewusstseinsbildung, Beratung und Kompetenzaufbau im Mobilitätsbereich, sowie die Kommunikation mit der Europäischen Kommission und gegebenenfalls die Teilnahme am Kommunikationsnetzwerk der Europäischen Kommission.

<u>Modul 3 Kommunikation & Dialog mit Multiplikator:innen</u>

Ziel: Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Programme im Gebäudebereich und Steigerung der Inanspruchnahme, insbesondere bei jenen Angeboten, die sich direkt an vulnerable Haushalte richten.

Leistungen:

- Zielgruppengerechte Kommunikation im Gebäudebereich: Für Maßnahmen, die unmittelbar benachteiligten Haushalten zugutekommen, wie insbesondere die Investitionen I2, I3 und I4 im Gebäudebereich, werden bedarfsgerechte Kommunikationsmaßnahmen umgesetzt. Diese umfassen mehrsprachige und diskriminierungsfreie Angebote sowie niederschwellige Informations- und

Kommunikationsformate. Neben der direkten Ansprache über relevante Multiplikator:innen, insbesondere Sozialorganisationen, kommen Informationskampagnen und niederschwellige Kommunikationsformate wie Workshops, Veranstaltungen oder digitale Serviceangebote zum Einsatz.

- Einbindung und Aktivierung von Multiplikator:innen: Für die einzelnen Maßnahmen werden relevante Multiplikator:innen – etwa Sozialorganisationen, Energieberater:innen, Gemeinden, Rauchfangkehrer:innen und Installateur:innen – gezielt angesprochen und eingebunden. Dabei wird durch bestehende Strukturen (v.a. kea) die Intensivierung des Dialogs mit diesen Akteur:innen vorangetrieben, um benachteiligte Haushalte möglichst wirksam zu erreichen.
- Aufbau einer Kommunikationsplattform mit den Bundesländern: Als Teil der Kommunikationsstrategie wird außerdem eine strukturierte Plattform mit den Bundesländern aufgebaut. Sie dient dem regelmäßigen Informationsaustausch, der Abstimmung von Kommunikationsaktivitäten, der gemeinsamen Nutzung von Materialien und Erfahrungen sowie der Identifikation und Verbreitung erfolgreicher Ansätze. Dadurch sollen die Kommunikation mit regionalen Partnern, One-Stop-Shops und regionale Kommunikationsstrukturen gestärkt werden.
- Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Kommunikationsstrukturen und Netzwerke*: Bei der Umsetzung wird auf bestehende Strukturen und Netzwerke, insbesondere des Klima- und Energiefonds, der dort ansässigen kea und auf klimaaktiv und klimaaktiv mobil aufgebaut und dadurch Doppelgleisigkeiten vermieden.

Dazu zählen insbesondere bestehende Newsletter, digitale Kommunikationskanäle und Veranstaltungsformate des Klima- und Energiefonds sowie die Netzwerke von klimaaktiv und klimaaktiv mobil zu Gemeinden und weiteren relevanten Akteur:innen.

Die kea bringt dabei etablierte Veranstaltungsformate ein, darunter das interdisziplinäre Forum sowie eine jährlich stattfindende Fachtagung. Das interdisziplinäre Forum dient als Plattform für Austausch, Vernetzung und fachliche Vertiefung. Insgesamt sind mehr als 50 Organisationen aus Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft Teil des Forums. Die Fachtagung schafft Raum für fundierte Fachimpulse, praxisnahe Einblicke, gemeinschaftliche Reflexion und die Entwicklung konkreter Maßnahmen und Empfehlungen. Seitens der Bundesinitiative klimaaktiv mobil werden für die Zielgruppe Gebietskörperschaften, Planer:innen und Vertreter:innen aus Wissenschaft und Forschung Austauschformate wie die Rad- und Fußverkehrsgipfel sowie jährliche Motivationsinitiativen zum Zufußgehen und Radfahren umgesetzt.

*Für alle diese bestehenden Kommunikationsstrukturen und Netzwerke werden keine Kosten im Rahmen des Klimasozialplans budgetiert.

Durch die gemeinsame Nutzung und gezielte Weiterentwicklung dieser bestehenden Strukturen können Synergien genutzt, Doppelgleisigkeiten vermieden und die Reichweite und Sichtbarkeit der Maßnahmen des Klima-Sozialfonds erhöht werden.

Modul 4: One-Stop-Shops für benachteiligte Haushalte

Ziele:

Benachteiligten und vulnerablen Haushalten fehlen häufig notwendige Informationen, Ressourcen und Zeit, um passende Unterstützungsangebote für ihre individuelle Lebenssituation zu finden und teilweise komplexe Antragsverfahren für Förderprogramme und Energieeffizienzmaßnahmen zu bewältigen. Diese Herausforderungen sind insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen sowie Personen mit sprachlichen Barrieren oder multiplen Problemlagen ausgeprägt. Auch der Zugang zu digitalen Informationen und Abwicklungsverfahren kann eine zusätzliche Hürde darstellen.

Internationale Good-Practice-Beispiele wie One-Stop-Shops in Portugal und Energy Advice Points in Spanien zeigen, dass solche Strukturen als wichtige Multiplikatoren und Beschleuniger wirken können. Sie können den Zugang vulnerabler Haushalte zu Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz erheblich erleichtern und eine wichtige Rolle bei der Verringerung von Energiearmut spielen.

Um diese Herausforderungen zu adressieren, sollen im Rahmen der technischen Hilfe des KSF spezielle Strukturen mit einheitlichen Abläufen und Qualitätskriterien aufgebaut werden, um benachteiligte Haushalten bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten auf regionaler und nationaler Ebene und bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen. Durch die Bündelung von Information und praktischer Unterstützung an einer Anlaufstelle werden Komplexität und Zugangshürden reduziert und eine durchgängige Begleitung ermöglicht.

Die One-Stop-Shops sollen u.a. die wirksame Umsetzung verschiedener Investitionen und Maßnahmen des nationalen Klima-Sozialplans, insbesondere I.2 und I.3, ermöglichen und zugleich den Zugang zu bestehenden nationalen und regionalen Unterstützungsleistungen verbessern.

Leistungen:

Ein zentraler Wirkmechanismus liegt in der Kombination aus niederschwelligem Zugang und ganzheitlicher Beratung. Haushalte erhalten nicht nur konkrete, alltagsnahe Empfehlungen zum effizienten Heizen und Stromsparen, sondern werden zugleich systematisch durch weiterführende Schritte geführt. One-Stop-Shops übernehmen eine Lotsenfunktion und informieren über den Zugang zu den KSP-Maßnahmen, Förderprogrammen, Energieberatung, Tarifoptimierungen und anderen Anlaufstellen in der Region und führen Haushalte an weitergehende Maßnahmen wie den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme oder die Teilnahme an Energiegemeinschaften heran. Sie reduzieren Komplexität und begleiten Haushalte aktiv durch Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse. Die One-Stop-Shops sollen telefonische, digitale und persönliche Kontaktmöglichkeiten bieten.

Zu den wesentlichen Dienstleistungen gehören insbesondere:

- Informationen über verfügbare nationale und regionale Förderprogramme und Unterstützungsleistungen
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen, einschließlich Prüfung von Unterlagen sowie Förderwürdigkeit, Orientierungshilfe und fallspezifischer Beratung
- Unterstützung bei der Registrierung der OBS-Befreiung; eine wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen
- Begleitung und Unterstützung bei der Kommunikation mit förder- und unterstützungsgebenden Institutionen (z.B. Gemeinden, Energieberatungsstellen)
- Information zu Möglichkeiten und Vorteilen von Energieeffizienzverbesserungen
- schrittweise Heranführung an weiterführende Maßnahmen, etwa den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme (z.B. „Sauber Heizen für alle“) oder die Teilnahme an Energiegemeinschaften

Vorgesehen ist der Betrieb von regionalen One-Stop-Shops über ganz Österreich verteilt. Das konkrete Leistungsangebot wird während der Betriebsphase beobachtet und regelmäßig bewertet und gegebenenfalls an den Bedarf der Haushalte angepasst.

Zur Unterstützung des Aufbaus ist die Erstellung eines Leitfadens/Praxis-Handbuchs vorgesehen. Die im Rahmen der Technical Assistance eingemeldeten Mittel umfassen die

Personalkosten sowie den betrieblichen Aufwand für den Aufbau und Betrieb der One-Stop-Shops. Die One-Stop-Shops richten sich primär an benachteiligte, energiearme bzw. energiearmutsgefährdete Endverbraucher:innen. Sie können entweder an bestehende Strukturen angebunden oder im Rahmen eines Vergabeverfahrens als neue Einheiten aufgebaut werden. Auch mobile Angebote werden geprüft.

Die Details der operativen Umsetzung – insbesondere konkrete Kommunikations- und Kampagnenmittel, Kanalplanung, Zielgruppenanalyse und Budgetaufteilung – werden in einer finalen Kommunikationsstrategie ausgearbeitet, die bis Ende Q2 2027 vorliegt. Auch die genaue Ausgestaltung der Aktivitäten mit Multiplikator:innen und regionalen Partnern wird in der finalen Kommunikationsstrategie festgelegt.

3. Prüfbehörde und administrative Marge

Abdeckung der Kosten, die bei der Prüfbehörde für die Erstellung der Prüfstrategie, Risikomatrix, für die Prüftätigkeit im Zusammenhang mit dem Klimasozialplan (Systemprüfungen, Substanzprüfungen) und weitere administrative Arbeit in diesem Zusammenhang anfallen. Detaillierte Beschreibung der Prüfbehörde sh. Kapitel 4.1 des gegenständlichen Plans.

Ergänzend wird eine administrative Marge für die Deckung von Implementierungs- und Prüfkosten die iZm. dem Klimasozialplan anfallen eingeplant.

4. Monitoring, Evaluierung und Berichterstattung potenziell kontraproduktiver Maßnahmen

Gemäß nationalem Klima- und Energieplan (NEKP) ist ein schrittweiser Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen vorgesehen, um zum Zieljahr 2030 einen Treibhausgasreduktionseffekt von mindestens 2 Mio. t CO_2-Äquivalent pro Jahr zu erreichen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des österreichischen NEKP für die Periode 2021-2030, die zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Effort Sharing, LULUCF und ETS beitragen soll.

Einen zentralen, laufenden Schritt dazu stellt - im Kontext der Green Budgeting Arbeiten - die durch den NEKP mandatierte Arbeitsgruppe „Kontraproduktive Anreize und Subventionen (AG Kontraproduktive)“ dar. Unter Anwendung der Green Budgeting Methode des Bundes, ist es die Aufgabe der „AG Kontraproduktive“ potenziell

kontraproduktive Maßnahmen zu identifizieren und mittels eines daten- und methodenbasierten Ansatzes, um standort- und verteilungspolitisch relevante Aspekte der einzelnen Maßnahmen zu erweitern. Das so gewonnene vollständige Bild ermöglicht es der Arbeitsgruppe, fundiert über mögliche Handlungsoptionen im Umgang mit den als kontraproduktiv eingestuften Maßnahmen zu beraten und Empfehlungen im Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen für die politische Ebene aufzubereiten.

Auf Basis der Green Budgeting Methode des Bundes und den ersten Arbeiten in der Arbeitsgruppe wird ein Monitoring- und Evaluierungssystem, welches mit den Zielen des Pariser Übereinkommens (PA) und insbesondere Artikel 2.1.c PA kompatibel ist, eingeführt. Dieses soll mittels schrittweisen Ansatzes laufend weiterentwickelt und ausgebaut werden. Ebenso wird darüber in der Green Budgeting Beilage gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), welche im Zuge des Bundesbudgets erstellt und an das Parlament übermittelt wird, berichtet bzw. die bisherigen Informationen zu kontraproduktiven Maßnahmen in der Beilage erweitert. Zusätzlich soll in einem Abschlussbericht und auf Basis des Monitoring- und Evaluierungskonzeptes über das Einhalten des Ziels im NEKP zum Abbau der kontraproduktiven Maßnahmen informiert und transparent auf der Website des BMF dargestellt werden.

2.3.2.1.2 Etappenziele, Zielvorgaben und Zeitplan

Etappenziel 1: Einreichung des 1. Zahlungsantrags

Etappenziel 2: Einreichung des 2. Zahlungsantrags

Etappenziel 3: Einreichung des 3. Zahlungsantrags

Etappenziel 4: Einreichung des 4. Zahlungsantrags

Etappenziel 5: Einreichung des 5. Zahlungsantrags

Etappenziel 6: Einreichung des 6. Zahlungsantrags

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C4.TA.A1.1.2027Q2	C4.TA.A1	E	Einreichung des 1. Zahlungsantrags				2027	Q3
C4.TA.A12.2028Q3	C4.TA.A1	E	Einreichung des 2. Zahlungsantrags				2028	Q3
C4.TA.A1.3.2029Q3	C4.TA.A1	E	Einreichung des 3. Zahlungsantrags				2029	Q3
C4.TA.A1.4.2030Q3	C4.TA.A1	E	Einreichung des 4. Zahlungsantrags				2030	Q3
C4.TA.A1.5.2031Q3	C4.TA.A1	E	Einreichung des 5. Zahlungsantrags				2031	Q3
C4.TA.A1.6.2032Q2	C4.TA.A1	E	Einreichung des 6. Zahlungsantrags				2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel(e) oder diese spezifische Zielvorgabe(n) gewählt?

Die Etappenziele wurden gewählt, um die einzelnen Schritte der Implementierung in regelmäßigen Schritten abzubilden.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Die Etappenziele messen den Fortschritt der Implementierung des österreichischen KSP.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Die Etappenziele werden durch die Einreichung der Zahlungsanträge seitens der koordinierenden Stelle bei der EK verifiziert.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangspunkt ist vor Einreichung des 1. Zahlungsantrags, das Ziel ist die Einreichung des letzten Zahlungsantrags im Jahr 2032.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Alle Etappenziele werden bis Q2/2032 erreicht werden.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Die koordinierende Stelle im Bundesministerium für Finanzen.

2.3.2.1.3 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z.B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“

Die Gesamtkosten werden auf 1.990.000 Euro über die gesamte Laufzeit des KSP geschätzt.

Die Kosten verteilen sich wie folgt über die KSF-Laufzeit:

Kosten Konzepterstellung (1. Jahr): 250.000 Euro

- Ziel: wissenschaftliche Evidenz als Grundlage für den Diskurs zu diversen energie- und klimapolitischen Maßnahmen und Fairnessfaktoren in der Transition
- Stakeholdereinbindung, wissenschaftliche Kooperationen
- Indikatoren, Methodologie
- Zeitplan

Prozessbegleitung: 110.000 Euro pro Jahr

- Organisation, Moderation, Nachbereitung, Admin WS
- Konsultation und Stakeholdermanagement
- Personalressource für die technische und inhaltliche Unterstützung des Observatory

Technische/inhaltliche Assistance: 180.000 Euro pro Jahr

- Beauftragung von DeepDives, Analysen und Studien zu Themenschwerpunkten (Kostenschätzung auf Basis vergangener Studien)
- Technische Unterstützung für Reporting und Monitoring (Kostenschätzung auf Basis des Monitorings des Just Transition Aktionsplans)
- Technische Unterstützung für laufende Weiterentwicklung der Indikatoren und Datenbasis

2. Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

Modul 1 Datenbasis, Informationen und Reporting 486.942 Euro, davon:

- Voraussichtlich 266.942 Euro Personalkosten (0,25 VZÄ)
- Ca. 220.000 Euro externe Kosten (v.a. Studien)

Modul 2 Webseite & Öffentlichkeitsarbeit [303 554 Euro], davon:

- Voraussichtlich 213.554 Euro Personalkosten (0,2 VZÄ)
- Ca. 90.000 Euro externe Kosten (Webseite und strategische Beratung)

Modul 3 Kommunikation & Dialog mit Multiplikator:innen 2.045.826 Euro, davon:

- Voraussichtlich 800.826 Euro Personalkosten (0,75 VZÄ)
- Ca. 1.245.000 Euro externe Kosten (Kommunikationsmaßnahmen, Kampagnen, Informationsveranstaltungen

Modul 4: Aufbau von One-Stop-Shops für benachteiligte Haushalte

- Auszahlungen an regionale umsetzende Stellen: voraussichtlich 2.355.908 Euro

Die Berechnung basiert auf einem Stundensatz von 100 Euro (1.680 Stunden/Jahr).

Kosten insgesamt: 5.192.230 Euro

3. Prüfkosten und operative Marge

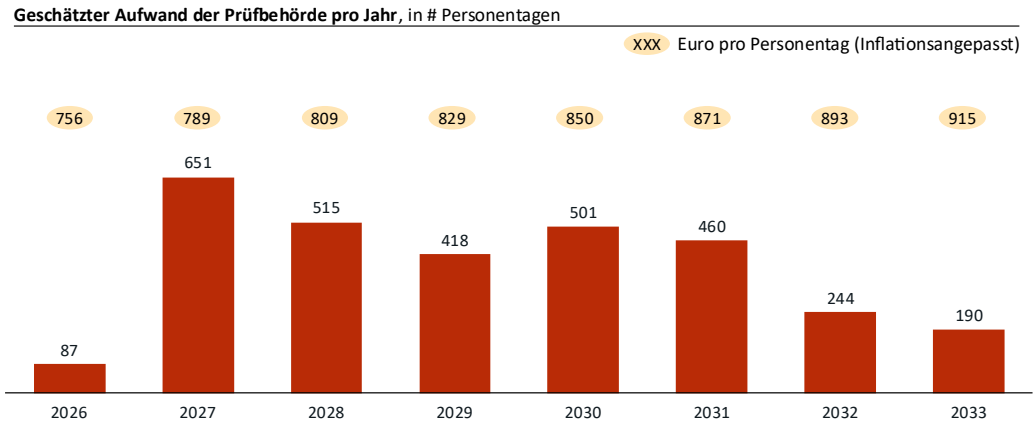
Die Kostenschätzung für die Prüfbehörde setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Anfangssetup (Analyse, Prüfstrategie, Handbücher Checklisten, Systemaufbau, Onboarding der Prüfer:innen),
- Gegebenenfalls Vorabprüfungen: „early horizontal milestones“, z.B. KPC, Übersichtsprüfung der Gesamtsystems
- Systemprüfungen (für jede Abwicklungsstelle, inkl. maßnahmenspezifische Systemprüfungen)
- Substanz/Meilenstein/Zielwertprüfungen für jedes Etappenziel

- Zusatzprüfungen im Fall von unerwarteten Problemen
- Jährliche Aufwendungen (Summary of Audits, Prüfung der Management Declarations, Kommunikation mit der EK, Aktualisierung der Prüfstrategie, der Risikomatrix und gegebenenfalls der Checklisten und Handbücher
- Abschlussarbeiten im Jahr 2033

Schätzung der gewichteten durchschnittlichen Kosten pro Personentag (inkl. Schätzung künftiger Inflationsanpassungen): 835 Euro/Personentag

Geschätzte Personentage der BHAG für die Prüfung des KSF und angenommene Tagessätze



Die vorgesehenen Kosten für die Abschlussarbeiten im Jahr 2033 sind in der obigen Tabelle zum Zeitplan dem Jahr 2032 zugerechnet. Insgesamt wird mit 3.066 Personentagen für die Tätigkeiten der Prüfbehörde im Zusammenhang mit dem KSF gerechnet. Im Rahmen der Umsetzung wird es je nach Ergebnis der (System-)Prüfungen und je nach Fortschritt bei den einzelnen Maßnahmen zu Verschiebungen kommen, die Aufteilung auf Jahre ist für eine grobe Ressourcenplanung durchgeführt worden.

Die Gesamtkostenschätzung für die Tätigkeiten der Prüfbehörde im Zusammenhang mit dem KSP beläuft sich auf 2.560.400 Euro.

Für die Jahre 2027-2032 steht ergänzend eine operative Marge in Höhe von 238.300 Euro pro Jahr zur Verfügung (Summe: 1.429.808 Euro). Diese kann durch die koordinierende Stelle zum Zwecke der Implementierung oder der Prüfung des KSP eingesetzt werden. Mit dieser Marge können Personalkosten und/oder Sachkosten (zum Beispiel Kosten für IT-

Systeme), die für Implementierungs- oder Prüftätigkeiten im Zusammenhang mit dem KSP anfallen, gedeckt werden. Die Entscheidung über den Mitteleinsatz liegt bei der koordinierenden Stelle.

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“ zur systematischen Erhebung, Analyse, Auswertung und Reporting der im Rahmen des KSP zu berichtenden Daten:

2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
250.000	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000

[2026-2027] Konzeptphase: Kosten entstehen insbesondere in der Anfangsphase für die Konzepterstellung zu den drei Säulen des Fair Transition Observatory

[Ab 2027 bis 2032] Start der operativen Arbeiten: Kosten entstehen jährlich für die technischen und inhaltlichen Arbeiten wie u.a. der Beauftragung von Analysen und Studien, technische Unterstützung für Reporting und Monitoring, Konsultationen und Expert:innen- bzw. Stakeholdereinbindung, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	489.100	913.737	923.830	939.271	955.067	971.226

3. Prüfkosten und operative Marge

2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
66.508	751.800	654.700	584.700	663.900	638.800	629.800

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen

25% nationaler Beitrag

Alle Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Keine Finanzierung aus anderen EU-Mitteln.

Alle Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird

Keine Finanzierung durch private Mittel vorgesehen

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“

Die Kostenaufstellung wurde basierend auf vergangen Studien, Monitorings sowie Projektbetreuung aus dem vergangenen Just Transition Prozess in Österreich sowie bisherigen ökonomischen Arbeiten im Ministerium erstellt. Darunter fallen sowohl kleinere Studien zu aktuellen umweltpolitischen Fragestellungen, als auch Verträge für langjährige Prozessbegleitungen, die auch der Betreuung von Stakeholdern und die Entwicklung von Workshops umfassten.

2. Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

Die Personallosten basieren auf dem Stundensatz des Klima- und Energiefonds. Die Kosten für Studien und Kommunikationsmaßnahmen basieren auf Erfahrungswerten des Klima-

und Energiefonds (und der kea) sowie dem BMLUK bezüglich Kampagnen zu vergangenen Förderungen (Kesseltausch und Energieberatung für einkommensschwache Haushalte).

3. Prüfkosten und operative Marge

Die Kosten basieren auf Erfahrungswerten in der Abwicklung des Aufbau- und Resilienzplans.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C4.TA.A1	Technische Hilfe für die Durchführung, Evaluierung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan	1.11.2026	31.12.2032	11.172.439	316.508	1.530.900	1.858.437	1.798.530	1.893.171	1.883.867	1.891.026

2.3.2.1.4 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Keine Angaben.

2.3.2.1.5 Additionalität

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“ zur systematischen Erhebung, Analyse, Auswertung und Reporting der im Rahmen des KSP zu berichtenden Daten

Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es in Österreich bisher kein zentrales Monitoring, bei dem alle Daten und Analysen für den Bereich Just Transition systematisch zusammenlaufen und ausgewertet werden.

2. Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

Die Kommunikationsstrategie und die begleitenden Maßnahmen werden spezifisch für den KSP ausgearbeitet und ist daher per Definition als zusätzliche Maßnahme zu erkennen.

3. Prüfstrategie, Durchführung von System und Substanzprüfungen, Koordinierung und Überwachung des Plans

Die Prüfstrategie und die Prüfungen sowie die Koordinierung und Überwachung des Plans stehen in direktem Zusammenhang mit dem KSP.

3 Analyse und Gesamtauswirkungen

3.1 Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen und Investitionen

3.1.1 Eine Beschreibung der bei den Schätzungen angewandten Methodik.

Gebäudesektor

Die Berechnungen zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen basieren auf vereinfachten Annahmen und dienen ausschließlich einer Abschätzung der potenziellen Auswirkungen. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, welche konkreten Projekte von den Förderwerbenden eingereicht und umgesetzt werden, kann der tatsächliche Einfluss auf Haushalte und Nutzer:innen erheblich von dieser Schätzung abweichen.

Erreichte Haushalte

Die Berechnung in der I1 kann nur näherungsweise erfolgen: In Österreich gibt es ca. 100 Organisationen, die mehrere 100 Gebäude betreiben. Die größte Organisation ist die Caritas, die in mehr als 70 Gebäuden ca. 2.500 Schlafplätze zur Verfügung stellt. Ziel der Investition über die Laufzeit sind 75 Projekte, dies entspricht ca. 2.679 Schlafplätzen für Einzelpersonen. Bei Annahme einer durchschnittlichen Haushaltsgröße (2025) von 2,16 Personen werden so insgesamt über die Förderperiode rechnerisch ca. 1.240 Haushalte erreicht.

Über eine Laufzeit von 2027 bis 2032 sollen in I2 26.450 Förderfälle bearbeitet werden. Jeder Förderfall entspricht einem Haushalt.

Ziel von I3 ist die thermisch-energetische Sanierung von 1.990 Wohnungen bzw. Gebäuden. Zur groben Schätzung der Anzahl an erreichten Haushalten kann die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) der Statistik Austria herangezogen werden.

- Die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude mit 3-9 Wohnungen liegt laut GWZ 2024 bei rund 5,49.
- Die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude mit 10 oder mehr Wohnungen liegt laut GWZ 2024 bei rund 19,70.

Bei Anwendung auf die Hauptwohnsitze aus dem Tabellenband Wohnen (Mikrozensus Wohnen 2025) bzw. die entsprechende Teilmenge der Hauptwohnsitze mit Rechtsverhältnis „Gemeindewohnung“ und „andere Hauptmiete“ ergibt sich österreichweit ein durchschnittlicher Wert von rund 11,72 Wohnungen pro Wohngebäude.

Auf Basis dieser Annäherung liegt hiermit die grobe Schätzung für „Haushalte, die in I3 von der Maßnahme profitieren“ bei 12.924 Haushalten.

Die Maßnahme I4 „Beratung zum Energiesparen im Haushalt“ ist eine qualitative Unterstützungsmaßnahme, die das Bewusstsein für Energieverbrauch, Energiekosten und Einsparpotenziale stärkt sowie die Handlungskompetenz benachteiligter Haushalte im Umgang mit Energie erhöht und über bestehende Förder- und Unterstützungsangebote informiert. Für eine nachhaltige Verringerung der Ursachen von Energiearmut bedarf es jedoch ergänzender investiver und struktureller Maßnahmen im Rahmen des Klima-Sozialfonds. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Gerätetauschprogramm hauptsächlich energiearme Haushalte adressiert werden.

Um den Anteil von energiearmen Haushalten in der Gesamtheit an erreichten benachteiligten Haushalten zu erfassen, wurde das Verhältnis der energiearmen Haushalte zu sonstigen benachteiligten Haushalten mit fossilem Heizsystem herangezogen. Das Verhältnis von energiearmen zu sonstigen benachteiligten Haushalten beträgt 0,5981 und wurde zur Berechnung der erreichten Haushalte auf die Maßnahmen umgelegt.

<u>THG-Einsparung</u>

Für die Maßnahme I1 Sanierung von Gebäuden karitativer oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen werden folgende Annahmen getroffen:

- 75 geförderte Projekte im Zeitraum ab 2027-2032 (geplantes Ende der Förderung)
- Anteil Projekte thermische Renovierung: 20%

- Anteil Projekte Heizungsumstellung: 80%
- Investitionskosten thermische Renovierung: 600.000 Euro
- Investitionskosten Heizungsumstellung: 100.000 Euro

Die Aktivitätsdaten gemäß KPC werden für die geplanten 75 Projekte aus vergleichbaren Projekten der Förderungen „Raus aus Öl und Gas 2024“ und „Thermische Gebäudesanierung 2024“ für mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) entnommen. Vergleichbare Projekte werden über die umweltrelevanten Investitionskosten aus den korrespondierenden MGW-Datensätzen abgegrenzt. Die Verteilung der Heizsysteme vorher/nachher wird aus den vergleichbaren Projekten übernommen. Die CO_2-, CH_4- und N_2O-Emissionen aus Brennstoffeinsatz werden durch die Abwicklungsstelle berechnet.

Die THG-Emissionsreduktion wird für die geplanten 75 Projekte auf Einzelprojektebene berechnet. Ersatzweise werden Kennwerte direkt aus der statistischen Auswertung (siehe Punkt 2.1) übernommen oder fließen in weitere Berechnungsannahmen ein. Ergänzende Annahmen werden getroffen zu:

- Standort und Witterung
- THG-Emissionsfaktoren gemäß OLI 2024 (Sektor Gebäude, Strom- und Fernwärmeaufbringung)

Die kumulierte Betrachtung erfolgt gemäß Annahmen über die technische Nutzungsdauer und variablem Beitrag in jedem betrachteten Jahr abhängig von der Entwicklung der Heizgradtage und den Emissionsfaktoren für Strom- und Fernwärmeaufbringung:

- 30 Jahre Thermische Gebäuderenovierung
- 20 Jahre Biomasseheizung
- 15 Jahre Wärmepumpe
- 15 Jahre Nah- und Fernwärme

Die Emissionsfaktoren für Strom- und Fernwärmeaufbringung pro Endenergieverbrauch werden aus der OLI 2024 abgeleitet und entsprechend dem Szenario WEM 2025 jährlich fortgeschrieben.

Die gewählte Berechnungsmethode unterscheidet die Umstellung der Heizung und die thermische Renovierung. Auf Grund der Beschränkung der Heizungsförderung auf Gebäude mit hinreichendem thermischem Standard (durch aktuell geförderte oder bereits davor umgesetzte thermische Renovierung) ist die Berechnung der Effekte der Umstellung

der Heizung klar von den Effekten der thermischen Renovierung – auch im Falle der gleichzeitigen Förderung desselben Objektes – abgegrenzt. Zur Berechnung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme „I2 Umstellung auf nicht-fossile Heizungen in Gebäuden, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden“ wird folgendes Baseline-Szenario angenommen: Bestand der Heizung vor Umstellung gemäß historischen Daten 2024 für rund 3.500 Förderfälle (Umweltinvestitionen des Bundes 2024):

- 46% Ölheizung
- 2,2% Flüssiggas
- 27,4% Erdgasheizung
- 22,4% Allesbrenner
- 1,9% Strom-Nachtspeicherofen
- 0,1% Fernwärme (fossile Energieträger)

Heizung nach Umstellung gemäß historischen Daten 2024 für rund 3.500 Förderfälle (Umweltinvestitionen des Bundes 2024):

- 73% Biomasseheizung (Anteile Hackgutzentralheizung, Pelletszentralheizung, Stückgutzentralheizung 2024)
- 23% Wärmepumpe (Anteile Luftwärmepumpe, Solewärmepumpe, Wasserwärmepumpe 2024)
- 4% Nah- und Fernwärme (Anteile Erneuerbare wird auf Grund der hohen Durchdringung der historischen Förderung mit Förderungen im ruralen Raum mit zumindest 80% angenommen.)

Die THG-Emissionsreduktion wird für die geplanten Projekte auf Einzelprojektebene neu berechnet. Die CO_2-, CH_4- und N_2O-Emissionen aus Brennstoffeinsatz werden gemäß OLI-Emissionsfaktoren berechnet.

Ergänzende Annahmen werden getroffen zu:

- Konditionierte Brutto-Grundfläche
- Thermische Gebäudequalität
- Energieaufwandszahl (vor/nach Maßnahmensetzung)
- Standort und Witterung
- THG-Emissionsfaktoren gemäß OLI 2024 (Sektor Gebäude, Strom- und Fernwärmeaufbringung)

Für die Ermittlung der THG-Emissionsreduktion von I3 „Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden“ wird folgende Methode angewandt: 2.1 Allgemeine Methode Grundlegende Annahmen gemäß technischem Erstentwurf zum Klima-Sozialplan:

- 1.990 geförderte Projekte im Zeitraum ab 2027-2032 (geplantes Ende der Förderung)
- Anteil Projekte thermische Renovierung: 28%
- Anteil Projekte Heizungsumstellung: 24%
- Anteil Projekte Anschluss von Wohnungen an Zentralheizung: 49%
- Investitionskosten thermische Renovierung: 600.000 Euro
- Investitionskosten Heizungsumstellung: 100.000 Euro
- Investitionskosten Anschluss von Wohnungen an Zentralheizung: 6.000 Euro

Die Aktivitätsdaten gemäß KPC werden für die geplanten 1.990 Projekte aus vergleichbaren Projekten der Förderungen „Raus aus Öl und Gas 2024“ und „Thermische Gebäudesanierung 2024“ für mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) entnommen. Vergleichbare Projekte werden über die umweltrelevanten Investitionskosten aus den korrespondierenden MGW-Datensätzen abgegrenzt. Die Verteilung der Heizsysteme vorher/nachher wird aus den vergleichbaren Projekten übernommen. Die CO_2-, CH_4- und N_2O-Emissionen aus Brennstoffeinsatz werden gemäß OLI-Emissionsfaktoren berechnet.

Verkehrssektor

Die folgenden Berechnungen basieren auf stark vereinfachten Annahmen und dienen ausschließlich einer groben Abschätzung der potenziellen Auswirkungen. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, welche konkreten Projekte von den Förderwerbenden eingereicht und umgesetzt werden, kann der tatsächliche Einfluss auf Haushalte und Nutzer:innen erheblich von dieser Schätzung abweichen.

1. Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF) und Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU)

<u>Auswirkungen auf benachteiligte Haushalte und benachteiligte Verkehrsteilnehmer:innen</u>

Zur Abschätzung der potenziell erreichten benachteiligten Verkehrsteilnehmer:innen durch die Maßnahme EBIN KSF wurde folgende vereinfachte Methodik angewendet:

Zunächst wird eine Verhältniskennzahl gebildet, indem die Gesamtanzahl der Haushalte in Österreich durch die Gesamtanzahl der Busse geteilt wird. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl an Haushalten pro Bus als Proxy. Diese Kennzahl wird anschließend auf die im Rahmen der Maßnahme relevanten Anzahl an Bussen übertragen, um die entsprechend erreichbaren Haushalte zu schätzen. Im letzten Schritt erfolgt eine Umrechnung von Haushalten in Personen durch Multiplikation mit der durchschnittlichen Haushaltsgröße in Österreich. Dadurch wird die potenziell erreichte Personenanzahl approximiert.

Die Maßnahme ENKU richtet sich ausschließlich an Kleinstunternehmen und nicht an private Haushalte. Daher ist diese Methodik für die Abschätzung von erreichten Haushalten und Verkehrsteilnehmer:innen hier nicht anwendbar.

Auswirkungen auf die Energieeffizienz

Die Abschätzung der Energieeinsparungen basiert auf einem Vergleich zwischen konventionellen dieselbetriebenen Fahrzeugen und den im Rahmen der Maßnahmen geförderten emissionsfreien Fahrzeugen der KSF-Förderprogramme EBIN KSF und ENKU. Dabei werden die angenommene Anzahl der geförderten Fahrzeuge, durchschnittliche jährliche Fahrleistungen von 43.200 km je Bus bzw. 17.900 km je Nutzfahrzeug sowie typische Energieverbräuche der Diesel- und Elektrofahrzeuge herangezogen. Für Busse wird ein durchschnittlicher Dieselverbrauch von 29,05 l/100 km einem Stromverbrauch von 1,74 kWh/km bei Elektrobussen gegenübergestellt. Für Nutzfahrzeuge wird ein durchschnittlicher Dieselverbrauch von 9,0 l/100 km einem Stromverbrauch von 0,28 kWh/km bei Elektrofahrzeugen gegenübergestellt.

Treibhausgasreduktionspotentiale

Für die Maßnahme EBIN KSF wird auf Basis der geplanten Förderung emissionsfreier Busse eine durchschnittliche Einsparung von rund 47,6 tCO_2e pro Bus und Jahr sowie eine Behaltefrist von 5 Jahren angenommen.

Für die Maßnahme ENKU wird auf Basis der geplanten Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 eine durchschnittliche Einsparung von rund 4,21 tCO_2e pro Nutzfahrzeug und Jahr sowie eine Behaltefrist von 4 Jahren angenommen.

2. Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Energieeinsparung und Treibhausgasemissionen

Im Rahmen des Förderprogramms klimaaktiv mobil werden die durch Umsetzung der Maßnahme(n) ausgelösten Umwelteffekte, insbesondere die Reduktion der CO_2-Emissionen und Energieeinsparungen auf Projektebene, abgeschätzt und erfasst. Für den Bau von Infrastrukturmaßnahmen für den Fuß- und Radverkehr erfolgt die Abschätzung auf der Grundlage der bisherigen Vorgehensweise:

a) Im Einzugsbereich der errichteten neuen und zur Förderung eingereichten Radinfrastruktur erfolgt auf Basis statistischer Auswertungen eine Abschätzung der Anzahl der betroffenen bzw. erreichbaren Einwohner:innen.
b) Basierend auf öffentlich zugänglichen Mobilitätserhebungen (wie z.B. Österreich Unterwegs 2013/2014, diverse Mobilitätserhebungen der Bundesländer, etc.) werden folgende Mobilitätskennzahlen ermittelt: Anzahl der Wege pro Person, Verkehrsmittelwahl, Länge der Wege nach Verkehrsmittel
c) Abschätzung des Verlagerungspotentials: jener Anteil der Pkw-Wege, der kleiner/gleich 5 km ist, könnte theoretisch maximal künftig mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Für ein realistisches Szenario werden davon 3,5% als Verlagerungspotential in Rechnung gestellt.
 Bei Radschnellverbindungen kann aufgrund der Ausstattung (breitere Fahrbahn, kreuzungsfrei, etc.) und zunehmendem Anteil von Elektrofahrrädern eine größere Distanz – kleiner/gleich 10 km – sowie ein Verlagerungspotential von 5% angenommen werden (Erfahrungswerte der Niederlande zeigen 5-15% Umsteigepotential).
d) Auf Basis der somit eingesparten Pkw-km sowie der aktuellen Emissionskennzahlen des Umweltbundesamtes Österreich werden die Reduktionen der CO_2-, Nox- und Partikelemissionen sowie die Energieeinsparungen berechnet.

Die Umwelteffekte werden pro Projekt berechnet. Es werden über die Zielgruppe hinausgehende Wirkungen erwartet, da auch andere Personen und Haushalte im Einzugsbereich ein zusätzliches Angebot erhalten.

Abschätzung benachteiligte und von Mobilitätsarmut betroffene Verkehrsteilnehmende, die von Erreichbarkeitsverbesserungen durch die neue Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur profitieren.

Die bessere Erreichbarkeit von hochrangigen ÖV-Haltestellen, von Park&Drive Parkplätzen sowie von lokalen Nahversorgungszentren mit sicherer Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur schafft zusätzliche Möglichkeiten für zeitlich adäquate Mobilitätsalternativen zum privaten Pkw.

Bereits jetzt wird zur Messung der Erreichbarkeitsverbesserung durch die kombinierte Nutzung von Fahrrad und Öffentlichen Verkehr für Österreich jährlich die ermittelte Bike&Ride Erreichbarkeit im sicheren Radverkehrsnetz herangezogen (Austriatech, Sicheres Radverkehrsnetz Österreich und Bike&Ride – Erreichbarkeitsklassen 2024). Diese Grundlagen erlauben in diesem Projekt einen Fokus auf Regionen mit einem hohen Anteil von benachteiligten und von Mobilitätsarmut betroffenen Verkehrsteilnehmenden zu legen, für die derzeit eine unzureichende sichere Erreichbarkeit von Haltestellen des höherrangigen ÖV und Nahversorgung ohne eigenen Pkw besteht.

Für die Ermittlung der Anzahl an Haushalten und Personen, die durch die Umsetzung dieser Maßnahme erreicht werden, dient die Grundlagenstudie des ÖIR 2026. In diesem Gebiet leben im Referenzjahr 2024 219.927 von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte sowie 865.049 benachteiligte Verkehrsteilnehmende (ÖIR nach EU SILC 2021-2024 auf Basis der Bundesländer und Urban-Rural-Codes; Nachbearbeitung für Fallzahlen < 20).

Die Abschätzung der Anzahl der Benachteiligten und von Mobilitätsarmut betroffenen Verkehrsteilnehmenden, die von Erreichbarkeitsverbesserungen durch die neue Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur profitieren, erfolgt wie ausgeführt:

Gemäß den Definitionen könnten bei einer österreichweiten Ausrollung der Maßnahmen in Summe ca. 220.000 Haushalte mit Mobilitätsarmut und 865.000 benachteiligte Verkehrsnutzer:innen von den Maßnahmen profitieren.

Annahme ist, dass mit den Gesamtinvestitionen in der Höhe von 100,0 Mio. €. rund 165 km Infrastruktur errichtet werden können. Das bedeutet bei Kosten pro km Radinfrastruktur inkl. bis zu 10% Planungskosten von rd. 603.500 Euro, dass zwischen 33 und 83 Umsetzungsprojekte gefördert werden können, wenn die Länge der errichteten Infrastruktur zwischen 5 km und 2 km pro Projekt liegt.

Da die konkreten Rad- und Fußverkehrsinfrastrukturprojekte erst entwickelt und eingereicht werden müssen, ist eine räumliche Zuordnung und Abschätzung zum jetzigen Zeitpunkt mit großen Unsicherheiten belastet. Die grobe Vorabschätzung beläuft sich auf:

- Annahme 58 Projekte (grobe Schätzung)
- 220.000 armutsbetroffene Haushalte und 865.000 benachteiligte Haushalte in insgesamt 1.535 Gemeinden

= 143 mobilitätsarmutsbetroffene Haushalte je Gemeinde, bzw.

= 560 verkehrsbenachteiligte Personen je Gemeinde;

Multipliziert mit geschätzt 58 begünstigen Gemeinden

= 8.294 begünstigte Mobilitätsarmutsbetroffene Haushalte (entspricht bei einer mittleren Haushaltgröße von 2,2 Personen 18.247 von Mobilitätsarmut betroffene Personen)

= 32.480 begünstigte verkehrsbenachteiligten Personen

3.1.2 Beschreibung der erwarteten Auswirkungen der Komponenten

3.1.2.1 Energieeffizienz

3.1.2.1.1 Gesamter Plan

Sh. Folgeabschnitte

3.1.2.1.2 Gebäudesektor

Die Maßnahme I1 zielt darauf ab, die Energieeffizienz durch die thermische Sanierung von Gebäuden sowie die Umstellung auf erneuerbare Energien zu erhöhen. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die überwiegend der Unterbringung schutzbedürftiger Personen dienen. Ebenso kann die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung oder Wärmepumpe) gemeinsam mit der thermischen Sanierung oder als Einzelmaßnahme gefördert werden.

Die Maßnahme I2 zielt ebenfalls darauf ab, die Energieeffizienz durch die thermische Sanierung von Gebäuden sowie die Umstellung auf erneuerbare Energien zu erhöhen.

Gefördert werden Maßnahmen, die direkt vom benachteiligten Haushalt umgesetzt werden und betreffen den Tausch einer fossilen auf eine klimafreundliche Heizung. Förderbar sind Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern, sowie der nachträgliche Anschluss an die klimafreundliche Zentralheizung im MGW, der Einbau einer eigenen Wärmepumpe in der Wohnung, sowie den Fenstertausch in der Wohnung. Das Programm soll damit die Dekarbonisierung des Heizsystems von einkommensschwachen Haushalten in eigenen Gebäuden finanzieren, bzw. eine Reduktion der Energieverbrauchs und der Energiekosten bewirken. Betreiber einer nicht-fossilen Heizung sind nicht vom ETS 2 betroffen. Programmziel ist, 26.450 geförderte Kesseltäusche von benachteiligten Haushalten auf eine klimafreundliche Heizung zu tauschen, 1.040 Wohnungen im MGW an Zentralheizungen anzuschließen und 1.030 Wohnungen beim Fenstertausch zu unterstützen.

Auch die Maßnahme I3 zielt darauf ab, die Energieeffizienz durch die thermische Sanierung von Gebäuden sowie die Umstellung auf erneuerbare Energien zu erhöhen. Gefördert werden Maßnahmen, die vom Gebäudeeigentümer des MGW in ausgewiesenen benachteiligten Regionen umgesetzt werden und betreffen thermische Sanierungen im mehrgeschossigen Wohnbau (umfassende Sanierung, Einzelbauteilmaßnahmen wie die Dämmung von oberster oder unterster Geschoßdecke, Dämmung der Außenfassade oder Fenstertausch inklusive Maßnahmen zur passiven Kühlung), die thermisch-energetische Sanierung im mehrgeschossigen Wohnbau und der Anschluss von Leerstandswohnungen an Zentralheizungen.

3.1.2.1.3 Verkehrssektor

Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF) und Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU)

Die potenzielle jährliche Energieeinsparung durch Maßnahme EBIN KSF wird anhand der angenommenen Jahresfahrleistung und des spezifischen Energieverbrauchs der jeweiligen Antriebstechnologie ermittelt. Für die 469 angenommen Busse, welche potentiell gefördert werden können, wird bei einer durchschnittlichen Jahresfahrleistung von 43.200 km je Bus und einem Dieselverbrauch von 29,05 l/100 km zunächst der Energiebedarf der Dieselvariante ermittelt. Diesem wird der Energiebedarf der Elektrovariante bei einem angenommenen Stromverbrauch von 1,74 kWh/km gegenübergestellt. Aus der Differenz ergibt sich eine potenzielle Energieeinsparung von rund 23.070 MWh pro Jahr.

Die potenzielle jährliche Energieeinsparung durch die Förderung elektrisch betriebener N1-Nutzfahrzeuge wird anhand der Differenz zwischen dem Energiebedarf konventioneller Diesel-Nutzfahrzeuge und jenem vergleichbarer Elektrofahrzeuge abgeschätzt. Hierfür werden die angenommene Anzahl der geförderten Fahrzeuge, die durchschnittliche Jahresfahrleistung sowie die jeweiligen spezifischen Energieverbräuche herangezogen. Aus der Differenz zwischen dem Energiebedarf der Diesel- und der Elektrofahrzeuge ergibt sich für die geförderten N1-Nutzfahrzeuge eine potenzielle Energieeinsparung von rund 14.650 MWh pro Jahr.

Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Aufbauend auf Erfahrungswerten bisheriger Infrastrukturprojekte im Rahmen von klimaaktiv mobil kann bei der Errichtung von 165 km Infrastruktur für den Radverkehr und/oder den Rad- und Fußverkehr eine Energieeinsparung aufgrund der Verlagerungswirkung von jährlich knapp 1,4 GWh/Jahr bzw. rund 41 GWh auf die gesamte Nutzungsdauer der Infrastruktur (Infrastrukturnutzungsdauer von 30 Jahren) grob geschätzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit hohem Anteil an Mobilitätsarmut vorwiegend in ländlichen Räumen liegen, wo aufgrund der geringeren Besiedelungsdichte von einer im Vergleich zu urbanen Räumen geringeren Nutzungsintensität ausgegangen werden kann.

Reine Wege zu Fuß und mit dem Rad sind üblicherweise eher kurz. Dennoch gibt es in Österreich ein großes Potenzial verlagerbarer Pkw-Fahrten, da 19% der Pkw-Fahrten kürzer als 2,5 km sind. Eine noch stärkere energieeinsparende Wirkung entfalten Wege zu Fuß und mit dem Rad vor allem dann, wenn sie den Umstieg auf den ÖV ermöglichen und die Wegestrecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, mitberücksichtigt werden.

Von einer derartigen Berücksichtigung der Wegeanteile im ÖV wird an dieser Stelle jedoch abgesehen, da die Einsparungen, die im Zusammenhang mit den Nutzungszahlen des ÖV stehen, bereits an anderer Stelle in der Abschätzung der Energieeinsparungen berücksichtigt werden.

3.1.2.2 Gebäuderenovierung

3.1.2.2.1 Gesamter Plan

Sh. Abschnitt 3.1.2.2.2

3.1.2.2.2 Gebäudesektor

Mit der Investition I1 werden Gebäude thermisch saniert bzw. auf erneuerbare Energien umgestellt. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die überwiegend der Unterbringung schutzbedürftiger Personen dienen. Ebenso kann die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung oder Wärmepumpe) gemeinsam mit der thermischen Sanierung oder als Einzelmaßnahme gefördert werden.

Mit der Investition I2 werden Maßnahmen in Gebäuden gefördert, die thermisch saniert werden bzw. auf erneuerbare Energien umstellen und die von benachteiligten Haushalten direkt umgesetzt werden. Gefördert wird der Kesseltausch von fossil auf klimafreundlich (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung oder Wärmepumpe) in EFH/ZFH/RH, der nachträgliche Anschluss der Wohnung im MGW an die zentralisierte Heizung, sowie der Fenstertausch in Wohnungen im MGW.

Mit der Investition I3 werden Maßnahmen in Mehrgeschossigen Wohnbauten gefördert, die thermisch saniert bzw. auf erneuerbare Energien umstellen und die von Gebäudeeigentümern des MGW umgesetzt werden. Gefördert wird die thermische Sanierung (umfassende Sanierung, Einzelbauteilmaßnahmen) inklusive Zentralisierung und der nachträgliche Anschluss von Einzelwohnungen im MGW an die zentralisierte Heizung. Ebenso kann die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung oder Wärmepumpe) gemeinsam mit der thermischen Sanierung oder als Einzelmaßnahme gefördert werden.

3.1.2.2.3 Verkehrssektor

Keine Angaben.

3.1.2.3 Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität und Verkehr

3.1.2.3.1 Gesamter Plan

Sh. Abschnitt 3.1.2.3.3

3.1.2.3.2 Gebäudesektor

Keine Angaben.

3.1.2.3.3 Verkehrssektor

Es ist geplant, den Kauf von 469 emissionsfreien Bussen, um benachteiligte Verkehrsteilnehmer:innen zu unterstützen, zu fördern sowie den Kauf von 1.338 N1-Nutzfahrzeugen für Kleinstunternehmen zu fördern. Insgesamt tragen diese Investitionen dazu bei, den Übergang zu nachhaltigeren Mobilitätsformen zu ermöglichen und die Dekarbonisierung des Verkehrssektors voranzutreiben.

Zur Abschätzung der potenziell erreichten verkehrsarmutsbetroffenen Haushalte wird der Anteil der verkehrsarmutsbetroffenen Haushalte an den vulnerablen Haushalten herangezogen. Von insgesamt 865.000 vulnerablen Haushalten gelten rund 220.000 als von Verkehrsarmut betroffen. Dies entspricht einem Anteil von rund 25,4%. Wird dieser Anteil auf die zuvor ermittelte potenzielle Reichweite von rund 162.500 Haushalten übertragen, ergeben sich rechnerisch rund 41.300 potenziell erreichte verkehrsarmutsbetroffene Haushalte.

Die Ergebnisse sind als indikative Größenordnung zu verstehen. Die Berechnung unterstellt insbesondere ein österreichweit einheitliches Verhältnis von Haushalten zu Bussen sowie eine proportionale Übertragbarkeit auf die im Rahmen der KSP-Förderung angenommenen Busse. Regionale Unterschiede in der Versorgungsdichte, Überschneidungen bei den erreichten Haushalten sowie die konkrete Ausgestaltung der geförderten Projekte können in dieser vereinfachten Abschätzung nicht berücksichtigt werden.

Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur: Es wird zu einer Steigerung der Anteile des Fuß- und Radverkehrs am Modal Split kommen und im Folgeeffekt auch zu einem höheren Anteil

des Öffentlichen Verkehrs (ÖV). Aufgrund der in Österreich zur Anwendung kommenden Methoden bei landesweiten Mobilitätserhebungen (durch die Bestimmung des Hauptverkehrsmittels werden Zugangswege mit dem Rad oder zu Fuß zu öffentlichen Verkehrsmitteln immer dem Verkehrsmittel ÖV zugerechnet), den langen Intervallen zwischen diesen Erhebungen sowie der fehlenden Vergleichbarkeit der Erhebungsergebnisse aufgrund der großen Veränderungen in den Erhebungsmethoden, ist diese Steigerung nicht seriös quantifizierbar.

Auf Basis der abgeschätzten Einsparungen an CO_2-Emissionen bzw. der erläuterten Methodik unter Punkt 3.1.1 für die Maßnahme Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur wird eine Verlagerung von 3,5% der Pkw-Wege kleiner/gleich 5 km im Einzugsbereich der erreichbaren Einwohner:innen in Rechnung gestellt.

Gemäß den Daten aus der Österreichischen Luftschadstoffinventur OLI2025 (1990-2024) basierend auf dem Handbuch Emissionsfaktoren Straße (HBEFA 5.1) werden im PKW Durchschnitt (inkl. BEV) 135 g CO_2 / Personen km emittiert. Durch die Errichtung von 165 km Infrastruktur und einer jährlichen CO_2-Einsparung in der Höhe von etwa 280 Tonnen CO_2/a kann eine Verlagerung von grob 2 Mio. Personen km erwartet werden.

3.1.2.4 Reduzierung der Treibhausgasemissionen

3.1.2.4.1 Gesamter Plan

Sh. Folgeabschnitte

3.1.2.4.2 Gebäudesektor

Im Gebäudesektor hat sowohl die Investition I1 als auch I2 und I3 unmittelbar positive Effekte auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die THG-Emissionsreduktion wird für die geplanten Projekte auf Einzelprojektebene neu berechnet. Die CO_2-, CH_4- und N_2O-Emissionen aus Brennstoffeinsatz werden gemäß OLI-Emissionsfaktoren berechnet.

Ergänzende Annahmen werden getroffen zu:

- Konditionierte Brutto-Grundfläche
- Thermische Gebäudequalität
- Energieaufwandszahl (vor/nach Maßnahmensetzung)
- Standort und Witterung
- THG-Emissionsfaktoren gemäß OLI 2024 (Sektor Gebäude, Strom- und Fernwärmeaufbringung)

Die kumulierte Betrachtung erfolgt gemäß Annahmen über die technische Nutzungsdauer und variablem Beitrag in jedem betrachteten Jahr abhängig von der Entwicklung der Heizgradtage und den Emissionsfaktoren für Strom- und Fernwärmeaufbringung:

- 20 Jahre Biomasseheizung
- 15 Jahre Wärmepumpe
- 15 Jahre Nah- und Fernwärme

Für I1 werden bezüglich des Impacts folgende Annahmen getroffen:

- 75 geförderte Projekte im Zeitraum ab 2027-2032 (geplantes Ende der Förderung)
- Anteil Projekte thermische Renovierung: 20%
- Anteil Projekte Heizungsumstellung: 80%
- Investitionskosten thermische Renovierung: 600.000 Euro
- Investitionskosten Heizungsumstellung: 100.000 Euro

Baseline-Szenario:

Es liegt keine Information zum Heizungssystem im unsanierten Bestand vor Renovierung in historischen Daten 2024 vor. Näherungsweise wurde die Auswertung gemäß Kapitel 2 zur Verteilung der Heizung vor Umstellung gewählt und auf die geplanten 15 Projekte mit thermischer Renovierung skaliert.

Tabelle: Bestandsanlage vor thermischer Renovierung

Heizungssystem	Anzahl	Anteil
Ölheizung	5	30,9%
Flüssiggas	0	1,4%
Erdgasheizung	9	57,3%
Allesbrenner / Kohle / Koks	0	2,6%
Strom-Nachtspeicherofen	1	7,4%
Fernwärme (fossile Energieträger)	0	0,3%
Geplante Projekte	15	100,0%

Die geplanten 15 Projekte mit thermischer Renovierung wurden auf die Jahre 2027 mit 1 Projekt, 2028 mit 2 Projekten, 2029 mit 3 Projekten, 2030 mit 4 Projekten, 2031 mit 3 Projekten und 2032 mit 2 Projekten verteilt. Die volle Wirkung wurde näherungsweise bereits im ersten Jahr gezählt. Die jährliche Wirkung variiert in den Folgejahren abhängig von der Entwicklung der Heizgradtage und den Emissionsfaktoren für Stromaufbringung. Die kumulierte Betrachtung aggregiert alle jährlichen Wirkungen bis zum Ende der technischen Nutzungsdauer (Wirkungszeitraum) aller getroffenen Einzelmaßnahmen. Weitere Einschränkungen der zukünftigen Wirkungen wurden nicht berücksichtigt (z.B. Diskontierung).

Die berechnete Treibhausgas-Emissionsreduktion von I1 „Sanierung von Gebäuden mildtätige oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen“ beträgt unter den getroffenen Annahmen bis zu 1,2 kt CO_2e/a oder kumuliert über den Wirkungszeitraum 23,7 kt CO_2e. In den Jahren 2027-2029 beträgt die kumulierte Wirkung *1,0 kt CO_2e*. Über die Laufzeit des Klima-Sozialplans 2027-2032 beträgt die kumulierte Wirkung *4,1 kt CO_2e*.

Für I2 werden bezüglich des Impacts folgende Annahmen getroffen:

- 26.450 geförderte Projekte im Zeitraum ab 2027-2031 (geplantes Ende der Förderung)
- Anteil Projekte Heizungsumstellung: 92,1%

- Anteil Projekte Anschluss von Wohnungen an Zentralheizung: 4,0%
- Anteil Projekte Fenstertausch: 3,9%

Die berechnete Treibhausgas-Emissionsreduktion von I2 „Heizungstausch und Einzelsanierungen in Gebäuden bzw. Wohnungen, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden“ beträgt unter den getroffenen Annahmen bis zu 150,2 kt CO_2e/a oder kumuliert über den Wirkungszeitraum 2.767,8 kt CO_2e**.** In den Jahren 2027-2029 beträgt die kumulierte Wirkung 179,1 kt CO_2e. Über die Laufzeit 2027-2032 beträgt die kumulierte Wirkung 567,1 kt CO_2e.

Für I3 werden bezüglich des Impacts folgende Annahmen getroffen:

- 1.990 geförderte Projekte im Zeitraum ab 2027-2032 (geplantes Ende der Förderung)
- Anteil Projekte thermische Renovierung: 28%
- Anteil Projekte Heizungsumstellung: 24%
- Anteil Projekte Anschluss von Wohnungen an Zentralheizung: 49%
- Investitionskosten thermische Renovierung: 600.000 Euro
- Investitionskosten Heizungsumstellung: 100.000 Euro
- Investitionskosten Anschluss von Wohnungen an Zentralheizung: 6.000 Euro

Die berechnete Treibhausgas-Emissionsreduktion von I3 „Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden“ beträgt unter den getroffenen Annahmen bis zu 20,6 kt CO_2e/a oder kumuliert über den Wirkungszeitraum 482,7 kt CO_2e**.** In den Jahren 2027-2029 beträgt die kumulierte Wirkung 31,5 kt CO_2e. Über die Laufzeit 2027-2032 beträgt die kumulierte Wirkung 91,3 kt CO_2e.

Gemäß Teil 2, 2.1.3. Standardwerte der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung idF. können im Rahmen der Maßnahme I4 „Beratung zum Energiesparen im Haushalt“ bei insgesamt 25.000 geplanten Haushaltsberatungen über einen Zeitraum von sechs Jahren (2027-2032) relevante Endenergieeinsparungen erzielt werden. Unter Zugrundelegung eines Einsparfaktors von 570 kWh pro Beratung pro Jahr und einer gemäß Verordnung festgelegten Wirkungsdauer des Einspareffekts von zwei Jahren ergibt sich ein gesamtes Einsparpotenzial von 28.500.000 kWh Strom und Wärme.

Auf Grundlage des Anteils der Energieträger am Energiemix energiearmer Haushalte gemäß dem Bericht der Statistik Austria „Dimensionen der Energiearmut 2021/2022 -

Basis Mikrozensus“ sowie unter Verwendung des Umrechnungstools des Umweltbundesamtes zur Berechnung von Treibhausgasemissionen verschiedener Energieträger ergibt sich durch die Maßnahme ein Einsparpotential von bis zu 4994,055 Tonnen CO^2e.

Tabelle: THG-Einsparungen Maßnahme "Energiesparen im Haushalt: Beratung"

	THG-Einsparungen pro Energieträger in kg
Strom	1212960
Heizöl	1656990
Erdgas	1064475
Brennholz	136800
Pellets	14820
Fernwärme	756960
Sonstige	151050
eingesparte Tonnen CO^2e	4994,055 t

Ergänzend zur dargestellten Maßnahme wird aus nationalen Mitteln außerhalb des österreichischen Klima-Sozialplans der Austausch schadhafter und energieineffizienter Elektrogroßgeräte gegen neue, energieeffiziente Geräte gefördert. Im Rahmen des Programms „Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch“ können bei den geplanten 25.000 Haushaltsberatungen und daraus folgenden 39.150 getauschten Geräten 890 Tonnen CO^2-Äquivalente jährlich eingespart werden. Diese Summe ist das Ergebnis der Einsparungen nach erfolgtem Gerätetausch und wirkt für die Lebensdauer der neuen Geräte. Die Einsparungen werden entsprechend über die Jahre kumuliert. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Gesamtstromverbrauch (berechnet auf Basis der EU-Erneuerbaren-RL) hat im Jahr 2023 mit 87,8% einen neuen Höchstwert erreicht. Damit steht Österreich an der Spitze des EU-Rankings (Energie in Zahlen 2025). Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz hat sich Österreich das Ziel gesetzt, bis 2030 im Strombereich den Gesamtverbrauch national bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen abzudecken.

3.1.2.4.3 Verkehrssektor

Die potenziellen THG-Einsparungen werden auf Basis der angenommenen Anzahl an Bussen, der durchschnittlichen CO_2-Einsparung je Fahrzeug und Jahr sowie der jeweiligen Behaltefrist abgeschätzt. Für die 469 E-Busse wird eine durchschnittliche Einsparung von 47,6 t CO_2 pro Bus und Jahr bei einer Behaltefrist von fünf Jahren angenommen. Daraus ergibt sich über den Betrachtungszeitraum eine potenzielle THG-Einsparung von rund 111.622 t CO_2.

Für die 1.338 geförderten N1-Nutzfahrzeuge wird bei einer durchschnittlichen Einsparung von 4,21 t CO_2 pro Fahrzeug und Jahr und einer Behaltefrist von vier Jahren eine zusätzliche Einsparung von rund 22.532 t CO_2 ermittelt.

Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur: Aufbauend auf Erfahrungswerten bisheriger Infrastrukturprojekte im Rahmen von klimaaktiv mobil kann bei der Errichtung von 165 km Infrastruktur für den Radverkehr und/oder Rad- und Fußverkehr bei ausschließlicher Betrachtung von Gemeinden gemäß Kapitel 1, die eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsarmut aufweisen und in denen besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer leben eine CO_2-Einsparung aufgrund der Verlagerungswirkung von jährlich ca. 280 Tonnen CO_2/Jahr bzw. rund 8.500 Tonnen CO_2 auf die gesamte Nutzungsdauer der Infrastruktur (Infrastrukturnutzungsdauer von 30 Jahren) grob geschätzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit hohem Anteil an Mobilitätsarmut vorwiegend in ländlichen Räumen liegen, wo aufgrund der geringeren Besiedelungsdichte von einer im Vergleich zu urbanen Räumen geringeren Nutzungsintensität ausgegangen werden kann.

Reine Wege zu Fuß und mit dem Rad sind üblicherweise eher kurz. Dennoch gibt es in Österreich ein großes Potenzial verlagerbarer Pkw-Fahrten, da 19% der Pkw-Fahrten kürzer als 2,5 km sind. Eine noch stärkere CO_2 reduzierende Wirkung entfalten Wege zu Fuß und mit dem Rad vor allem dann, wenn sie den Umstieg auf den ÖV ermöglichen und die Wegestrecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, mitberücksichtig werden.

Von einer derartigen Berücksichtigung der Wegeanteile im ÖV wird an dieser Stelle jedoch abgesehen, da die Einsparungen, die im Zusammenhang mit den Nutzungszahlen des ÖV stehen, bereits an anderer Stelle in der CO_2-Einsparungsabschätzung berücksichtigt werden.

3.1.3 Quantitative Tabelle zu den Auswirkungen des Plans

Komponente	Quantifizierung der Auswirkungen (gegebenenfalls) d. h. Differenz in % zum politikneutralen Ausgangsszenario											
	Kurzfristig (die nächsten drei Jahre)						Mittelfristig (Ende des Plans)					
	Treibhausgasemissionen (ktCO2)	Benachteiligte Haushalte	Von Energie armut betroffene Haushalte	Benachteiligte Transportnutzer	Von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte	Benachteiligte Kleinstunternehmen	Treibhausgas emissionen (ktCO2)	Benachteiligte Haushalte	Von Energie armut betroffene Haushalte	Benachteiligte Transportnutzer	Von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte	Benachteiligte Kleinstunternehmen
Total	215	35918	21482	2953	754	0	802	65614	39243	422480	57894	1338
Buildings sector	215	35.918	21.482	n/a	n/a	n/a	668	65.614	39.243	n/a	n/a	n/a
Road transport sector	0	n/a	n/a	2.953	754	0	134	n/a	n/a	422.480	57.894	1338

3.1.4 Qualitative und quantitative Tabelle zu den erwarteten Auswirkungen der befristeten direkten Einkommensbeihilfen auf die Verringerung der Anzahl benachteiligter Haushalte und benachteiligter Verkehrsnutzer sowie der von Energiearmut und Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte

Keine Angaben.

4 Komplementarität, Zusätzlichkeit und Durchführung des Plans

4.1 Überwachung und Durchführung des Plans

Mit der Erstellung des österreichischen Planes wurde gemäß Vortrag an den Ministerrat (MRV 5/16) der Bundesminister für Finanzen in enger Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und weiteren betroffenen Ressorts beauftragt.

Die Durchführung des österreichischen Klima-Sozialplans (KSP) basiert auf einem dezentralen Implementierungssystem. Aufgrund der Ähnlichkeiten mit den Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, die für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) eingerichtet wurden, werden diese ebenso für die Umsetzung des KSP genutzt. Alle implementierenden Fachministerien, implementierenden Abwicklungsstellen und die koordinierende Stelle waren bereits an der Implementierung des österreichischen ARP beteiligt, die entsprechende technische Ausstattung steht weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der erfolgreichen und frühzeitigen Fertigstellung des ARP kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Verwaltungskapazitäten für die Abwicklung des im Umfang deutlich kleineren KSP vorhanden sind.

Die koordinierende Stelle im Bundesministerium für Finanzen

Die Koordinierung der Implementierung des österreichischen KSP wird von der Abt II/2 (EU-Haushalt und europäische Budgetpolitik) im Bundesministerium für Finanzen (BMF) wahrgenommen. Die Grundlage für diese Funktion bildet das Bundesministeriengesetz, gemäß dem das BMF mit den budgetären Angelegenheiten der Europäischen Union betraut ist. Dieselbe Stelle ist ebenfalls mit der Koordinierung des österreichischen ARP betraut.

Die koordinierende Stelle

a) dient als zentrale Anlaufstelle für Dienststellen der Europäischne Kommission, den Europäischen Rechnungshof und andere einschlägige Einrichtungen oder Organe der EU;
b) koordiniert in enger Abstimmung mit dem Fair Transition Observatory die Einmeldung der zweijährigen Berichterstattung im Einklang mit Artikel 24 der KSF-Verordnung.
c) stellt in Kooperation mit der Transparenzdatenbank die Veröffentlichung von Daten zu Endempfänger:innen (und über Auftragnehmer:innen und Unterauftragnehmer:innen, wenn der Endempfänger ein öffentlicher Auftraggeber ist), welche durch die abwickelnden Stellen an die Transparenzdatenbank gemeldet wurden, sicher;
d) plant Zahlungsanträge in enger Abstimmung mit den Fachministerien, die mit der Durchführung der Maßnahmen und Investitionen des österreichischen KSP betraut sind, sammelt die dafür notwendigen Dokumente und reicht Zahlungsanträge und die dafür notwendigen Dokumente gesammelt bei der Europäischen Kommission ein.
e) organisiert zum Zwecke eines horizontalen Informationsflusses, sowie der Möglichkeit eines strukturierten Austauschs, einmal pro Halbjahr eine Sitzung der in diesem Unterkapitel angeführten Stellen: für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen verantwortliche Fachministerien, Abwicklungsstellen, Prüfbehörde
f) beauftragt die gemäß Vortrag an den Ministerrat festgelegte unabhängige Prüfbehörde.

<u>Mit der Durchführung von Investitionen betraute Fachministerien</u>

Mit der Durchführung der einzelnen Investitionen im österreichischen KSP sind drei Fachministerien betraut:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK),

2. das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und

3. das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET).

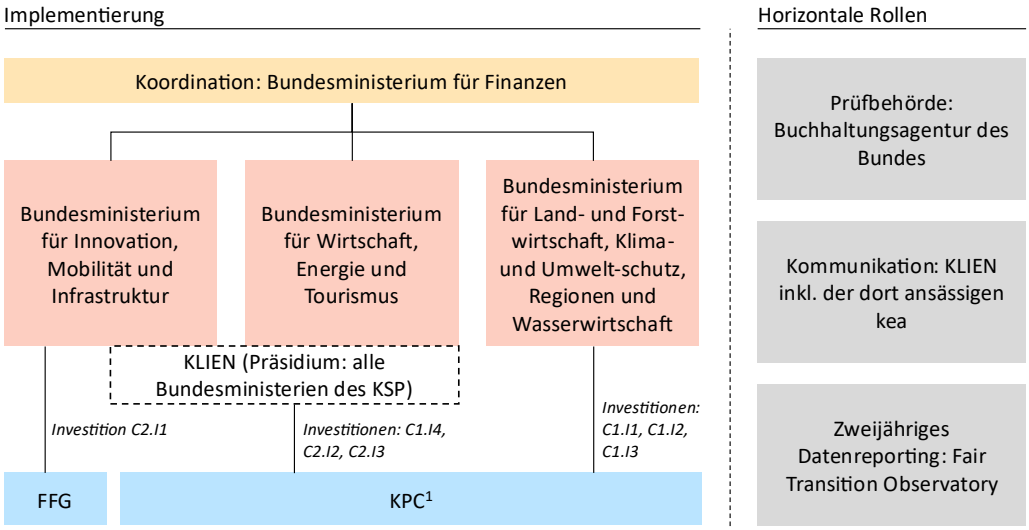
Die nachstehend angeführten Aufgaben der o.g. Fachministerien können zum Teil oder zur Gänze an abwickelnde Stellen, die bereits derzeit mit der Förderabwicklung iZm. EU-Programmen betraut sind und deren Systeme entsprechend geprüft wurden (im Folgenden „Abwicklungsstellen“), vertraglich ausgelagert werden. Jene Aufgaben, die an Abwicklungsstellen (z.B. FFG, KPC) teilweise oder gänzlich vertraglich ausgelagert werden können, sind entsprechend in der nachstehenden Auflistung ausgewiesen.

Die jeweiligen Fachministerien nehmen die nachstehenden Aufgaben jeweils im Bereich jener Maßnahmen/Investitionen wahr, für die sie verantwortlich sind. Die Basis für die Zuständigkeit bildet das Bundesministeriengesetz. Alle beteiligten Fachministerien und Abwicklungsstellen sind an der Umsetzung des österreichischen ARP beteiligt.

Die Fachministerien, die mit der Durchführung von einer oder mehreren Maßnahmen/Investitionen im KSP betraut sind und für die in ihrem Wirkungsbereich liegenden Investitionen dem Zahlungsbeitrag beigefügten Verwaltungserklärungen unterzeichnen,

a) sind verantwortlich für die Verwaltung der im Klima-Sozialplan beschriebenen Maßnahmen und/oder Investitionen und die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie für die Zuweisung der zugehörigen Zuständigkeiten und Funktionen (z.B. an Abwicklungsstellen);
b) gewährleisten robuste Systeme zum Schutz der finanziellen Interessen der EU mit besonderem Schwerpunkt auf der Prävention, Aufdeckung, Meldung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge. Dazu gehört auch, Unregelmäßigkeiten schnell aufzudecken und zu beheben. Soweit Abwicklungsstellen mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden, sind ihnen diese Pflichten in entsprechender Form zu überbinden.
c) erstellen eine Betrugsbekämpfungsstrategie und führen wirksame und verhältnismäßige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und -verfahren durch, die auf die in dieser Betrugsbekämpfungsstrategie ermittelten Risiken zugeschnitten sind. Soweit Abwicklungsstellen mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden, sind ihnen diese Pflichten in entsprechender Form zu überbinden;
d) führen Verwaltungsüberprüfungen durch, um im Wege von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen, ob die Etappenziele und Zielvorgaben des Klima-Sozialfonds erreicht werden und ob keine gravierenden Unregelmäßigkeiten, d.h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, oder Doppelfinanzierung vorliegen. Soweit Abwicklungsstellen mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden, sind ihnen diese Pflichten in entsprechender Form zu überbinden;
e) bestätigen Nachweise für die Europäische Kommission, dass die Zielvorgaben und Etappenziele tatsächlich erreicht werden, legen diese der koordinierenden Stelle vor und treten bei Bedarf in einen Austausch mit der koordinierenden Stelle und der Europäischen Kommission zur Erfüllung von Zielvorgaben und Etappenzielen;

f) unterzeichnen den Zahlungsanträgen beigefügte Verwaltungserklärungen. Die Verwaltungserklärungen werden in den zuständigen Fachministerien auf der Sektionsleitungsebene unterzeichnet.
g) gewährleisten, dass die Endempfänger der Mittelzuweisungen die fälligen Beträge erhalten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Finanzmittel;
h) stellen die regelmäßige Einmeldung über den Fortschritt bei Etappenzielen und Zielwerten an die koordinierende Stelle sicher;
i) stellen die Erhebung und Speicherung von weiteren Daten, inklusive aller relevanten gemeinsamen Indikatoren, im Einklang mit Artikel 21 der KSF-Verordnung sicher und stellen diese auf Anfrage der koordinierenden Stelle und EU-Institutionen zur Verfügung. Soweit Abwicklungsstellen mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden, sind ihnen diese Pflichten in entsprechender Form zu überbinden;
j) Wirken an Prüfungen und Kontrollen durch befugte innerstaatliche und EU-Stellen mit und bewahren dafür relevante Unterlagen revisionssicher auf. Soweit Abwicklungsstellen mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden, sind ihnen diese Pflichten in entsprechender Form zu überbinden.



1. Bei C1.I4 geteilte Abwicklung mit Caritas – näher im Text von Kapitel 4.1 ausgeführt

Die mit der Durchführung der Investitionen betrauten Bundesministerien setzen für die Umsetzung der im KSP vorgesehenen Investitionen ein wirksames und effektives internes Kontrollsystem gemäß Art. 21 VO 2023/955 sowie Anhang III dieser VO ein. Dieses setzt sich aus robusten und effizienten Elementen zusammen, die die Einhaltung aller Erfordernisse der VO 2023/955 gewährleisten, insbesondere hinsichtlich Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug, oder Interessenskonflikten,

Vermeidung von Doppelfinanzierung, Sichtbarkeit der EU-Finanzierung sowie Führung von Aufzeichnungen.

Für drei der im Plan enthalten investiven Maßnahmen (C1.I4, C2.I2 und C2.I3) liegt die Verantwortung beim Klima- und Energiefonds (KLIEN). Der KLIEN ist ein Fonds der Republik Österreich und ist aus öffentlichen Budgetmitteln des Bundes dotiert. Der Fonds hat es zum Ziel, durch seine Maßnahmen die nachhaltige Transformation Österreichs in den Bereichen Energie, Mobilität, Wirtschaft und Klima zu unterstützen Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. die Gestaltung und Umsetzung von Förderprogrammen & Innovationsvorhaben, das Aufsetzen und Bespielen von Plattformen und Stakeholdermanagement, der Betrieb von Koordinierungsstellen und zielgruppenspezifischen Kommunikationsmaßnahmen. Im Kontext des KSP hat der KLIEN die ihm übertragenen Aufgaben unter sinngemäßer Beachtung der den Bundesministerien obliegenden Pflichten wahrzunehmen.

Der Fonds operiert auf Basis des Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG). Oberstes Organ des KLIEN ist das Präsidium. Diesem obliegen Entscheidungen über die Förderung von Projekten, die Auftragserteilung und Gewährung von Finanzierungsmitteln für Maßnahmen. Das Präsidium besteht aus dem Minister für Finanzen, dem Minister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, dem Minister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und dem Minister für Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. Zur effizienten operativen Abwicklung der Fördervergabe sowie der Auftragserteilung wird der Klima- und Energiefonds von Abwicklungsstellen unterstützt. Dies sind derzeit die Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbh (FFG) und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

<u>Vertraglich betraute Abwicklungsstellen</u>

Alle Investitionen im Rahmen des KSP werden von externen Abwicklungsstellen abgewickelt (KPC und FFG), die langjährige Erfahrung mit der Umsetzung von EU-Projekten sowie nationalen Projekten haben, insbesondere auch mit der Abwicklung von Maßnahmen im ARP. Die Abwicklungsstellen haben etablierte und bewährte Kontrollsysteme, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Beide Abwicklungsstellen wurden mehrfach in Prüfungen der EK, des EuRH und der BHAG im Zuge der Implementierung des ARP geprüft. Darüber hinaus werden die Abwicklungsstellen durch externe Wirtschaftsprüfunternehmen regelmäßig auf ihre Gebarung geprüft.

Für die Abwicklung der Investitionen des KSP wird den beiden für Investitionen verantwortlichen Abwicklungsstellen per Vertrag (rechtlich bindend) auferlegt die betreffenden Anforderungen des Art. 21 VO 2023/955 zu erfüllen. Dazu gibt es Regelungen in folgenden Bereichen:

- Effektive Regelungen zu Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sind einzurichten
- Verschwiegenheit
- Funktionstrennung von unvereinbaren Aufgaben
- Regelungen zu Unregelmäßigkeiten (insbesondere Meldepflicht)
- Einhaltung der Vorgaben zur Aufbewahrung der Unterlagen
- Einrichtung und regelmäßige Updates eines IT-Systems bzw. Aktensystems zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation sowie Einhaltung der Vorgaben zum Prüfpfad. Dieses IT-System soll sicherstellen, dass die in Art 21 Abs. 2 lit. d VO 2023/955 geforderten Angaben regelmäßig erhoben werden und eine standardisierte Auswertung möglich ist *(u.a. Endempfänger bzw. deren wirtschaftlicher Eigentümer, Auftragnehmer/Sub bzw. deren wirtschaftlicher Eigentümer, Maßnahmenbezeichnung, gebundene öffentliche Mittel, Anteil EU-Mittel, etc.)*
- Prüfprozedere:

 - Die Anträge sind einer profunden formellen und einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen
 - Prüfschritte zum EU-Beihilfenrecht sind zu setzen und die Konsequenzen im Fördervertrag als Auflage zu definieren, Anmeldung einer Beihilfe ist durchzuführen.
 - Die Musterformulare für die Antragstellung sind verpflichtend mit dem Hinweis auf EU-Finanzierung gemäß VO 2023/955 zu versehen.
 - Prüfschritte zur Vermeidung/Aufdeckung von Doppelförderung
 - Verpflichtende Anwendung des Bundesvergabegesetzes und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit
 - die widmungsgemäße Verwendung der Mittel
 - die Sicherstellung der in der VO 2023/955 vorgesehenen Informationsrechte europäischer Stellen

Im Folgenden werden die Kontrollsysteme der Abwicklungsstellen dargestellt:

<u>Österreichische Forschungsförderungs GmbH (FFG)</u>

In den FFG-internen Prozessen und Verfahren sind Kontrollverfahren und -aktivitäten ausformuliert, die sich im Allgemeinen folgenden Kontrollarten zuordnen lassen:

- Aufgaben- und Funktionstrennung: Um Risiken zu reduzieren, soll es einem einzelnen Mitarbeiter dem Grundsatz nach nicht möglich sein, alle Prozessschritte eines Geschäftsfalles vom Beginn bis zum Ende alleine durchzuführen. Durch Aufgaben- und Funktionstrennung soll darüber hinaus die Kombination von kritischen Prozessschritten (z.B. Genehmigung, Beschaffung/Durchführung, Verbuchung, Kontrolle, Zahlung) bei einer Person verhindert werden. Kritisch sind Prozesse/Prozessschritte und Abläufe immer dann, wenn sie bei einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung Personenschäden, materielle oder finanzielle Auswirkungen zur Folge haben können. In diesen Fällen liegt es in der Verantwortung der zuständigen Führungskraft eine IKS-gerechte Aufgaben- und Funktionstrennung einzurichten oder entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- Vier-Augen-Prinzip: Dieses sieht vor, dass je nach Wichtigkeit oder je nach Höhe der monetären Auswirkung der zu treffenden Entscheidung, der Legitimation von Geschäftsfällen bzw. des rechtsverbindlichen Abschlusses von Verträgen, eine Doppelzeichnung von dafür berechtigten Mitarbeitern vorgesehen ist. Entsprechende Vorgaben werden in den diesbezüglichen Einzelregelungen gemacht.
- Informationstechnologien: Die Grundsätze des IKS sind auch beim Einsatz von Informationstechnologien durch die Implementierung entsprechender Berechtigungssysteme oder zusätzlicher Kontrollen in dokumentierter Form sicherzustellen.
- Dokumentationspflicht: Die Dokumentation der Prozesse/Prozessschritte, Abläufe und der geforderten Kontrollen ist ein Kernelement des IKS; dieser ist daher entsprechende Bedeutung beizumessen. Wesentlicher Bestandteil dieser Dokumentationspflicht ist das bestehende Regelwerk der FFG und alle darin eingebundenen Arbeitsanweisungen.
- Autorisierung: Richtlinien oder Arbeitsanweisungen autorisieren Mitarbeiter Geschäftsfälle in einer bestimmten Art abzuwickeln. Freigabe von Transaktionen erfolgt entsprechend der Unternehmensrichtlinien.
- System oder automatisierte Kontrollen: System oder automatisierte Kontrollen sind Kontrollen zur präventiven Sicherstellung, dass nur autorisierte Personen Geschäftsfälle abwickeln können (z.B. Steuerung über das Berechtigungskonzept)

oder Eingaben und Verarbeitungen in Systemen auf Plausibilität oder Richtigkeit geprüft werden (Applikationskontrollen).

Interne Audits prüft und beurteilt das interne Kontrollsystem sowie Informations- und Ablaufsysteme der FFG. Diese Revisionstätigkeiten werden teilweise gemeinsam mit externen Partnern (KPMG, BDO) vorgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelförderungen/Doppelzahlungen

- In allen Richtlinien ist festgehalten "Jede haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden."
- Das interne Kontrollsystem der FFG ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den MitarbeiterInnen durchgeführt wird, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern und mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass die FFG im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung ihre Ziele erreicht.
- Mittels Projektberichten und deren Prüfung im 4-Augen-Prinzip werden Auszahlungen auf Basis von Prüfungsunterlagen (Auszahlungsgenerierende Dokumente) getätigt. Jedes zu finanzierende Projekt wird mit allen Partnern eindeutig und klar abgegrenzt.
- Zur Reduktion des Risikos von unerlaubter Mehrfachförderung wurden in der FFG etliche Abfragen und Prüfschritte in die Prozesse integriert. In den Prozessen „Projekte auswählen" und „Projektcontrolling" ist folgendes geregelt:

 - Bei Antrags- und Berichtsprüfung wird im elektronischen Einreichsystem (eCall) die Mehrfachförderung (Doppelförderung) geprüft.
 - Bei der Vor-Ort-Kontrolle im Zuge der Prüfung der Endabrechnung werden die Fördernehmer:innen bezüglich anderer eingereichter Projekte befragt.
 - Bei Unklarheiten etabliertes Austauschsystem mit anderen Förderungsstellen.
- § 25 Abs. 1 Z 1c TDBG 2012 regelt die Durchführung personenbezogener Abfragen zur Verhinderung unerwünschter Mehrfachförderungen: Um unerwünschte Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, haben leistende Stellen (Abwicklungsstellen) des Bundes vor Gewährung einer Förderung nach § 8

TDBG 2012 eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 vorzunehmen. Dazu erhalten abfrageberechtigte Stellen über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person eine Leseberechtigung auf die zur Person von anderen Stellen eingemeldeten Leistungen, um die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung notwendigen Informationen einfach auf elektronischem Weg abzufragen.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenregimes

- Die beihilferechtliche Grundlage der FFG sind Richtlinien der Eigentümerministerien und anderen Bundesministerien, die über die Beihilfenkoordinationsstelle des BMWET bei der EK freigestellt werden oder notifiziert.
- Für die Umsetzung dieser Richtlinien und die Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilferegimes existieren eine Vielzahl von Prozesselementen. Die nach der Gruppen-Freistellungsverordnung (AGVO) freigestellten Richtlinien werden seitens der FFG strikt eingehalten. Alle Kontrolltätigkeiten sind prozessbasiert auf die Einhaltung dieser Vorgaben erstellt. In den einzelnen Prozessen zur Förderungsabwicklung werden Vorgaben und Kontrollen definiert. So sind beispielsweise Kontrollen im Zusammenhang mit KMU-Prüfungen, Unternehmen in Schwierigkeiten-Prüfungen und Dergleichen implementiert. In Bezug auf die Sicherstellung des beihilferechtlichen Regimes gibt es laufende externe Kontrollen wie zum Beispiel den österreichischen Rechnungshof, die Europäische Kommission und weitere Prüfstellen.

Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

- Die FFG hat den Prozess "Compliance managen" eingerichtet, der die Korruptionsbekämpfung umfasst. Dazu existieren Anti-Korruptionsrichtlinien, verpflichtende MitarbeiterInnenschulungen und ein Hinweisgebersystem (Whistleblower). Das Interne Kontrollsystem der FFG wurde 2014 einer Prüfung durch den österreichischen Rechnungshof unterzogen und wird laufend weiterentwickelt. Insbesondere ist in den Prozessen entsprechende Transparenz

in der Geschäftsfallbearbeitung und durch Kontrollmaßnahmen wie zum Beispiel 4-Augen-Prinzip und Funktionstrennung gewährleistet. Folgende Kontrollmaßnahmen sind implementiert:

 - Anti-Korruptionsrichtlinie (dokumentiert im FFG-Intranet)
 - Internes Kontrollsystem der FFG (dokumentiert im FFG-Intranet)
 - Hinweisgebersystem / Whistleblower (dokumentiert im FFG-Intranet und auf der Homepage der FFG veröffentlicht)

- Die FFG verfügt seit über 15 Jahren über ein Compliance Management System, dass sich stetig weiterentwickelt. In den gesamten Prozessen und operativen Abläufen der FFG ist „Antikorruption“ ein wichtiges Thema, welches die Thematik von „fraud / Betrug“ inkludiert. Bei Verdachtsfällen wird eine Ad-hoc-Prüfung vorgenommen und umgehend allfällige rechtliche Schritte eingeleitet.
- Die FFG kann zusichern, dass das Thema "fraud" in der FFG systematisch behandelt wird. Etwaige Vorgaben der KSF-Verordnung werden analysiert und gegebenenfalls durch das Compliance Management der FFG umgesetzt.

<u>Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten</u>

- Die FFG setzt höchste Maßstäbe für die Unparteilichkeit ihrer Arbeit an, weswegen der Unbefangenheit sehr hoher Stellenwert zukommt. In der FFG besteht eine eigene Richtlinie für Interessenskonflikte. Der etablierte Prozess "Compliance managen" monitort, schult und sichert eine stetige Weiterentwicklung zu diesem Thema.
- Compliance Management Prozess enthält (dokumentiert im FFG Intranet):

 - Verpflichtende Compliance Schulung für alle FFG MitarbeiterInnen,
 - Ethikkodex, Verhaltenskodex,
 - Befangenheitsrichtlinie - Gemäß Internem Kontrollsystem der FFG müssen Experten auf die Bewertung eines Projektantrages verzichten, wenn Gründe für einen möglichen Interessenskonflikt vorliegen könnten. Gemäß Prozess "Projektcontrolling" wird die Prüfung einem anderen Experten zugewiesen.
 - Nebenbeschäftigungsrichtlinie (Pflicht zur Meldung)

- Jedes Projekt ist sowohl einem technischen als auch einem wirtschaftlichen Experten zugeordnet. Darüber hinaus werden für die Finanzierung empfohlene

Projekte von zwei zusätzlichen Experten (technischer und wirtschaftlicher Experte) begutachtet.

Regime zur Behebung bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten

- In allen Richtlinien sind die Rückforderungsgründe und Modalitäten geregelt. Darüber hinaus enthält der Förderungsvertrag (Allgemeine Förderungsbedingungen) einen Paragraphen über die Rückforderung von ungerechtfertigt gezahlten Zuschussgeldern. Das ist die rechtliche Basis, die in den Prozessen der FFG geregelt ist.
- Die Prozesse sind im FFG-Intranet spezifiziert, dazu gehören folgende Dokumente:
 - Rückforderung von Zuschussgeldern (definiert in der internen Richtlinie „Rückforderungsprinzipien“),
 - Insolvenzbehandlung (definiert in der internen Richtlinie „Insolvenzprinzipien“),
 - Richtlinie zum Vorgehen bei Verdacht auf strafbare Handlungen zum Beispiel Förderungsmissbrauch

Kontrollen der Abwicklungsstellen

- Die FFG unterliegt einem dichten Kontrollnetz von Aufsichtsbehörden (österreichischer und europäischer Rechnungshof, Europäische Kommission und weitere Prüfstellen).
- Die Prüfung des österreichischen Rechnungshofes ist im FFG-Gesetz verankert,
- Prüfung gemäß Grant Agreements mit der Europäischen Kommission,
- Diverse Monitoringprüfungen der freigestellten Richtlinien durch die Europäische Kommission,
- Interner Prozess zur Umsetzung Interner EU-Audit-Regelungen

Vorortprüfungen bei den End-Empfängern

- Vor-Ort-Prüfungen werden durch die Organisationseinheit "Projektcontrolling und Audit" durchgeführt. Die Wirksamkeit dieser Prüfungen wird durch die stabilen Prozesse, Erfahrung und Kompetenz der eingesetzten MitarbeiterInnen und Ressourcenausstattung sichergestellt. Dies ist im Prozess „Projektcontrolling“ geregelt. Angewendete Verfahren sind unter anderem:

 - Risikobasierte Stichprobenauswahl (Faktoren sind die Höhe der Kosten und das letzte Prüfungsergebnis)
 - Zwingende Prüfung von Erstfördernehmer:innen
 - Ad-hoc-Prüfungen bei Auffälligkeiten

<u>Daten und der Zugang zu diesen durch EU-Behörden</u>

- Die in Art. 21 angesprochenen Informationen werden FFG-seitig mit den Stammdaten der Fördernehmer:innen erfasst und im Rahmen der Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die geforderten Informationen werden gemäß der hinterlegten Prozesse erfasst und somit erfüllt. Der Zugang gem. Art. 21 e) wird in den Förderungsverträgen (siehe die Bestimmung in den Förderverträgen) verankert. Diese Bestimmung entspricht § 24 Abs. 2 Z 6 ARR 2014.

<u>Aufzeichnungen gemäß Artikel 132 der EU-Haushaltsordnung VO (EU) 1046/2018</u>

- Im elektronischen Dokumentenmanagementsystem der FFG (eWork) werden alle Unterlagen standardmäßig aufbewahrt. Unterlagen sind in der FFG mindestens 10 Jahre verfügbar. Die Sicherstellung erfolgt durch entsprechende IT-Backupverfahren.

Die FFG hat seit 2007 einen Rahmenvertrag mit den Eigentümern der FFG (Republik Österreich). Dieser Vertrag regelt detailliert wie die Auftragsvergabe an die FFG, die Berichtslegung und die Kontrolle zu erfolgen hat. Dieser Vertrag wurde seit dem Bestehen mehrmals von externen Prüfstellen wie dem österreichischen Rechnungshof geprüft und gilt in Österreich als Best Practice für die Beauftragungen an ausgelagerte Unternehmen der Republik. Die Einzelbeauftragungen für die verschiedenen Programme werden

aufgrund dieses Rahmenvertrages dann in jährlichen Ausführungsverträgen an die FFG vergeben; ab 2022 entsprechend dem Forschungsfinanzierungsgesetz mittels Finanzierungsvereinbarungen. In diesen Verträgen werden nur mehr die wichtigsten Variablen festgelegt, wie zum Beispiel die Höhe der zu vergebenden Förderungsmittel, die anzuwendenden Förderungsrichtlinien und die Abwicklungskosten der FFG. Bezüglich der Vorgaben des KSF werden diese zu 100% über die Finanzierungsvereinbarungen an die FFG übertragen. Über dieses Vertragswerk ist gewährleistet, dass die FFG im Auftrag der jeweiligen Bundesministerien alle Förderungsvergaben nach den relevanten Förderungsrichtlinien und unter Beachtung der Vorgaben des KSF erfüllt und dass die üblichen und bewährten Kontrollen durchgeführt werden.

Die FFG erklärt hiermit, dass die FFG über audit/control Pläne verfügt, die derzeit für die Kompatibilität mit dem KSF analysiert und bei Bedarf adaptiert werden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)

Die KPC wickelt die nationalen Umweltförderungen nach dem UFG für alle beteiligten Ministerien ab und vergibt bis zu 2.000 Mio. € pro Jahr an über 600.000 Projekte. Die von der KPC im Rahmen des KSF abgewickelten Förderprogramme entsprechen daher standardmäßig einem zweistufigen Verfahren. Die Antragstellung erfolgt in diesen Fällen VOR Umsetzung der Maßnahme.

Eine Ausnahme stellt das Förderprogramm ENKU (Investition C2.I2: Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen) dar, welches als einstufiges Förderprogramm abgewickelt wird. Hier erfolgt die Antragstellung NACH Umsetzung der Maßnahme.

Der grundsätzliche Ablauf sowie der intern vorgegebene Freigabeprozess sind jedoch in beiden Bereichen gleich ausgestaltet. Die wesentlichen Schritte im Abwicklungsprozess betreffen die Antragstellung durch die förderwerbende Person, die Antragsprüfung durch Sachbearbeiter:innen, die Evaluierung der Anträge sowie der Empfehlungen, die Genehmigung durch den jeweiligen Bundesminister bzw. das Präsidium des Klima- und Energiefonds, die Erstellung des Förderungsvertrages bzw. bei einstufigen Projekten die Erstellung des Auszahlungsbriefes sowie die Prüfung und (Teil-)Auszahlung an den Förderungswerber.

Das Förderprogramm "Beratung zum Energiesparen im Haushalt” (Investition I4) entspricht generell nicht dem Standardprozess der KPC. Hier erfolgt die Antragserfassung

und Prüfung durch die Sozialberatungsstellen (Caritas), weshalb die Kontrollmaßnahmen weiter unten gesondert beschrieben werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelförderungen/Doppelzahlungen

Die KPC verbindet rechtsverbindliche Angaben der förderwerbenden Person mit systemgestützten, dokumentierten Kontrollschritten. Bei Antragstellung, vor Genehmigung sowie im Zuge der Endabrechnung werden Angaben zu weiteren beabsichtigten, beantragten, genehmigten oder ausbezahlten öffentlichen Förderungen geprüft.

Die KPC führt vor Gewährung und im Zuge der Endabrechnung personenbezogene Abfragen über das Transparenzportal gemäß TDBG 2012 durch. Zusätzlich werden Projekt-, Kosten- und Belegdaten innerhalb der KPC sowie bei Bedarf mit externen Stellen auf Mehrfacheinreichungen und Überschneidungen abgeglichen.

Bestehen Hinweise auf weitere Förderungen, erfolgt vor Genehmigung oder Auszahlung eine projektbezogene Abstimmung mit den betroffenen Förderstellen über Förderstatus, Kostenpositionen, Finanzierung und Förderhöhe; Prüfung und Ergebnis werden im elektronischen Projektakt dokumentiert.

Zusätzlich setzt die KPC ergänzend ein IT-gestütztes Dubletten- und Manipulationsprüfsystem ein. Eingereichte Rechnungsbelege und Vergleichsangebote werden mittels Texterkennung, strukturierter Dokumentenanalyse, kryptografischer Hash-Verfahren und regelbasierter Vergleichsalgorithmen mit vorhandenen Unterlagen abgeglichen. Das System erkennt identische und inhaltlich ähnliche Dokumente sowie technische Auffälligkeiten in Dateistruktur und Metadaten. Prüfhinweise werden im Archiv der KPC-Förderdatenbank dokumentiert und von den zuständigen Bearbeitenden fachlich beurteilt; erforderlichenfalls folgen Nachforderungen, vertiefte Prüfungen, Abstimmungen mit Förderstellen, Auszahlungsstopps oder weitere Maßnahmen nach dem Betrugsverdachtsprozess

Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenregimes

Als Abwicklungsstelle für die Umweltförderung im Inland (UFI) gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie als Abwicklungsstelle für den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) gemäß Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) unterstützt

die KPC die Bundesministerien/den Klima- und Energiefonds bei der beihilfenrechtskonformen Vergabe öffentlicher Mittel und ist somit Bindeglied zwischen den Förderungs-werber/innen sowie der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus bzw. dem Klima- und Energiefonds.

Die Förderungstätigkeit basiert auf der gemäß UFG erlassenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland (UFI-FRL) bzw. auf der klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie. Die Förderungsrichtlinien enthalten alle wesentlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und beziehen sich in beihilfenrechtlicher Hinsicht auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) 651/2014) sowie die „De Minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013). Die KPC kommt den einschlägigen Meldeverpflichtungen für im Rahmen der Förderungen gewährten Beihilfen nach und unterliegt der regelmäßigen Ex-Post Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der geltenden beihilfenrechtlichen Bestimmungen auf Ebene der Einzelprojekte geprüft und dokumentiert.

Die Projektbeurteilung und Endabrechnung erfolgen anhand aktueller Prüfpfade.

Projektbeurteilung und -selektion: Das Hauptwerkzeug während der Projektbeurteilung stellt ein elektronisches Bearbeitungstool (Beurteilungstool) dar, welches sämtliche Prüfschritte der Beurteilungsphase abbildet. Die wesentlichsten Bearbeitungsschritte sind hierbei:

- Prüfung der formalen Kriterien (zulässige Förderungswerber, Einreichzeitpunkt, etc.)
- Technische Prüfung samt Ermittlung des Umwelteffekts (zulässige Anlage, Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, etc.)
- Grunddatenerfassung zum Projekt in den relevanten Datenbanken
- Durchführung der Projektselektion für eine mögliche EU-Kofinanzierung
- Kalkulation des möglichen Förderungsbetrags unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen und Voraussetzungen
- Bekanntgabe des finalen Förderungsvorschlages an die Förderungswerber/innen
- Begleitung eines möglichen Stellungnahmeprozesses zum Förderungsvorschlag durch die Förderungs-werber/innen

Endabrechnung: Ebenso wie in der Beurteilungsphase steht ein elektronisches Bearbeitungstool (Endabrechnungstool) zur Verfügung, das sämtliche Prüfungsergebnisse (Vergaberecht, Angemessenheit der Kosten, Ausgabenkontrolle etc.) abbildet.

Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

In der KPC sind eine Vielzahl von internen und externen Maßnahmen und Kontrollmechanismen implementiert, um die ordnungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln sicherzustellen. Neben den spezifisch förderungsrelevanten Anforderungen zielen diese auch auf den Ausschluss von (internem oder externem) Betrug ab. Als wichtigste Elemente zur Betrugsvorbeugung in der KPC gelten die für die gesamte KA-Gruppe anwendbare Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten und die eigens für die KPC geltenden Leitfäden Compliance und Regelungen & Prozessen bei Verdacht auf Förderungsbetrug.

Betrugs- und Verdachtsfälle werden nach den aktuellen „Regelungen und Prozessen bei Verdacht auf Förderungsbetrug“ behandelt. Auffälligkeiten, Widersprüche und sonstige Unregelmäßigkeiten gelten als mögliche Warnsignale („Red Flags“) und sind bei Beurteilung, Endabrechnung, Vor-Ort- und Auflagenkontrollen zu beachten, zu dokumentieren und an Teamleitung beziehungsweise zuständige Führungsebene zu eskalieren. Je nach Sachlage folgen Nachforderungen, Plausibilisierungen, vertiefte Dokumentenprüfungen, Kontrollen vor Ort, Genehmigungs- oder Auszahlungsstopps, Rückforderungen und die Abstimmung mit Auftraggebern sowie gegebenenfalls Strafverfolgungsbehörden.

Darüber hinaus gibt es eine umfassende Compliance-Ordnung für alle Mitarbeiter/innen der KPC, unabhängig von ihrem Aufgabenbereich. Diese erfüllen den erhöhten Standard für Banken, da sie von der Kommunalkredit Austria AG, der die KPC zu 90% gehört, übernommen wurden. So gibt es u.a. interne Richtlinien für die Vermeidung von Interessenskonflikten, Nebenbeschäftigungen, Geldwäsche, Annahme oder Vergabe von Zuwendungen an Dritte etc. Diese Compliance-Bestimmungen sowie deren Abänderungen müssen von allen Mitarbeitenden verpflichtend angenommen und unterschrieben werden, einmal jährlich gibt es für alle eine Compliance-Schulung.

In der KPC ist auch ein operationelles Risikomanagement implementiert, welches in Analogie zum Bankenstandard aufgebaut wurde. Dieses System geht über das

Förderungsmanagement hinaus und dient der regelmäßigen Identifikation, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken in der gesamten KPC.

Sowohl die aktuellen Compliance-Bestimmungen als auch die Richtlinien zum Operationellen Risikomanagement sind sämtlichen Mitarbeiter/innen im internen Systembereich jederzeit zugänglich.

Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten

Das wesentlichste Element der Sicherstellung der Qualität der Förderungsbearbeitung aber auch der „internen" Betrugsvorbeugung ist das Vier-Augen-Prinzip, das sicherstellt, dass sämtliche Bearbeitungsschritte wie Projektbeurteilung, Endabrechnung etc. niemals von einer einzelnen Person abgeschlossen werden. Die Arbeitsschritte beider Bearbeiter/innen werden namentlich im elektronischen Datenbanksystem der KPC erfasst, um ein höchstmögliches Maß an Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit bei der Projektbearbeitung zu gewährleisten.

Die explizite Kontrollfrage nach einem möglichen Interessenskonflikt zwischen Bearbeiter/in und Förderungs-werber/in im Beurteilungstool soll gewährleisten, dass sich sämtliche Bearbeiter/innen mit dieser Frage auseinandersetzen und ihre objektive Beurteilung bewusst und verbindlich bestätigen. Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte sind unverzüglich zu melden. Betroffene Personen dürfen am konkreten Vorgang nicht mitwirken; Bearbeitung und Freigabe werden unabhängigen Personen übertragen und die Mitigationsmaßnahmen dokumentiert.

Die personelle Trennung bei der Projektbeurteilung und Projektendabrechnung stellt über das 4-Augen-Prinzip hinaus sicher, dass die unterschiedlichen Projektphasen unabhängig voneinander bewertet werden und keine Möglichkeit einer durchgängigen Manipulation besteht. Dieser Umstand ist auch im elektronischen Datenbanksystem der KPC bzw. den Bearbeitungstools ersichtlich und nachvollziehbar.

Des Weiteren werden die Projektabrechnung und die Auszahlung der Förderung in zwei getrennten Abteilungen (Abteilung Klima und Umwelt und Abteilung Central Services) durch unterschiedliche Bearbeiter/innen abgewickelt, wodurch zusätzlich ein höherer Sicherheitsstandard gewährleistet wird.

Die Mitglieder der Umweltförderungskommission im Inland bzw. des klimaaktiv mobil Beirats, als zuständiges Auswahlgremium für die Projekte, unterliegen ebenfalls einer Anzeigepflicht eines potenziellen oder bestehenden Interessenkonflikts. Im Falle eines potenziellen oder bestehenden Interessenkonflikts gilt das Kommissionsmitglied/Beiratsmitglied als nicht stimmberechtigt, um eine transparente und faire Entscheidungsfindung sicherzustellen.

Der aktuelle KPC-Compliance-Leitfaden enthält auch Regelungen zu möglichen Interessenkonflikten zwischen der KPC und ihren Eigentümern beziehungsweise diesen zuzurechnenden Unternehmen. In PAN werden hierzu wöchentlich automatische und manuelle Identifikations- und Prüfschritte durchgeführt und die Ergebnisse im Projektarchiv dokumentiert.

Ergänzend steht betriebsintern ein „whistle-blowing" System zur Verfügung, um mögliche Betrugsverdachtsfälle oder sonstige Verstöße gegen Rechtsnormen anonym einzumelden.

Regime zur Behebung bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten werden auf Ebene des Einzelprojekts und – bei EU-kofinanzierten Programmen – auf Ebene der Etappenziele, Zielwerte oder Finanzierungsbedingungen behandelt. Der aktuelle Prozess sieht eine gesicherte Sachverhaltsfeststellung, Dokumentation im Projektakt, Information der zuständigen internen Stellen und Auftraggeber, Bewertung der finanziellen und strafrechtlichen Relevanz sowie die Festlegung von Korrektur- und Folgemaßnahmen vor.

Mögliche Maßnahmen sind die Aussetzung oder Einstellung von Genehmigung und Auszahlung, die Kürzung oder vollständige Rückforderung samt Nebenforderungen, verstärkte Kontrollen, die Weitergabe an zuständige Verwaltungs- oder Prüfbehörden sowie gegebenenfalls eine Anzeige bei nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Europäischen Staatsanwaltschaft. Bei KSF-kofinanzierten Projekten erfolgt die Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungsbehörde im vorgesehenen Berichtsweg. Solange ein Betrugsverdacht nicht geklärt ist, können weitere Projekte des betroffenen Förderungswerbenden nach den einschlägigen Sonderbestimmungen gesperrt werden.

Die KPC führt sowohl im Laufe der Projektabwicklung als auch nach erfolgter Auszahlung risikobasierte und stichprobenartige Überprüfungen und Kontrolle geförderter Projekte

durch. Mit Hilfe dieser Maßnahmen werden betrügerische Falschangaben verhindert, aufgedeckt und geahndet.

Betrugsbekämpfung hinsichtlich Datenverifizierung und Projektumsetzung:

- Prüfung bei Antragstellung und Projektbeurteilung: Nach Eingang des Förderungsansuchens wird für jeden/jede Förderungswerber/in ein Abgleich der Unternehmensdaten (Firmenbezeichnung, Geburtsdatum des/der Unternehmers/Unternehmerin, etc.) und der internen Datenbank der KPC bzw. dem Unternehmensregister unter Prüfung der KUR durchgeführt. Bei privaten Antragsteller:innen wird ebenfalls das Geburtsdatum in der internen Datenbank erfasst und die Person über das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) identifiziert. Erst nach positiver Identifikation wird die förderwerbende Person in der KPC Datenbank erfasst, sodass die eigentliche Förderungsabwicklung starten kann.
 Unstimmigkeiten zu Projektangaben werden im Zuge der technischen Beurteilung hinterfragt und durch nachgeforderte Unterlagen oder Stellungnahmen der förderwerbenden Person geklärt. Der gesamte Schriftverkehr zu diesem Nachforderungsprozess wird in der KPC Datenbank gespeichert.
- Prüfung bei Endabrechnung bzw. vor Auszahlung (Prävention): Nach Vorliegen der Endabrechnung erfolgt zunächst die Kontrolle der vertragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens. Dabei wird geprüft ob

 - das Vorhaben tatsächlich und im geplanten Umfang umgesetzt (z.B. technische EA-Datenblätter, Rechnungen für die Hauptgewerke, Messberichte, …) wurde,
 - der projektierte Umwelteffekt des Vorhabens im vereinbarten Ausmaß erzielt wurde (z.B. durch technische Spezifikationen in den Rechnungsunterlagen, EA-Datenblätter, Abnehmerlisten, Energieausweise, Gutachten, Messberichte, …),
 - die vereinbarten Auszahlungsbedingungen und Vertragsauflagen erfüllt sind und
 - das umgesetzte Vorhaben, den formalen und sachlichen Voraussetzung für die Gewährung der Förderung entspricht.

 Weicht der erzielte Umwelteffekt signifikant vom projektierten Wert ab, liegt eine signifikante Projektänderung vor. In diesen Fällen ist nach Einholung einer Stellungnahme und Begründung durch die förderwerbende Person eine

Neubeurteilung des Projekts durchzuführen, zu dokumentieren und ausdrücklich zu klären, ob und in welcher Höhe das Projekt gefördert werden kann.

- Prüfungen nach Auszahlung (Detektierung): Auch nach Auszahlung der Förderung erfolgt seitens der KPC eine Überprüfung in Form von stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen oder sogenannter Auflagenkontrollen. Im Falle der Auflagenkontrolle wird die Erfüllung der technischen Auflagen aus dem Förderungsvertrag geprüft, deren Einhaltung kontrolliert und die entsprechenden Aufzeichnungen bzw. Bestätigungen vom Begünstigten eingefordert (z.B. technische Auflagen wie Nachweis des Brennstoffverbrauchs etc.).

Für den Umgang mit Betrugsverdachtsmomenten gibt es klare Handlungsanweisungen bzw. einzuhaltende Prozessschritte für die Mitarbeiter/innen, die im internen Leitfaden *„Regelungen & Prozesse bei Verdacht auf Förderungsbetrug“* der KPC festgehalten sind.

Sollten im Zuge nachgeschalteter Kontrollen Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen auftreten, werden im konkreten Anlassfall je nach Sachverhalt folgende Korrekturen bzw. Sanktionen gesetzt*:

- Auszahlung der Förderungsmittel wird ausgesetzt bzw. eingestellt
- Bei bereits erfolgter Auszahlung wird ein Teilbetrag der Förderung inkl. Zinsen zurückgefordert
- Bei bereits erfolgter Auszahlung wird der Gesamtbetrag der Förderung inkl. Zinsen zurückgefordert
- Gegebenenfalls Meldung des Sachverhaltes in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Staatsanwaltschaft

(*Die Begünstigten werden in den allgemeinen Vertragsbedingungen, welche auf der Homepage der KPC veröffentlicht sind, und im Förderungsvertrag explizit auf die möglichen Sanktionierungen hingewiesen.)

Um festzustellen, ob es sich bei den vorliegenden Verdachtsfällen um reine Einzelfälle oder um ein systemisches Risikofeld handelt, werden alle Verdachtsfälle im Operationellen Risikomanagement der KPC erfasst, archiviert und systematisch ausgewertet. Sollten systemrelevante Risiken identifiziert werden, werden die entsprechenden Kontrollmaßnahmen adaptiert bzw. neue Prüfprozesse definiert, um das ermittelte Risiko zu minimieren. Weiters werden die Programmbehörden und in weiterer Folge die Europäische Kommission über Unregelmäßigkeiten, auch Betrugsfälle bzw. Betrugsverdachtsfälle, informiert.

Kontrollen der Abwicklungsstelle

First Level Control: Die KPC prüft im Zuge der Endabrechnung unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips insbesondere die vertragsgemäße Umsetzung, die Förderfähigkeit und Angemessenheit der Kosten, das Vorliegen von Rechnungen und Zahlungsnachweisen, die Einhaltung von Vergabe- und Publizitätsbestimmungen, Auflagen, Beihilfen- und Kumulierungsgrenzen sowie den tatsächlich erzielten Umwelteffekt. Wesentliche Abweichungen führen zu einer dokumentierten Neubeurteilung und gegebenenfalls zu einer Anpassung des Förderbetrags.

Bei einstufigen Anträgen, bei denen die Antragstellung nach Umsetzung der Maßnahme erfolgt, prüft die KPC unter Anwendung eines standardisierten Qualitätsmanagements die Einhaltung der Förderungskriterien gemäß Leitfaden zur Förderungsaktion, das Vorliegen sämtlicher Dokumente zum Nachweis der Förderungskriterien und die Einhaltung des De-Minimis-Rahmens.

Auflagenkontrolle: Die Förderungswerber/innen sind gemäß Förderungsvertrag verpflichtet, bestimmte Bedingungen zu erfüllen und Auflagen einzuhalten. Die Prüfung der Auszahlungsbedingungen wird in einem ersten Schritt im Rahmen der Endabrechnung kontrolliert, die Einhaltung der technischen Auflagen wird darüber hinaus im Rahmen der jährlichen Auflagenkontrolle stichprobenartig überprüft. Zu dieser Auflagenkontrolle ergeht ein Schreiben an die Förderungswerber/innen mit dem Hinweis auf die gemäß Förderungsvertrag festgeschriebenen technischen Auflagen und dem Ersuchen, die entsprechenden Unterlagen dazu zu übermitteln.

Vorortprüfungen bei den End-Empfängern

Als Qualitätssicherung der von der KPC abgewickelten Förderungsprogramme werden regelmäßig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Um einheitliche Standards dieser Kontrollen zu gewährleisten, gibt es einen entsprechenden Leitfaden für Vor-Ort-Kontrollen in dem Gegenstand, Dokumentation und Prüftypen der folgenden Kontrollen festgehalten sind:

a) Stichprobenkontrollen*:

Es werden Stichprobenkontrollen nach dem Zufallsprinzip durchgeführt. Als Grundgesamtheit dient die im Vorjahr des Kontrolljahres ausbezahlten Förderungsmittel eines Förderungsbereichs (n-1).

Die jährlich gezogene Zufallsstichprobe muss je Förderungsbereich folgende Kriterien erfüllen:

- 4% der jährlich ausbezahlten Förderungsfälle (bezogen auf die Anzahl), jedoch
- mindestens 4 Förderungsfälle, maximal 40 Förderungsfälle

*Anmerkung: Die Prozent- und Förderungsfallzahlen beziehen sich auf alle abgewickelten Projekte der KPC und nicht ausschließlich auf EU-kofinanzierte Projekte

b) Ad hoc Kontrollen:

Ad hoc Kontrollen werden unterjährig bei Bedarf im Zuge des Bearbeitungsprozesses durchgeführt. In manchen Förderungsfällen treten bei der Bearbeitung Unklarheiten, Verdachtsfälle oder Risiken auf, die eine Vorortkontrolle zur Klärung der offenen Fragen notwendig machen. Dies kann noch vor Auszahlung, aber auch nach Auszahlung der Förderungsmittel auftreten. Die Kontrollen werden nach den generellen Vorgaben zum erforderlichen Zeitpunkt im Einzelfall durchgeführt und dokumentiert.

c) Schwerpunktkontrollen:

Im Rahmen der Förderungsprogramme werden bei Bedarf Schwerpunktkontrollen bei risikoreichen Projektgruppen nach Abstimmung zwischen der zuständigen Abteilungsleitung und der Geschäftsführung durchgeführt. Die Schwerpunkte sind im Februar des Kontrolljahres festzulegen und können Projekte noch vor Auszahlung, aber auch nach Auszahlung der Förderungsmittel betreffen. Im Kontrolljahr werden die durchgeführten Vorortkontrollen insbesondere die Stichprobenkontrolle des Vorjahres analysiert und etwaige Schwerpunkte für das Kontrolljahr festgelegt (beispielsweise Anlagenarten, Bundesländer, Förderungsbereiche, etc.).

Die Auflagenkontrolle und die stichprobenartige Vor-Ort-Kontrolle (ungewichtete Risikodetektierung) sind bewusst zufallsbedingt angesetzt, da dieses Zufallselement als nützliche Ergänzung zu der vorgeschalteten risikobasierten Vor-Ort-Kontrolle (gezielte Risikodetektierung) dient.

<u>Daten und der Zugang zu diesen durch EU-Behörden</u>

Förderansuchen, Vertrags- und Auszahlungsunterlagen, technische und wirtschaftliche Prüfungen, Erklärungen, Belege, Kontrollprotokolle, Korrespondenz, Freigaben und systemgestützte Prüfergebnisse werden im elektronischen Fördermanagementsystem PAN und den verbundenen Bearbeitungstools projektspezifisch dokumentiert. Die

Aufzeichnungen bilden einen nachvollziehbaren Prüfpfad von Antragstellung und Genehmigung über Endabrechnung und Auszahlung bis zu nachgelagerten Kontrollen.

Die KPC stellt den zuständigen nationalen und europäischen Verwaltungs-, Prüf- und Ermittlungsstellen im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Öffentliche Mittel werden in den maßgeblichen Verständigungen und Datensätzen entsprechend den programmbezogenen Anforderungen ausgewiesen.

Aufzeichnungen gemäß Artikel 132 der EU-Haushaltsordnung VO (EU) 1046/2018

Sowohl in der Projektbeurteilung als auch bei der Projektendabrechnung kommen unterschiedliche elektronische Bearbeitungstools zum Einsatz, welche die wesentlichen Prüfschritte abbilden. Diese Tools stellen sicher, dass die grundlegenden Aspekte der Förderungsfähigkeit (zulässiger Antragsteller, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, korrekter Einreichzeitpunkt, geeignetes Projekt, etc.) und die speziellen Anforderungen einer Europäischen Kofinanzierung (Projektselektion, Publizität, etc.) vollständig geprüft und dokumentiert werden. Sämtliche, für das Projekt relevanten Dokumente (Förderungsansuchen, Förderungsvertrag, Annahmeerklärung, Bearbeitungstools, gescannte Rechnungsbelege etc.) liegen bei der KPC in der elektronischen Förderungsdatenbank „PAN“ vor.

Sollte der Umfang von übermittelten Papierbelegen ein gewisses Ausmaß überschreiten; werden diese nicht elektronisch archiviert, sondern an die/den Förderungswerber/in (mit dem Hinweis auf die jeweilige Aufbewahrungspflicht) eingeschrieben retourniert. Für den Fall, dass Kopien vorhanden sind, werden diese in einem Archiv aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht vernichtet. In jedem Fall wird bei Auszahlung der Förderungsmittel, die/der Förderungswerber/in über die entsprechende Aufbewahrungsfrist ab erfolgter Auszahlung informiert.

Laut den Allgemeinen Vertragsbedingungen der KPC gilt für alle Projekte, die einen Antragstellungszeitpunkt vor Umsetzung des Projekts aufweisen, eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren ab Endabrechnung. Sollte eine abweichende Regelung (verlängerte Aufbewahrungsfrist) getroffen werden, wird diese im Förderungsvertrag und im Auszahlungsbrief festgehalten und den Begünstigten bekannt gegeben.

Spezifische Abwicklungsmodalitäten der Investition C2.I4: Beratung zum Energiesparen im Haushalt – Rolle der Sozialorganisationen in Zusammenarbeit mit KPC

Bei dem Förderprogramm "Beratung zum Energiesparen im Haushalt" erfolgt die Einreichung der Anträge über die Onlineplattform der KPC, nicht von den Endbegünstigten selbst, sondern über die Sozialorganisationen (Caritas). Diese überprüfen vorab die Antragsberechtigung der antragstellenden Person sowie die Förderungsfähigkeit der Anträge und übermitteln die Antragsunterlagen und Daten der Endbegünstigten an die KPC. Aus diesem Grund weichen die Maßnahmen und Kontrollen bei diesem Förderprogramm von den Standardprozessen in der KPC ab und sind daher nachstehend gesondert beschrieben.

a) Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelförderungen/Doppelzahlungen

Die KPC prüft, ob für die antragstellende Person oder für andere Personen, die im gleichen Haushalt leben, bereits ein Antrag für eine Beratung zum Energiesparen im Haushalt gestellt wurde. Die Prüfung und Ergebnisse werden elektronisch in der PAN-Datenbank dokumentiert.

b) Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenregimes

Als Abwicklungsstelle für den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) gemäß Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) unterstützt die KPC den Klima- und Energiefonds bei der beihilfenrechtskonformen Vergabe öffentlicher Mittel und ist somit Bindeglied zwischen den förderungswerbenden Personen und dem Klima- und Energiefonds. Das Programm „Beratung zum Energiesparen im Haushalt" richtet sich ausschließlich an Privatpersonen.

Die Förderungstätigkeit basiert auf den gemäß UFG erlassenen Dienstleistungsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Diese enthalten alle wesentlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung.

c) Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Siehe oben.

d) Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Überprüfung der Förderungsfähigkeit und die Einreichung der Anträge über die Onlineplattform der KPC erfolgt durch die Sozialorganisationen (Caritas). Die

eingereichten Anträge werden auf Basis einer qualifizierten Stichprobe von der KPC überprüft. Die Stichprobenziehung erfolgt randomisiert durch ein zentrales Team, wodurch zusätzlich ein höherer Sicherheitsstandard gewährleistet wird. Die Bearbeitung der Stichprobe erfolgt im Fachteam. Die Arbeitsschritte werden elektronisch dokumentiert. Das ermöglicht ein hohes Maß an Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit.

Nach Abschluss der Stichprobenprüfung übermitteln die Sozialorganisationen (Caritas) ein Mal pro Quartal die Abrechnungen über die erfolgten Aufwände für Beratungsleistungen an die KPC, die im Vier-Augen-Prinzip geprüft werden. Nach dieser Kontrolle und Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds werden den Sozialorganisationen (Caritas) die Aufwände gutgeschrieben.

Des Weiteren werden die Projektabrechnung und die Auszahlung der Förderung in zwei getrennten Abteilungen (Abteilung Wohnen und Energie und Abteilung Central Services) durch unterschiedliche bearbeitende Personen abgewickelt, wodurch zusätzlich ein höherer Sicherheitsstandard gewährleistet wird.

Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte sind unverzüglich zu melden. Betroffene Personen dürfen am konkreten Vorgang nicht mitwirken; Bearbeitung und Freigabe werden unabhängigen Personen übertragen und die Mitigationsmaßnahmen dokumentiert.

Ergänzend steht betriebsintern ein „whistle-blowing“ System zur Verfügung, um mögliche Betrugsverdachtsfälle oder sonstige Verstöße gegen Rechtsnormen anonym einzumelden.

e) Regime zur Behebung bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten werden auf Ebene des Einzelprojekts und – bei EU-kofinanzierten Programmen – auf Ebene der Etappenziele, Zielwerte oder Finanzierungsbedingungen behandelt. Der aktuelle Prozess sieht eine gesicherte Sachverhaltsfeststellung, Dokumentation im Projektakt, Information der zuständigen internen Stellen und Auftraggeber, Bewertung der finanziellen und strafrechtlichen Relevanz sowie die Festlegung von Korrektur- und Folgemaßnahmen vor.

Mögliche Maßnahmen sind die Aussetzung oder Einstellung von Genehmigung und Auszahlung, die Kürzung oder vollständige Rückforderung samt Nebenforderungen, verstärkte Kontrollen, die Weitergabe an zuständige Verwaltungs- oder Prüfbehörden

sowie gegebenenfalls eine Anzeige bei nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Europäischen Staatsanwaltschaft. Bei KSF-kofinanzierten Projekten erfolgt die Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungsbehörde im vorgesehenen Berichtsweg. Solange ein Betrugsverdacht nicht geklärt ist, können weitere Projekte des betroffenen Förderungswerbenden gesperrt werden.

Da im Gegensatz zu sonstigen Investitionsförderungen bei Beratungsleistungen kein gefördertes Gewerk besichtigt werden kann, sind bei den Beratungen zum Energiesparen im Haushalt keine Vorortkontrollen vorgesehen.

f) Kontrollen der Abwicklungsstelle

Da die Sozialorganisationen (Caritas) bereits die Förderungsfähigkeit der Anträge prüfen und die Antragsunterlagen und Daten an die KPC übermitteln, werden seitens der KPC diese nur in Form qualifizierter Stichproben überprüft. Sollten bei den Stichproben Rückfragen auftreten, kontaktiert die KPC die Sozialorganisationen (Caritas) zur weiteren Abklärung.

g) Daten und der Zugang zu diesen durch EU-Behörden

Die von den Sozialberatungsstellen (Caritas) erfassten Förderungsantragsunterlagen und -daten sowie die Genehmigungsunterlagen, Korrespondenz, Freigaben und systemgestützte Prüfergebnisse werden im elektronischen Fördermanagementsystem PAN und den verbundenen Bearbeitungstools projektspezifisch dokumentiert. Die Aufzeichnungen bilden einen nachvollziehbaren Prüfpfad der qualifizierten Stichprobenprüfung.

Die KPC stellt den zuständigen nationalen und europäischen Verwaltungs-, Prüf- und Ermittlungsstellen im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Öffentliche Mittel werden in den maßgeblichen Verständigungen und Datensätzen entsprechend den programmbezogenen Anforderungen ausgewiesen.

h) Aufzeichnungen gemäß Artikel 132 der EU-Haushaltsordnung VO (EU) 1046/2018

Die stichprobenartige Antragsprüfung wird elektronisch dokumentiert. Sämtliche von den Sozialorganisationen (Caritas) für das Projekt eingereichten relevante Dokumente (Förderungsantrag, Anspruchsberechtigung, Beratungsprotokoll, etc.) liegen bei der KPC in der elektronischen Förderungsdatenbank PAN vor.

Laut den Allgemeinen Vertragsbedingungen für "Energiesparen im Haushalt”-Projekte gilt eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren ab Endabrechnung.

Prüfbehörde: Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)

Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) übernimmt – gemäß Ministerratsvortrag – im Rahmen des österreichischen Klima-Sozialplans (KSP) die Funktion der unabhängigen Prüfbehörde (Audit Authority). Die BHAG ist bereits mit Prüftätigkeiten und Berichtlegung im Rahmen des österreichischen ARP (Systemaudits, Prüfung von Etappenzielen und Zielwerten sowie Substanzprüfungen) und somit die erfahrenste Prüfbehörde in Österreich im Zusammenhang mit leistungsbasierten EU-Förderungen. Darüber hinaus hat die BHAG Erfahrung aus langjähriger Abwicklung von First-Level-Kontrollen und Prüfungsverfahren im Rahmen von EFRE Interreg, ESF+ und FEAD, und Second Level Kontrollen bei AMIF, ISF und BMVI.

Das Mandat der Prüfbehörde umfasst die Prüfung der internen Kontrollsysteme der beteiligten Stellen sowie die Verifizierung von Etappenzielen und Zielwerten. Die Prüfbehörde zeichnet ebenfalls für die Erstellung und regelmäßige Evaluierung einer Risikomatrix und einer Prüfstrategie verantwortlich. Im Rahmen von Zahlungsanträgen erstellt die Prüfbehörde Zusammenfassungen der Prüftätigkeiten gemäß Art. 21(c) der KSF-VO und stellt diese der koordinierenden Stelle zeitgerecht zur Verfügung.

Die unionsrechtlichen Anforderungen an die Funktion der Prüfbehörde ergeben sich aus den für den Klima-Sozialfonds maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Union:

- Verordnung (EU) 2023/955 (KSF-Verordnung): Artikel 21 (Zahlungsanträge und Kontrolle) sowie Anhang III (Schlüsselanforderungen an das Kontrollsystem).
- Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (EU-Haushaltsordnung): Artikel 127 und 206 (Berücksichtigung vorliegender Prüfungen und Belege zu Zahlungsanträgen).
- 1.3 Prüfungsansatz (Performance-Based)

Es wird generell angestrebt, dass die Prüfung von Etappenzielen und Zielwerten vor der Einreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Rahmen eines Zahlungsantrags abgeschlossen ist. Vollständig abgeschlossene Prüfungen der Etappenziele und Zielwerte ex-ante des jeweils relevanten Zahlungsantrags werden, analog zur gängigen Praxis in der Aufbau- und Resilienzfazilität, jedoch nicht als notwendige Voraussetzung für die Einreichung von Zahlungsanträgen im Rahmen des in direkter Mittelverwaltung durchgeführten KSF angesehen.

Die zentrale Prüfbehörde wird bei ihren Prüfungen im Rahmen des Klimasozialplans die relevanten im Zusammenhang mit dem KSF veröffentlichten Richtlinien der Europäischen Kommission berücksichtigen. Die Prüfbehörde erstellt eine Risikomatrix und eine Prüfstrategie, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den Gegebenheiten angepasst werden. Prüfungen erfolgen, auf Basis der Prüfmatrix, risikobasiert.

Grundsätzlich werden zwei Arten der Prüfung seitens der Prüfbehörde durchgeführt:

i) Systemprüfungen, insbesondere Prüfung der Einrichtung von Systemen und Prozessen für die Umsetzung des österreichischen KSP. Die Prüfung umfasst das gesamte Implementierungssystem (Koordinierende Stelle, implementierende Fachministerien, Abwicklungsstellen), im Rahmen derer auch ein Kohärenztest mit der Prüfung von konkreten Projekten (Operations) durchgeführt wird, um die tatsächliche Umsetzung der Kernanforderungen des Annex III zu prüfen
ii) Substanzprüfungen zur Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte

Transparenzdatenbank

Umsetzung des Artikel 21 Absatz 2 d

Die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iv der Verordnung (EU) 2023/955 genannten Daten werden in Österreich zentral in der Transparenzdatenbank gespeichert.

Die Transparenzdatenbank bietet seit 2013 einen umfassenden Überblick über Förderungen in Österreich auf Bundes-, Landes- und – auf freiwilliger Basis – Gemeindeebene. Sie dient Bürgerinnen und Bürgern als zentrale Informationsplattform für Förderungsbeschreibungen und umfasst mittlerweile mehr als 6.000 Förderangebote. Werden EU-Förderungen durch Abwicklungsstellen in Österreich abgewickelt (u.a. ARF, EFRE, ESF), sind die entsprechenden Daten in der Transparenzdatenbank erfasst.

Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb und die Nutzung der Transparenzdatenbank sind insbesondere im Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) geregelt. Dieses legt unter anderem die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beteiligten Stellen sowie die Voraussetzungen für die Erfassung, Übermittlung und Abfrage von Daten fest. Neben dem

TDBG 2012 bestehen weitere rechtliche Regelungen in Form von Verordnungen, die auf Grundlage des Gesetzes erlassen werden und dessen Bestimmungen näher konkretisieren.

Die für die technische Anbindung und Nutzung der Transparenzdatenbank erforderlichen Spezifikationen, darunter Leitfäden und Schnittstellenbeschreibungen, werden auf der Website des vom Bundesministerium für Finanzen betriebenen Transparenzportals (Transparenzportal - Informationen zum Gesetz) bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit dem KSP wurde das TDBG 2012 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2027–2028 novelliert. Mit 30. Juli 2026 sind die Änderungen in Kraft getreten. Dabei wurden die bestehenden Meldepflichten für Leistungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf den EU-Klima-Sozialfonds (KSF) ausgeweitet und Sonderregelungen erlassen (siehe Abschnitt 7b „Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) und dem Klima-Sozialfonds (KSF)“ des TDBG 2012). Diese sehen folgendes vor:

1. Für alle Leistungen, die aus Mitteln des Klima-Sozialfonds gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, ABl. Nr. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, finanziert werden (KSF-Leistungen), sind eigene Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank anzulegen.

2. Abwicklungsstellen, die Förderungen aus Mitteln des KSF abwickeln, sind verpflichtet, sämtliche in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2023/955 angeführten Daten in der Transparenzdatenbank zu erfassen. Dies umfasst die folgenden Punkte:

 2.1. Namen der Endempfänger der Mittelzuweisungen, deren Umsatzsteuer-Identifikationsnummern oder Steueridentifikationsnummern, und Betrag der aus dem Fonds zugewiesenen Mittel.

 2.2. Namen des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmer und des Unterauftragnehmers bzw. der Unterauftragnehmer und deren Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steueridentifikationsnummer(n) sowie Wert des Auftrags bzw. der Aufträge, wenn der Endempfänger der Mittelzuweisungen ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Unionsrechts oder des nationalen Rechts über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist.

2.3. Vorname(n), Nachname(n) und Geburtsdatum(-daten) sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steueridentifikationsnummer(n) des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer des Empfängers der Mittelzuweisungen oder des Auftragnehmers im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (33).

3. Die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv angeführte Liste aller im Rahmen des Fonds durchgeführten Maßnahmen und Investitionen mit dem Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel für diese Maßnahmen und Investitionen sowie unter Angabe des Betrags der Mittel, die aus anderen mit Unionsmitteln finanzierten Fonds stammen, wird auf der Homepage des Transparenzportals veröffentlicht.

4. Zusätzlich zu den in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d beschriebenen Punkten müssen die Abwicklungsstellen je Förderungsfall die im Rahmen der KSF-Verordnung festgeschriebenen Wirkungsindikatoren an die Transparenzdatenbank übermitteln.

5. Die technischen Anpassungen in der Transparenzdatenbank, darunter fallen die Aufnahme der KSF-relevanten Felder, die Einspielung der Wirkungsindikatoren sowie Änderungen an der Schnittstelle zur automatisierten Mitteilung, werden mit 01.01.2027 bereitstehen.

6. Weiters erhält der Bundesminister für Finanzen die Berechtigung, personenbezogene Daten sowie Auswertungen zu ARF- und KSF-Leistungen zu Kontrollzwecken an Organe der Europäischen Union zu übermitteln.

<u>Prävention von Doppelförderungen</u>

Um unerwünschte Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, haben leistende Stellen (Abwicklungsstellen) des Bundes vor Gewährung einer Förderung nach § 8 TDBG 2012 eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 vorzunehmen (vgl. § 25 Abs. 1 Z 1c TDBG 2012). Dazu erhalten abfrageberechtigte Stellen über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person eine Leseberechtigung auf die zur Person von anderen Stellen eingemeldeten Leistungen, um die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung notwendigen Informationen einfach auf elektronischem Weg abzufragen.

Sind Abwicklungsstellen der Länder für die Abwicklung einer Förderung nach § 8 TDBG 2012 zuständig, die durch KSF-Mittel finanziert wird, ergibt sich die Verpflichtung der Länder zur Durchführung personenbezogener Abfragen zur Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus Art. 2 Abs. 2 Z 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank in Verbindung mit dem jeweiligen Landesgesetz sowie aus § 32 Abs. 6 TDBG 2012.

KSF - Meilenstein- und Zielcontrolling

Zur Überwachung des Fortschritts bei der Erreichung der Meilensteine und Ziele, die den im KSP festgeschriebenen Maßnahmen zugeordnet sind, wird in der Transparenzdatenbank eine eigene IT-Anwendung eingerichtet. Die für die einzelnen Maßnahmen zuständigen Ministerien sind verpflichtet, dem BMF halbjährlich den aktuellen Umsetzungsstand der jeweiligen Meilensteine und Ziele über diese Anwendung zu melden. Die gemeldeten Daten werden zentral im BMF gespeichert und stehen über eine Exportfunktion zur weiteren Auswertung und Verwendung zur Verfügung.

Die neue IT-Anwendung wird sich in ihrer Funktionsweise weitgehend an der bereits bestehenden Anwendung zur Überwachung der Meilensteine und Ziele der Aufbau- und Resilienzfazilität orientieren. Die Entwicklung der Anwendung soll bis Ende 2026 fertiggestellt sein. Die endgültige Erfassung der Meilensteine und Ziele kann erst nach Genehmigung des Klimasozialplans durch die zuständigen Organe der Europäischen Union erfolgen. Für die Nutzung des Reportingtools wird ein eigener Leitfaden erstellt und allen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichungen gemäß KSF-Verordnung

Die in Artikel 23 Absatz 1 vorgeschriebene Veröffentlichung der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii und iv definierten Inhalte erfolgt auf Grundlage der in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten auf der Homepage des vom Bundesministerium für Finanzen betriebenen Transparenzportals (transparenzportal.gv.at). Die veröffentlichten Daten werden regelmäßig aktualisiert und in einem offenen und maschinenlesbaren Format zum Download bereitgestellt. Die bereits auf dem Transparenzportal verfügbare Liste der Top 100 Endempfänger von ARF-Mitteln in Österreich soll dabei als Vorbild für die Gestaltung und technische Umsetzung der Veröffentlichung dienen.

Nicht veröffentlicht werden Daten zu natürlichen Personen, da bei einer Offenlegung der Informationen das Risiko besteht, dass die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen oder Stellen (insb. das Recht auf Privatsphäre gem. Art 7 der Europäischen Charta der Grundrechte) verletzt werden.

4.2 Kohärenz mit anderen Initiativen

Gemäß Art. 6(3) der KSF-VO muss der Plan im Einklang mit den folgenden Dokumenten stehen:

a) Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte;
b) kohäsionspolitische Programme gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060;
c) Aufbau- und Resilienzplan gemäß der Verordnung (EU) 2021/241;
d) Gebäuderenovierungsplan im Rahmen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung);
e) Aktualisierter integrierter nationaler Energie- und Klimaplans im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1999;
f) territorialer Pläne für einen gerechten Übergang im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1056.

Die unter Punkt b) für Österreich relevanten Programme der Kohäsionspolitik sind der Europäische Sozialfonds+ (ESF+), der Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), sowie der Just Transition Fund (JTF), der im Rahmen der beiden zuvor genannten Programme abgewickelt wird.

a) Der Aktionsplan beinhaltet drei Kernziele im Zusammenhang mit Beschäftigung, Weiterbildung und der Anzahl von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohter Menschen. Im Zusammenhang des Aktionsplans legte Österreich nationale Ziele fest. Die Investitionen im österreichischen KSP zielen auf die Reduktion von Energiearmut und Mobilitätsarmut ab und sind damit mit den Prinzipien der Säule im Einklang.
b) Das ESF+/JTF Programm für die Förderperiode 2021-2027 enthält sieben Schwerpunkte. Der Schwerpunkt Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven

Inklusion weist ähnliche Prioritäten wie die Maßnahmen des österreichischen KSP auf. Allerdings existiert eine klare Abgrenzung zu den durch den ESF+ geförderten Prioritäten: während der ESF+ sich auf Arbeitsmarktmaßnahmen fokussiert, ist keine Arbeitsmarktmaßnahme im KSP vorgesehen.
Das IBW/EFRE/JTF Programm beruht auf 4 inhaltlichen Schwerpunkten mit insgesamt 11 Fördermaßnahmen. Inhaltliche Synergien können insbesondere mit den Fördermaßnahmen im Bereich integrierte nachhaltige Stadtentwicklung und der integrierten ländlichen Entwicklung gesehen werden. So sind unter anderem Maßnahmen im Bereich Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur zur Erreichbarkeitsverbesserung von Haltestellen und Versorgungseinrichtungen enthalten.

c) Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan – dessen Maßnahmen bis Ende August 2026 final umgesetzt sein müssen – setzt Schwerpunkte in verschiedenen Bereichen, die auch im KSP enthalten sind. So sind unter anderem Maßnahmen im Bereich Energieberatung, Förderung von Null-Emissionsbussen und -nutzfahrzeugen, thermische Sanierung von Unterkünften für benachteiligte Gruppen enthalten. Einige dieser erfolgreichen Maßnahmen werden – in Teilen adaptiert – im KSP fortgeführt.
d) Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) arbeitet zurzeit an dem nationalen Gebäuderenovierungsplan nach Artikel 3 EPBD. Der finale Gebäuderenovierungsplan muss bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre der Europäischen Kommission vorgelegt werden. Der Entwurf des NGRP wurde bereits von 21. Mai bis 30. September 2025 einem Anhörungsverfahren ausgewählter Stakeholder sowie einer öffentlichen Anhörung von 18. November bis 8. Dezember 2025 unterzogen (Vgl. Artikel 3(4) EBPD). Parallel dazu wurden die Normen in den ÖNORM-Komitee-Sitzungen (Austrian Standards Institute, ASI) technisch und redaktionell überarbeitet. Die Öffentlichkeit konnte vom 15. Juni bis 27. Juli 2025 ihre Stellungnahme zu den Methodik- und Software-Validierungsnormen abgeben, die am 15. Oktober dieses Jahres veröffentlicht wurden.
e) Im Rahmen des NEKP sieht Österreich dafür eine Reihe an Maßnahmen vor, die zur Zielerreichung beitragen werden und auch die Bereiche Verkehr/Mobilität sowie Gebäude/Energie betreffen. Der Verkehr ist mit einem Anteil von rund 45% der Gesamtemissionen (außerhalb des ETS 1) derzeit der emissionsstärkste Sektor. Strategischer Ansatz Österreichs für die Erreichung einer emissionsarmen Mobilität ist das Prinzip Vermeiden (von nicht unbedingt erforderlichen Verkehren), Verlagern (auf effiziente Verkehrsträger) und Verbessern (der eingesetzten Technologien). Im Gebäudesektor besteht ebenfalls großes Minderungspotenzial.
Gleichzeitig zeigen Studien und nationale Programme, dass soziale Erwägungen —

etwa Maßnahmen gegen Energiearmut und gezielte Förderungen für besonders benachteiligte Haushalte — zunehmend in die Umsetzung integriert werden sollten, um eine sozial faire Transformation in den Sektoren Gebäude und Mobilität sicherzustellen. Mit dem vorgelegten Klima-Sozialplan wird der Fahrplan des NEKP dahingehend unterstützt, benachteiligte Gruppen verstärkt in den Blick zu nehmen und klimapolitischer Maßnahmen sozial gerecht auszugestalten.

f) Der territoriale Just Transition Plan (TJTP) in Österreich umfasst Gebiete in Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark. Hier werden 29% der THG-Emissionen aus der Wirtschaft (ohne primären Sektor), 32% der Beschäftigten in THG-intensiven Branchen und 18,6% der Bevölkerung in Österreich erfasst. Der Just Transition Fund wird in Österreich als jeweils eigene Priorität in den Programmen „IBW-EFRE/JTF 2021–2027“ und „ESF+-Programm Beschäftigung & JTF Österreich 2021–2027“ umgesetzt, die Synergien zu diesen Programmen sind unter Punkt b) ausgeführt

4.3 Komplementarität der Finanzierung

Für die im Plan inkludierten Investitionen ist keine zusätzliche EU-Finanzierung vorgesehen.

4.4 Geografische Besonderheiten

Österreich, Land der Berge. Ein signifikanter Teil der österreichischen Bevölkerung lebt im Alpenraum, vier der sechs größten Städte Österreichs liegen im Alpenraum oder unmittelbar an dessen Rand. Diese geographischen Gegebenheiten haben einen Einfluss auf die Erreichbarkeit von Gebieten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dadurch wird die Analyse und Maßnahmengestaltung im Rahmen des KSP im Verkehrsbereich auch durch diese geographischen Besonderheiten geprägt.

Auch Regionen mit relativem Entwicklungsrückstand (in der derzeitigen MFR-Periode gibt es eine Übergangsregion: Burgenland, in der künftigen Periode nach derzeitiger Sicht eine weitere Übergangsregion) profitieren von den Investitionen im KSP, da diese gezielt auf Haushalte mit geringerem Haushaltseinkommen abzielen.

4.5 Prävention von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten

Die mit der Förderabwicklung betrauten Stellen/Organisationen (Abwicklungsstellen) sind bereits derzeit mit der Förderabwicklung iZm. EU-Programmen betraut. Um überbordenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird auf bestehende Systeme der Abwicklungsstellen gebaut. Die entsprechenden Vorkehrungen der Abwicklungsstellen sind in Kapitel 4.1 näher ausgeführt.

4.6 Information, Kommunikation und Sichtbarkeit

Der österreichische Klima-Sozialplan sieht Informations- und Kommunikationsmaßnahmen vor, um die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen zu begleiten, die Sichtbarkeit der EU-Fördermittel sicherzustellen und relevante Daten zur Mittelverwendung öffentlich zugänglich zu machen.

Die Kommunikationsstrategie verfolgt drei übergeordnete Ziele. Erstens soll die Bekanntheit der Programme und ihre Inanspruchnahme erhöht werden, insbesondere bei jenen Angeboten, die sich direkt an benachteiligte Haushalte richten. Zweitens soll Transparenz gewährleistet werden, indem die Öffentlichkeit regelmäßig über die Mittelverwendung, den Umsetzungsfortschritt und die erzielten Ergebnisse informiert wird; auch Maßnahmen und Erfolgsgeschichten sollen aktiv kommuniziert werden. Drittens soll die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung in allen Kommunikationsmaßnahmen klar erkennbar sein, entsprechend den Vorgaben des Artikels 23 der KSF-Verordnung.

Die Veröffentlichung von Informationen zur Umsetzung des Klima-Sozialplans, einschließlich Daten zu nationalen Zielen, Maßnahmen und Investitionen, zur Mittelverwendung sowie zum Fortschritt der Umsetzung, wird über eine geeignete Website sichergestellt.

Die weiteren Aktivitäten konzentrieren sich vor allem auf Kommunikationsmaßnahmen und Stakeholder-Management.

<u>Kommunikationsmaßnahmen</u>

Für die Maßnahmen, die direkt benachteiligten Haushalten zugutekommen, wie etwa Maßnahmen I2 und I4 im Gebäudebereich, werden zielgruppengerechte

Kommunikationsmaßnahmen umgesetzt. Diese beinhalten mehrsprachige Angebote, diskriminierungsfreie Ansprache sowie Multichannel-Werbekampagnen sowie verschiedene Kommunikationsformate. Darüber hinaus wird auf niederschwellige Zugänge geachtet, etwa durch Workshops, Veranstaltungen und Online-Service-Angebote.

Für eine reibungslose ressortübergreifende Abstimmung aller Kommunikationsmaßnahmen sowie der Sicherstellung eines kohärenten Außenauftritts, insbesondere in Abstimmung mit klimaaktiv mobil – dem Bewusstseinsbildungsprogramm für Maßnahmen im Mobilitätsbereich, wird ein:e Koordinator:in eingesetzt. Diese:r übernimmt auch die Teilnahme am Kommunikationsnetzwerk der Europäischen Kommission.

Stakeholder-Management

Im Bereich des Stakeholder-Managements wird auf bestehende Strukturen und Netzwerke aufgebaut, insbesondere auf jene von klimaaktiv mobil und der kea. Die kea kann dabei ein interdisziplinäres Forum sowie eine Fachtagung als Plattformen einbringen. klimaaktiv verfügt bereits über bestehende Netzwerke zu Gemeinden und weiteren relevanten Akteur:innen. Ergänzend kommen Aktivitäten des österreichischen Fair Transition Observatory hinzu.

KSP-Mittel ermöglichen zusätzlich die Vernetzung mit regionalen Akteur:innen, wie Vertreter:innen der Bundesländer, regionalen Energieberatungsstellen, One-Stop-Shops und Sozialorganisationen.